



Verhandlungen
der
zweyten Kammer der Ständeversammlung
des
Königreichs Bayern

vom
Jahre 1831.

Amtlich bekannt gemacht.

Achter Beyla nband.

Enthaltend:

(die Beylagen XXXIV. — XXXIX. einschließig.)

M ü n c h e n, 1831.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

LIBRARY

1000 S. MICHIGAN AVE. CHICAGO, ILL. 60607

1968

1968

1968

1968

1968

1968

1968

1968

1968

1968

1968

1968

5
357
+ 12

1353516

B.
7831
34-37

I n h a l t

des

a chten B e y l a g e n b a n d e s.

XXXIV.

Vortrag des Königl. Finanzministers Grafen von Arman-
berg zu dem Entwurfe der in das Finanzgesetz
aufzunehmenden Bestimmungen,

die künftige Ausscheidung der Kreislasten und
Kreisfonds betr. 1 — 48.

Entwurf der gesetzlichen Bestimmungen über Ausscheidung
der Kreislasten von den allgemeinen Staats-
ausgaben. S. 49 — 56.

(Zur Beilage XXXIV.)

Neu redigierter Entwurf des Finanzgesetzes für die dritte
Finanzperiode 1837. S. 1 — 12.

(Tabellen hiezu:)

Lit. A. B. Generalübersicht des voranschlägigen Bedarfs des Staatsbedarfs für ein Jahr der dritten Finanzperiode 18 $\frac{3}{4}$. (1 Bogen.)

Lit. C. Aufschreibung der budgetmäßigen Staatsausgaben in Central- und Kreisassen nach den Voranschlägen des Budgets für die dritte Finanzperiode 18 $\frac{3}{4}$. (5 Bogen.)

Lit. D. Generalübersicht des voranschlägigen Bedarfs zur Deckung der Kreisassen für ein Jahr der ersten Hälfte der dritten Finanzperiode 18 $\frac{3}{4}$. (5 Bogen.)

Lit. E. Generalübersicht des voranschlägigen Betrags des Staatsbedarfs für ein Jahr der dritten Finanzperiode 18 $\frac{3}{4}$, ausgetheilt nach Central- und Kreisassen. (1 Bogen.)

XXXV.

Vortrag des Königl. Finanzministers Grafen von Urmasberg, den Entwurf eines Additionalgesetzes zur Zollordnung vom 25. Aug. 1828 betr. S. 1—28.

Entwurf eines Additionalgesetzes zur Zollordnung vom 15. August 1828. S. 29—59.

XXXVI.

Vortrag des Königl. Finanzministers v. über die Zollverhältnisse und über die hieraus hervorgehenden Postulate. S. 1—56.

XXXVII.

Vortrag des Abg. Grafen von D r e c h s e l, als Berichter-
statters des dritten Ausschusses, über die Anträge meh-
rerer Abgeordneten, das Schulwesen in Bayern betr.
S. 1. — 188.

A. Anträge S. 1. — 50.

B. Beilagen S. 51. — 71.

C. Vortrag S. 72. — 186.

Protokollauszug S. 187 — 188.

(Tabellen hiezu.)

Allgemeine tabellarische Uebersicht über den Stand der Volksschulen
(zur Unterbefl. VI. S. 52 gehörig.)

Generalspect über den Stand der Volksschulen in den sämtli-
chen Kreisen p. 10³/₄ (zu Unterbefl. IX. S. 70. gehörig.)

Unterbeflage X. nebst acht Tabellen, die Uebersicht der Ver-
wendung der Schuldotationen in jedem Kreise besonders, von
Nro. I. — VIII. inclus.

XXXVIII.

Vortrag des Abgeordneten G e h n e r im dritten Aus-
schusse über einige Anträge, das Volksschulwesen betr.
S. 1. — 22.

XXXIX.

Bericht des Abgeordneten Lang über die Vorstel-
lung des pharmaceutischen Vereins in Bayern, die
Lage des Apothekerwesens in Bayern betreffend. G.
1 — 11.



V o r t r a g

des I. Staatsministers der Finanzen Grafen von
Armanberg,

zu dem

Entwurfe der in das Finanzgesetz aufzunehmenden
Bestimmungen,

die künftige Ausscheidung der Kreislasten und
Kreisfonds betreffend.

M e i n e H e r r n !

Durch das Gesetz über die Einführung der Landräthe vom 15. August 1828 §. 2. Absatz 2. und 3. wurde den Landräthen die Prüfung des jährlichen Voranschlages aller von der Gesamtheit des Regierungsbezirkes zu tragenden nothwendigen und nützlichen Ausgaben, so wie die Einsicht und Prüfung der über die Erhebung und Verwendung der Kreisumlagen gestellten Rechnungen eingeräumt.

Die Realisirung dieses den Landräthen zugewiesenen Wirkungskreises setzte eine gesetzliche Ausscheidung der bis jetzt von der Staatskasse bestrittenen Ausgaben in Central- und Kreislasten voraus, und es wurden daher

in §. 3. des erwähnten Gesetzes besondere Bestimmungen über die Ausschcheidung der nothwendigen Kreisausgaben vorbehalten.

Die Staatsregierung hatte im Jahre 1828 den Entwurf eines Ausscheidungsgesetzes gleichzeitig mit den gesetzlichen Bestimmungen über die Einführung der Landräthe vorbereitet, und den Ständen des Reiches zur Berathung und Beschlußfassung übergeben. Allein der vorgelegte Entwurf fand damals mannigfache Anstände, und es sprach sich der allgemeine Wunsch aus, daß während des Laufes einer Finanzperiode eine Aenderung in den budgetmäßigen Staatsausgaben und Staatseinnahmen nicht eintreten möchte.

Bei diesem Wunsche und bei den vielen Modificationen, welche die Neuheit des Gegenstandes vielleicht erzeugt haben mochte, konnte die Staatsregierung die beabsichtigte Ausschcheidung damals nicht zu Stande bringen.

Zwey Landrathsversammlungen im Jahre 1829 und im Jahre 1830 sind inzwischen vorübergegangen, und ihre Verhandlungen haben gezeigt, wie beschränkt das Feld sey, welches dem Wirkungskreise des Landraths in den sieben ältern Kreisen des Königreichs ohne das Bestehen einer gesetzlichen Ausschcheidung der auf den Regierungsbezirken haftenden Kreislasten eingeräumt ist.

Manches Vorurtheil, welches die Unbekanntschaft mit dem wohlthätigen Institute der Landräthe erzeugte, ist in diesem Verlaufe verschwunden, und die Wichtigkeit eines ausgedehnteren Wirkungskreises derselben,

eines Wirkungskreises, so wie ihn die Proposition des Landrathgesetzes vom Jahre 1827 im Auge hatte, lebhaft gefühlt worden.

Meine Herrn! Wir stehen auf dem Punkte, eine neue Finanzperiode auf die Dauer von 6 Jahren zu beginnen, und die Staatsregierung glaubte daher, diesen entscheidenden Moment nicht vorübergehen lassen zu dürfen, ohne jene Einrichtungen und Aenderungen im bisherigen Staatshaushalte zu veranlassen, durch welche allein das Institut der Landräthe seiner wahren Bedeutsamkeit entgegengeführt werden kann.

Aus diesen Gründen wurde den Ständen des Reiches bereits bey der Vorlage des Budgets für die dritte Finanzperiode der Entwurf einer solchen Ausscheidung angekündigt. Die Vorarbeiten, welche dem Vollzuge der zu beabsichtigenden Ausscheidung vorausgehen mußten, sind nunmehr beendigt, und die Staatsregierung sieht sich im Stande, diese Ausscheidung nicht nur in Bezug auf die gesetzlich auszusprechenden Bestimmungen, sondern auch in Bezug auf das Materielle und die Ziffer der Ausgaben und Einnahmen der ständischen Verastung und Zustimmung zu unterstellen.

Das vorgelegte Budget für die dritte Finanzperiode ist der Grund, auf welchem das neue Gebäude der Ausscheidung der bisherigen Staatsausgaben aufgeführt werden mußte; in ihm ist eigentlich das Maaß der wirklichen Bedürfnisse und ihrer Deckungsmittel zu suchen.

Die Ausscheidung dieser Bedürfnisse in Centrallasten der Gesamtheit und in besondere Lasten der Regierungsbezirke ist nur eine Aenderung des allgemeinen

Staatsbudgets; die Erlassung eines eigenen Gesetzes in Betreff dieser Aenderungen dürfte sich als überflüssig darstellen und die Veranlassung unnöthiger Wiederholungen seyn; die Staatsregierung hat daher nach reiflicher Berathung es für zweckmäßiger gefunden, die gesetzlichen Bestimmungen, welche dieser Ausscheidung zu Grunde liegen, und selbe sowohl für die Gegenwart als Zukunft ins Leben rufen sollen, in den Entwurf des Finanzgesetzes einzuflechten, und mit dessen Bestimmungen zu verbinden.

Meine Herrn!

Seine Majestät der König erteilte mir nach Vernehmung des Staatsrathes den Auftrag, den Ständen des Reiches, und zwar vorerst der sehr verehrlichen Kammer der Abgeordneten den Entwurf der im Finanzgesetze unter Titel III. einzuschaltenden gesetzlichen Bestimmungen über Ausscheidung der Central- und Kreislasten, so wie der hiemit in unmittelbarer Verbindung stehenden Modificationen der §§. 1, 16 und 17, so wie der Beyslagen A und B des Finanzgesetzes zu Ihrem Beyrathe und Ihrer Zustimmung zu übergeben.

Mit diesem Entwurfe übergebe ich zugleich die darin allegirten Beyslagen A bis D, nämlich A. die Generalübersicht der Staatsausgaben, B. jene der Staatseinnahmen, C. die Uebersicht der Ausscheidung der Kreislasten von den budgetmäßigen Staatsausgaben, und D. der für die Jahre 1874 entworfenen Kreisbudgets, sowie eine durch diese Bestimmungen vervollständigte neue Redaction des Entwurfes des Finanzgesetzes für die dritte Periode.

Meine Herren! Ich glaube nunmehr die Grundsätze und Motive näher exponiren zu müssen, von welchen man bey diesem Entwurfe ausgegangen ist.

Das Gesetz über die Einführung der Landrätthe vom 15. August 1828 §. 2. Absatz 2. theilt die Lasten welche den einzelnen Regierungsbezirken obliegen, und dem Landrathe zur Prüfung des jährlichen Voranschlages vorgelegt werden sollen, in zwey Kategorien:

- a) in nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesene Lasten, und
- b) in facultative, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu verwendende Ausgaben.

Für beyde Arten von Ausgaben soll von der Staatsregierung mit Zustimmung der Stände des Reiches, und zwar abgesondert, ein unüberschreitbares Maximum der in jedem Regierungsbezirke zu erhebenden Kreisumlagen von drey zu drey Jahren festgesetzt werden.

Zur ersten Klasse der Kreisausgaben — zu den nothwendigen, gesetzlich auf die Kreisfonds verwiesenen Lasten, gehörten in den 7 Kreisen dießseits des Rheins nach den bisher geltenden Bestimmungen nur folgende:

- a) die auf Verpflegung heimathloser Individuen nach §. 4. und 5. des Heimathgesetzes vom 11. September 1825 erlaufenden Kosten;
- b) die an die Stelle der Naturalconcurrenten bey Straßen- und Brücken- Neubauten durch die

Verordnung vom 6. April 1818 (Gesetzblatt von 1818 Seite 41—48) angeordneten Kreisumlagen;

- c) die nach dem Gesetze vom 22. July 1819 Artikel 5 (Gesetzblatt von 1819 Seite 261—274) als gemeinsame Kreislasten erklärten Kriegskostenentschädigungen. Ausgedehnter, dem Zwecke und den Institutionen des Landrathes angemessener ist die Bestimmung der Kreislasten in dem Rheinkreise.

Das Practische und Vortheilhafte der baselbst bestehenden Ausscheidung hat sich in dem Laufe vieljähriger Verhandlungen zur Genüge beurkundet; es hat die Bewohner dieses Kreises der Kenntniß ihrer innern Verwaltung und der Bedürfnisse derselben näher gebracht, es hat dieselben ermuntert, dem Gange der Verwaltung eine größere Aufmerksamkeit zu schenken, auf Abschneidung des Ueberflüssigen und Entbehrlichen anzutragen, zweckmäßige und wünschenswerthe Anstalten ins Leben zu rufen oder zu verbessern, und wesentliche Erleichterungen beizuführen.

Der Staatsregierung war hiedurch zugleich Gelegenheit gegeben, durch das Organ des Landrathes von wirklichen Gebrechen und Uebelsänden der Verwaltung Kenntniß zu erlangen, und da, wo Ersparungen in den Kreisbedürfnissen irgend möglich waren, dieselben herbeizuführen.

Geleitet von diesen Erfahrungen hat man bey dem gegenwärtigen Entwürfe vorzüglich die im Rheinkreise

seit Jahren bestehende Ausscheidung der Staats- und Kreisbedürfnisse, und hiemit nach Möglichkeit jene Grundsätze zu verbinden getrachtet, welche bey den Verathungen der Stände des Reichs im Jahre 1828 als gemeinsame Wünsche und Modificationen beantragt worden sind.

Der Hauptgrundsatz, von welchem ausgegangen wurde, war: alle jene Gegenstände des Staatszweckes, welche nur innerhalb bestimmter engerer Bezirke zu erfüllen sind, alle Zweige der Verwaltung, die sich vorzüglich auf die engeren Kreise des Regierungsbezirktes beziehen, alle Anstalten, welche bloß dem Interesse des einzelnen Kreises eigenthümlich angehören, — den Kreisfonds zu überweisen; dagegen aber alle jene Geschäftsgegenstände und Stellen, welche die Gesamtheit der Staatsbürger oder das Interesse des ganzen Staates zu ihren Objecte haben, alle Anstalten und Einrichtungen, welche nicht auf den einzelnen Kreis, sondern auf die Vereinigung aller oder mehrerer Kreise Bezug haben, als Centrallasten ferner beizubehalten.

Die verwickelten Verhältnisse des Verwaltungsorganismus gestatteten zwar nicht, diesem Principe ohne alle Modificationen, ohne jede Ausnahme zu entsprechen, die Verzweigung der obersten Staatsgewalten machen es vielmehr unerläßlich, manche Ausgaben, welche ihrer Natur nach sich als Kreisausgaben darstellen werden, noch ferner unausgeschieden auf dem Staatsfond zu belassen, auch können manch andere Ausgaben ohne drückende Ueberlastung des einen Kreises gegen den andern, oder wegen zu großer Abweichung der bestehenden Rechtsver-

Verhältnisse von den Centrausgaben nicht wohl abgesondert werden.

Diese Ausnahmen, so wie die Gründe zu ihrer Rechtfertigung, werde ich in dem gegenwärtigen Vortrage am geeigneten Orte noch näher zu entwickeln die Ehre haben.

Meine Herrn! Nach diesen allgemeinen Reflexionen erlaube ich mir nunmehr die Einzelheiten des Entwurfes und seiner Beysagen zu beleuchten.

§. 1.

I. Nachlässe und Nichtwerthe (uneinbringliche Posten.)

Zur Vereinfachung des Staatshaushaltes kann nichts erwünschter und rathlicher seyn, als die Positionen der Einnahmen der directen Staatsauslagen auf sicheren und unabänderliche Ziffern festzusetzen.

Dieses ist nur dadurch möglich, daß der bisherige Ansat von Nachlässen und uneinbringlichen Posten aus dem Budget der Staatseinnahmen bey der Position der directen Staatsauslagen verschwinde, und von jedem Kreise das ihn treffende Steuercontingent, nach dem Muster des Rheinkreises, ohne Abzug an die Staatskasse entrichtet werde, wogegen es dem Kreise überlassen bleiben muß, den Abgang auf Nachlässe und uneinbringliche Posten im Kreise selbst auszugleichen.

Auch darf es nicht außer Erwägung bleiben, daß die Behandlung des Nachlasswesens in den verschiedenen Re-

gierungsbezirken stets ein Gegenstand mannichfacher Beschwerden gewesen sey, und daß noch in neuester Zeit Aeußerungen des Mißtrauens über Begünstigung einzelner Kreise in Beziehung auf das Nachlaßwesen hervortraten.

Auch ist es nur den aus der Mitte ihres Kreises gewählten, mit den Local- und sonstigen Verhältnissen desselben vertrauten und in unmittelbarer Berührung mit den Beschädigten stehenden Landrätthen möglich, die erwünschte Gleichförmigkeit und Unpartheylichkeit in dieser Beziehung zu veranlassen, eine lebendige Controle gegen die Kreisverwaltungsbehörden wegen richtiger Anwendung der Nachlaßnormen zu bilden, die Hindernisse einer gleichen Nachlaßbehandlung mit Verlässigkeit aufzudecken, und die Mittel zu deren Entfernung mit vollständiger Localkenntniß anzugeben, so wie die wichtigsten Anhaltspunkte zu einer zeitigen Erlassung neuer Nachlaßnormen darzubieten.

Diese Verhältnisse beachtend, erachtete es die Staatsregierung für angemessen, die Nachlässe und uneinbringlichen Posten an directen Staatsauslagen — den Kreisfonds zu überweisen, dagegen aber auch denselben eine vollständige Entschädigung aus den bisherigen Staatseinnahmen zu gewähren.

Zum Zwecke der Ausmittelung dieser Entschädigung wurde dem beßfälligen Voranschlage zur Erzielung eines verlässigern und sicherern Maaßstabes ein 10jähriger Durchschnitt aus den Jahren 1818 bis 1827 inclus. zu Grunde gelegt. Hiernach beträgt der Ausfall an Nachlässen und Nichtwerthen in den obgedachten 10 Jahren im jährlichen Durchschnitte

1)	von der Grundsteuer	85,624 fl. 31 fr.
2)	" = Haussteuer	2,457 fl. 36 fr.
3)	" = Dominikalsteuer	2,315 fl. 6 fr.
4)	" = Gewerbesteuer	11,612 fl. 36 fr.
5)	" = Familien-, Personal- und Besoldungssteuer	6,597 fl. 48 fr.
Zusammen also		108,607 fl. 37 fr.

Hieby erlaube ich mir, Sie aufmerksam zu machen, daß im Obheinkreise, wo bereits eine Einrichtung dieser Art besteht, in den letzten drey Jahren Ein Procent der Steuerprincipalsumme zur Deckung dieser Ausfälle hingereicht habe.

S. 2.

Was von den Nachlässen und uneinbringlichen Posten gilt, ist aus demselben Grunde auch auf die Rückstände an directen Staatsauslagen anzuwenden; in so fern dieselben nicht eingehen, sind sie gleichfalls unter den Nichtwerthen begriffen, und es mußte daher im S. 27 des Entwurfes auch in dieser Beziehung die geeignete Vorsorge getroffen werden.

Um nämlich für die alljährlich der Staatscasse zu vergütenden Rückstände auch den Fond zu diesen Vorschüssen zu geben, wurde bestimmt, das sämtliche Ausßenstände an directen Staatsauslagen im Laufe der III. Finanzperiode, so wie der Betrag sämtlicher mit Schluß der Rechnung pro 1837 bestehenden Rückstände an den directen Staatsauslagen aus der gegenwärtigen Finanz-

periode den Kreisfonds zur Vereinnahmung überwiesen werden sollen.

§. 3.

II. Verwaltungs-Ausgaben.

In Hinsicht der Verwaltungsausgaben muß ich vor allem einige Bemerkungen über ein paar Positionen vorausschicken, welche durch sämtliche Stats der verschiedenen Staatsministerien laufen, nämlich:

- a) über die Umzugsgebühren,
- b) über die Pensionen und Quiescenzgehälter der Staatsdiener.

In dem Entwurf eines Ausscheidungsgesetzes im Jahre 1828 wurden die Pensionen zur Uebernahme auf die Staatsfonds beantragt, die Umzugsgebühren aber den Kreisfonds nur auf den Fall zugewiesen, wenn die Versetzung innerhalb des Regierungsbezirktes geschehen sollte.

Allein die Anstände, welche sich in dieser Beziehung bey den dießfalligen Berathungen ergaben, veranlaßten die Staatsregierung, sowohl die Pensionen der Staatsdiener als die Umzugsgebühren derselben im gegenwärtigen Entwurfe ohne weitem Unterschied als Staatsausgaben zu belassen, und hiedurch dem allgemeinen Wunsche der Stände des Reiches zu entsprechen.

§. 4.

Bev der Ausscheidung der Staatsausgaben ist das angefertigte Tableau dem Gange des Budgets für die dritte Finanzperiode gefolgt.

Zur Vermeidung unnöthiger Weitläufigkeiten glaube ich hier jene Staatsausgaben, welche nach der Natur der Sache und nach den im Eingange des gegenwärtigen Vortrages aufgestellten Principien als unbezweifelte Centralklassen erscheinen, um so weniger namentlich aufführen zu dürfen, als die dem Entwurfe beyliegende Uebersicht in Vergleichung mit den Ansätzen des Budgets ein klares Bild dieser Ausgaben gibt; ich beschränke mich daher auf die Bemerkungen zu jenen Posten, welche als Risikoklassen auf die Kreisfonds übergehen, oder welche als Ausnahmen von den aufgestellten Hauptprincipien zu betrachten sind.

1. Etat des Staatsministeriums der Justiz.

Der budgetmäßige Anschlag der Ausgaben auf den Etat der Justiz beträgt

923,960 fl.

Hievon sollen als Kreisausgaben den einzelnen Regierungsbezirken zur Last fallen:

- a) die Kosten der Appellations-,
- b) die Kosten der Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte.

Ad a. Die Ausgaben auf die Appellationsgerichte betragen in den Kreisen dieß- und jenseits des Rheins im Ganzen

378,338 fl.

Hierunter befinden sich

6600 fl. Kosten der General- u. Staatsprokuratoren,
12 fl. Mehrbezüge,
4144 fl. Gehalte der Scharfrichter.

Daß die Mehrbezüge aus frühern Dienstverhältnissen den Regierungsbezirken nicht zur Last gelegt werden können, unterliegt wohl keinem Anstande. Als Kreislasten werden nur jene Besoldungen zu überweisen seyn, welche den Dienststellen verordnungsmäßig entsprechen, Mehrbezüge dagegen erscheinen als eine Art von Pensionen, und würden daher den Regierungsbezirken eine ungleichförmige Last aufbürden.

Die Gehalte der Scharfrichter und ihrer Gehülfen wurden nach dem bisherigen Rechnungsorganismus unter der Regieerigenzsumme der Appellationsgerichte vorgetragen; sie sind eigentlich ein Appertinenz zu den Kosten der Criminalstrafgewalt, und eignen sich daher aus den bey den Criminalkosten vorkommenden Motiven zu den Centralausgaben.

Die General- und Staatsprocuratur im Rheinkreise wurde schon bisher aus den Staatsfonds bestritten; ihr Zweck ist hauptsächlich auf das allgemeine Interesse des Staates, nämlich auf die Aufrechthaltung und genaue Beobachtung der Gesetze gerichtet, und die Kosten dieser Institution können daher nicht den Kreisfonds imputirt werden, mit deren speciellen Interessen sie sich weniger zu befassen haben.

Nach Abzug dieser bey der Staatscasse zur Last bleibenden Positionen zu 10,756 fl. beträgt die Summe

der an die Kreise zu überweisenden Ausgaben auf Appellationsgerichte

367,582 fl.

Ad b. Die Kosten der Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte in den 7 Kreisen dießseits des Rheins wurden mit einer Summe von 336,446 fl. im Budget veranschlagt.

Die Eigenschaft dieser Gerichte stellte einen Kostenaufwand, wie oben bemerkt wurde, als Kreislast dar; es befinden sich jedoch hierunter 200 fl. Mehrbezüge aus frühern Dienstverhältnissen, welche auf dem Staatsfonds zu verbleiben haben.

Das Nämliche soll auch hinsichtlich der im Rheinkreise vorkommenden Ausgaben auf Staatsprokuratoren und deren Regie zu 12,746 fl. eintreten, und ich beziehe mich deshalb auf das Obenbemerkte. Hiernach sind an den genannten Kosten der Kreis- und Stadtgerichte 12,946 fl. auf den Staatsfonds zu behalten, 336,246 fl. an die Kreisfonds zu überweisen.

S. 5.

Eine weitere Ueberweisung auf die Kreisfonds erfolgte beim Stat des Staatsministeriums der Justiz hinsichtlich der ständigen Bauausgaben jener Gebäude, welche zum Dienste der an die Kreisfonds übergehenden Stellen und Behörden bestimmt sind. Schon bey dem Entwurfe, welchen die Staatsregierung im Jahre 1828 vorlegte, wurde von Seite der Kammer der Abgeordneten der Wunsch ausgedrückt, daß die zum Dienste der Kreisstellen und Anstalten erforderlichen und demsel-

ben gegenwärtig gewidmeten Gebäude gleichfalls mit übergeben möchten, und es wurde, diesem Wunsche entsprechend, in dem gegenwärtigen Entwurfe davon ausgegangen, daß diese Gebäude, vorbehaltlich des Staatseigenthums im Allgemeinen, den an die Regierungsbezirke überwiesenen Stellen und Anstalten, zu deren Dienste sie gewidmet sind, auch ferner und zwar in so lange verbleiben, als die Kosten der betreffenden Stellen und Anstalten den Kreisfonds gesetzlich zur Last bleiben werden.

Die ständigen Bauausgaben von solchen Gebäuden können und müssen daher nur von den Kreisfonds getragen werden. Sie bestehen in Beleuchtungskosten, in Kosten für die Aufsicht der Gebäude, für Brandasscurranzbeiträge, Kaminkehrerlöhnungen u. s. w., und bilden schon einen Theil des allgemeinen Kostenaufwands für die entsprechenden Stellen und Behörden.

Nach dem Anschlage des Budgets für die dritte Finanzperiode betragen die sämtlichen ständigen Bauausgaben auf den Etat des Justizministeriums 1707 fl. Hier von treffen auf die zu Kreisanstalten bestimmten Gebäude der Appellations-, Kreis- und Stadtgerichte 1207 fl.

Der Rest zu 500 fl., nämlich die ständigen Bauausgaben auf den Etat des Ministeriums, des Oberappellationsgerichts, verbleiben den Staatsfonds zur Last.

J. 6.

2) Etat des Staatsministeriums des Innern.

Unter den Staatsausgaben, welche nach dem Finanzbudget der Etat des königl. Staatsministeriums

des Innern in Anspruch nimmt, würden sich in Gemäßheit der Eingangs aufgestellten Hauptgrundsätze vor allem die Kosten der königl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, zur Ueberweisung als Kreisausgaben darstellen, da dieselben vorzüglich und zunächst mit den Interessen der Kreise sich zu beschäftigen haben. Allein nach dem gegenwärtigen Organismus sind mit den Kammern des Innern auch die Finanzkammern in einer und derselben Kreisregierung verbunden; letztere haben aber nebst der Verwaltung der directen Staatsauslagen auch die Verwaltung und Aufsicht der Staatsdomainen und grundherrlichen Renten des Staates, die Wahrung der fiscalischen Rechte und Ansprüche zu besorgen, und ihre Kosten können daher den Kreisfonds nie zu ganz überbürdet werden. —

Die Schwierigkeit einer Ausscheidung aber, besonders in Bezug auf die Verrechnung, macht es rathlich, die Ausgaben der sammtl. Kreisregierungen, Kammern des Innern und der Finanzen, nach dem im Rheinkreise bereits bestehenden Principe — als Centralausgaben zurückzubehalten, und hiedurch auch dem Antrage zu entsprechen, welcher von den Ständen des Reiches bei den Berathungen vom Jahre 1828 in dieser Beziehung gestellt worden ist. Nach Abzug dieser Ausgaben eignen sich von der ganzen budgetmäßigen Ausgabe Summe auf den Etat des Staatsministeriums des Innern ad 660,000 fl. nur mehr die Kosten der in einzelnen Städten verordnungsmäßig bestehenden Stadtcommissariate im Gesamtbetrage von 10925 fl. zur Ueberweisung auf die Kreisfonds.

§. 7.

3) Gemeinschaftlicher Etat des Staatsministeriums der Justiz und des Innern.

Unter dieser Rubrik erscheinen im Finanzbudget die Ausgaben auf die Landgerichte der sieben ältern Kreise; bereits im Jahre 1877 wies die von der Staatsregierung ausgegangene Proposition diese Ausgabenkategorie auf die Kreisfonds, und die Stände des Reichs waren damit einverstanden; hiernach wurde auch bey dem gegenwärtigen Entwurfe verfahren; eine Ausnahme hiebey besteht jedoch

a) in den Mehrbezügen bey den Besoldungen der Landrichter, Assessoren und Gerichtsdiener im Betrage von 2988 fl. 48 kr.;

b) in den Ausgaben für die Militärconscription ad 12,400 fl.

c) in den Ausgaben für Vermarkung und Aufsicht über die Landesgränzen ad 686 fl. 45 kr.;

d) in den Pensionen ad 28,367 fl.

Nach Abzug dieser vier Ausgaberrubriken verbleiben noch als Kosten der Landgerichte 1,113,023 fl. 23 kr.

§. 8.

4) Etat des Staatsministeriums der Finanzen.

Von den Positionen, welche den budgetmäßigen
Beilage XXXIV. 2

Ansatz ad 772,000 fl. für den Etat des Staatsministeriums der Finanzen bilden, würden in Gemäßheit der aufgestellten allgemeinen Prinzipien sich wenigstens zum Theile die Kosten der Regierungs-Finanzkammern und der Kreisassen als Kreisausgaben darstellen.

Allein die Gründe, aus welchen die Ausgaben der Kreisregierungen als Staatsausgaben belassen werden sollen, habe ich bereits oben, als von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, die Rede war, erörtert und dieselben finden auch hinsichtlich der Kreisassen ihre Anwendung, welche sich nicht blos mit der Erhebung der direkten Staatsauslagen, sondern mit den Ueberschüssen der Rentenrechnungen im Allgemeinen zu befassen haben, und gleichsam einen Theil der Regierungs-Finanzkammern ausmachen. — Der Entwurf der Auscheidung und der gesetzlichen Bestimmungen hierüber hat in Erwägung dieser Umstände den ganzen Betrag der Ausgaben auf den Etat des Staatsministeriums der Finanzen ad 772,000 fl. als Centrallast behandelt.

§. 9.

5) Etat der Staatsanstalten.

Unter den allgemeinen Staatsanstalten nehmen nach der Reihenfolge des Budgets den ersten Platz die Anstalten auf Erziehung und Bildung ein.

Die Ausgaben hiefür theilen sich hauptsächlich in zwei Kategorien:

- a) auf allgemeine Volksbildung, und
- b) auf höhere wissenschaftliche, technische oder künstlerische Bildung.

Anstalten der letztern Art können nicht in jedem Kreise besonders bestehen; da sie theils zu umfassend, theils zu kostspielig sind; in so fern sie ihrem Zwecke entsprechen sollen; daher hat der Entwurf die Anstalten dieser Art, als Akademien, Universitäten, Kunstschulen, besondere Unterrichtsanstalten als Staatsanstalten erklärt, was den Staatsfonds überlassen. Der gleiche Grund spricht auch für die Belassung der Stipendien als Centrallast, die Stipendien, welche bisher aus der Staatskasse flossen, sind nicht für einzelne Regierungsbezirke, sondern für die gesammten Kreise des Königreichs bestimmt.

Die Bewerbung darum, als einer Prämie für die Entwicklung ausgezeichneter Talente, kann daher nicht auf die Grenzen eines einzelnen Regierungsbezirktes eingeschränkt werden.

Was dagegen die Ausgaben auf allgemeine Volksbildung betrifft, so ist es gerade in diesem Zweige von dem wohlthätigsten und wesentlichsten Interesse, derley Anstalten der betreffenden unmittelbaren Einwirkung der Landräthe zu überantworten. Alle Bedürfnisse und Gebrechen dieser Anstalten, welche bisher der Gegenstand der lautesten Klagen gewesen sind, werden gründlich beleuchtet; — alle Beschwerden über die Begünstigung der einzelnen Kreise, welche aus der Centralisirung entsprangen, werden sich heben; so wie diese Anstalten dem Landrathe des respectiven Kreises

näher gebracht, der aus seiner Umgebung geschöpften unmittelbaren Kenntniß aller Sach- und Ortsverhältnisse unterstellt werden.

Die Ausscheidung hat auf die die Kreisfonds übergehenden Ausgaben auf Erziehung und Bildung in 5 Rubriken gefaßt:

1) Allgemeine und besondere Dotation.

Hiezu gehören das allgemeine Schuldotationsaver-
sum ad 300,000 fl. und die besondere Dotation im
Rheinkreise ad 24,000 fl. Das erstere wurde vom
königl. Staatsministerium des Innern mit Rücksicht
auf das Bedürfniß und die bisherige Verwendung
auf die einzelnen Kreise vertheilt. Die besondere
Dotation im Rheinkreise bedarf nach dem Wort-
laute ihrer Bestimmung keiner weiteren Erör-
terung.

2) Schuldotationsverbesserung ad 32,000 fl.

Sie sind in allen Kreisen gleich und stützen sich
auf die bisher schon statt gefundene Vertheilung.

3) Fundationsmäßige Beyträge ad 112,187 fl. 44½ kr.

Der Betrag dieser Ausgaben richtet sich nach dem,
auf Rechtsverhältnisse und Observanzen gegründeten bis-
herigen Bedürfnisse einzelner Schulen, und mußte wegen
der innigen Verbindung und des Zusammenhanges mit
dem gesammten Erziehungswesen den Kreislasten beige-
zählt werden; sie erhalten jedoch zu diesem Behufe voll-
ständige Entschädigung aus den Staatsmitteln.

4) Die durchlaufende Position auf Dienstwohnungen
und Gründe ad 1341 fl. 43 kr. — so wie

- 5) die Ausgabe auf ständige Baukosten für die den Unterrichtsanstalten gewidmeten Gebäude ad 332 fl. bedürfen keiner erläuternden Bemerkung.

Die Gesamtsumme der auf die Kreisfonds übergehenden Ausgaben auf Erziehung und Bildung beträgt demnach 469,911 fl. 27½ fr.

§. 10.

Bei den bestehenden besonderen Verhältnissen, worauf die im Budget angeführten Ausgaben auf Kultusanstalten in den verschiedenen Kreisen beruhen, konnte eine Ausscheidung nicht wohl vorgenommen werden, und es ist daher wohl zweckmäßig, diese Ausgaben für Centrallasten zu erklären.

§. 11.

Die Ausgaben auf Gesundheitspflege und Medicinalpolizeyen betragen nach dem Budget der dritten Finanzperiode 154,000 fl. — Hievon eignen sich nach den aufgestellten allgemeinen Grundsätzen zur Ueberweisung als Kreislasten

die Kosten

- | | |
|---------------------------------------|-------------------|
| 1) der Stadtgerichtsphysikate ad . . | 12,535 fl. 30 fr. |
| 2) der Landgerichtsphysikate ad . . . | 111,455 = 35 = |
| 3) der Stadt- und Landgerichtswund- | |
| ärzte ad | 6,941 = 36½ = |
| 4) der Hebammen ad | 981 = 12½ = |

Für Epidemien und Viehseuchen konnte eine bestimmte Summe für einzelne Kreise nicht ausgeworfen

werden, da das Budget für diese Rubrik inclusive der Centralanstalt für Schuppockenimpfung nur eine allgemeine, die centralisirten Kosten kaum deckende Summe von 2320 fl. 50 kr. enthält.

Ueber die Gründe, aus welchen die oben angeführten Ausgaben in die Klasse der Kreislasten sich eignen, bedarf es keiner Rechtfertigung.

Als Centrallasten sollen ferner beybehalten werden die Kosten auf Medicinalcomitéen, auf Heilbäder, und die dazu gehörigen Aerzte und Brunnenwärter, auf die Centralimpfanstalt, auf Pensionen und Quiescenzgehalte, in Summa 22,086 fl. 6 kr.

§. 12.

Die Ausgaben, welche im Budget auf Wohlthätigkeit vorkommen, bestehen theils in Unterstützungen, welche ohne Unterschied der Kreise für die Gesamtheit der Staatsbürger oder für eine bestimmte Klasse derselben bestimmt sind, theils in dotationsmäßigen Beiträgen, die sich auf spezielle Rechtstitel stützen, und hauptsächlich von den Staatsdomainen und den incamerirten Klostergütern herrühren. Eine Vertheilung derselben auf die Kreise und eine Ueberweisung als Kreislasten ist daher nicht wohl ausführbar, und die Staatsregierung hat diese Ausgaben im Betrage von 169,000 fl. als Staatslasten zurückbehalten.

§. 13.

Die Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Kosten auf Ergreifung und Untersuchung

der Verbrecher, die Kosten auf Bewahrung und Bewachung der Sträflinge in Zucht-, Zwangs- und Arbeitshäusern, die Ausgaben auf Verpflegung und Transport der Vaganten und Polizeyarrestanten, sind eine Last der Gesamtheit, deren Schutz und rechtliche Sicherheit auf dem strengen Vollzuge der Straf- und Polizeygesetze beruht. Sie sind außerdem zu ungleich und von zufälligen, dem treffenden Regierungsbezirke oft ganz fremden Ereignissen abhängig, um den Kreisfonds ohne Ueberlastung des einen Kreises gegen den andern überbürdet werden zu können.

Es war daher schon bey der Vorlage des Entwurfes vom Jahre 1828 der allgemeine Wunsch der Stände des Reiches, insbesondere der sehr verehrten Kammer der Abgeordneten, daß diese Ausgaben auch ferner als Staatsausgaben beybehalten werden möchten. Der Entwurf der neuern gesetzlichen Bestimmungen über die Ausscheidung hat diesem Wunsche entsprochen.

§. 14.

Die Ausgaben auf Industrie und Cultur, in einem budgetmäßigen Aufschlage von 156,091 fl. — kr., enthalten außer dem Aufschlage von 4000 fl. (Beitrag zu dem Landgestüte im Rheinkreise) nur allgemeine, der Gesamtheit des Reiches angehörende Anstalten und Zwecke, und eignen sich hiernach nicht in die Kategorie der Kreislasten.

§. 15.

In Betreff der besondern Leistungen des Staatsärars an die Gemeinden kommt nur zu be-

merken, daß dieselben, wie ihr Titel bewährt, gleichfalls meistens auf speziellen Rechtstiteln oder Motiven beruhen, und daß schon eine Ausscheidung derselben von den Staatsausgaben eine ungleichförmige Belastung der Kreise erzeugen würde.

§. 16.

Die Ausscheidung der Straßen-, Brücken und Wasserbaukosten bot eine der größten Schwierigkeiten dar. Die in den sieben Kreisen diesseits des Rheins bisher beobachtete Behandlung des Straßenbauwesens und die Abtheilung in Staats- und Kreisstraßen hat sich vielfältig als hemmend und mißlich gezeigt, während andererseits die Verordnung vom 6. April 1818 über die Aufhebung der Naturalconcurrenten bey Straßenbauten die drückendsten Kreisumlagen, besonders in jenen Kreisen herbeiführte, welche noch nicht im Besitze der erforderlichen und durch die Commercial- und Staatsverhältnisse gebotenen Staatsstraßen sich befanden.

Eben so schwankend und nachtheilig war der Zustand im Rheinkreise. Die früheren kaiserlichen Verordnungen und Dekrete über den Bau und die Unterhaltung der dort bestandenen 3 Klassen von Straßen hatten ihre Bedeutsamkeit und Anwendung seit der Trennung dieses Kreises von dem ehemaligen Kaiserreiche gänzlich verloren, und bey mehreren Landrathsverhandlungen war die Festsetzung der Bestimmungen über das Straßenbauwesen im Rheinkreise der Gegenstand bringender Wünsche und Beschwerden. — Bey diesen Verhältnissen erachtete die Staatsregierung die gänzliche Aufhebung der Verordnung vom 6. April 1818 (Gesetzblatt von

1818 Seite 41 — 48) in den 7 ältern Kreisen und die Normirung bestimmter, im ganzen Königreiche geltender Grundsätze für das einzige Auskunftsmittel.

Nach dem Entwurfe sollen:

- a) die Administrationskosten,
- b) die Kosten auf die Unterhaltung

der bereits bestehenden Staats- und Kreisstraßen und Brücken — als Kreislasten, dagegen die sämtlichen Kosten auf die im Laufe der dritten Finanzperiode vorzunehmenden Neubauten von Staats- und Kreisstraßen, und von den hiermit verbundenen Brücken, so wie die Unterhaltung dieser Neubauten während jener Finanzperiode als Centralausgaben erklärt werden.

Der Grund dieser Ausscheidung liegt theils darin, daß durch eine solche Zuweisung den einzelnen Regierungsbezirken die Möglichkeit und die Mittel gegeben würden, durch sorgfältige Controle der Straßenbauverwaltung und nach den Resultaten der eigenen Erfahrung den bisherigen Beschwerden über unzureichende und namentlich ungleichmäßige Unterhaltung der Straßen leichter vorzubeugen und abzuhefen, theils darin, daß die Staatsregierung bey dem Erfordernisse von Straßenneubauten unmöglich sich an eine bestimmte Eintheilung der Kreise und an einen nach Kreisen hiefür zu repartirenden Betrag — binden könne, ohne in der Anlage und Vollendung neuer Straßenstrecken gänzlich gehemmt zu seyn, oder einen Kreis im Verhältnisse zu anderen mit übermäßigen Kreisumlagen zu bedrücken.

Hinsichtlich der Wasserbauten im eigentlichen Sinne mußte die Beybehaltung derselben als Central-

ausgabe in Antrag gebracht werden, da diese Bauten theils auf dem höheren Interesse der Schifffahrt, als Staatsregal, theils auf besonderen Rechtsverbindlichkeiten der Staatsdomainen beruhen, und sohin niemals zu einer Last der Regierungsbezirke sich eignen.

Was nun die Siffern anbelangt, in welchen die Ausgaben auf Straßen- und Brückenbauten den Kreisfonds zu überweisen kommen, so ist Folgendes zu bemerken:

- a) die Kosten auf das Administrationspersonal für den äußern Dienst, dann die Unterhaltungskosten der Straßen- und Brückenbauten wurden nach dem Rechnungsdurchschnitte der Jahre 18 $\frac{1}{2}$ bis 18 $\frac{3}{4}$ berechnet, es betragen hiernach:

1) die Administrationskosten . . 123,992 fl.—kr.

2) die Straßenbau-Unterhaltungskosten sämtlicher Kreise . . 740,000 = — =

3) die Brückenbauunterhaltungskosten 50,500 = — =

Bei den Straßenbauunterhaltungskosten kommen jedoch die Beyträge abzuziehen, welche bisher schon aus den Kreisfonds des Rheinkreises geleistet wurden, und nach den Postulaten der letzten Landrathsverhandlungen 6 Steuerprocente oder 52,400 fl. jährlich betragen.

Die Summe der als Kreislasten übergehenden Straßen- und Brückenunterhaltungskosten inclusive der Administrationsausgaben stellt sich demnach auf 862,092 fl. fest.

- b) Das Erforderniß auf Wasserbauten nimmt nach dem Rechnungsdurchschnitte von 18 $\frac{1}{2}$ bis 18 $\frac{3}{4}$ eine jährliche Summe von 87,300 fl.— in Anspruch.

c) Die der Staatskasse zur Last bleibenden Pensionen und Quiescenzgehälter des äußeren Personals sind in dem Budget der Straßen- und Wasserbauausgaben mit einem Betrage von 18,299 fl. 15 kr. veranschlagt; es verbleiben sohin von der im Budget postulirten Gesamtsumme ad 1,232,216 fl. — noch

d) für Straßenneubauten 264,524 fl. 45 kr. wozu noch die bisher aus Kreisumlagen gedeckten Kosten der Naturalconcurrenten zu rechnen sind.

S. 17.

6. Militäretat.

Unter den Ausgaben des Militäretats waren bisher auch die Kosten der Gendarmerie begriffen. In so weit die Gendarmerie zum Dienste der allgemeinen Polizeybehörden bestimmt ist, erscheint sie als ein Theil dieser Behörden, und sohin als eine den Regierungsbezirken wenigstens theilweise zur Last fallende Ausgabe.

Aus diesem Grunde sind bereits im Rheinkreise die Kasernirungskosten der Gendarmerie aus Kreisfonds bestritten worden, und eine gleiche Behandlung soll hienach auch in den übrigen Kreisen eintreten; die sämmtlichen Kasernirungskosten der Gendarmerie betragen

26,581 fl. 5 kr.

und werden im Entwurfe als Kreislasten mit vorstehendem Betrage überwiesen.

§. 18.

7. Etat der Landbauten.

Schon bey der Vorlage des Ausscheidungsentwurfes vom Jahre 1828 wurde von Seite der Kammer der Abgeordneten der Wunsch ausgedrückt, daß von der Staatsregierung den Kreisen solche Gebäude, welche zu den Kreisinstituten verwendet werden können, wenn sie dem Staate entbehrlich sind, zur Benützung überlassen werden möchten. Diesem Wunsche zu entsprechen, ist die Staatsregierung, wie ich bereits bey dem Etat der Justiz zu erörtern die Ehre hatte, auch bey dem gegenwärtigen Entwurf von der Bestimmung ausgegangen, den Kreisfonds alle Gebäude, welche dem Dienste der auf die Kreisfonds überwiesenen Stellen und Institute bisher gewidmet waren, mit Vorbehalt des Staatseigenthums auf so lange zu überlassen, als die Kosten für die betreffenden Stellen und Anstalten eine gesetzliche Last der Kreisfonds bleiben.

In Conformität dieser Bestimmung müssen den Kreisfonds aber auch die Kosten auf Unterhaltung dieser Gebäude überbürdet werden.

Diese Kosten betragen nach dem Rechnungsbuchschnitte der Jahre 1822 — 1828

- | | |
|---|--------------|
| a) auf den Dienst des Staatsministeriums der Justiz | |
| | 6065 fl. — |
| b) auf den Dienst des Staatsministeriums des Innern, resp. der Landgerichte | 27,302 fl. — |
| c) auf den Dienst der Staatsanstalten | 6,538 fl. — |
| | <hr/> |
| zusammen | 39,911 fl. — |

§. 19.

Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener.

Die Gründe, welche bereits für die Befreyung der Kreisfonds von der Last der Staatsdienerpensionen angeführt worden sind, treten auch hinsichtlich der Pensionen ihrer Wittwen und Waisen ein, und der hiezu erforderliche Aufwand mit dem budgetmäßigen Ansätze von 140,000 fl. wurde im Entwurf unter den Centrallasten beybehalten.

§. 20.

Lasten, welche von den Kreisfonds auf die Staatsfonds übergehen.

Mit der Position der Landbauten schließt sich die Summe der von den Staatsausgaben auf die Regierungsbezirke übergehenden Kreislasten; sie beträgt im Ganzen, wie das vorgelegte Ausscheidungstableau nachweist:

3,472,000 fl. 26¼ kr.

Es kommen nunmehr jene Ausgaben und Lasten zu betrachten, welche bisher von den Kreisen durch Kreisumlagen gedeckt worden, künftig aber als Centrallasten auf die Staatsfonds überwiesen werden sollen.

In den sieben ältern Kreisen bestanden bisher, wie ich bereits zu bemerken die Ehre hatte, nur drey Classen von wirklichen Kreislasten: die Verpflegskosten der Heimathlosen, die Kreisstraßenbaumlagen und die

Kriegskostenperäquationsumlagen. Nach den gegenwärtig vorgelegten Ausscheidungsgrundsätzen sollen die Ausgaben auf die im Laufe der Finanzperiode sich ergebenden Neubauten von Staats- und Kreisstraßen während der III. Finanzperiode als Staatsausgaben betrachtet und behandelt, und den Regierungsbezirken nur mehr die Unterhaltung der bereits bestehenden Straßen nebst den Kosten des erforderlichen äußeren Administrationspersonals überbürdet werden. Es fallen hienach der Staatskasse auch jene Kosten zur Last, welches bisher bey Straßenneubauten auf den Grund der Verordnung vom 6. April 1818 aus Kreisumlagen bestritten wurden.

Das königl. Staatsministerium des Innern hat den Betrag der zu den nothwendigsten Straßenneubauten in der III. Finanzperiode erforderlichen Kreisumlagen auf 241,297 fl. berechnet; die Repartition dieser Summen erfolgte in den sieben Kreisen dießseits des Rheins nach der Summe der direkten Staatsauslagen, als dem nach dem Landrathsgesetze §. 4 gültigen Concurrencymaaßstabe.

§. 21.

Auch von den im Rheinkreise bisher auf den Kreisfonds gehafteten Lasten werden einige diesen Fonds abgenommen und den Staatsausgaben zugeschrieben werden müssen. Durch das Landrathsgesetz vom 15. August 1828 §. 32 ist dem Landrathe des Rheinkreises eine neue Formation und ein neuer Wirkungskreis gegeben, zugleich aber festgesetzt worden, daß auch hin-

sichtlich der daselbst gesetzlich angeordneten Kreisumlagen die Bestimmungen des §. 2. Ziffer 2 dieses Gesetzes mit dem Anfange der dritten Finanzperiode in Anwendung zu bringen seyen. Die Gleichförmigkeit, der Einklang mit den Kreislasten der übrigen Kreise, der Grundsatz der gleichen Belastung gebietet daher einerseits; den Kreisfonds jene Lasten zuzuwenden, welche auch in den übrigen Kreisen als Kreislasten erklärt sind, andererseits ihnen jene Ausgaben abzunehmen, welche in den übrigen Theilen des Königreichs der Staatskasse zur Last fallen.

In Gemäßheit dieses Grundsatzes sind nachstehende Ausgaben des Rheinkreises den Kreisfonds abzunehmen:

- 1) die Kosten des Rechnungsscommissariats der Regierungskammer des Innern ad 4,500 fl.;
- 2) die Kosten des Kreisarchives mit 1,500 fl. —
(die Gesamtkosten des Kreisarchives betragen 2000 fl., wovon 500 fl. bereits bisher aus den Staatsfonds bestritten worden sind);
- 3) Beytrag zu den Besoldungen der Kreiscaffe mit der jährlichen postulirten Summe von 4,350 fl.;
- 4) Besoldungen, Remisen und Regiekosten der Bezirkscaffen.

Diese Ausgaben betrugen nach den bisherigen Rechnungen im Durchschnitte 14,463 fl.; allein hievon wurden nur 9,800 fl. unter die jährlichen Postulate des Landraths aufgenommen, da der Rest aus den Beyträgen der Staatsfonds gedeckt wurde.

Diese Beiträge sind auch in den Generalfinanzrechnungen und in dem Budget der III. Finanzperiode unter den besonderen Perzeptionskosten vorgetragen.

Da auch in den übrigen Kreisen die Kosten der Rentämter und Kreiskassen als Staatslast behandelt werden, so erfordert es die Gleichförmigkeit, die Ausgabe auf Bezirkskassen zu ganz auf die Staatsfonds zu übernehmen, und die besonderen Verwaltungsausgaben im Rheinkreise um obigen Betrag von 9,800 fl. zu erhöhen;

) Beitrag zur Hebammenschule in Würzburg mit jährlichen 500 fl.

Die Hebammenschulen gehören zu jenen besonderen Unterrichtsanstalten, deren Exigenz nach den oben (unter §. 9.) entwickelten Grundsätzen als eine Gesamtlast des Staates dargethan wurde; diesen Grundsätzen gemäß muß daher auch der bisher auf den Kreisfonds des Rheinkreises gelegene Beitrag zur Hebammenschule im Untermainkreise den besagten Fonds abgenommen und gleich den übrigen Kosten dieser Schule auf die Staatskasse übernommen werden;

6) Gefängnißkosten.

Hinsichtlich der Uebernahme dieser Ausgabe als Staatsausgabe bedarf es wohl nur der Bemerkung, daß auch in den übrigen Kreisen die Criminalkosten auf den Staatsfonds belassen worden seyen, und daher die Gleichförmigkeit dieses Verfahrens auch im Rheinkreise erheische.

In Bezug auf die Ziffer kommt zu erinnern, daß zwar das Postulat hiefür in den vier Jahren 1828—1831 ⁹/₁₀ inclus. im Durchschnitte nur 60,750 fl. betrug, daß jedoch dieser Anschlag sich als unzulänglich bewiesen und daher das Postulat der letzten Landtagsverhandlungen im Jahr 1830 auf die Summe von 70,000 fl. erhöht wurde.

Die Summe der im Rheinkreise von den Kreisfonds auf die Staatskasse zu übernehmenden Lasten beträgt hiernach 90,650 fl. — und die Summe sämtlicher in den acht Kreisen des Königreichs auf die Staatskasse übergehenden bisherigen Kreislasten 331,947 fl. —

§. 22.

Dotation der Kreisfonds.

Wenn der Betrag der als Staatslasten zu übernehmenden Ausgaben der Regierungsbezirke ad 331,947 fl. von der Summe der nach dem vorliegenden Auscheidungsentwurfe als Kreislasten zu erklärenden Staatsausgaben ad 3,472,000 fl. 26 ¹/₄ fr. abgezogen wird, so ergibt sich ein Rest der letztern von

3,140,053 fl. 26 ¹/₄ fr.

Um dem Wunsche und Antrage zu entsprechen, welchen die Stände des Reiches bey ihren Berathungen vom Jahre 1828 ausgesprochen haben, überweist der Entwurf zur Deckung obiger auf die Regierungsbezirke treffenden Kreislasten eine gleiche Summe von Einnahmen.

Die Staatsregierung glaubte diesem Zwecke am einfachsten dadurch zu entsprechen, daß

- 1) ein durchaus gleicher Betrag an directen Staatsauslagen ausgeschieden und den Kreisfonds überwiesen werden solle, und
- 2) zur Deckung des Mehrbedarfes der einzelnen Kreise unmittelbare Zuschüsse des Staatsärars festgesetzt würden.

Die dritte Hauptabtheilung des vorgelegten Ausschcheidungstableaus weist das Verhältniß der einzelnen Kreise nach ihren Bedürfnissen und nach ihren Dotationszuflüssen nach.

Unter den bestehenden Gattungen der directen Staatsauslagen wurden die Grund-, Haus- und Dominicalsteuer als diejenigen ausgewählt, welche sich am besten zur Ausschcheidung und Ueberweisung eignen, da dieselben theils eine bestimmte Anzahl von Zielen haben, und theils auf einer ständigen und verlässigern Basis beruhen. Das geringste Bedürfniß zur Deckung der Kreislasten, welche den Regierungsbezirken nach Abzug der ihnen zu Theil werdenden Erleichterungen verbleiben, betrug 40 Procent der Grund-, Haus- und Dominicalsteuer.

Die Perceptionskosten von den zu überweisenden Steuerantheilen wurden hiebei zu 2 Procent berechnet. Da die Ausgabe auf die Besoldungen der Rentämter als Staatslast beybehalten worden ist, dau sohin nur die eigentlichen Tantiemen der Beamten von obigen Steuern und die unbedeutenden auf die Perception dieser Steuerantheile erlaufenden Regiekosten den Kreisfonds zur Last fallen, so erscheint der Ansatz von 2

Procent für die Perceptionskosten als vollkommen hinreichend.

In Gemäßheit der aufgestellten Berechnung überweist der Entwurf zur Dotation der Kreisfonds:

- 1) in den sechs ältern Kreisen, dem Isar-, Unterdonau-, Regens-, Oberdonau-, Nezat- und Obermainkreise

- 2 Simpla der Grundsteuer,
- 2 Simpla der Haussteuer,
- 2 Simpla der Dominicalsteuer;

- 2) im Untermainkreise, da bey den bestehenden vielfachen Steuergattungen eine Ausscheidung nach der Zahl der Simpla als unthunlich erscheint, 40 Procent der genannten drey directen Staatsauflagen.

Der Bruttoertrag dieser Steueranttheile berechnet sich auf 2,453,137 fl. 12 fr.
und nach Abzug von 2 Procent Perceptionskosten verbleiben noch 2,375,341 fl. 12 fr.

- 3) Die Zuschüsse des Staatsärars an die einzelnen Regierungsbezirke zur Ausgleichung des respectiven Mehrbetrages der auf dieselben übergehenden Kreislasten betragen in runder Summe

728,200 fl. — fr.

Hiezu kommen

- 4) die Anschläge zu Dienstwohnungen und Gründe,

welche unter den Kreislasten als Ausgabe überwiesen wurden, und sohin durchlaufend als Einnahme zu behandeln sind mit 29,921 fl. 59 kr.

Die Totalsumme der überwiesenen Kreiseinnahmen (mit Abzug der Perceptionskosten) beträgt hiernach 3,171,997 fl. 11 kr.

S. 23.

Aus der angeführten Berechnung ergibt sich, daß im Vergleiche zu dem Bedürfnisse der gesammten Kreise die Dotation das erstere um 31,943 fl. 44½ kr. übersteige.

Die Ursache dieser Mehrung liegt darin, daß

- 1) im Untermainkreise der Totalbetrag der überwiesenen 40 Procente der Grund-, Haus- und Dominicalsteuer, auch nach Abrechnung der Perceptionskosten die Summe der übergehenden Kreislasten um 2864 fl. 26 kr. übersteigt, und daß
- 2) die Zahl der nach S. 21 des gegenwärtigen Vortrages den Kreisfonds des Rheinkreises abzunehmenden Lasten um 29,203 fl. 58½ kr. mehr beträgt, als die Summe der den Kreisfonds neu zugehenden Lasten.

Zur Ausgleichung dieser Verhältnisse mit den Verhältnissen der übrigen Kreise wurde im S. 24 des Entwurfes die Bestimmung eingeschaltet, daß von Seite des Untermainkreises 2800 fl. von Seite des Rheinkreises 29,000 fl.

aus den Kreisfonds wieder in die Staatskasse vergütet werden sollen.

§. 24.

Noch zwei Bestimmungen hat die Staatsregierung in Betreff der Ausscheidung resp. der hiefür zugebenden Dotation in dem Entwurfe aufnehmen zu müssen erachtet.

Die eine betrifft die Vermehrung der Kreiskassen durch die bevorstehende Gerichtsorganisation. — Soll durch eine vorzunehmende Organisation unserer Gerichtsverfassung letztere verbessert, der Geschäftsgang erleichtert, und den Beschwerden über die Verzögerung und Anhäufung der Prozesse vorgebeugt werden, so dürfte eine Vermehrung des gegenwärtigen Ausgabenetats unvermeidlich werden. Die Größe derselben läßt sich jedoch, wie sich von selbst versteht, dermal noch nicht bestimmen. Die Staatsregierung glaubte daher, um jede Verkürzung der Regierungsbezirke zu entfernen, in dem Entwurfe obigen Vorbehalt einlegen zu müssen.

Eine weitere Aenderung der Dotation ist aus der Einführung einer gleichheitlichen Besteuerung zu erwarten; die sämtlichen Größen der überwiesenen directen Staatsauslagen werden hiedurch auf eine neue, jedoch bleibende Art festgesetzt, es war daher auch in dieser Beziehung nöthig, eine neue Regulirung der Dotationsverhältnisse nach dem Eintreten dieses Zeitpunkts vorzubehalten.

S. 25.

Budget der Kreislasten und Kreisfonds
pro 18 $\frac{5}{2}$, 18 $\frac{5}{3}$ und 18 $\frac{5}{4}$.

Mit dem Entwurfe der gesetzlichen Bestimmungen über die Ausscheidung der Staats- und Kreislasten stehen die Kreisbudgets für die 3 ersten Jahre der künftigen Finanzperiode im innigsten Zusammenhange.

In den sieben Kreisen diesseits des Rheins besteht das Kreisbudget aus den bisher angeführten Ausgabe- und Einnahmepositionen; nur wenige Zugänge hieran finden statt;

- 1) aus den Kosten für Verpflegung heimathloser Individuen,
- 2) aus den Regiekosten der künftigen Landrathsversammlungen,
- 3) aus den Perceptionskosten der Kreisumlagen.

ad 1. Die Aufnahme der Kosten für Verpflegung heimathloser Individuen stützt sich auf das Gesetz über die Heimath vom 11. Septbr. 1825 S. 4 und 5. Bei den Ansätzen des Kreisbudgets wurden die Postulate der letzten Landrathsverhandlungen zu Grunde gelegt, und hienach die Summe der Verpflegungskosten auf 5450 fl. angesetzt.

ad 2. Die Regiekosten der Landrathsverhandlungen wurden im Laufe der zweiten Finanzperiode auf

den Grund des Landtagsabschiedes vom 15. August 1828 Abth. I. lit. G. Ziff. 2. aus der Staatskassa vor-
schußweise bestritten; — für die Zukunft werden die
Regiekosten des Landraths sogleich aus den Kreisfonds
bezahlt, und wurden daher in den sieben älteren Kreisen mit
einem Betrage von 2100 fl. unter die Verwaltungsaus-
gaben aufgenommen.

ad 3. Die Perceptionskosten der an die Kreise
überwiesenen Steuerantheile sind bereits bey der Abglei-
chung dieser Steuerantheile in Berücksichtigung gekommen;
die Perceptionskosten der erforderlichen Kreisumlagen
fallen gleichfalls den Kreisfonds zur Last. Da die Kreis-
umlagen nur Zuschläge zu den directen Steuern sind,
und sohin zugleich mit ihnen durch die Rentämter erho-
ben werden können, so wurde der Ansaß von 2 Procen-
ten als hinreichend erachtet, um hieraus die verord-
nungsmäßige Lantieme und die übrigen Regiekosten der
Perception zu bestreiten.

§. 26.

Im Rheinkreise besteht das Kreisbudget theils aus
den, nach dem vorliegenden Entwurfe übergehenden
Kreislasten, theils aus den bisher schon gesetzlich auf
den Kreisfonds haftenden und noch ferner auf denselben
verbleibenden Ausgaben.

Ueber letztere mögen folgende Bemerkungen die ge-
nügende Aufklärung geben:

I. Etat der Justiz.

Die Kosten des Appellations- der Bezirks- und

Friedensgerichte beiragen nach dem Postulate der letzten Landrathsabschiede 98,984 fl. 12 fr.
und wurden mit dieser Summe in das Kreisbudget aufgenommen.

II. Etat des Innern.

Die Ausgaben dieses Etats bestehen in den Kosten der Landcommmissariate; der hiefür festgesetzte Ansatz gründet sich auf das pro 1837 votirte Postulat.

III. Etat des Landrathes.

Der Ansatz ad 500 fl. für den Etat des Landrathes ist conform mit dem bisherigen Bedürfnisse und dem Postulate pro 1837.

IV. Etat der Staatsanstalten.

Die bisherigen Kreisfondsrechnungen des Rheinkreises trugen die Ausgaben des Kreises auf allgemeine Anstalten theils unter den Verwaltungsausgaben, theils in gesonderten Rechnungen dieser Anstalten vor. Eine Gleichförmigkeit des Vortrages mit den übrigen Kreisen erscheint auch in dieser Beziehung als wünschenswerth und nothwendig, die Fortführung der verschiedenen Activ- und Passivreste der einzelnen Fonds für Schulanstalten, für Straßen- und Wasserbauten u. s. w. stört den klaren Ueberblick, und ist nutzlos, in so fern erwogen wird, daß die Ersparniß bey der einen Position und die Ueberschreitung bey der andern in der That dennoch wieder dem gesammten Kreise zu Gute kommt oder zur Last fällt.

Aus diesem Grunde wurden im Budget des Rheinkreises alle jene Anstalten, welche aus Steuerbeyschlägen des Kreises (*Centimes additionnels*) unterhalten und nicht mit bloßen Zuschüssen versehen werden, ohne besondere Ausscheidung aufgenommen. Die Ansätze hiesür richten sich nach dem Durchschnitte der Rechnungen pro 18 $\frac{1}{2}$ bis 18 $\frac{3}{4}$ einschläffig oder bey ständigen Positionen nach den Postulaten des letzten Landrathsabschiedes.

Das Budget zeichnet die einzelnen Arten und Abtheilungen dieser Anstalten und Ausgaben speziell auf; und es bedarf sohin wohl keiner weitem Erläuterungen hiezu; nur hinsichtlich der Straßen- Brücken- und Wasserbauten glaube ich beyfügen zu müssen, daß zu den Straßenunterhaltungskosten ad 8,600 fl., welche der Rheinkreis nach den Bestimmungen über die Ausscheldung zu übernehmen haben würde, noch die bisher bezahlten 6 Steuerprocente im Betrage von 52,400 fl. hinzugeschlagen worden seyen; es wird daher von dem Landrathe des Rheinkreises abhängen, welche Ersparnisse derselbe an dieser Summe durch vorzuschlagende Verbesserungen und zweckmäßige Einrichtungen zu machen im Stande ist. Für die Rheindammbauten wurde bey den letzten Landrathsverhandlungen Ein Steuerprocent im Betrage von 8720 fl. als genügend erkannt, und daher die gleiche Summe dieses Postulats hier aufgenommen.

V. Perceptionskosten.

Die Gehgebühren im Rheinkreise werden abgeson-

dert von den percipirenden Steuereinnehmern erhoben, und bilden in den Kreisfondsrechnungen nur eine durchlaufende Post; da sie auf die Regulirung der Steuerprocente keinen Einfluß haben, so wurden dieselben im vorliegenden Kreisbudget außer Ansatz gelassen.

§. 27.

Der Vortrag der Kreiseinnahmen enthält außer den überwiesenen Steueranteilen, den Zuschüssen des Staatsärars und den besonderen Einnahmen (aus Wohnungs- und Grundeanschlagen, dann aus Beiträgen zu den höhern Lehranstalten im Rheinkreise) die zur Deckung des Ueberschusses der Kreislasten noch erforderlichen Kreisumlagen.

Durch den §. 2 Zif. 2 des Landrathsgesetzes vom 15. August 1828 wurde bestimmt, daß mit Zustimmung der Stände des Reichs von 3 zu 3 Jahren ein unüberschreitbares Maximum der zu erhebenden Kreisumlagen, und zwar gesondert für die nothwendigen Kreislasten, und für die facultativen Ausgaben festzusetzen sey. Der Entwurf des Kreisbudgets hat daher beyde Klassen von Ausgaben sorgfältig ausgeschieden.

I. Der Bedarf zur Deckung der nothwendigen gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten besteht hiernach

a) in den sieben Kreisen dießseits des Rheins in 254,300 fl. 14 kr.

b) im Rheinkreise in 427,177 fl. 13 kr.

In den 7. ältern Kreisen erscheint die Festsetzung einer Kreisumlage von $3\frac{1}{2}$ Procent oder von 2 fr. pr. Gulden der nach §. 4. des Landrathsgesetzes ausgemittelten Steuer-Principalsumme nicht nur als hinreichend, sondern gewährt selbst noch einige Ueberschüsse im Betrage von circa 15,390 fl.

Im Rheinkreise wurden im Jahre

1819	$63\frac{1}{2}$	Procent,
1820	$55\frac{1}{2}$	"
1821	$57\frac{1}{2}$	"
1822	$53\frac{1}{2}$	"
1823	$52\frac{1}{2}$	"
1824 bis		
1829	$53\frac{1}{2}$	"

von 1829 an, durch Wegfallen der $3\frac{1}{2}$ Procent für den Katasterfond noch 50 Procent der Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer erhoben. Nach §. 32 des Landrathsgesetzes haben im Rheinkreise die Vorschriften des Landrathsgesetzes von 1828, so viel die Erhebung und Verwendung der daselbst angeordneten Zusatzcentimen betrifft, mit dem Anfange der nächsten Finanzperiode in Wirksamkeit zu treten. Es muß daher auch vom 1. Oct. 1831 an die gesammte Summe der directen Staatsauslagen, mit Einrechnung der Steuern des Staats, nach §. 4. des allegirten Gesetzes als Steuer-Principalsumme erhoben werden.

Die Summa der directen Staatsauslagen im Rheinkreise beträgt:

1) an Grundsteuern	744,532 fl. 10 kr.
2) an Haussteuern	30,617 fl. 2 kr.
3) an Gewerbesteuern	139,011 fl. 19 kr.
4) an Personal- und Mobiliarsteuern	130,102 fl. 34 kr.
Zusammen	1,044,263 fl. 5 kr.

Die Mustikalbesitzungen und Dominicalrenten des Staates im Rheinkreise unterliegen keiner eigenen Besteuerung; es mußte daher, vorbehaltlich der nähern Ausmittlung, ein vorläufiger approximativer Ansat angenommen werden.

Man glaubte diesen Ansat in der Annahme von 5 Procent des reinen Ertrages aus Domainen, Realitäten, Forsten und Jagden, grundzins- und zehentherrlichen Gefällen des Staates im Rheinkreise zu finden, und es berechnete sich hienach eine Steuersumme des Staates von 21,550 fl.

Mit Hinzurechnung dieser Steuerausmittlung beträgt die Steuerprincipalsumme im Rheinkreise

1,065,813 fl. 5 kr.
und das Steuerprocent 10,658 fl. — kr.

Das Maximum der Kreisumlagen für nothwendige Bedürfnisse im Rheinkreise wurde hiernach auf 40 Procent festgesetzt, welches Maximum den Bedarf bis auf einen unbedeutenden Betrag von circa 800 fl. erreicht.

II. Das Maximum der facultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu

bestimmenden Kreisumlagen konnte bey Abfassung des gegenwärtigen Kreisbudgets durchaus auf keinen Voranschlag oder Durchschnitt gegründet werden. Es wurde bey den Landrathsverhandlungen der Jahre 1829 und 1830 die Errichtung manches nützlichen und längst entbehrten Instituts, die Unterstützung besonders wichtiger Interessen der Kreise in Anregung gebracht, allein in keinem der Kreise kam ein bestimmter Beschluß hierüber zu Stande.

Die Staatsregierung geht von der Ansicht aus, daß eine zu große Erhöhung der Kreisumlagen unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine drückende Last herbeiführen würde, und daß sohin das Dringende dem Unvermeidlichen, das Nützliche und Wünschenswerthe dem Nothwendigen weichen müsse. Andererseits muß aber auch in Erwägung gezogen werden, daß bey dem Mangel eines gesetzlich festgesetzten Maximums dem Landrath jedes Kreises die Möglichkeit entzogen sey, irgend ein von ihm als besonders dringend, als unentbehrlich anerkanntes Institut ins Leben zu rufen, oder auch nur den Grund hiezu zu legen.

Aus dieser Rücksicht wurde die Festsetzung eines Maximums von $1\frac{1}{2}$ Procent oder 1 Kreuzer per Steuer gulden ausgesprochen, und der treffende Betrag bey den Kreisbudgets in Ausgabe und Einnahme durchlaufend aufgenommen; die Erhebung dieses Steuerbetrags hat jedoch nur in dem Falle einzutreten, wenn von Seite des Landrathes der betreffenden Regierungsbezirke die Verwendung zu einem bestimmten facultativen Zwecke im Laufe dieser 3 Jahre beantragt werden sollte.

§. 28.

Zur Uebersicht des ganzen Standes des Ausscheidungswerkes habe ich die Ehre, Ihnen, meine Herren! mittelst der Anlage Lit. E. eine Abgleichung der Positionen des Budgets für die dritte Finanzperiode vor und nach der Ausscheidung hiemit zu überreichen.

Hieraus ergibt sich Folgendes:

I. Die Ausgaben

betrugen vor der Ausscheidung 28,012,836 fl. — kr.
An neuen Zugängen ergaben sich

a) für Aversalzuschüsse an die
Regierungsbezirke . . . 728,200 fl. — kr.

b) durch Uebernahme der Con-
currenzen zu Straßenbauten
und der Ausgaben im Rhein-
kreise 317,797 fl. — kr.

Summa 29,058,833 fl. — kr.

Die Abgänge auf Kreisausga-
ben betragen 3,363,392 fl. 49¼ kr.

Rest der Staatsausgaben 25,695,440 fl. 10¼ kr.

II. Die Einnahmen

betrugen vor der Ausscheidung 28,253,057 fl. — kr.
An neuen Zugängen ergaben
sich:

a) durch die Zuschüsse des Unter-
main- und Rheinkreises . . . 31,800 fl. — kr.

b) durch Hinzurechnung der Nachlässe und Rückstände an directen Staatsauslagen	. 194,000 fl. 31½ fr.
Summa	28,478,857 fl. 31½ fr.

Die Minderungen der Staatseinnahmen bestehen :

a) in den übernommenen Kosten der Bezirkskassen im Rheinkreise, und sohin durch Erhöhung der Per- ceptions- und Verwaltungskosten zu	9,800 fl. — fr.
b) an überwiesenen Steueranthei- len (nach Abzug der Percep- tionskosten mit	2,413,875 fl. 12 fr.
c) durch Ueberweisung an Woh- nungs- und Grundeanschlä- gen ad	29,922 fl. — fr.
d) durch Cessiren der Beiträge des Rheinkreises zu den Kosten der Kreiscassen ad	4,135 fl. — fr.
e) durch Ueberweisung der einge- henden Rückstände an Staats- auslagen mit	56,000 fl. — fr.
Summa der Minderungen	2,513,732 fl. 12 fr.
Rest der Staatseinnahmen	25,965,125 fl. 19½ fr.

Die Vergleichung dieser Summen mit der antiegen-
den speciellen Generalübersicht gewährt bis auf die

unbedeutende, aus der Erhöhung der Kreuzer entspringende Differenz von 53½ fr. und resp. 1½ fr. die vollkommenste Uebereinstimmung.

Aus den vorgetragenen Bemerkungen, so wie aus den angefügten Tableaux wird klar hervorgehen, daß man mit voller Genauigkeit das Ausgabenbedürfniß jedes einzelnen Kreises geordnet, und die entsprechende Dotation hiefür zugewiesen hat.

Nicht das Erringen eines finanziellen Gewinnes, nicht der Wunsch, die Staatskasse von Lasten zu befreien, welche ihr rechtlich und ordnungsmäßig oblagen, hat bey Bearbeitung dieses Entwurfes vorgeleuchtet, sondern einzig der Zweck, die Bedürfnisse der Regierungsbezirke auf einfache Grundlagen zurückzuführen und durch die Benugung der unmittelbaren Sach- und Localkenntnisse der von den Bewohnern des Kreises aus ihrer Mitte gewählten Vertreter jene Verbesserungen oder Erleichterungen herbeizuführen, welche dem Gange einer geregelten Verwaltung entsprechen.

München den 20. July 1831.

Der k. Staatsminister der Finanzen.

(L. S.)

Graf v. Armanberg.

E n t w u r f

der gesetzlichen Bestimmungen über Ausscheldung der Kreislasten von den allgemeinen Staatsausgaben, und der hiemit in Verbindung stehenden Modificationen des Finanzgesetzes

Tit. I. und II.

des Finanzgesetzes bleiben ungeändert; mit Ausnahme der Beylagen A und B, welche in anliegender Form neu übergeben werden.

Ferner sind zu setzen

bey S. 1 statt 28,000,836 fl. (Staatsausgaben)

25,695,440 fl. —

bey S. 16 statt 300,000 fl. —

244,000 fl. —

bey S. 17 a) 5—3 Simpla Grund- und Domi-
nicalsteuer:

statt 3—1 Simplum Häusersteuer;

b) 60 Proc. im Untermaynkreise zc. zc.

Tit. III.

Abschnitt I.

S. 21.

Zum Vollzuge des Gesetzes über die Einführung der Landrätthe vom 15. August 1828 S. 3 werden für
Beylage XXXIV.

den Zeitraum der dritten Finanzperiode von den allgemeinen Lasten, welche bisher aus der Staatskasse bestritten wurden, die in anliegender Tabelle C aufgeführten Ausgaben in einer Summe von 3472,000 fl. auf die einzelnen Regierungsbezirke als Kreislasten übertragen.

Ab schnitt II.

§. 22.

Von den Lasten, welche bisher den einzelnen Kreisen oblagen, werden mit dem 1. October 1831 in einer Summe von 331947 fl. auf die Staatskasse übernommen:

- 1) die Kosten auf die Anlage und Unterhaltung neuer Straßen in den Kreisen;
- 2) die bisher aus den Fonds des Rheinkreises bestrittenen Kosten für das Rechnungscommissariat der Kammer des Innern, für das Kreisarchiv, für die Besoldungen und Remisen der Kreis- und Bezirkskassen, für Beiträge zur Hebammenschule in Würzburg und die Gefängnißkosten.

§. 23.

Der nach Abzug der übernommenen Lasten noch verbleibende Rest der überwiesenen Kreisausgaben wird den treffenden Regierungsbezirken in folgender Art vergütet:

- I. in den älteren sechs Kreisen durch die Ueberlassung von zwei Zielen der Grund-, Häuser- und Dominikalsteuer;

II. im Untermainkreise durch Ueberlassung von 40 Procent der Grund-, Häuser- und Dominikalsteuer;

III. durch die unter den überwiesenen Ausgaben enthaltenen Wohnungs- und Dienstgründeanschläge;

IV. durch Merarialzuschüsse der Staatskasse an die verschiedenen Kreise im Betrage von 728,200 fl.

§. 24.

In Folge der stattfindenden Ueberweisungen und Uebernahmen sind aus den Kreisfonds des Untermainkreises

2,800 fl.

und aus jenen des Rheinkreises

29,000 fl.

an die Staatskasse zu ersetzen.

§. 25.

Die während der dritten Finanzperiode sich ergebenden Unterhaltungskosten der bereits bestehenden Staatsstraßen und Brücken werden nebst den Administrationskosten für das äußere Baupersonal auf die Kreisfonds, dagegen die sämtlichen Kosten der Neubauten von Staats- und Kreisstraßen und von den damit verbundenen Brücken auf die Staatsfonds übernommen.

Die Unterhaltung der im Laufe der dritten Finanzperiode neu angelegten Straßen und Brücken bleibt für die Dauer jener Finanzperiode den Staatsfonds gleichfalls zur Last.

Unter den Straßenbauten sollen begriffen werden:

- 1) die Anlage ganz neuer Straßenzüge;
- 2) die Erhebung neuer Strecken auf schon bestehenden Staatsstraßen zum Zwecke der Ergänzung oder Verbesserung des Straßenzuges;
- 3) der Anbau ganzer Straßenstrecken, bey welchen die Fahrbahn bis in den Grund erneuert werden muß;
- 4) Erweiterungen von Staatsstraßen,
 - a) wenn der ganze Straßenbamm breiter gemacht,
 - b) wenn der Einschnitt, in welchem eine Straße läuft, erweitert,
 - c) wenn die Straßengräben verlegt,
 - d) wenn die eigentliche chaussirte Fahrbahn einer Straße breiter geführt wird;
- 5) die Correction schon bestehender Straßenstrecken durch Veränderung des Längenprofils, wobey Auf- und Abtragen, und mithin Erneuerung der Straßenbahn eintritt;
- 6) die Herstellung der Auf- und Abfahrtsdämme bey Brücken und Durchlässen, wenn dieselben vermöge Dertlichkeit eine Erhöhung über das Längenprofil der Straßenbahn erfordern, es sey nun, daß dieselben auf ganz neuen oder auch schon bestehenden Straßen ausgeführt werden.

Die Wiederherstellung einer schon bestehenden, aber durch Kriegsführwesen oder außerordentliche Naturereignisse zu Grunde gerichteten Straße wird nur dann als Neubau behandelt werden, wenn dabey eine der oben Ziffer 4 lit. a, b, c, d und Ziffer 5 bezeichneten Voraussetzungen gegeben oder ungeachtet sorgfältiger Unterhaltung der unter Ziffer 3 vorgesehene Fall eingetreten ist.

§. 26.

Das Gesetz vom 6. April 1818, die Naturalconcurrenten zum Straßenbau betr., wird mit den 1. October des laufenden Jahres außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 27.

Die Außenstände, welche sich an sämtlichen directen Staatsauslagen (mit Ausschluß der Wittwen- und Waisenfondsbeiträge) im Laufe der Finanzperiode ergeben, so wie auch sämtliche mit Schluß des Etatsjahres 1837 bestehenden und aus der zweyten Finanzperiode herrührenden Außenstände der obenangeführten directen Staatsauslagen werden den Kreisfonds der betreffenden Regierungsbezirke überlassen, dagegen haben die letzteren nicht nur die im Laufe der dritten Finanzperiode sich ergebenden Rückstände, sondern auch die als Kreislast überwiesenen Nachlässe und uneinbringlichen Posten an den der Staatskasse verbleibenden Zielen der directen Staatsauslagen zu vertreten, und der Staatskasse zu vergüten.

§. 28.

Die in Folge der beabsichtigten Trennung der Hülfspflege von der übrigen Verwaltung entspringenden Mehrungen der den Regierungsbezirken überwiesenen Ausgaben werden den Kreisen nach dem speciellen Bedarfe aus dem Hauptreservefond des Reiches durch entsprechende Erhöhung der §. 23 ausgesprochenen Uberschusszuschüsse des Staatsärars vergütet werden.

§. 29.

Die Uberschusszuschüsse des Staatsärars werden nach vollendeter Einführung des allgemeinen Grund-, Domainen- und Haussteuergesetzes vom 15. August 1828 und nach Abschluß der definitiven Steuercataster im Verhältnisse zu den hiernach verbleibenden definitiven Steuerbeyträgen neu regulirt.

§. 30.

Diejenigen Staatsgebäude, welche bisher dem Dienste der zu überweisenden Behörden und Anstalten gewidmet waren, werden den Kreisen auch zum künftigen Gebrauche dieser Behörden und Anstalten oder der an ihre Stelle tretenden — jedoch mit Vorbehalt des Staatseigenthums und mit der Verbindlichkeit der Unterhaltung dieser Gebäude, auf so lange überlassen, als die Kosten für die Stellen und Anstalten, für welche dieselben bestimmt sind, gesetzlich aus den Kreisfonds bestritten werden müssen.

Abchnitt III.

§. 31.

Nach der unter lit. D anliegender Uebersicht des voranschlägigen Bedarfes für die Jahre $18\frac{3}{4}$, $18\frac{5}{8}$ und $18\frac{3}{4}$ betragen die Ausgaben an nothwendigen, gesetzlich auf die Kreisfonds überwiesenen Lasten für Eines der drey angeführten Jahre im Durchschnitte 3,915,186 fl. 38 $\frac{1}{2}$ kr.

§. 32.

Als unüberschreitbares Maximum der zu erhebenden Kreisumlagen werden für jedes der Jahre $18\frac{3}{4}$ bis $18\frac{5}{8}$ incl.

- 1) zur Deckung der nothwendigen, auf die Kreisfonds gesetzlich hingewiesenen Lasten
 - a) in den sieben Kreisen dießseits des Rheins drey und ein Drittel Procent der Steuerprincipalsumme oder zwey Kreuzer vom Steuergulden,
 - b) im Rheinkreise vierzig Procent;
- 2) für facultative, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu bestimmende Ausgaben in sämtlichen Kreisen ein und zwey Drittel Procent der Steuerprincipalsumme oder ein Kreuzer vom Steuergulden

festgesetzt.

Tit. IV.

§§. 33—37.

(Die §§. 21—25 des Entwurfes zum Finanzgesetz.)

München den 20. July 1831.

(L. S.)

Der k. Staatsminister der Finanzen

Graf von Armansperg.

Neu redigirter

Entwurf

des

Finanzgesetzes

für die

III. Finanzperiode 18³¹/₃₇.

L u d w i g .

Wir haben auf den Antrag Unseres Staatsministeriums der Finanzen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit dem Beyrathe und, so viel die Erhebung der directen und die Veränderung der indirecten Steuern, dann die besondern Bestimmungen der Tit. III. u. IV. dieses Gesetzes betrifft, mit Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, über die Staatseinnahmen und Ausgaben für die sechs nächsten Verwaltungsjahre vom 1. Oktober 1831 bis letzten September 1837 beschlossen und verordnen wie folgt:

Tit. I.

Festsetzung der Staatsausgaben.

§. 1.

Die sämmtlichen Staatsausgaben für den laufenden Dienst der dritten Finanzperiode sind auf die jährliche Durchschnittssumme von 25695440 fl. — kr. festgesetzt.

Vorgriffe auf diese Durchschnittssummen für Rechnung nachfolgender Jahre können nicht Statt finden.

§. 2.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Ministerien und Staatsanstalten bestimmten Etatssummen enthält die anliegende Generalübersicht in der Abtheilung lit. A.

§. 3.

Zur Deckung der Staatsschuldentilgungsanstalten werden bestimmt, und zwar:

- a) für die Zinskasse, der schon von jeher dieser Anstalt überlassene Malzaufschlag in dem für die nächste Finanzperiode im Durchschnitte berechneten Bedatfe dieser Kasse zu 4522669 fl. 50 kr., mit dem Vorbehalte der Ergänzung im Falle einer sich durch unvorhergesehene Ereignisse allenfalls ergebenden Mehrung des Zinsenbedarfes;
- b) für die Tilgungskasse ein bestimmter Tilgungsfond von $\frac{1}{2}$ Procent der gesammten Staatsschuld in einer Uebersalsumme von 878000 fl., welcher, in so weit er nicht aus dem Ueberschusse der Zinskasse gedeckt ist, aus den im Gesetze vom 11.

September 1825 schon hiezu bestimmten Staatsgefällen beygeschossen werden soll;

- c) für die Pensionsamortisationskasse die in obigem Gesetze angenommene und ausgewiesene Summe von
- | |
|-------------------------------|
| 2,700000 fl. |
| zusammen 8,100,668 fl. 50 fr. |

§. 4.

Der Pensionsamortisationskasse wird außerdem für die dritte Finanzperiode das im Laufe derselben gegen den Voranschlag sich ergebende Mehreinkommen an Lizenzen zugewiesen.

§. 5.

Dagegen werden mit dem 1. Oktober 1831 auf die Pensionsamortisationskasse überwiesen:

- a) die aus der Epoche vor dem 1. Oktober 1825 herstammenden, in der zweyten Finanzperiode aus dem Reichsreservefond bestrittenen Pensionen des Säkularisations- und des Justizetats in dem Betrage von 37180 fl.;
- b) die während der zweyten Finanzperiode angefallenen Hospensionen in einem Maximalbetrage von 80000 fl.;
- c) die in der nämlichen Periode angefallenen Pensionen des Justizetats und des Stats der Landgerichte in einem Maximalbetrage von 120000 fl.;
- d) die den Hinterlassenen der hienach zu übernehmenden Pensionisten auf den Grund der bestehen-

den Normen zu bewilligenden Pensionen und Alimentationen.

§. 6.

Die Civilliste des Königs begreift nicht blos die Dotation der Cabinetekasse, sondern auch jene zum Behufe der Bestreitung des ganzen Hofstaates und Haushaltes des Königs, zur Deckung des Bedarfes der regierenden Königin und des Unterhaltes der minderjährigen Kinder des Königs.

Die Dispositionsgelder und Reisekosten volljähriger, nicht etablierter königlicher Kinder werden aus dem Reichsreservefond bestritten.

§. 7.

Außer jenen Kategorien von Ausgaben, welche bisher von der Cabinetekasse, den Hofstäben und Intendanten, einschläffig der Hausritterorden, für Rechnung des Hofetats bestritten wurden, übernimmt die Civilliste in Zukunft auch a) das Hofelemosinariat; b) alle nach dem 30. September 1831 anfallenden Pensionen und Quiescenzgehalte der Hofdienerschaft, so wie die nach diesem Termine sich ergebenden Pensionen der Wittwen und Waisen derselben, c) endlich sämtliche Hofbauten, sie mögen Neubauten oder blos Reparaturen an den zum Gebrauch des Hofes bestimmten Gebäuden seyn.

Wenn der König vorübergehend irgend ein Hofgebäude zu einem andern Staatszwecke überläßt, so steht es Ihm frey, auf die Dauer dieser Benützung auch die Unterhaltungskosten eines solchen Gebäudes in gleichem Maaße auf die Staatskasse zu überweisen. Uebrigens soll von den aus dem Hofhaushalt entsprin-

genden Ausgaben zu keiner Zeit etwas auf die Staatskasse überwiesen werden können.

§. 8.

Apanagen, welche in der Beilage A. II. Nr. 2. des Finanzgesetzes für die dritte Finanzperiode nicht vorgesehen sind, jedoch auf den Grund des Familienstatuts anfallen werden, dann die Kosten der Aussteuer der Prinzessinnen aus der königl. Hauptlinie und andere ähnliche Ausgaben für außerordentliche Familienereignisse in der Hauptlinie des regierenden Hauses werden in der bisherigen Weise aus der Staatskasse und zwar insbesondere aus dem Reichsreservefond bestritten, jedoch auf den Hofetat in Rechnung gebracht.

§. 9.

Dem König bleibt es vorbehalten, für die Pensionen der Wittwen- und Waisenbezüge der Hofdiener, unbeschadet der vor dem 1. Oct. 1831 bereits von Einzelnen erworbenen Rechte, die erforderlichen Regulative zu erlassen.

Die Hofdiener bezahlen vom 1. October 1831 anfangend keine Wittwen- und Waisenfondsbeiträge an die Staatskasse, sondern zur Hofpensionskasse.

§. 10.

Die Diener eines Gliedes der königl. Familie, welches sich im Besitze einer noch nicht zur Vererbung gelangten Apanage befindet, werden bey dem gänzlichen Heimfalle der betreffenden Apanage in Beziehung auf die Stellen und Gehalte, welche ihnen ein Jahr vor

dem Tode des Apanagirten oder noch früher verliehen wurden, den k. Hofdienern gleich gehalten, jedoch nur unter der Verbindlichkeit, daß sie vom 1. October 1831 und resp. vom Tage ihrer künftigen Ernennung anfangend von ihren Gehaltsbezügen an die Staatskasse jene Beyträge entrichten, welche die unmittelbaren Hofdiener an die Hofpensionskasse zu leisten haben werden.

Die hiernach auf der Grundlage der wirklichen Gehalte sich ergebenden, oder nach gleichem Maassstabe schon vor dem Heimfalle der betreffenden Apanage bezogenen Pensionen, Ruhegehälter und Alimentationen werden bey diesem Heimfalle auf die Staatskasse übernommen. Der Gesamtbetrag derselben kann jedoch im eintretenden Falle den vierten Theil der heimfallenden Apanage nie übersteigen; sollte dieses Verhältniß jedoch überstiegen werden, so hat unter den betreffenden Dienern die Priorität nach der Zeit der Entrichtung der an die Staatskasse zu leistenden Beyträge zu entscheiden, und die Ansprüche der zuletzt eingetretenen Individuen werden, in so weit das eben bestimmte Verhältniß überstiegen wird, als kraftlos betrachtet, wogegen ihnen aber die zur Staatskasse geleisteten Beyträge rückvergütet werden.

Die sonach auf die Staatskasse übergehenden Pensionisten haben nach dem wirklichen Heimfalle der Apanage die Verbindlichkeit, sich auf eine ihrer Dienstescategorie angemessene Weise für den Dienst des Staates wieder verwenden zu lassen.

Jenen ehemaligen Hofdienern, welche sich gegenwärtig im Dienste eines Mitgliedes des regierenden

Hauses befinden, bleiben diejenigen pragmatischen Rechte vorbehalten, welche sie bereits erworben haben.

§. 11.

Die durch Verordnung vom 12. Juny 1818 den Kreisfonds überwiesenen Civilpensionen und Ruhegehälter, dann die aus früheren Dienstverhältnissen hervorgegangenen Mehrbezüge einzelner Staatsdiener im Rheinkreise, gehen vom 1. October 1831 auf die allgemeinen Finanzfonds über und fallen den betreffenden Ministertaleats zur Last.

§. 12.

Die in dem Budget der dritten Finanzperiode nicht aufgenommenen, gleichwohl aber unverschieblichen Bauten, als

- | | |
|--|-------------|
| a) die Vollendung der protestantischen Kirche zu München mit einem über die Summe von 120,000 fl. noch erforderlichen Aufwand zu | 70,000 fl. |
| b) der Bau eines neuen Bibliothek- und Archivgebäudes zu | 550,000 fl. |
| c) der Bau einer katholischen Kirche zu Ansbach zu | 30,000 fl. |
| d) außerordentliche Gefängnißbauten zu | 100,000 fl. |
| | <hr/> |
| zusammen | 750,000 fl. |
- werden aus den Erübrigungen der zweyten Finanzperiode bestritten.

§. 13.

Die Kosten des Steuerkatasters mit Inbegriff der zu diesem Behufe erforderlichen Bauten im Anschlage zu 600,000 fl. jährlich, sohin in den Jahren 18 $\frac{5}{4}$ mit einer Summe von 3 Millionen sechsmaalhunderttausend Gulden, werden gleichfalls aus den Erübrigungen der zweyten Finanzperiode gedeckt.

§. 14.

Dagegen finden für Rechnung der verschiedenen Ausgabsetats von 18 $\frac{5}{4}$ Rückgriffe auf die Erübrigungen, Ausstände und Vorräthe der zweyten Finanzperiode nicht Statt; jedoch wird hiedurch die Bezahlung der im Laufe der zweyten Finanzperiode innerhalb der Gränzen der Generaletats wirklich verfallenen Ausgaben keineswegs ausgeschlossen.

Tit. II.

Von den Staatseinnahmen.

§. 15.

Zur Bestreitung der Tit. I. bestimmten Staatsausgaben sind dem Finanzministerium die in der Beilage Lit. B. voranschlägig festgesetzten Einnahmen zugewiesen.

§. 16.

Außerdem wird demselben für das erste Jahr der dritten Finanzperiode aus dem Activum der zweyten Periode eine Summe von 244,000 fl. zur Deckung des durch Rückstände sich ergebenden momentanen Entganges zugewiesen. Eine gleiche Summe hat dasselbe je-

doch am Schlusse der dritten Periode zu gleichem Behufe für den Dienst der vierten Periode verfügbar zu stellen.

S. 17.

An direkten Steuern sind für jedes der sechs Jahre vom 1. Octob. 1831 bis letzten September 1837 zu erheben:

a) In den ältern 6 Kreisen:

3 Simpla der Grund- und Rustikalsteuer,

3 Simpla der Dominikalsteuer,

1 Simplum der Haussteuer;

die Gewerbesteuer nach den desfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen;

die Familiensteuer der ersten 6 Klassen und der zehnten Klasse, nach dem Gesetze vom 10. Dezemb. 1814.

b) In dem Untermainkreise:

60 Procente der Grund-, Dominikal- und Haussteuer, dann die sämtlichen übrigen direkten Steuern, gleichwie in dem laufenden Jahre, mit Erlassung eines Dritttheiles an der Schulbentilgungsertragssteuer.

c) In dem Rheinkreise:

Die daselbst bestehenden Quotitäts- und Vertheilungssteuern in bisheriger Weise.

d) In sämtlichen Kreisen:

Die den Staatsdienern und andern Angestellten,

dann den Quiescenten und Pensionisten nach der Verordnung vom 8. Juny 1807 obliegenden Beiträge von ihren aus den Staatskassen fließenden Bezügen. Ueber die Steuerminderungen, welche sich durch die nach und nach erfolgende Einführung der definitiven Grundsteuer ergeben werden, und über den daher entstehenden Ausfall in den Einnahmen, wird auf dem nächsten Landtage Verfügung getroffen werden. Bis dahin wird dieser Ausfall durch die Erübrigungen der zweyten Finanzperiode gedeckt.

§. 18.

Die indirekten Ausgaben werden nach den bisherigen Normen mit Ausnahme der Verfügungen erhoben, welche in den nachstehenden §§. 19. u. 20., dann in den unterm heutigen erlassenen besondern gesetzlichen Bestimmungen enthalten sind.

§. 19.

Außer Perception werden für die dritte Finanzperiode gesetzt:

a) In den älteren Kreisen

1) der durch das Gesetz vom 10. December 1814 festgesetzte Betrag der 7ten, 8ten und 9ten Klasse der Familiensteuer;

2) der durch den Art. 7. des Stempelgesetzes vom 11. Sept. 1825 eingeführte Erbschaftsstempel.

b) Im Untermainkreise

1) ein Drittheil der Schuldentilgungsertragssteuer;

- 2) der durch den Art. 7. des Stempelgesetzes vom 11. September 1825 eingeführte Erbschaftsstempel.

c) Im Rheinkreise

der zehenprocentige Vorschlag zu den Einregistrirungsgebühren, Strafen und Stempelgebühren.

§. 20.

Ferner werden aufgehoben:

- 1) die im Isar-, Regen- und Unterdonaukreise auf den Grund altlandesherrlicher Verordnungen unter der Benennung von Bergschillingen bisher bestandenen Weinaufschläge;
- 2) in dem Oberdonaukreise, und zwar insbesondere in dem Amte Lindau, das Einlaggeld von 5 kr. vom Eimer für jeden Weinbauer und Consumenten; das besondere Einlaggeld zu 1 fl. vom Fuder für die Weinbändler und ein Ausschentgeld zu 2 Maß vom Eimer für die Privaten und Wirths; dann im Amte Weiler ein Aufschlag zu 3 fl. 3½ kr. vom dortigen Fuder zu 20 Eimern, und den Eimer zu 32 Maß gerechnet;
- 3) im ehemaligen Fürstenthume Bamberg der Aufschlag von 25 kr. von jedem Eimer des vom Weinbauer eingekälterten Weines;
- 4) das in der ehemaligen Provinz Ansbach bey dem Verkaufe im Großen vom Weinbauer sowohl als

vom Weinhändler bestandene, zwar bereits sistirte, aber noch nicht gesetzlich aufgehobene Reisumgeld zu 5 fr. vom Eimer, und in gleicher Weise das Umgeld von Wirthen, Bäckern und Privaten zu 1 fl. 30 fr. vom Eimer;

- 5) im ehemaligen Großherzogthume Würzburg die Accise und das Umgeld zu 52 fr. von jedem Eimer welchen Gast-, Schenk-, Tafel- und Häckerwirth verschleiffen, dann der sogenannte Guldenzoll zu 1 fl. 43 fr. vom Fuder oder 8 $\frac{3}{4}$ fr. vom Eimer, so oft der Wein von einem Orte zum andern verführt wird, die Accise oder Guldenzoll vom Branntwein, Obstwein und Weinessig;

insbesondere auch

- 6) im Städtchen Dettelbach das Weinniederlagsgeld von allen daselbst eingeführten Weinen;
- 7) der Guldenzoll und Häckerzoll zu Böllingheim und Neubann;
- 8) zu Lengfeld und Heidenfeld das Weinniederlagsgeld, welches von demjenigen Weine, der anderwärts verkauft wird, bisher erhoben wurde;
- 9) das Weinniederlagsgeld zu Laudenbach, welches die dortigen Juden von dem eingeführten Moste zu entrichten haben;
- 10) in der Stadt Rihingen das Weinniederlagsgeld von ausgeführten Weinen, das Schrötergeld mit $\frac{3}{4}$ fr. pr. Fuder, das ständige Schrötergeld mit

4 fl. 22 $\frac{1}{2}$ kr., und das ständige Uchergeld mit jährlich 3 fl. 7 $\frac{1}{2}$ kr.

- 11) die im vormaligen Fürstenthum Aschaffenburg in der Stadt mit 1 fl. 17 $\frac{1}{2}$ kr. den Landstädten und in den Dörfern mit 1 fl. $\frac{1}{2}$ kr. pr. Cimer bestandene Accise, nebst demjenigen Theile der Additionallaccise, welcher bisher in die Staatskasse floß;
- 12) die im ehemals hessischen, so wie
- 13) die im ehemals fuldaischen Landesheile bestandene Accise.

Der Erlaß dieser Gebühren begreift jedoch nur diejenigen, welche und in soweit sie bisher in die Staatskasse geflossen sind.

T i t. III.

Ausscheidung der Kreislasten.

§. 21.

Zum Vollzuge des Gesetzes über die Einführung der Landräthe vom 15. Aug. 1828 §. 3. werden für den Zeitraum der dritten Finanzperiode von den allgemeinen Lasten, welche bisher aus der Staatskasse bestritten wurden, die in anliegender Tabelle C. aufgeführten Ausgaben in einer Summe von 3,472,000 fl. auf die einzelnen Regierungsbezirke als Kreislasten übertragen.

§. 22.

Von den Lasten, welche bisher den einzelnen Kreisen oblagen, werden mit dem 1. Oct. 1831 in einer

Summe von 331,947 fl. auf die Staatskasse übernommen:

- 1) die Kosten auf die Anlegung und Unterhaltung neuer Straßen in den Kreisen;
- 2) die bisher aus den Fonds des Rheinkreises bestrittenen Kosten für das Rechnungscommissariat der Kammer des Innern; für das Kreisarchiv, für die Besoldungen und Remisen der Kreis- und Bezirkskassen, für Beiträge zur Hebammenschule in Würzburg und die Gefängnißkosten.

§. 23.

Der nach Abzug der übernommenen Lasten noch verbleibende Rest der überwiesenen Kreisausgaben wird den treffenden Regierungsbezirken in folgender Art vergütet:

I. in den ältern 6 Kreisen durch die Ueberlassung von zwey Ziegeln der Grund-, Häuser- und Dominikalsteuer;

II. im Untermainkreise durch Ueberlassung von 40 Procent der Grund- Häuser- und Dominikalsteuer;

III. durch die unter den überwiesenen Ausgaben enthaltenen Wohnungs- und Dienstgründeanschläge;

IV. durch Materialzuschüsse der Staatskasse an die verschiedenen Kreise im Betrage von 728,200 fl.

§. 24.

In Folge der stattfindenden Ueberweisungen und Ueber-

nahmen sind aus den Kreisfonds des Untermainkreises
2,300 fl. — fr.
und aus jenen des Rheinkreises 29,000 fl. — fr.
an die Staatskasse zu ersehen.

§. 25.

Die während der dritten Finanzperiode sich ergebenden Unterhaltungskosten der bereits bestehenden Staatsstraßen und Brücken werden nebst den Administrationskosten für das äußere Baupersonal auf die Kreisfonds, dagegen die sämtliche Kosten der Neubauten von Staats- und Kreisstraßen und von den damit verbundenen Brücken auf die Staatsfonds übernommen. Die Unterhaltung der im Laufe der dritten Finanzperiode neu angelegten Straßen und Brücken bleibt für die Dauer jener Finanzperiode den Staatsfonds gleichfalls zur Last.

Unter den Straßen-Neubauten sollen begriffen werden:

- 1) die Anlage ganz neuer Straßenzüge;
- 2) die Erhebung neuer Strecken auf schon bestehenden Staatsstraßen zum Zwecke der Ergänzung oder Verbesserung des Straßenzuges;
- 3) der Umbau ganzer Straßenstrecken, bey welchen die Fahrbahn bis in den Grund erneuert werden muß;
- 4) Erweiterung von Staatsstraßen,
 - a) wenn der ganze Straßendamm breiter gemacht;

- b) wenn der Einschnitt, in welchen eine Straße läuft, erweitert;
 - c) wenn die Straßengräben verlegt;
 - d) wenn die eigentlich chausstrirte Fahrbahn einer Straße breiter geführt wird.
- 5) Die Correction schon bestehender Straßenstrecken durch Veränderung des Längenprofils, wobey Auf- und Abtragen, und mithin Erneuerung der Straßenbahn eintritt;
- 6) die Herstellung der Auf- und Abfahrtsdämme bey Brücken und Durchlässen, wenn dieselben vermöge der Vertlichkeit eine Erhöhung über das Längenprofil der Straßenbahn erfordern, es sey nun, daß dieselben auf ganz neuen oder auch schon bestehenden Straßen ausgeführt werden.

Die Wiederherstellung einer schon bestehenden, aber durch Kriegsfuhrwesen oder außerordentliche Naturereignisse zu Grunde gerichteten Straße wird nur dann als Neubau behandelt werden, wenn dabey eine der oben Ziffer 4. lit. a. b. c. d. und Ziffer 5. bezeichneten Voraussetzungen gegeben, oder ungeachtet sorgfältiger Unterhaltung der unter Ziffer 3. vorgesehene Fall eingetreten ist.

§. 26.

Das Gesetz vom 6. April 1818, die Naturalconcurrentzen zum Straßenbau betreffend, wird mit dem 1. October des laufenden Jahres außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 27.

Die Außenstände, welche sich an sämtlichen directen Staatsauslagen (mit Ausschluß der Wittwen- und Waisenfondsbeiträge) im Laufe der Finanzperiode ergeben, so wie auch sämtliche mit Schluß des Etatsjahres 1822 bestehenden und aus der zweyten Finanzperiode herrührenden Außenstände der oben angeführten directen Staatsauslagen werden den Kreisfonds der betreffenden Regierungsbezirke überlassen. Dagegen haben die letzteren nicht nur die im Laufe der dritten Finanzperiode sich ergebenden Rückstände, sondern auch die als Kreiskast überwiesenen Nachlässe und uneinbringlichen Posten an den der Staatskasse verbleibenden Zielen der directen Staatsauslagen zu vertreten und der Staatskasse zu vergüten.

§. 28.

Die in Folge der beabsichtigten Trennung der Salzpflege von der übrigen Verwaltung entspringenden Mehrungen der den Regierungsbezirken überwiesenen Ausgaben werden den Kreisen nach dem speciellen Bedarfe aus dem Hauptreservefond des Reiches durch entsprechende Erhöhung der §. 23 ausgesprochenen Ubersalzzuschüsse des Staatsärars vergütet werden.

§. 29.

Die Ubersalzzuschüsse des Staatsärars werden nach vollendeter Einführung des allgemeinen Grund-, Domikäl- und Haussteuergesetzes vom 15. August 1828 und nach Abschluß der definitiven Steuerkataster — im

Verhältnisse zu den hiernach verbleibenden definitiven Steuerbeiträgen neu regulirt.

§. 30.

Diejenigen Staatsgebäude, welche bisher dem Dienste der zu überweisenden Behörden und Anstalten gewidmet waren, werden den Kreisen auch zum künftigen Gebrauche dieser Behörden und Anstalten oder der an ihre Stelle tretenden — jedoch mit Vorbehalt des Staatseigenthums und mit der Verbindlichkeit der Unterhaltung dieser Gebäude — auf so lange überlassen, als die Kosten für die Stellen und Anstalten, für welche dieselben bestimmt sind, gesetzlich aus den Kreisfonds bestritten werden müssen.

§. 31.

Nach der unter Lit. D. anliegenden Uebersicht des voranschlägigen Bedarfes für die Jahre 18 $\frac{3}{4}$, 18 $\frac{3}{4}$ und 18 $\frac{3}{4}$ betragen die Ausgaben an nothwendigen, gesetzlich auf die Kreisfonds überwiesenen Lasten für Eines der drey angeführten Jahre, im Durchschnitte

3,915,186 fl. 38 kr. 3 dl.

§. 32.

Als unüberschreitbares Maximum der zu erhebenden Kreisumlagen werden für jedes der Jahre 18 $\frac{3}{4}$ bis 18 $\frac{3}{4}$ inclus.

1) zur Deckung der nothwendigen auf die Kreisfonds gesetzlich hingewiesenen Lasten

a) in den sieben Kreisen dießseits des Rheins drey und ein drittel Procent der Steuerprincipalsumme, oder zwey Kreuzer vom Steuergulden,

b) im Rheinkreise vierzig Procent,

2) für facultative, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu bestimmende Ausgaben in sämtlichen Kreisen

ein und zwey Drittel Procent der Steuerprincipalsumme oder ein Kreuzer vom Steuergulden

festgesetzt.

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 33.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juny 1822, welches über die Forderungen aus Titeln von dem 1. Okt. 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärcassen aus der Zeit vom 1. Okt. 1811 bis zum 1. Okt. 1830, ohne Unterschied ihres Titels, in so fern sie innerhalb dieses Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Okt. 1833 bey dem k. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bey diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfall unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Okt. 1833 geschehen. Eine schon

früher gemachte Anforderung schützt gegen den Verfall nicht.

Eine zwar angemeldete, von dem k. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deshalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres vom Tage der Zurückweisung an bey den treffenden Gerichten bey Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanzministerium vor dem 1. Okt. 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Okt. 1833 bis 1. Okt. 1834 bey Strafe der Präclusion klagbar vor die competenten Gerichte gebracht werden.

§. 34.

Vom 1. Okt. 1830 an und für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats- Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drey Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind.

§. 35.

Rückstände an Staatsgefällen, welche vor dem 1. Okt. 1830 verfallen waren, und bisher schon in dem Rechnungs-Soll der percipirenden Aemter gelegen waren, erlöschen zum Vortheil der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Okt. 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner

hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen ins Hypothekenbuch angemeldet worden sind.

Vom 1. Okt. 1830 an und für die Zukunft erlöschten die verfallenen, in dem Rechnungs-Soll der percipirenden Aemter liegenden Staatsgefälle, wenn solche während dreier aufeinander folgenden Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen ins Hypothekenbuch angemeldet worden sind.

Wenn Gefälle und Rechte, welche den Perceptions- und Verwaltungsbehörden nicht bekannt waren, neu aufgefunden werden, und auf gutem Titel beruhen, so werden zwar solche vorbehaltlich der Verfügungen des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 S. 95 und 96 in Zugang gebracht, die Nachholung derselben soll aber nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden.

Von dieser Begünstigung sind jedoch die Fälle ausgenommen, wo der Pflichtige eine ihm durch Gesetz oder Vertrag auferlegte Verbindlichkeit umgangen oder verschwiegen hat.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabepflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

§. 36.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 33, 34 und 35 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine *restitutio in integrum* nicht statt.

§. 37.

Die Verfügungen der §§. 33, 34, 35 und 36 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Abteinkreise keine Anwendung.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt *ic. sc.*

Für den Entwurf

München den 20. July 1831.

Der I. Staatsminister der Finanzen

Gr. Armansperg.

(L. S.)

V o r t r a g

des

Staatsministers Grafen v. Armandsparg,

den

Entwurf eines Additionalgesetzes

zur

Zollordnung vom 25. August 1828 betr:

Meine Herrn! Eine fast dreijährige Erfahrung bewährte, daß die Zollordnung vom 15ten August 1828 nicht ohne Lücken sey; daß manche Stellen derselben zu Mißverständnissen Anlaß gaben; und mehrere Vorschriften derselben den Verkehr unndthiger Weise erschweren.

Seine Majestät der König ertheilten mir daher nach Vernehmung des Staatsrathes den Auftrag, den Ständen des Reichs, und zwar vorderst der sehr verehrlichen Kammer der Abgeordneten, den Entwurf eines Additionalgesetzes zu jener Zollordnung zum Bevrathe und zur Zustimmung zu überreichen:

Der in Frage stehende Entwurf enthält:

- A. authentische Erläuterungen derjenigen Bestimmungen der Zollordnung, über deren Sinn und richtige Anwendung sich bisher mehr oder weniger Anstände erhoben haben;
- B. mehrere Erleichterungen in den Bestimmungen über die Zollbehandlung, Controle und Bestrafung der Zolldefraudationen; dagegen aber auch
- C. einige Schärfungen der Sicherheitsmaaßregeln und Strafbestimmungen; endlich
- D. Ergänzungen und Zusätze zur Zollordnung vom 15. August 1828.

A.

Mit den Erläuterungen befaßten sich die §. §. 1 lit. a, und b, 3 lit. a und c, 10 lit. 1, 16, 18 lit. b, 19 22, 27 lit. b und 33 lit. a.

Zur Begründung derselben habe ich die Ehre folgendes zu bemerken.

Zu §. 1 a und b.

- a) Die von einigen Gerichten ausgesprochene, aber offenbar unrichtige Ansicht, daß nur die zum eigentlichen kaufmännischen Handel bestimmten Gegenstände zollbar seyen, gab die Veranlassung zu dem Vorschlage der für die Sicherung der Zollgefälle nothwendigen Erläuterungen, daß unter den Worten „Handelsgüter und Waaren“ auch die zum

Privatgebrauche bestimmten Gegenstände zu vers
stehen seyen.

- b) So wie in allen Staaten angenommen wird, daß die Landesgränze die äußerste Zolllinie bilde, in so fern nicht wegen einzelner Landesparcellen ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist, so haben auch die meisten Erhebungs- und Gerichtsbehörden diese Ansicht um so mehr eigen gemacht, als unmittelbar an der Landesgränze die bestimmten Zeichen errichtet sind, durch welche die erlaubten Zollwege erkennbar gemacht werden, welche zur competenten Zollstätte führen. Nur einige wenige Gerichte haben sich der Meynung überlassen, daß die Ueberschreitung der Landesgränze mit zollbaren Waaren zur Nachtzeit, so wie überhaupt eine zwischen der Landesgränze und den rückwärts derselben aufgestellten Zollstätten begangene Zollcontravention nicht strafbar sey.

Es ist aber klar, daß, würde diese Ansicht geltend, den Zolldefraudationen (insbesondere mittelst heimlichen Abstoßes der Güter,) zum größten Nachtheile für die Gefälle der freyeste Spielraum geöffnet wäre.

Zu §. 3 a und c.

- a) Die hier vorkommende Bestimmung beabsichtigt bloß die Entfernung von Anständen, welche sich bisher über die Frage ergaben, welche Zollbehörde das gesetzlich nur einmal zu entrichtende Waaggeld zu erheben habe, wozu wohl zweifellos nur diejenige

Behörde competent ist, die zum Behufe der definitiven Zollberechnungen die Abwägung pflegen muß.

- c) Die jedesmalige besondere Forderung des Waaggeldes für den Fall, wenn die Abwägung der Waaren von dem Zollpflichtigen für einen andern Zweck, als den einer zu pflegenden Zoll- oder Weggeldbehandlung verlangt wird, begründet sich als eine Forderung für den Gebrauch der Waage von selbst.

Zu §. 10. Lit. b. und §. 16.

Ueber die, wenn gleich klaren §. §. 15, 41, 42 und 62 der Zollordnung haben sich mehrfältige Anstände bey den Gerichten ergeben.

- 1) Einige derselben hielten dafür, die Zollordnung lege dem Frachtführer keine Verbindlichkeit auf, die Durchfuhr- oder Hallgüter, so wie die gemischten Ladungen am Eintrittszollamte zu declariren.
- 2) Einige waren der Meynung, daß insbesondere die Hallgüter nur einmal, und zwar an dem Hallamte des Orts, wohin sie bestimmt sind, zu declariren seyen.
- 3) Andere hatten darüber Zweifel, in welcher Art die Declaration zu geschehen habe, und es wurde in einem besondern Falle die Ansicht ausgesprochen, daß die Unterzeichnung des aus den Frachtbriefen im Zollbuche gemachten Vortrags durch den Zollpflichtigen keine förmliche Declaration sey.

Diese Anstände sind Veranlassung zu den Erläuterungen.

terungen in dem § 10. b und §. 16. des gegenwärtigen Entwurfs, und ich glaube zu deren Begründung Folgendes bemerken zu müssen.

Ad 1. Eine richtige und vollständige Declaration ist schon bey dem Eintrittszollamte zur Sicherung der Gefälle nothwendig. Es wird dieselbe, wie bisher in Bayern, auch in andern Staaten (preussische Zollordnung §. 79 und 80. Hess. Z. §. 55.) gefordert.

Der §. 15 der bayerischen Zollordnung bestimmt, daß ein-, aus- oder durchgehende Waaren bey der competenten Zollerhebungsbehörde sogleich angemeldet und speciell declarirt werden müssen. Er bestimmt ferner, daß als Zollpflichtiger derjenige betrachtet werde, welcher sich bey der Zollbehörde zur Vornahme einer Zollbehandlung zu stellen verpflichtet ist, und sich im Besitze der zollbaren Gegenstände in dem Augenblicke befindet, wo die Zollbehandlung vorgenommen wird, er sey Eigenthümer oder nicht.

Nachdem nun für die Durchfuhr- oder Hallgüter, so wie für gemischte Frachten bey dem Eintrittszollamte eine Zollbehandlung, nämlich die Durchfuhr- oder Anweisbehandlung geschehen muß, so folgt von selbst, daß der Frachtführer, welcher rücksichtlich dieser Güter der Zollpflichtige ist, an die Eintrittszollstätte und zwar auf die im §. 15 der Zollordnung bezeichnete Weise zu declariren die Verbindlichkeit hat.

Ad 2. Werden Hallgüter bey dem betreffenden Hallamte bezogen, so geschieht für dieselben eine weitere, näm-

sich die Eingangszollbehandlung. Zu Vornahme dieser muß sich der Bezieher, der nunmehr in den Besitz der Waaren kommt, beym Hallamte stellen, er wird der Zoltpflichtige, und ist demnach auch dortselbst zu declariren verbunden.

Ad 3. Daß bey einer Eingangszollbehandlung, sie mag an einem Zoll- oder Hallamte geschehen, Kleinigkeiten ausgenommen, schriftlich declarirt werden muß, sagt der §. 62 und 63 Absatz 2 der Zollordnung ausdrücklich. Auch die Art und Weise der Declaration von Durchfuhr- und Hallgütern ist in der Zollordnung bestimmt, nachdem sie in Gemäßheit der §. §. 41 und 42 mittelst der vorzuliegenden Frachtbriefe geschehen soll.

Um indessen fernere Anstände zu beseitigen, ist es nothwendig, obige Paragraphen authentisch zu erläutern und insbesondere auszusprechen, daß die Unterzeichnung des aus den Frachtbriefen im Zollbuche gemachten Vortrags von Seite des Zoltpflichtigen eine förmliche und der besondern schriftlichen gleichzuachtende Declaration sey.

Zu §. 18. b.

Die Nothwendigkeit der Erläuterung, daß körperliche Visitationen durch die zur Untersuchung der Zolldefraudationen competenten Behörden veranlaßt werden können, hat sich durch die bisherige Erfahrung ergeben, denn ohne eine solche Bestimmung könnte Jeder außerhalb der Landesgränze selbst im Angesichte des Zollerehebungs- oder Aufsichtspersonals unter seine Kleidungsstücke bedeutende Quantitäten zollbarer Waaren verstecken,

und ohne Zollentrichtung ungescheut und ungestraft, so hin zum Hohn des Gesetzes hereinbringen.

Zu §. 19.

Nachdem ausländische Güter und Waaren durch ihre Verzollung zum Eingange die Natur der inländischen annehmen, so versteht es sich auch von selbst, daß sie gleich den inländischen bey ihrer Ausfuhr dem tarifmäßigen Ausgangszolle unterliegen.

Zu §. 22.

Da schon mehrmalen Anstände vorgekommen sind, nach welchen Tariffsätze die auf den öffentlichen Hallen und Privatniederlagen befindlichen Güter in dem Falle zu verzollen seyen, wenn sich während ihrer Lagerung der bey ihrer Einfuhr gültig gewesene Tariffatz geändert hat, so ist zur Entfernung dieser Anstände eine gesetzliche Bestimmung hierüber nothwendig.

Daß übrigens nur der zur Zeit des Bezuges zum Verbrauch gültige Tariffatz in Anwendung kommen könne, liegt in der Natur der Sache, schon auch darum, weil Güter und Waaren nicht durch ihre Hinterlegung auf einer Halle schon die Bestimmung zum Consumobezuge erhalten, sondern auch noch die Verfügung zur Durchfuhr zulassen.

Zu §. 27. Lit. b.

Durch die im Absätze 2. des §. 97 der Zollordnung nach dem Worte „Kotten“ vorkommende Parantese „Bau- den“ wurden Schwärzungen in Kotten als identisch mit

Wanden erklärt; Schwärzungen in Rotten also, d. h. Schwärzungen, von mehreren Personen gemeinsam und nur für einen bestimmten Fall, sohin ohne vorausgegangene Verabredung zur Ausführung mehrerer einzeln noch ganz unbestimmter Zolldefraudationen verübt, wurden von den Gerichten nicht als Verbrechen angesehen und behandelt. Da es aber gleichwohl in der Absicht des Gesetzes liegt, daß auch Schwärzungen in Rotten auf die im §. 97 der Zollordnung bestimmte Weise bestraft werden sollen, so wird eine gesetzliche Bestimmung des Begriffes von Rotten für nothwendig erachtet.

Zu §. 38. Lit. b.

Die Nothwendigkeit dieser Erläuterung ergab sich aus der gemachten Erfahrung, daß der Bestimmung des §. 111 der Zollordnung ungeachtet einige Gerichte doch immer noch auf die Untersuchung der Zolldefraudationensgefälle Vorschriften für das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten in Anwendung brachten, was weitere irrige Ansichten, wie z. B. über die Frage, wer die Untersuchungskosten zu tragen habe, zur Folge hatte.

B.

Die Erleichterungen, welche beantragt werden, sind in den §. §. 2, 3 lit. b, 8, 9, 12, 13, 14, 15, 17, 20, 21, 23, 25, 26 Ziff. 1, 2, 4, 5 und 13, und §. 39 enthalten.

Ad §. 2. Die in dem §. 20 der Zollordnung enthaltene Bestimmung der Stundenzahl 50 ließ eine verhältnißmäßige Berechnung nicht zu, und hatte die Un-

billigkeit zufolge, daß ein Weggeldpflichtiger für eine Stunde verhältnißmäßig viermal so viel zu bezahlen hatte, als für eine Wegstrecke von 8 Stunden.

Die Annahme der Stundenzahl 60 beseitigt beides, und die weitere Bestimmung, daß von Gränzbewohnern, welche notorisch nur wenige Stunden im Lande reisen, nicht das Uebersum von 3 fl., sondern nur die nach der Stundenzahl treffende Gebühr an Weg- und Stempelgeld erhoben werden solle, enthält eine Erleichterung für die Reisenden sowohl, als die Zollerhebungsbehörden selbst.

ad S. 3. b. Die Abwägung großer Fässer ist theils wegen des Mangels hiezu geeigneter Waagen nicht immer möglich, theils und jedenfalls mit mehr Aufwand und größeren Beschwerlichkeiten für die Zollpflichtigen verbunden; die Erhebung des Gewichtes mittelst der Wießung daher eben so nothwendig als erleichternd.

ad S. 8. und 15. Die Bestimmungen in diesen Paragraphen beseitigen lästige und kostspielige Um- oder Rückwege, denen die zollbaren Waaren nach den Bestimmungen der Zollordnung dadurch unterworfen waren, daß die Frachtführer mit den gesammten Ladungen von der Gränze bis zum nächsten Hallamte im Innern des Landes fahren, die Waaren aber, welche an Orte zwischen der Gränze und dem Hallamte bestimmt waren, vom Orte des Hallamtes auf nicht unbedeutende Strecken wieder rückwärts gebracht werden mußten.

Durch die vorgeschlagene Versicherung der einzelnen Colli von der nicht zum Eingange verzollten Ladung ist aber zugleich auch für die Zollsicherheit gesorgt.

ad S. 9. Die Ermittlung des Gewichtes aus den

Frachtbriefen befördert die Abfertigung der Zollpflichtigen und ist zur Zeit nothwendig, da Bodenwaagen an den meisten Gränzämtern fehlen und nur mit großen Kosten errichtet werden könnten, welche bey dem voraussichtlichen Eintritte einer Erweiterung des Zollvereingebietes als ein vergeblicher Aufwand erscheinen würden.

Dazu kommt übrigens noch der beachtenswerthe Umstand, daß der Durchgangszoll ohnehin so gering ist, daß es nicht wohl zu rechtfertigen wäre, die lästige und aufhaltende Abladung der als durchgehend zu behandelnden Frachtwägen lediglich zum Behufe einer Abwägung der einzelnen Colli vorzunehmen, wenn ihr Gewicht aus unverbächtigen Frachtbriefen entnommen, und der Frachtwagen im Ganzen vollständig versichert werden kann.

ad S. 12. Die Bestimmung dieses Paragraphen bezweckt die Erleichterung des Fuhr- und Botenwesens; die für die Botenfuhrwerke unvermeidlichen Ab- und Zuladungen unterwegs könnten nämlich durchaus nicht statt finden, wenn jederzeit der ganze Wagen versichert werden müßte.

ad S. 13. Die im S. 51. der Zollordnung enthaltene Vorschrift, daß alle als Transitgut oder Hallgut bezeichneten Frächten, ohne Unterschied, vor jedes Hallamt, welches sie auf dem Wege berühren, geführt werden müssen, ist theils wegen des hierdurch verursachten längeren Aufenthalts, theils wegen des durch Lokalverhältnisse hie und da erschwerten Auffahrens bey den Hallen, so wie wegen des in manchen Fällen deßhalb zu machenden Umweges, lästig und nachtheilig; vielfältige

Beschwerden bestehen deßhalb; ihnen abzuhelpen beabsichtigt der §. 13. des gegenwärtigen Entwurfes.

ad §. 14. Die §§. 54. und 55. der Zollordnung können um so unbedenklicher außer Wirkung gesetzt werden, als sie für die Fuhrleute eine unbillige Beschränkung enthalten, und überdieß leicht dadurch illudirt werden können, daß die Frachtführer für die ihnen angehörigen Waaren nur auf andere Namen lautende Frachtbriefe vorzulegen brauchen; die Sicherheit der Zollgefälle aber deßwegen nicht leiden kann, weil der Fuhrmann über alles, was er geladen hat, entweder Frachtbriefe beybringen, oder die vorschristsmäßige Deklaration abgeben muß.

ad §. 17. Dieser Paragraph motivirt sich von selbst durch den Vortheil der schnelleren Expedition, welchen derselbe dem Zollpflichtigen gewährt, und auch diese Erleichterung kann um so unbedenklicher gewährt werden, als eine Unterschlagung der Zollgefälle durch das übrige in solchem Falle eintretende Verfahren unmöglich gemacht wird.

ad §. 20. und 21. Diese Paragraphen haben die gewiß wünschenswerthe Beförderung der in staatswirthschaftlicher Hinsicht alle Berücksichtigung verdienenden Ausfuhr zur Absicht; die vorbehaltene Enthebung von der Verbindlichkeit der Ablage der Ausgangszollscheine entfernt übrigens auch eine Menge bisher vorgekommener Untersuchungen wegen Unterlassung dieser, die Zollanstalt nur sehr gering interessirender Verbindlichkeit; sie entfernt auch eine große Zahl arbiträrer, mit Bezahlung der Gerichtskosten verbunden gewesener Strafen.

ad §. 23. Der Vorbehalt für die oberste Zollverwaltung, unter den gehörigen Vorsichtsmaaßregeln Privatniederlagen für Artikel zu gestatten, welche ihres geringen Werthes wegen die Niederlagsgebühren nicht ertragen, ist der bisherigen Erfahrung gemäß nothwendig und nützlich zur Erleichterung und Beförderung des Handels.

ad §. 25. Die hier beantragte Verlängerung oder Erweiterung der Begünstigung für die Einfuhr roher Stoffe und Halbfabrikate nach Abfluß der ersten drey Jahre rechtfertigt sich von selbst durch den gemachten Vorbehalt genügender Nachweisung des Bedürfnisses und die dabey zu Grunde liegende Absicht, Hindernisse zu entfernen, welche den Fortgang gemachter Unternehmungen der inländischen Industrie fñhren könnten.

ad §. 26. Dieser Paragraph enthält die Zusammenstellung der in den §§. 96. und 98. der Zollordnung getrennt vorgetragenen Zolldefraudationsfälle und beantragt deren Bestrafung in verhältnißmäßiger Abstufung mit Rücksichtnahme auf den Umstand, ob bloß formelle Vorschriften verletzt oder vernachlässigt werden, oder ob eine wirkliche Verkürzung oder Gefährdung der Zollgefälle statt findet, und letzteren Falls mit der weitem Rücksichtnahme auf die Größe des verkürzten oder gefährdeten Gefälles, auf die die Zolldefraudation begleitenden erschwerenden oder mildernden Umstände, dann auf die Fälle der Wiederholung der Contraventionen.

Gemildert sind die Strafbestimmungen:

- a) für die Verletzung oder Vernachlässigung der bloß formellen Vorschriften (§. 26. Num. 1.), so wie

- b) für die erstmalige Verkürzung oder Gefährdung des Zollgefälles bis zu einem halben Gulden (S. 26. Num. 2.), indem für beyde Fälle nur eine arbiträre Strafe vom 1 bis 5 fl. angedroht ist, während der S. 96. Num. 1. der Zollordnung auch für solche Fälle schon eine Strafe von 1 bis 25 fl. zuließ.

Die mindere Bedeutenheit der Uebertretungsart und die Entfernung unndthiger Strenge rechtfertigt diese Bestimmung von selbst.

Gemildert sind ferner die Strafbestimmungen in Betreff der Geldstrafe bey einer Verkürzung oder Gefährdung des Gefälles in einem Betrage von 5 fl. und darüber (S. 26. Num. 4. letzten Absatzes, dann Num. 5.), nachdem solche im ersteren Falle nur in dem vierfachen, im zweyten Falle in dem achtfachen, und im dritten Falle in dem zwölffachen Betrage der Zollgebühren, welche dem Staate entzogen worden sind oder entzogen werden sollten, bestehen wird, während bisher die Geldstrafe nach S. 96. Num. 2. der Zollordnung in dem zehnfachen, fünfzehnfachen und zwanzigfachen Betrag der gefährdeten Gebühr bestand.

Für die Nothwendigkeit dieser Milde rung spricht die bisherige Erfahrung, indem die bey einem nur etwas hohen Zollsätze zu einer sehr beträchtlichen Summe, besonders in Wiederholungsfällen sich steigenden Geldstrafen oft gar nicht, oft aber nur mit dem Ruine einer ganzen Familie erholdt werden können und häufige Strafen

nachlaßgesuche, oder die Verwandlung der Geld- in Arreststrafe zur Folge haben, für welche letztere nicht selten die Kosten auf die Staatskasse übernommen werden müssen.

Eine mindere Strafe ist ferner (§. 26. Num. 13.) für den Fall ausgesprochen, wenn Passirscheine nicht abgelegt werden, indem statt des bisherigen vierfachen Betrages des Ausgangszolles, wenn der Gegenstand einem solchen unterliegt, nur der zweifache Betrag als Strafe bestimmt ist.

ad §. 39. Die vorgeschlagene Abänderung des §. 112. der Zollordnung, gemäß welcher in den bezeichneten Fällen die Mittheilung der Akten an die zur Abgabe der fiskalischen Erinnerung bezeichneten Beamten unterbleiben und nur nach dem gefällten Erkenntnisse statt finden soll, beabsichtigt die wünschenswerthe schnellere Beendigung der Untersuchung solcher Contraventionen, die theils von geringerem Belange sind, theils, wegen klarer Vorlage der Thatsache, keiner fiskalischen Erinnerung bedürfen.

C.

Die Schärfungen, welche beantragt werden, sind in den §§. 6. lit. c. Num. 3. §. 7., 10., 11., 26. Num. 3. und 10. b. und §. 30. enthalten.

ad §. 6. lit. c. 3. §. 7., 10. und 11.

Die in diesem Paragraphen abweichend von der Bestimmung im §. 88. der Zollordnung beantragte Beglei-

tung des Zollpflichtigen auf seine Kosten begründet sich durch die, auch in der königl. preussischen und großherzoglich hessischen Zollordnung §. 74. ausgesprochene Ansicht, der Durchführende müsse dafür, daß die Gegenstände nicht mit Umgehung des Eingangszolles im Lande verbleiben, dann Sicherheit leisten, wenn eine solche entweder in Rücksicht auf seine Persönlichkeit, die Art und Weise seiner Ladung, oder die unterlassene Erfüllung gesetzlicher Vorschriften als nothwendig erscheint.

Ad §. 26. Z. 3.

Man erachtet, daß nur ganz unbedeutende Verkürzungen des Zollgefälles nach §. 26. Num. 2. bis zu einem halben Gulden zur Gleichstellung mit der Verletzung oder Vernachlässigung bloß formeller Vorschriften und sohin nur zu arbiträrer Bestrafung sich eignen möchten, und hat demnach zur Erzwirkung einer verhältnißmäßigen Gradation, so wie der erforderlichen Abschreckung, schon auf die Verkürzung oder Gefährdung des Zollgefälles über einen halben, jedoch unter fünf Gulden eine Geldstrafe beantragen zu sollen geglaubt, welche im ersten Falle in dem vierfachen Betrage der Defraudationszollgebühren besteht, und in Wiederholungsfällen bis zu dem achtfachen und zwölffachen Betrage dieser Gebühren steigt.

Ad §. 26. Z. 10. lit. b. mit §. 11. und 31.

Die Verschürung des ganzen Wagens, oder nach Umständen die Versicherung der einzelnen Colli, ist nach der Natur der Sache das vorzüglichste unter den an-

wendbaren Zollschutzmitteln. Es sind daher zweckmäßige und eingreifende Bestimmungen nothwendig, damit einerseits der angelegte Verschuß erhalten werde, andererseits aber auch gehörig eingeschritten werden könne, wenn eine Verletzung desselben vorkommt.

Im §. 11. lit. a. gegenwärtigen Entwurfes ist es deswegen dem Frachtführer oder sonstigen Waarenbringer ausdrücklich zur Pflicht gemacht, daß er auf die angelegte Versicherung die größtmögliche Aufmerksamkeit zu verwenden habe, nachdem von ihm auch die Folgen der Verletzung zu tragen seyen.

Wenn derselbe dieser Pflicht nachkommt, wird er diesen Folgen größtentheils entgehen. Ist es nun aber gleichwohl nicht zu verkennen, daß dessen ungeachtet eine Verletzung der Versicherung durch zufällige Umstände und ohne Verschulden des Fuhrmannes geschehen könne, und ist demnach, wenn eine genügende Nachweisung hierüber gegeben wird, einerseits billige Rücksicht zu nehmen, so ist andererseits, wenn dieser Nachweis nicht gegeben werden kann, bemessene Einschreitung aus dem Grunde nothwendig, weil durch die Versicherungsverletzung an eingehenden oder durchgehenden Gütern, rücksichtlich welcher der Verschuß bey bekannten und noch nicht bestraften Fuhrleuten die Stelle der Bürgschaft oder der Zolldeposition vertritt, die größten Zollgefährden geschehen können und wirklich geschehen.

Der gegenwärtige Entwurf hat diese Momente berücksichtigt:

Der §. 30. gibt dem Frachtführer an, was er zu thun habe, wenn er sich durch Nachweisung des zufälligen unverschuldeten Verlegungen von der Strafe befreien will.

Der §. 26. Num. 10. lit. a. bestimmt auch, daß, wenn der unverschuldete Zufall nachgewiesen werden kann, und außerdem kein Verdacht einer Gefährde besteht, gar keine Strafe einzutreten habe, der bestimmt dagegen aber zugleich lit. b. und c. daß, wenn die eine und die andere Voraussetzung nicht vorhanden ist, Bestrafung erfolgen soll, und zwar

1) eine Geldstrafe, welche dem sechsten Theil des Zollfuß, womit die Waare belegt ist, gleich kommt, wenn der unverschuldete Zufall nicht nachgewiesen werden kann.

2) Confiskation nebst der §. 26. Num. 4. am Ende festgesetzten Geldstrafe, wenn überdies der Verdacht einer Zollgefährde nicht genügend gehoben zu werden vermag.

In Rücksicht auf die Wichtigkeit des amtlichen Verschlusses für das Zollinteresse, und die aus der Verletzung desselben hervorgehenden großen Gefährden, dann zu dem Ende, um die pflichtmäßige Aufmerksamkeit des Frachtführers auf die angelegte Versicherung zu schärfen glaubte man für den Fall sub 1. eine höhere als arbiträre Bestrafung und demnach die obige Geldstrafe beanspruchen zu sollen, welche für diesen Fall auch die königl. preussische Zollordnung S. 145. und die großherzogl. hess.

Neue Zollordnung §. 212. ausspricht, eine Schärfung gegen die bisherige Bestimmung der bayerischen Zollordnung, die sich demnach vollkommen rechtfertigen wird.

Aus den angegebenen Motiven rechtfertigt sich eben so die im §. 11. b. des gegenwärtigen Entwurfs den Zollbehörden eingeräumte Befugniß zu administrativen Sicherheitsmaaßregeln gegen Fuhrleute, welche früher mit einer, wenn auch nur als zufällig erkannten Versicherungsverletzung vorgekommen sind.

Was endlich die Ergänzungen oder Zusätze zur Zoll-

ordnung vom 15. August 1828. betrifft, so sind sie in den §§. 1. lit. c. und d. 4. 5. 6. 18. lit. a. 26. 3. 8. 9. 14. und 15. 28. 29. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. lit. b. 40. 41. 42. und 43. enthalten.

Zu §. 1. lit. d. der Zollordnung (2)

Zur Vervollständigung des §. 14. der Zollordnung hat man die Einschaltung der Bestimmung für erforderlich erachtet, daß mit Wasserschiffen nur an solchen Orten gelandet werden dürfe, welche durch Aufrichtung bestimmter Zeichen als erlaubte Landungsplätze bezeichnet sind.

Zu §. 1. lit. d.

Der hier bezeichnete Zusatz ist eine Folge der Anordnungen über die Aufsicht und Controle in Beziehung auf das Zollwesen an der Gränze des Reiches.

Es bedarf wohl keiner umständlichen Ausführung, daß die Bewegungen der zollbaren Gegenstände zunächst

an der Landesgränze die Aufmerksamkeit in ganz vorzüglichem Grade in Anspruch nehmen.

Denn wie auch immer die äußerste Zolllinie (die Gränze) mit Zollerhebungs- und Aufsichtspersonal besetzt seyn mag, so wird es doch überhaupt, und besonders dort, wo sich die örtlichen Verhältnisse hiezu vorzüglich eignen, immer leicht bedeutende Quantitäten zollbarer Waaren über die Gränze herein zu schmuggeln, und dann unter dem Deckmantel des innern Verkehrs in das Innere des Landes zu bringen.

Um diesen Gefahren um so mehr zu steuern, hat schon früher die Anordnung bestanden, daß die Waaren, die inländischen Ursprungs waren, oder durch richtige Verzollung in den freyen innern Verkehr übergingen, und längs der Gränze von einem Orte zum andern verführt werden wollten, mit eigenen von den Zoll- und Weggeldsstätten ausgestellten Passirscheinen versehen seyn mußten, um sie von den eingeschmuggelten und sonach unverzollten Waaren unterscheiden zu können; und die Handhabung dieser Anordnung ist durch die im Innern des Reichs bestandenen Weggeldstationen wesentlich erleichtert worden. Allein durch Veränderungen in dem Zollsysteme sowohl, als in der Organisation der Zollverwaltung ist diese Controle verschwunden und in Folge des Zollgesetzes vom 15. August 1828, welches das Weggeld im inneren Verkehre ganz aufhob, sind auch die Weggeldstationen im Innern des Landes weggefallen.

Um demnach den eben bezeichneten Umtrieben und Ver-

fährden an der Gränze wieder mit Nachdruck zu begegnen, und hiedurch nicht nur dem von den Ständen des Reiches in ihrem Gesamtbeschlusse vom 5. August 1828 hinsichtlich des Zolltarifes gemachten Vorschlage, sondern auch den dringenden Vorstellungen des Handelsstandes mehrerer Städte zu entsprechen, ist die Aufsicht und Controle, nach dem Beispiele von Preußen und Hessen, in dem Gränzbezirke in der Art und Weise gebildet worden, wie die Verordnung vom 20. September 1829 näher nachweist, und es darf nicht unbemerkt gelassen werden, daß der Vollzug dieser Verordnung in Absicht auf Entdeckung und Bestrafung des Schacherhandels sich vielfältig als wirksam und ersprießlich bewährt hat.

Ad §. 4. Dieser Paragraph beabsichtigt, von den Handeltreibenden Nachtheile zu beseitigen, welche für sie aus der augenblicklichen Anwendung neuer Tariffsätze entstehen könnten; er schneidet für die Zukunft Reclamationen ab, welche früher bey ähnlichen Gelegenheiten jederzeit zahlreich sich erhoben haben.

Ad §. 5. Es ist billig, daß der Zolpflichtige, welcher das von ihm zu viel Erhobene zurückerhält, dagegen auch dasjenige ersetze, was er in Folge einer vom Zollbeamten ausgegangenen unrichtigen Anwendung des gehörig verkündeten Tarifes zu wenig bezahlt hat, wie dieses bereits durch eine Verordnung vom 9ten April 1813 (Reggsbl. v. J. 1813. Fol. 521 — 523) bestimmt worden ist.

Der Termin von neun Monaten, innerhalb welcher die wechselseitige Berichtigung erfolgen soll, ist mit Rücksicht auf die mögliche Revision der Zollmanualien festgesetzt.

Ad §. 6. Die in diesem Paragraphen vorkommenden Bestimmungen sind ergänzende Sicherheitsmaßregeln für Durchfuhr- und Hallgüter.

Nachdem insbesondere der in dem §. 35 und 36 der Zollordnung angeordnete Verschnürung des ganzen Waagens oder die Versicherung der einzelnen Colli nicht genügt, wenn die Waarenführer der Zollerhebungsstelle gar nicht, oder aus frühern Vorfällen als Defraudanten bekannt sind, weil solche Zollpflichtige der Versicherung ungeachtet die Waaren im Lande abstoßen und sich heimlich entfernen können, so ist es unumgänglich notwendig, daß von diesen besondere Sicherheitsleistung verlangt wird, welche auf die im §. 6. gegenwärtiger Verordnung angegebene dreifache Weise geschehen kann, und auf diese Weise auch im Königreiche Preußen und im Großherzogthume Hessen geschehen muß.

Ad §. 18. a. Da der §. 68. der Zollordnung über die Behandlungsweise solcher Reisenden nichts enthält, welche Waaren mit sich führen, die nicht im Lande zu verbleiben bestimmt sind, so wurde zur Beseitigung vorgekommener Anstände festgesetzt, daß für solche Fälle die Durchgangsbehandlung jedoch zur Sicherung der Gefälle nur gegen Deposition des Eingangszolles mit Anspruch auf Rückvergütung an der Austrittszollstätte, oder gegen Bürgschaft zu geschehen habe.

Ad §. 26. Z. 8. und 9. Der sub Nr. 8. vorkommende Absatz, daß derjenige, welcher die ihm bewilligten Begünstigungen mißbraucht, neben der Confiskation und der Geldstrafe auch der Begünstigung selbst verlustig seyn solle, gründet sich auf die Bestimmungen der Zollordnung im §. 94. und §. 98. Nr. 5.; er rechtfertigt sich durch die Rücksicht, daß der Begünstigte wegen solchen Mißbrauches ein ferneres Vertrauen nicht verdient, von selbst.

Die bestehenden Handelsverträge mit andern Staaten machen aber auch eine Bestimmung wegen des Mißbrauches vertragsmäßiger Begünstigungen zur Defraudation der Zollgefälle nothwendig, sie ist im obigen §. sub Nr. 9. eingeschaltet.

Da durch einen solchen Mißbrauch die Sätze des allgemeinen Tarifs verkürzt werden, so wird sich auch die Geldstrafe nach diesen reguliren müssen.

Ad §. 26. Z. 14. Diese Stelle enthält eine nothwendige Ergänzung zur Berichtigung der vielfältig vorgekommenen irrigen Ansicht der Gerichte, daß bey Durchgangsgütern auch nur der Durchgangszoll verkürzt oder gefährdet, und daher auch nur nach diesem die Geldstrafe ermessen werden könne.

Allein es muß in der Regel, wie z. B. bey einer falschen Declaration rücksichtlich der Qualität, oder bey einer Verschweigung einzelner Colli auch bey Durchgangsgütern nach der dabey offenbar zu Grunde liegenden Ab-

sicht der Eingangszoll als verkürzt oder gefährdet angenommen, und also auch nach diesem die Strafe bestimmt werden.

Eine Ausnahme hiervon tritt nur in dem §. 26. No. 14. bemerkten Falle, nämlich dann ein, wenn eine unrichtige Declaration in Beziehung auf die Quantität entdeckt wird, und also eine Verkürzung nur der nach dem Gewicht tarificirten Durchgangs- oder Weggeldgebühren beabsichtigt gewesen seyn kann.

Ad §. 26. Z. 15. Die im §. 26 unter Ziffer 15. vorkommende Bestimmung hängt mit dem in §. 1. unter lit d. aufgenommenen, und oben schon berührten Zusätze zusammen. Ihr Zweck ist, die Beobachtung der für den Gränz-Controlebezirk gegebenen Vorschriften zu sichern, und ist deswegen nothwendig, weil in der Verordnung vom 20. September 1829 auf die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften eine Strafe nicht ausgesprochen ist, vielmehr aus Mangel einer gesetzlichen Ermächtigung nicht ausgesprochen werden konnte.

Ad §. 28. Die Fassung des §. 99. der Zollordnung hat zu den größten Anständen, aber auch besonders dazu die Veranlassung gegeben, daß häufig der eigentlich Schuldige straflos blieb.

Das Vergehen der Zolldefraudation wird immer mit der Waare begangen und es wird dem verderblichen Schmuggelhandel mit Kraft nur dann begegnet werden können, wenn man sich immer und in allen Fällen an die Waare hält.

Der redliche Kaufmann, der, welcher will, daß von der Waare, welche eingebracht wird, dem Staate der schuldige Zoll entrichtet werde, wird dafür Sorge tragen, daß dieselbe durch Fuhrleute verführt werde, denen er solche mit Sicherheit anvertrauen, und von denen er auch die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen erwarten kann.

Der Fuhrmann oder Verbringer hat in den meisten Fällen an der Zolldefraudation kein Interesse; es ist dieses nur auf Seite des Versenders oder Beziehers, denen die Vortheile hieraus fließen.

Es ist z. B. allgemein bekannt, daß ausländische Verkäufer den inländischen Käufern die Waare mit dem Zusatze: „die Waaren franko in das Haus geliefert“ anbieten, und es leuchtet doch wohl von selbst ein, daß in einem solchen Falle der Verkäufer oder die Affekuranzgesellschaft für die Einschwärzung Sorge tragen müssen, daß also nur sie die eigentlichen Urheber der Defraudation, die Transportanten aber nur das Mittel und die Gehülfsen derselben sind.

Man hat sich hiezu meist unbemittelter Menschen bedient, und die Folge war, daß bey dem vorgebrachten und meistens auch berücksichtigten Einspruche des Versenders oder Beziehers, an der Zolldefraudation keinen Theil gehabt zu haben, der Fuhrmann oder Verbringer nur mit Arrest bestraft wurde, die Thätigkeit des Aufbringers keine Belohnung, wohl aber der Staat die Last erhielt, auch noch die Untersuchungs- und Arrestkosten tragen zu müssen.

Daß ein solcher Stand der Sache, welcher den Reiz zu Schwärzungen nothwendigerweise noch erhöht, und bey welchem dem Geseze nur Hohn gesprochen wird, weder dem Interesse der Zollanstalt, noch dem Interesse der ehrlichen Handelsleute zusagen könne, bedarf keiner Erörterung, und es stellt sich wohl als ein unabweißliches Bedürfniß dar, daß diesem Mißstande im Wege der Gesetzgebung abgeholfen werde.

Dieses beabsichtigt der §. 28. des Entwurfes durch den Zusatz, daß die Confiscation sich immer auf die Waaren, hinsichtlich welcher die Zollgebühren verkürzt worden sind, oder gefährdet werden sollten, ohne Unterschied erstrecken solle, ob der Zollpflichtige der Eigenthümer ist oder nicht. Diese Bestimmung entspricht auch dem Grundsaze des Rechts, weil hienach die Strafe der Schuldigen treffen soll, nach den angegebenen Erörterungen aber der Versender oder Bezieher der intellectuelle Urheber ist, dieser also die Waare verbienterweise verliert.

Der redliche Commerziant hat einen solchen Verlust nicht zu fürchten, da er unerlaubte Vorthelle nicht will, und daher auch die Wege, welche hiezu führen, verabscheut.

Die weitere Bestimmung im Absaze h dieses Paragraphen geht theils aus der Natur der Sache, theils aus der Vindication des Eigenthums hervor, wobei auf den Erwerb in gutem Glauben die nothwendig schonende Rücksicht genommen wurde.

In Ansehung der Confiscation des Schiffes und Geschirres ist, wie billig, berücksichtigt worden, daß sie nur in den Fällen einzutreten hat, in welchen es in der Macht des Frachtführers liegt, die zollgesetzlichen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Ad §§. 29, 31, 32. Die hierin vorkommenden Ergänzungen bedürfen keiner Erörterung.

Ad §. 33. Das Motiv zu dem Zusatz in diesem Paragraphen ergibt sich aus den Erläuterungen zu dem §. 28.

Ad §. 34. Die Bestimmung sub a beabsichtigt die schnellere Beendigung der Defraudationsprocesse, schnellere Verschaffung der Antheile für die Aufbringer Behufs der Erhaltung ihrer Thätigkeit, die Beseitigung des Verderbens der Waaren u. s. w.

Die sub b ist zur Festhaltung des Thatbestandes, und die sub c zur Beseitigung dieser bisher so oft gebrachten Ausrede und dadurch bewirkten Straflosigkeit nothwendig.

ad §. 35. Dieser Zusatz entstand aus der gemachten Erfahrung, daß einige Gerichte die Vertheilung des ganzen Erbses aus confiscirten Gegenständen ohne Rücksicht auf die davon abzuziehenden Zollgebühren in Fällen, wo diese nicht anders zu erheben waren, ausgesprochen haben.

ad §. 36. Die Zollordnung enthält keine aus-

drückliche Bestimmung über die Bestrafung der Theilnehmer, Gehilfen und Begünstiger, welche Lücke durch obigen Paragraphen ergänzt wird.

ad §. 37. Der in diesem Paragraphen enthaltene Zusatz motivirt sich dadurch, weil die Verletzung der Zollordnung bey der Zollbehörde, wo die Zollpapiere hätten abgelegt werden sollen, durch die Unterlassung dessen begangen wird, und nur von dieser auch zunächst entdeckt werden kann.

ad §. 38. b. Die Zollordnung hat im §. 107. nur eine Verjährungszeit für die Untersuchung wegen Unterlassung der vorschriftmäßigen und rechtzeitigen Abgabe zollamtlicher Papiere festgesetzt.

Die Bestimmung einer Verjährungszeit auch für andere Defraudationsfälle ist daher eine nothwendige Ergänzung.

ad §. 40 Eine für den Ausländer, wie für den Inländer auf dreyßig Tage beschränkte Frist scheint zur Durchführung der Berufung genügend zu seyn und es wird diese Beschränkung auf die schnellere Beendigung der Prozesse wesentlich Einfluß haben. Die §§. 41. 42. und 43. bedürfen keiner besonderen Erläuterung.

Meine Herrn! Dieß sind die Bemerkungen, mit welchen ich den Gesetzentwurf begleiten zu müssen glaubte; der Inhalt desselben wird Ihnen unbezweifelt die Ueberszeugung gewähren, daß die Erleichterungen, welche hier durch dem Verkehr zugebracht werden, von Erheblichkeit

sind und die wenigen Verschärfungen, welche beantragt wurden, vielfach überwiegen.

Eine aufmerksame Analyse des Entwurfes wird Sie ferner überzeugen, daß nicht ängstliche Fiskalität, sondern nur die Sorge für Aufrechthaltung des Ansehens der Gesetze, vorzüglich aber für die Beschützung des rechtlichen Kaufmannes, und für jede mit dem allgemeinen Interesse vereinbare Erleichterung die Grundzüge dieser Vorschläge entwarf.

Auch wird Ihnen nicht entgehen, daß die Staatsregierung hiebey manches Gebrechen zu heben trachtete, welches bey der Debatte der Generalfinanzrechnung in Ihrer Mitte zur Sprache kam.

München den 20. July 1831.

(L. S.) Der k. Staatsminister der Finanzen
Graf v. Armansperg.

Entwurf

Additionalgesetzes

Zollordnung vom 15. August 1828.

L u d w i g,

von Gottes Gnaden, König von Bayern &c.

Nachdem sich aus den bisherigen Erfahrungen ergeben hat, daß die Zollordnung vom 15. August 1828 nicht nur einiger authentischer Erläuterungen, sondern auch einiger Verbesserungen und Zusätze bedürfe, so haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, und mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen hienach, wie folgt:

I.

Die allgemeinen Bestimmungen betreffend.

§. 1.

Zu dem §. 14. der Zollordnung.

a) Unter den Worten „Handels Güter und Waaren“ sind im §. 14. und in allen übrigen Paragraphen der Zollordnung, wo sie vorkommen, nicht nur die zum kaufmännischen Handel, sondern auch die zum Privatverbrauche bestimmten Gegenstände zu verstehen.

b) Ferner, ist, unter dem in §. 14. der Zollordnung enthaltenen Ausdrucke „Zolllinie“ die Landesgränze zu verstehen. Diese Erläuterung gilt zu allen Paragraphen der Zollordnung, in welchen derselbe Ausdruck, nach dem Zusammenhange, nicht offenbar nur die Zollanstalten oder Erhebungsstellen bezeichnet.

c) Die im §. 14. der Zollordnung wegen des Eintrittes und Austrittes auf den erlaubten Wegen gegebenen Vorschriften beziehen sich hinsichtlich des Transportes zu Wasser auch auf die durch Aufrichtung bestimmter Zeichen erkennbar gemachten Landungsplätze.

d) In dem Gränzcontrolbezirke, dessen Breite von der Landesgränze an landeinwärts nach der Vertikalität von der Staatsregierung bestimmt wird, jedoch sechs Stunden nicht überschreiten und durch die Kreisintelligenzblätter bekannt gemacht werden soll, kann jedes Landfuhrwerk oder Wasserfahrzeug, jeder Packträger oder Viehführer von den zur Aufsicht bestellten Individuen ange-

halten und aufgefördert werden, über die Verzollung oder Anmeldung der über die hereingebrachten Waaren, über den Ort des Bezuges oder der Ladung der über die Gränze hinauszubringenden Gegenstände, so wie über die Orte des Bezuges und der Bestimmung derjenigen Artikel, welche im Controlbezirke hin und hergehen, oder aus demselben in das Innere des Landes übergehen, nähere Auskunft zu geben.

§. 2.

Zu §. 20. der Zollordnung.

Das Weggeld der Reisenden wird dahin ermäßigt, daß von dem mit 3 fl. für jedes Pferd oder Maulthier erhobenen Weggelde für jede Straßenstunde, um welche der zurückgelegte Weg hinter der Zahl von 60 Stunden zurückbleibt, drey Kreuzer zurückvergütet werden; dann daß von jenen Reisenden, welche zwar die durch die Verordnung vom 4. Februar 1829 den Gränzbewohnern zugestandene Weggeldbefreyung nicht ansprechen können, aber notorisch nur wenige Stunden im inländischen Gebiete zurücklegen, nicht das Aversum von 3 fl. gegen Rückrechnung, sondern nur die nach der runden Zahl treffende Gebühr an Weg- und Stempelgeld erhoben werden dürfe.

§. 3.

Zu §. 23. der Zollordnung.

a) Daß Waaggeld wird von den Eingangs- und Ausgangsgütern, so wie von den Ausgangsgütern, die bey einer öffentlichen Niederlage zur Durchfuhr behan-

best werden, bey der Zollbehörde, welche die definitive Behandlung pflegt, — von den unmittelbar (a drittura) durchgehenden Gütern aber von derjenigen Zollbehörde, welche die stattfindende Abwägung zum erstenmale vornimmt, erhoben.

b) Wenn große Gefäße mit Flüssigkeiten, die Zoll- oder Waaggeld nach dem Gewichte zu entrichten haben, an den vorhandenen Waaganstalten nicht gewogen werden können, soll ihr Inhalt mittelst Visirung erhoben, auf das technisch ermittelte specifische Gewicht der betreffenden Flüssigkeitsgattung reducirt, und hienach sodann das treffende Waaggeld erhoben werden.

c) Wenn das Abwägen der Waaren bey den Waaganstalten der Zollbehörden nicht zum Behufe der Zoll- oder Waaggeldsbehandlung vorgenommen, sondern vom Zollpflichtigen zu anderen Zwecken verlangt wird, kann das treffende Waaggeld jedesmal besonders gefordert werden.

d) Die in den §§. 40. 63. 73. 76. und 77. der Zollordnung in Beziehung auf das Waaggeld vorkommenden Bestimmungen finden demnach nur noch in soweit Statt, als sie mit vorstehenden Erläuterungen und Zusätzen zu §. 23. der Zollordnung vereinbar sind.

§. 4.

Zu §. 27. und 28. der Zollordnung.

Alle allgemeinen Erhöhungen oder Verminderungen der Ein- und Ausgangszölle, welche nicht in Folge der Verträge mit anderen Staaten, oder dringender Notors-

sion angeordnet werden, sollen vom 1. October l. J. an erst nach der wenigstens sechs Wochen voraus hierüber geschehenen Bekanntmachung in Anwendung kommen.

S. 5.

Zu S. 34. der Zollordnung.

Bei entdeckten Irrungen in der Anwendung der Tarife soll wechselseitig die Zurückforderung des zu viel — so wie die Nachforderung des zu wenig Erhobenen innerhalb neun Monaten, vom Tage der Verzollung an gerechnet, statt finden, und vorbehaltlich der Haftungen der Beamten an das Alerar für die von ihnen gemachten Versehen oder Mißgriffe der Ersatz geleistet werden.

II.

Die Durchfuhr betreffend.

S. 6.

Zu den SS. 35. und 36. der Zollordnung.

a) Sowohl die Zollbehörden als auch die Waarenführer können verlangen, daß bei dem Eintritte von Durchfuhr- oder Haßgütern über die Landesgränze jedes einzelne Frachtgut mit Schnur und Siegel vollständig belegt werde.

b) Werden die einzelnen Colli der Ladung versichert, so findet zugleich auch die Abwägung derselben Statt.

c) Waarenführer, deren Ladungen von Durchgangs-
Beilage XXXV.

oder Haallgütern im Ganzen oder collimweise mit Schnur und Siegel versichert werden, sind — sie mögen In- oder Ausländer seyn — nicht nur von der Bezahlung des Eingangszolles, sondern auch von anderer Sicherheitsleistung frey, wenn sie den treffenden Zollerhebungsstellen als verlässige Leute bekannt sind.

Sind aber die Waarenführer den Zollerhebungsstellen gar nicht, oder aus früheren Verhandlungen als Defraudanten bekannt, so haben sie für den Fall, daß die Durchfuhr oder Haallgüter im Lande verbleiben sollten, für den Eingangszoll Sicherheit zu leisten.

Dieses kann geschehen

- 1) durch Stellung eines zahlungsfähigen, als Selbstschuldner sich verpflichtenden inländischen Bürgen, oder
- 2) durch die Deposition des tarifmäßigen, oder wenn die Waare nicht genau bekannt ist, nach dem höchsten Zollsatz zu berechnenden Eingangszolles, gegen Rückvergütung dessen, was derselbe mehr als der Durchgangszoll bey der betreffenden Gränzaustrittsposition beträgt, oder
- 3) durch die Begleitung der Ladung auf Kosten der Zollpflichtigen.

§. 7.

Zu §. 38. der Zollordnung.

a) Wasserfahrzeuge werden immer auf Kosten des Zollpflichtigen begleitet, wenn die Art ihrer Ladungen

oder andere Umstände nicht gestatten, die in verpacktem Zustande geladenen Artikel hinreichend zu versichern, oder die offen geladenen Gegenstände abzuzählen, zu beschreiben und zu bezeichnen.

b) In so weit jedoch auf bestimmten Flüssen durch Staatsverträge besondere erleichternde Maaßregeln festgesetzt sind oder werden, sollen dieselben in Anwendung kommen.

§. 8.

Zu dem §. 39. der Zollordnung.

Sind unter den über die Gränze eingehenden gemischten Frachten Waaren begriffen, die an einen, zwischen dem Gränzzollamte und dem nächsten Hallamte gelegenen Ort zum inländischen Verbrauche bestimmt sind, — so können diese Waaren von dem betreffenden Gränzzollamte zum Eingange behandelt oder zu gleicher Behandlung an das allenfalls am Orte der Bestimmung befindliche Oberzollamt angewiesen werden. Wenn aber in solchem Falle der verpackte Theil weder am Orte des Gränzzollamtes, noch an jenem des Oberzollamtes zurückbleibt oder seitwärts abgeht, sodann für seinen anderwärtigen Abstoß mit dem unverzollten Theile der Ladung fortzieht, muß für diesen der Verschluß der einzelnen Colli eintreten.

§. 9.

Zu §. 40. der Zollordnung.

Wenn die als durchgehend zu behandelnden Ladun-

gen bey dem Eintrittszollamte nicht im Ganzen abgewogen werden können, so ist das Gewicht derselben, nach vorgängiger genauen Controle und Versicherung, aus den Kaufbriefen zu erheben, sofort in die Zollpässe überzutragen und auf diesen vorzumerken, daß die Abwägung und folglich auch die Erhebung des Weggeldes unterblieben sey.

§. 10.

Zu §. 41. der Zollordnung.

a) Wenn der Inhalt einer als durchgehend zu behandelnden Ladung an den Gränzzollämtern nicht vollständig nach Vorschrift der §. 15. und 41. der Zollordnung declarirt werden kann, und der Waarenführer oder Zollpflichtige sich zur Richtigstellung der Declaration durch innere Befichtigung nicht verstehen will, so soll jedenfalls die Versicherung der einzelnen Colli, und je nach dem Ermessen der Zollbehörden, auch die Begleitung auf Kosten der Zollpflichtigen — bey Hallgütern bis zur treffenden Halle, und bey unmittelbar transitirenden Gütern bis zur Austrittsposirung an der Gränze stattfinden.

b) Die Declaration für die Durchfuhr- oder Hallgüter, so wie für die aus beyden bestehenden gemischten Frachten geschieht, in Gemäßheit des §. 15. der Zollordnung, von den Frachtführern an dem Eintrittszollamte, und zwar entweder mittelst der nach §. 41. der Zollordnung verfaßten Frachtbriefe und Unterzeichnung des aus denselben im Zollbehandlungsbuche ge-

machten Vortrages, oder durch die Uebergabe einer besondern schriftlichen Declaration.

§. 11.

Zu §. 44. der Zollordnung.

a) Der zur Sicherung des Zolles angelegte Verschluss ist von dem Waarenführer sorgfältigst zu beachten; er hat die Folgen jeder Verletzung der Versicherung zu tragen. Wenn eine solche eingetreten ist, so soll jedesmal die innere Besichtigung der mit verletztem Verschlusse vorkommenden Waare und in deren Folge die weitere gesetzliche Einschreitung erfolgen.

b) Auch bey zufälligen Verletzungen der Versicherung bleiben die Zollbehörden befugt, gegen den Waarenführer künftig die Abladung und einzelnen Versicherung der Colli, so wie die übrigen Maaßregeln vorzuschreiben, welche gegen unzuverlässige Transportanten vorgeschrieben sind.

§. 12.

Zu §. 49. der Zollordnung.

Bei den durchgehenden oder den Hallgütern, welche bey einer öffentlichen Niederlage verladen werden, erfolgt immer der Verschluss der einzelnen Colli, wenn der Waarenführer unterwegs bis zum nächsten Zollamte oder bis zum Austrittszollamte Ab- oder Zuladungen zu machen hat.

§. 13.

Zu §. 51. der Zollordnung.

a) Waarenführer, deren Ladungen an Durchgangs- oder Hallgütern einzeln versichert werden, sind von der Einhaltung des §. 51. der Zollordnung befreit, und nur zur Stellung vor demjenigen Hall- oder Gränzzollamte verbunden, wo das Gut nach seiner Bestimmung entweder eingelagert oder ausgeführt werden muß.

b) Aus Rücksicht auf örtliche Verhältnisse kann die oberste Zollbehörde auch die im Ganzen versicherten Ladungen von der Stellung bey einzelnen Zwischenhallen entbinden.

§. 14.

Zu §§. 54. und 55. der Zollordnung.

Die §§. 54 und 55 der Zollordnung werden hiemit als aufgehoben erklärt.

III.

Die Einfuhr betreffend.

§. 15.

Zu §§. 60 und 61 der Zollordnung.

Was oben im §. 8. gegenwärtiger Verordnung hinsichtlich der theilweisen Eingangszollbehandlung gemischter Frachten gestattet ist, findet auch zu §. 60. und 61. der Zollordnung seine Anwendung.

§. 16.

Zu §. 62. der Zollordnung.

Geschieht die Eingangszollbehandlung bey einem Zollamte, so muß die Declaration in der Art, wie sie §. 10. lit. b. vorgeschrieben ist, gemacht werden, geschieht aber die Eingangszollbehandlung bey einem Hallamte oder bey einem die Stelle eines Hallamtes (§. 8. gegenwärtiger Verordnung) vertretenden Oberzollamte, so ist die an dem Gränzzollamte gemachte Declaration in der einen oder andern, §. 10. bestimmten Weise zu wiederholen. Für Gegenstände bis zum Werthe von 5 fl. genügt die mündliche, durch Unterzeichnung des Zollbehandlungsbuches bestätigte Declaration.

§. 17.

Zu §. 65. der Zollordnung.

Die oberste Zollverwaltung ist ermächtigt, zur Erleichterung der Zollpflichtigen oder aus Rücksicht auf örtliche Verhältnisse zu verfügen, daß in bestimmten Fällen von der Auswechslung der Zollscheine gegen Gegenscheine Umgang genommen werde.

§. 18.

Zu §. 68. der Zollordnung.

a) Wenn Reisende (mit Ausschluß der Handelsreisenden) nach der in Gemäßheit des §. 68. der Zollordnung erfolgten Vorzeigung des Tarifes erklären, die mit sich führenden zollbaren Waaren nicht tarifmäßig ange-

ben zu können, so steht ihnen frey, dieselben der Zoll-
hebungsstelle zu dem Ende vorzuzeigen, um auf den
Grund der von ihr geschöpften Ueberzeugung diejenigen
Artikel, welche im Lande zu bleiben bestimmt sind, defi-
nitiv zum Eingange, die bloß durchgehenden aber gegen
Deposition des Eingangszolles oder gegen Bürgschaft
zum Durchgange zu behandeln.

b) Körperliche Visitationen der Personen, welche der
Zollgefährde augenfällig verdächtig sind, können nur durch
die zur Untersuchung der Zollstraffälle competenten Ge-
richte verfügt werden.

IV.

Die Ausfuhr betreffend.

§. 19.

Zu den §§. 69., 74. und 77 der Zollordnung.

Dem tarifmäßigen Ausgangszolle unterliegen nicht
nur die inländischen Erzeugnisse, sondern auch die aus-
ländischen, bereits zum Eingange verzollten und in den
innern Verkehr übergegangenen Gegenstände.

§. 20.

Zu den §§. 71. und 72. der Zollordnung.

Der Ausgangszoll für die in das Ausland bestimm-
ten inländischen, oder in den innern Verkehr übergegan-
genen ausländischen, jedoch mit Durchgangsgütern nicht

gemischt geladenden Gegenstände kann nicht nur bey dem Hallamte, wo die Verladung geschieht, sondern auch bey dem Austrittszollamte an der Gränze erhoben werden.

§. 21.

Zu §. 77. der Zollordnung.

Die oberste Zollverwaltung ist ermächtigt, zur Erleichterung des Verkehrs, und aus Rücksicht auf ärztliche Verhältnisse die Ausgangsgüter.

a) von der Ablage des Zollscheines gegen Erholung eines Zollgegenscheines,

b) von der innern Besichtigung und

c) von der Abwägung

zu entbinden.

V.

Die Waarenniederlagen betreffend.

§. 22.

Zu §. 79. der Zollordnung.

Die Zollgebühren von den auf öffentlichen und Privatniederlagen befindlichen Gütern werden bey der definitiven Zollbehandlung nach denjenigen Tariffätzen erhoben, welche am Tage der definitiven Eingangszollbehandlung gültig sind.

§. 23.

Zu den §§. 83. und 86. der Zollordnung.

Die oberste Zollverwaltung ist ermächtigt, nicht nur solchen ausländischen Gegenständen, die durch ihre Aufbewahrung in den öffentlichen Niederlagen andere Lagergüter beschädigen, oder selbst Schaden nehmen können, sondern auch solche ausländische Artikel, die wegen ihres geringen Werthes die Niederlagsgebühren nicht ertragen, jedoch vor Auswechslung vollständig gesichert werden können, die Niederlegung auf Privatlagern unter den in §. 86. der Zollordnung ausgesprochenen Bedingungen zu bewilligen.

VI.

Die außerordentlichen Vorkehrungen der Zollbehörden betreffend.

§. 24.

Zu den §§. 87, 88, 89 und 90 der Zollordnung.

Die in den §§. 87., 88., 89. und 90. der Zollordnung enthaltenen Bestimmungen kommen künftig nur noch in so weit in Anwendung, als sie mit den Bestimmun-

gen der gegenwärtigen Verordnung, namentlich mit den §§. 6., 7., 9., 10. und 11. derselben vereinbar sind.

VII.

Die Zollfreyheit und Begünstigungen betreffend.

§. 25.

Zu §. 94. der Zollordnung.

Auch die Begünstigung der Einfuhr roher Stoffe und Halbfabrikate zur Erleichterung der Concurrenz für die inländische Industrie mit den ausländischen Fabriken und Manufacturen im Inland kann nach Ausfluß der ersten drey Jahre auf genügende Nachweisung des Bedürfnisses erneuert oder verlängert werden.

VIII.

Die Verletzung der Zollordnung und deren Bestrafung betreffend.

§. 26.

Zu den §§. 96. und 98. der Zollordnung.

Statt der in den §§. 96. und 98. der Zollordnung enthaltenen Bestimmungen treten folgende in Anwendung:

- 1) Wer bloß die formellen Vorschriften der Zollordnung, oder der sich darauf gründenden Reglementarverordnungen vernachlässiget oder verletzt, ohne die Zollgefälle — worunter hier, wie in den nachfolgenden Bestimmungen, alle durch die Zollordnung festgesetzten Abgaben verstanden werden — zu gefährden oder zu verkürzen, soll nach Verhältniß der mildernden oder erschwerenden Umstände einer Ordnungsstrafe von einem bis fünf Gulden unterliegen.
- 2) Wer das Zollgefäll nur bis zu dem Betrage eines halben Guldens verkürzt oder gefährdet, soll im ersten Uebertretungsfalle einer Geldstrafe von einem bis fünf Gulden unterliegen, welche in Wiederholungsfällen bis fünf und zwanzig Gulden gesteigert werden kann.
- 3) Jede Verkürzung oder Gefährdung des Zollgefälles, welche den Betrag eines halben Guldens übersteigt, jedoch jenen von fünf Gulden nicht erreicht, soll im ersten Uebertretungsfalle eine dem vierfachen — im zweyten Uebertretungsfalle eine dem achtfachen — und im dritten Uebertretungsfalle eine dem zwölffachen Betrage der defraudirten Zollgebühren gleichkommende Geldstrafe zur Folge haben.
- 4) Bey einer Gefährdung oder Verkürzung des Zollgefälles im Betrage von fünf Gulden und darüber soll die Confiscation eintreten,

- a) wenn die Zollstätte, bey welcher zollbare Gegenstände im Ein-, Aus- oder Durchgange hätten angemeldet, und gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung überschritten oder ganz umgangen wird, oder
- b) wenn zollbare Gegenstände auf anderen als nach §. 14. der Zollordnung und nach §. 1. gegenwärtiger Verordnung erlaubten Wegen und Landungsplätzen angetroffen werden, oder
- c) wenn die noch unverzollten Waaren innerhalb der Landungsgränze heimlich abgestoßen, ausgewechselt oder vermindert werden, was insbesondere auch dann als geschehen angenommen werden soll, wenn Zoltpässe, Zollscheine oder Zollgegenscheine über noch nicht vollständig verzollte oder über durchgehende Gegenstände gar nicht, oder ohne Beybringung der Gegenstände, worauf sie lauten, abgelegt werden, oder
- d) wenn die zollbaren Waaren in den Fällen, wo eine Declaration derselben erforderlich ist, verschwiegen oder in einer Qualität, welche einem geringeren Zollsätze unterliegt, angegeben werden, oder
- e) wenn die an eingehende oder durchgehende Güter amtlich angelegte Versicherung verletzt ist, und der Zufall, wodurch solches geschehen seyn

soll, nicht genügend nachgewiesen werden kann;
oder

- f) wenn Reisende zollbare Gegenstände durch besondere Vorkehrungen zu verheimlichen gesucht haben, und solche Gegenstände erst bey eintretender Visitation entdeckt werden.

Neben der Confiscation soll in allen diesen Fällen der Defraudant einer Geldstrafe unterliegen, die im ersten Uebertretungsfalle dem vierfachen — im zweyten dem achtfachen und im dritten Uebertretungsfalle dem zwölffachen Betrage der Zollgebühren, welche dem Staate entzogen worden sind oder entzogen werden sollten, gleich kommt.

- 5) Bey einer Gefährdung oder Verkürzung des Zollgefälles im Betrage von fünf Gulden und darüber, welche auf andere Weise, jedoch mit minder erschwerenden Umständen, als in den durch vorhergehenden Absatz 4 bezeichneten Fällen, verübt wird, soll zwar gegen den Defraudanten die Confiscation erst im zweyten Uebertretungsfalle eintreten, die Geldstrafe aber, in so weit nicht durch nachfolgende Bestimmungen etwas anderes festgesetzt wird, durchaus die nämliche seyn, welche im vorhergehenden Absatze stufenweise ausgesprochen ist.

- 6) Wer wegen einer der unter vorstehenden Ziffern 4 und 5 bezeichneten Defraudationen bereits dreymal gestraft worden ist, und sich abermals einer dieser

Defraudationen schuldig macht, soll nicht nur der Confiscations- und der für den dritten Uebertretungsfall verhängten Geldstrafe unterliegen, sondern auch der Befugniß zur Betreibung des Gewerbes, wobey die Defraudation statt gefunden, verlustig erklärt werden.

7) a) Wer gegen das Verbot des §. 8., der Zollordnung ausländisches Salz oder Stoffe, woraus Salz gezogen werden kann, einbringt, niederlegt, auf irgend eine Weise an sich bringt, verkauft, oder ohne besondere Erlaubniß durchführt, soll nicht nur der Confiscations-, sondern auch einer Geldstrafe unterliegen, welche im ersten Uebertretungsfalle in fünf Gulden, und in jedem Wiederholungsfalle in zehn Gulden pr. Centner besteht;

b) Den nämlichen Strafen unterliegt, wer inländisches Salz oder Stoffe, woraus Salz gezogen werden kann, in Staaten des Zollvereines ausführt, in denen die Einfuhr fremden Salzes verboten ist, ferner

c) derjenige, welcher gegen ein in Gemäßheit der §§. 9. und 10. bestehendes Verbot Schießpulver und Salpeter ausführt, und endlich

d) derjenige, welcher Gegenstände ein- oder durchführt, deren Ein- oder Durchfuhr aus sanitäts-

polizeyliehen Rücksichten oder im Wege der Retorsion verboten ist.

8) Derjenige, welchem durch die Zollordnung resp. durch den Zollsarif, oder in Gemäßheit der Zollordnung durch besondere Bewilligungen zur Begünstigung der inländischen Industrie die ganz freye oder erleichterte Einuhr oder Ausfuhr bestimmter Gegenstände unter der Bedingung des Verbrauches zu dem begünstigten Zwecke oder gegen Beobachtung bestehender Sicherheitsmaaßregeln gestattet ist, soll in dem Falle, daß er diese Begünstigung zur Gefährdung oder Verkürzung des Zollgefälles mißbraucht, nicht nur mit der Confiscation der Waare und mit einer im vierfachen Betrage der tarifmäßigen Zollgebühren bestehenden Geldstrafe belegt werden, sondern auch der Begünstigung verlustig seyn.

9) Wer Zollbegünstigungen, welche bestimmten Gegenständen der Einfuhr oder Durchfuhr durch Handelsverträge mit anderen Staaten bewilliget sind, zur Defraudation der Zollgefälle mißbraucht, soll nach den oben unter den Ziffern 1., 2., 3., 4. und 5. enthaltenen Bestimmungen bestraft, die Geldstrafe jedoch immer nach dem tarifmäßigen Betrage der Zollgebühren ermessen werden.

10. a) Kann bey einer Verletzung der an ganze Ladungen oder an einzelne Colli angelegten zollamtli-

1. Die Versicherung glaubwürdig nachgewiesen werden, daß sie durch einen von dem Zollpflichtigen nicht verschuldeten Zufall geschehen ist, und besteht außerdem kein Verdacht einer Gefährde, so tritt gar keine Strafe ein.

b) Kann aber der unverschuldete Zufall nicht nachgewiesen werden, so hat eine Geldstrafe einzutreten, welche dem sechsten Theile des Zolles, womit die Waare belegt ist, gleich kommt, und

c) kann überdieß der Verdacht einer Zollgefährde nicht genügend erhoben werden, so ist nach den oben Ziffer 4. enthaltenen Bestimmungen zu verfahren.

11. a) Wer die Waaren im Gewichte, Maaße oder Werthe (so weit dieser als Belegungsmaaßstab gilt) in der Art zu geringe declarirt, daß die Differenz den zehnten Theil des declarirten Gewichtes, Maaßes oder Werthes übersteigt, soll im ersten Uebertretungsfalle mit dem vierfachen — im zweyten Uebertretungsfalle mit dem achtfachen, und im dritten — so wie in jedem weitem Uebertretungsfalle mit dem zwölffachen Betrage der gefährdeten Zollgebühren bestraft werden, unter dem Vorbehalte der höheren Strafen, wenn bey der Declarirung ganze Colli verschwiegen oder in einer Qualität angegeben wurden, welche einem geringeren Zollsätze unterliegt.

b) Nur dann, wenn die Differenz den zehnten Theil des declarirten Gewichtes, Maaßes oder Werthes nicht erreicht oder übersteigt, soll gar keine Bestrafung statt finden, in so fern nicht ganze Colli verschwiegen oder in einer Qualität angegeben wurden, welche einem geringeren Zollsatz unterliegt.

12. Wenn Zoltpässe, Zollscheine, Zollgegenschaine und Zollbegünstigungsscheine gar nicht oder ohne Beybringung der Gegenstände, worauf sie lauten, abgelegt werden, so ist anzunehmen, daß die Waaren heimlich abgestoßen, ausgewechselt oder vermindert, und hiebey die Eingangszölle, und zwar nach dem höchsten Zollsatz gefährdet worden seyen, in so fern nicht nachgewiesen werden kann, daß die betreffenden Waaren geringeren Zollsätzen unterworfen gewesen wären.

13. Wer einen Control- oder Passirschein für Gegenstände, welche mit Betretung ausländischen Gebietes von einem inländischen Orte an einen anderen inländischen Ort geführt werden, nicht vorschriftsmäßig ablegt, hat den zweyfachen Betrag des Ausgangszolles als Strafe zu erlegen, und unterliegt im Falle, daß die Waaren vom Ausgangszolle frey sind, einer Ordnungsstrafe von Einem bis fünf Gulden.

14. Auf die Behauptung, daß die Gegenstände, woran die Defraudation verübt worden, zum Durchgange bestimmt gewesen, kann nur dann Rücksicht genommen werden, wenn eine in Beziehung auf die Quantität der Waaren unrichtige Declaration erst bey dem Austrittsamte und unter solchen Umständen entdeckt wird, daß dadurch nur eine Verkürzung des Durchgangszolles und Weggeldes beabsichtigt seyn kann, in welchem Falle der Defraudant den vierfachen Betrag dieser Gebühren als Strafe zu erlegen hat.

15. Wenn zollbare Waaren, welche im Gränzcontrolbezirke besonderer Nachweisungen oder Legitimationen bedürfen, ohne dieselben angetroffen werden, so sollen die Transportanten einer Ordnungsstrafe von einem bis fünf Gulden unterliegen, wenn nicht aus den übrigen Umständen sich ergibt oder nachgewiesen werden kann, daß sie Waaren mit Ueberschreitung oder Umgehung der Gränzzollstätte eingebracht haben.

§. 27.

Zu §. 97. der Zollordnung.

a) Concurriren mit den Zolldefraudationen andere Verbrechen oder Vergehen, so werden die Defraudationsstrafen durch die Strafen, denen diese Verbrechen oder

Vergehen nach den allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen unterliegen, nicht aufgehoben, sondern haben neben diesen einzutreten.

b) Als Defraudationen oder Schwärzungen in Rotten sind anzusehen, wenn sie in Verbindung von sechs oder mehreren Personen verübt werden.

§. 28.

Zu §. 99. der Zollordnung.

a) In den Fällen, in denen der Zollpflichtige der Defraudation schuldig befunden wird, erstreckt sich die Confiscation immer auf die Waaren, hinsichtlich welcher die Zollgebühren verkürzt worden sind oder verkürzt werden sollten, ohne Unterschied, ob er Eigenthümer dieser Waare ist oder nicht, auf die Transportmittel zugleich aber nur in den unter Ziffer 4. lit. a b c e und Ziffer 7. des §. 26. des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Fällen, oder wenn in den unter Ziffer 4. lit. d angeführten Fällen einzelne Colli oder Stücke verschwiegen worden sind.

b) Das Eigenthum der verfallenen Gegenstände geht ipso jure an den Fiscus über; und kann auch gegen jeden nachfolgenden Erwerber oder Besitzer verfolgt werden, den Fall ausgenommen, daß dieser in gutem Glauben sie erworben hat, in welchem Falle auf dessen Ver-

langen an die Stelle der Confiscation eine Ersatzsumme in Geld tritt, die dem Werthe gleich kommt, welchen die Waaren zur Zeit der begangenen Defraudation gehabt haben.

§. 29.

Zu §. 100. der Zollordnung.

Die wegen einer Zolldefraudation der Untersuchung unterliegenden Ausländer, welche nicht durch Bürgschaft oder auf andere Weise genügende Sicherheit leisten können, müssen auf Verlangen der Zollbehörden bis zum Erfolge und Vollzuge eines rechtskräftigen Erkenntnisses festgehalten werden.

§. 30.

Zu §. 101. der Zollordnung.

Der Frachtführer oder Waarentransportant, welcher sich durch die Nachweisung der zufälligen Verletzung der zollamtlichen Versicherung von der Strafe befreien will, hat bey der nächsten Zollstätte, oder, wenn dieser noch eine Gerichts- oder Polizeybehörde vorliegt, bey einer der letzteren, je nachdem er den Sitz der einen oder der anderen früher betritt, den Zufall, wodurch die Verletzung verursacht worden seyn soll, anzuzeigen und glaubwürdig nachzuweisen, auf die Wiederherstellung eines amtlichen Verschlusses anzutragen, bey dem nächsten

Oberzollamte oder Hallamte die Waaren der inneren Besichtigung zu unterwerfen, und alle Beweismittel zu sammeln, wodurch der Verdacht einer Zolldefraudation beseitigt werden kann.

§. 31.

Zu §. 103. der Zollordnung.

Das Familienhaupt und der Dienstherr haften bey den von unter väterlicher Gewalt stehenden Familiengliedern oder von gebildeten Dienern begangenen Defraudationen nicht bloß für die Geldstrafen und gefährdeten Zollgebühren, sondern auch für die Confiscationsstrafe und Untersuchungskosten, wenn sie nicht beweisen können, daß die Defraudationen ohne ihr Wissen oder ohne ihren Willen verübt worden sind.

§. 32.

Zu §. 104. der Zollordnung.

Die Verwandlung der Geldstrafen in Freyheitsstrafen und die Vollziehung der letzteren soll erst dann eintreten, wenn die nach §. 103. der Zollordnung, und nach gegenwärtigen Bestimmungen für die Zahlung der Geldstrafen, Zollgebühren und Untersuchungskosten haftenden Personen die Strafen nicht zu bezahlen im Stande sind.

§. 33.

Zu §. 105. der Zollordnung.

Die Waaren, deren Zollgebühren gefährdet werden, haften, wenn der Zollpflichtige der Bestrafte ist, stets für die Geldstrafen, sie mögen Eigenthum desselben seyn oder nicht.

§. 34.

Zu §. 106. der Zollordnung.

a) Die im ersten Absätze des §. 106. der Zollordnung auf 6 Monate festgesetzte Frist, nach deren Ablauf die verlassenen zollbaren Gegenstände, in so fern der Eigenthümer sich nicht meldet und rechtfertigt, eingezogen werden sollen, wird auf sechzig Tage, vom Tage der Bekanntmachung an, beschränkt.

b) Sind Anzeigen vorhanden, daß in einem Gebäude ausländische unverzollte Gegenstände heimlich hinterlegt, verborgen oder geduldet werden, so steht die Anordnung oder Vornahme der Hausfuchung nur den Gerichten oder nach Umständen den Bezirkspolizeybehörden zu.

Wird ein Zollfrevler auf frischer That angetroffen, und flüchtet sich mit den Waaren in ein Gebäude, so darf er jedoch von den Zoll- und Aufsichtsbediensteten

ohne weiters in dasselbe verfolgt werden, nur haben diese sodann den Vorfall sobald als möglich der Polizeibehörde anzuzeigen.

c) Die Behauptung eines Angeschuldigten, die bey ihm aufgegriffenen Waaren gefunden, oder von einem Dritten zur Aufbewahrung oder Weiterverföhrung erhalten zu haben, schützt denselben nur dann, wenn er diese Thatsachen glaubwürdig nachweisen kann, und aus den übrigen Umständen nicht als Theilnehmer oder Gehülfe der Defraudation erscheint.

§. 35.

Zu §. 108. der Zollordnung.

Die Zollgebühren werden aus dem Erlöse für die confiscirten Gegenstände nur dann, wenn diese vom Eigenthümer oder Inhaber verlassen sind, so wie im Falle, wenn sie wegen Vermögenslosigkeit weder von dem eigentlichen Defraudanten, noch von den nach §. 103. der Zollordnung und nach §. 32. gegenwärtiger Verordnung zur Haftung verbundenen Personen erholt werden können, in Gemäßheit des §. 15. der Zollordnung bezahlt.

§. 36.

Zu §. 109. der Zollordnung.

Die Hinweisung auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gilt namentlich auch hinsichtlich der Strafen,

mit denen die Theilnehmer und Gehülfsen und Begünstigter der Zolldefraudationen belegt werden sollen.

S. 37.

Zu S. 110. der Zollordnung.

Die Judicatur wegen Nichtablage der Zollpapiere steht in der Regel jenen Gerichtsbehörden zu, in deren Sprengel sich die Zollstätte, bey welcher die Zollpapiere hätten abgelegt werden sollen, befindet.

S. 38.

Zu S. 111. der Zollordnung.

a) In Folge der Bestimmungen des S. 111. der Zollordnung finden die für das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten, und in administrativ contentibsen Fällen bestehenden Vorschriften durchaus keine Anwendung.

b) In allen Zolldefraudationsfällen, mit Ausnahme des in §. 107. der Zollordnung bezeichneten Falles, wird eine Verjährungszeit von drey Jahren dergestalt festgesetzt, daß eine vor länger als drey Jahren begangene Defraudation, wenn solche vor Ablauf dieser Zeit nicht zur Anzeige und Untersuchung gekommen ist, nicht mehr untersucht und bestraft werden kann.

§. 39.

Zu §. 112. der Zollordnung.

In den unter Ziffer 1. und 7. des §. 26. der gegenwärtigen Verordnung bemerkten Fällen hat die Mittheilung der Akten an die zur Abgabe der fisciſchen Erinnerung eigens bezeichneten Beamten zu unterbleiben, und findet nur nach gefälligem Erkenntniſſe ſtatt.

§. 40.

Zu §. 113. der Zollordnung.

a) Falls der Beſtrafte die Berufung einlegt, ſind die Unterſuchungsakten dem Fiſcalbeamten noch vor Erlaſſung des Erkenntniſſes der zweiten Inſtanz zur Abgabe ſeiner Erinnerung mitzutheilen.

b) Die Friſt für Berufungen an die zweite Inſtanz ſowohl, als an die dritte wird für den Ausländer, wie für den Inländer auf 30 Tage, vom Tage der Bekanntmachung anfangend, feſtgeſetzt.

§. 41.

Zu §. 115. der Zollordnung.

Der geſetzliche Strafantheil des Aufbringens kann nicht nur in dem Falle, wenn dieſer zu Gunſten des Schuldigen oder Unterſtützungsfonds ganz oder zum

Thelle freywillig darauf verzichtet, sondern auch dann geschmälert werden, wenn die Strafe wegen Vermögenslosigkeit des Schuldigen in eine Freyheitsstrafe verwandelt wird.

IX.

Schlußbestimmungen.

§. 42.

Das gegenwärtige Additionalgesetz, welches durch das Gesetzblatt bekannt gemacht werden soll, tritt mit dem 1. Octob. d. J. in Wirkung.

Die vor diesem Tage begangenen Defraudationen sollen jedoch noch nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen untersucht und abgeurtheilt werden.

§. 43.

Hinsichtlich der Schifffahrt auf jenen Flüssen, die den Bestimmungen des Wiener Congresses unterliegen, kommen (in soweit solche Flüsse Bayerns Gebiet durchfließen oder begränzen) jene Bestimmungen in Anwendung, welche auf den Grund der Wiener Congressakte durch besondere Staatsverträge oder Reglements bereits festgesetzt sind oder noch festgesetzt werden.

München den 20. July 1831.

(L. S.)

Der k. Staatsminister der Finanzen
Graf v. Armansperg.

the ... of the ...
... of the ...
... of the ...
... of the ...

CHAPTER II

... of the ...
... of the ...
... of the ...
... of the ...

... of the ...
... of the ...
... of the ...
... of the ...

... of the ...
... of the ...
... of the ...
... of the ...

V o r t r a g
des kdnigl. Staatsministers
Grafen v. Armanseperg
über
die Z o l l v e r h ä l t n i s s e
und über
die hieraus hervorgehenden Postulate.

Meine Herren! Das Schwanken in der Wahl und Durchführung eines Zollsystemes wurde bis zum Jahre 1826 in Bayern oft und viel beklagt; widernatürliche Belastungen hemmten die Bewegungen und den Absatz des landwirthschaftlichen Ueberflusses im Innern und nach Außen; der gewerblichen Industrie verkümmerte die eigenthümliche Belegung unentbehrlicher Stoffe oder Halbfabrikate den Bezug des Materials und die Concurrenz mit den Erzeugnissen der Fremden; — dem productiven Handel waren die Straßen durch Schranken und Abgaben gesperrt, während der Hausier- und Kramhandel im In-

uern waltete, und die Prohibitionen des Auslandes feindselig gegen Bayern wirkten.

Seine Majestät der König entschied sich, wie bekannt, im Jahre 1826, nach sorgfältigster Erwägung der damaligen Verhältnisse, für ein System, dessen Zweck die gleichmäßige Beförderung der Interessen der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels, die allmähliche Entfesselung des Verkehrs in Deutschland, auf dem Wege der Verträge ist.

Die Ansichten hierüber und über die Grundlagen der hierauf zielenden Tarifbestimmungen wurden in den Verordnungen vom 11. und 28. December 1826 nach Genehmigung eines die Handelskammern anderer Länder surrogierenden Specialcomité's öffentlich verkündet.

Welchen Anklang dieser Entschluß auch bald außerhalb Bayerns Gränzen fand, beweiset am besten der Vertrag über die Zollverhältnisse zwischen Bayern und Würtemberg, welcher schon am 12. April 1827 in München unterzeichnet wurde und zu dem Grundvertrage vom 18. Jänner 1828 über den nunmehr zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg zum Danke zweyer verbündeter Völker bestehenden Zollverein führte, wovon den Ständen des Reiches bey ihrer letztern Versammlung Mittheilung gemacht worden ist.

Die Stände des Reiches erblickten in diesem Ergebnisse den ersten Schritt zu einem großen Ziel, und zugleich die beruhigende Bürgschaft, daß Deutschlands schöne Gauen dem wahrhaft segensreichen Verkehr durch die Hand freundlich vereinter Regenten werden aufgeschlossen werden.

Bayerns Ständeberatungen entwickelten auf der Grundlage des bereits ergriffenen Systems eine neue Zollordnung, einen neuen Zolltarif, und gaben hiedurch zugleich die Basis zu der Vereinszollordnung und dem Vereinszolltarife, welche noch im Jahre 1828 zur Anwendung kamen.

Der Vollzug des bayerisch-württembergischen Zollvereins rechtfertigte durch den Erfolg die Richtigkeit derjenigen Voraussetzungen, von welchen zwey Kronen im Gefühle eigener Macht und Selbstständigkeit ausgingen, als sie ihren Einfluß zu einem Akte der Beglückung ihrer Völker durch diesen neuen Bund zu verschmelzen sich erklärten; kräftig wirkte der Impuls. Schnell trat der preussisch-hessische Zollverein auf ähnlicher Grundlage in's Leben, und ein sogenannter mitteldeutscher Verein zog wenigstens dem Namen nach ein Band commercieller Einigung um andere Staaten. Auf halbem Wege zu stehen unter solchen Verhältnissen würde inconsequent, würde bedenklich gewesen seyn. Deswegen verfolgte Bayern im Vereine mit Württemberg das Begonnene mit der Festigkeit und Beharrlichkeit, mit welcher man den sich darbietenden Schwierigkeiten entgegen treten muß, and bey offener Verständigung über gemeinsame Interessen das gemeinsame Beste meist glücklich zu erreichen vermag. Daß die Annäherung zuerst zwischen den Staaten, deren Streben und Princip gleich war, erfolgen konnte, erfolgen sollte, liegt in der Natur der Sache; daher der baldige Abschluß mit Preußen und Hessen-Darmstadt. Die contrahirenden Staaten fanden in den öffentlich verkündeten Constitutionsurkunden für beyde Zollvereine zum Voraus eine genügende Gewährschaft.

Die Zolllinien in der Mitte Deutschlands und in

allen Richtungen zu vermindern, einen ganz freien Eingang und Transit der eigenen Produkte und Fabrikate zu sichern; gleichen Schutz für innere Produktion und Fabrikation zu gründen gegen das Ausland; größere Sicherheit der Zolllinien, in so weit sie noch beybehalten werden müßten, durch gegenseitige Controle und Unterstützung herbeizuführen; die Annäherung der Zolllinien vereiniger Staaten vorzubereiten; durch Assimilirung der Tariffsätze den Speculationen des Schleichhändlers die Vortheile des von ihm bezielten Zwischenverkehrs mit ausländischen Erzeugnissen zu benehmen, sind die Hauptmomente, auf welche sich Bayerns und Württembergs, wie Preußens und Hessens Ansichten zum Zwecke der Annäherung concentriren mußten.

Dabey halten diese Gouvernements Behufs der Durchführung des gewählten Systems an zwey Hauptgrundsätzen fest:

- 1) die überseeischen Producte (Zucker, Kaffee, Thee, Gewürze, Tabak) fremde Weine ic. einem Zolle oder einer Art von Consumtionssteuer zu unterwerfen;
- 2) zur Belebung und Unterstützung der Industrie des Inlandes auf ausländische Fabrikate forthin einen Zoll zu legen, wodurch einerseits Consumenten nicht empfindlich gedrückt werden, andererseits tüchtigen Gewerbsleuten ein Vorsprung nach Bedarf vor dem Auslande garantirt ist.

Erweiterung des Gebietes für freyen Verkehr, Niederbrechung der Barrieren an Gränzen, wo gleichen Ansichten gehuldigt wird, Belebung der Industrie im Innern, kräftige Anstalten nach Außen, zugleich möglichste

Vernichtung des Sitten vergiftenden Schleichhandels, endlich allmähliche Vereinfachung der Verwaltung zu Gunsten des Verkehrs und der Staatskassen bezeichnen die Bedeutung und den Umfang des gemeinsamen Zweckes und die Art und Wahl der zum Zwecke führenden Mittel.

Ein deutlicheres Bild bietet der Berliner Vertrag vom 27. May 1829 dar, welcher die Aufmerksamkeit der Handelswelt vielseitig angeregt, auch lebhafteste Dankesäußerungen in vielen bedeutenden Städten des Reiches hervorgerufen hat.

Zwar ist ein Verein, wie früher zwischen Bayern und Württemberg, und später zwischen Preußen und dem Großherzogthume Hessen verabredet worden, nicht die unmittelbare Aufgabe dieses Vertrages. Das Wesen der Vereine spricht sich zunächst in der Gemeinschaft der Verwaltung und der Einnahme an Zöllen aus, welche allerdings durch Gleichförmigkeit des Systemes bedingt wird. Aber auch von einer bloßen Beschränkung der Vereinbarung auf einzelne bestimmte Gegenstände und deren Begünstigung ist in diesem Vertrage die Rede nicht; er ist ein Zoll- und Handelsvertrag von einer Ausdehnung, wie kein bestehender Vertrag nachzuweisen vermag. Das Charakteristische dieses Vertrages besteht darin, daß derselbe bis auf wenige, zum Theile nur vorübergehende Ausnahmen einen ganz freien Verkehr mit allen inländischen Erzeugnissen der Natur, der Kunst und des Gewerbleißes zwischen den theilhaftigen Staaten eröffnet; die contrahirenden Regierungen haben sich vereinigt, ihre Zollsysteme mehr in Uebereinstimmung zu bringen, die aus dem andern Gebiete kommende inländische Waare gleich den eigenen Erzeugnissen zu behandeln, die Angehörigen des andern

Staates in Beziehung auf Verkehr den eigenen Staatsbürgern gewissermaßen gleich zu stellen, den Gebrauch der Communicationswege und Anstalten für Handel und Verkehr gegenseitig einzuräumen, überhaupt jede Erleichterung mit Rücksicht auf Zweck und Bedarf zu gewähren, die Trennung durch Gränzen für Handel und Verkehr möglichst unspürbar zu machen, und weiteren Wünschen nach Abrede durch periodische Berathungen die Erfüllung zu sichern; gewiß ein großer entschiedener Fortschritt nach dem von der Staatsregierung sich vorgezeichneten Ziele.

Die Grundsätze, auf welche die verabredete Vereinbarung begründet ist, sind nicht aus der Quelle des sogenannten Prohibitivsystemes geschöpft; die contrahirenden Staatsregierungen huldigen dem Systeme der Freyheit des Verkehrs, dem einladenden Systeme freundlicher Gegenseitigkeit. Dieses System, weit entfernt, nachbarliche Beziehungen zu anderen Staaten zu stören, verheißt ihnen unter der Herrschaft des gedachten Vertrages vom 27. May 1829 selbst eine noch ausgedehntere Pflege, eine festere Stütze, und eröffnet die freudige Aussicht auf eine weitere Verbreitung der Grundprincipien, wohl aber auch auf eine kräftigere Wirksamkeit nach Außen gegen die Ungunst der Grundsätze, welche gegen Erzeugnisse der contrahirenden Staaten anderwärts etwa geübt werden wollten, obgleich die vereinten Kräfte nur zum Schutze der eigenen Industrie, nicht zum Angriffe fremder Industrie bewährt werden sollen. Die natürliche Entwicklung und Benützung der Hilfsquellen, welche sich im Schooße der verbündeten Länder darbieten, so wie die möglichste Vervielfältigung des Verkehrs, welcher ein regeres Leben über alle Zweige der inländischen Industrie verbreiten kann, wird fortwäh-

rend beitragen, die Ueberzeugung zu befestigen, daß die Folgen, welche durch solche Vereinbarungen erwachsen, nur wohlthätig seyn können, und daß die Thatsachen das beste Mittel geben, entgegenstrebende Ansichten immer mehr zu berichtigen.

Dem gefaßten Entschlusse treu, waren die Regierungen der contrahirenden Staaten unablässig bemühet, dem adoptirten Systeme auch jene Ausbildung zu verschaffen, welche dem Zwecke zugesagt, und nach den Umständen möglich war.

Im Einverständnisse mit Bayern und Württemberg schloß Preußen unterm 3. July 1829 mit dem Herzogthum Sachsen-Meiningen und am 4. July des nämlichen Jahres mit dem Herzogthume Sachsen-Roburg-Gotha Verträge über Zoll- und Verkehrserleichterung ab, gewann dadurch neue Straßen nach dem bayerisch württembergischen Zollvereinsgebiet und eröffnete hinwieder dem bayerisch württembergischen Verkehre eine Ausmündung. Bayern und Württemberg verhandelten im Herbst des nämlichen Jahres zu ähnlichem Zwecke mit einem nach München abgeordneten herzoglich sachsen-meiningischen Bevollmächtigten; der Vollzug eines am 15. Nov. d. J. 1829 erfolgten Abschlusses ist zur Zeit noch durch Umstände in Betreff der Ratification, wozu Bayern und Württemberg Veranlassung nicht gegeben, auf eine bedauerliche Weise gehindert, jedoch der Hoffnung Raum geblieben, daß die Beseitigung der obwaltenden Schwierigkeiten nicht unmöglich sey.

In dem letzten Monate des Jahres 1829 wurden in München auch zum Vollzuge des berliner Vertrages vom 27. May des nämlichen Jahres, dessen Wirksamkeit

mit dem 1. Jänner 1830 zu beginnen hatte, mit eigenen Commissarien der Krone Württemberg und Preußen, und des Großherzogthums Hessen Verhandlungen in München gepflogen und glücklich ans Ende geführt.

Bayern und Württemberg, unterstützt von Preußen, trafen Einleitungen zu erfolgreichen Negotiationen mit der schweizerischen Eidgenossenschaft, um an die Stelle des Provisoriums, durch welche die Zoll- und Handelsbeziehungen zu den Königreichen Bayern und Württemberg bestimmt sind, ein allseitig beruhigendes definitives Verhältniß zu setzen.

Im Jahre 1830 wurden auch mit Sachsen-Koburg-Gotha Unterhandlungen angeknüpft, theils um die Einverleibung des Amtes Königsberg in dem bayerisch-württembergischen Zollverbände zu bewirken, theils um durch Regulirung der Zoll- und Handelsverhältnisse zwischen diesem Zollvereine und den übrigen herzoglichen Ländern, insbesondere aber durch ein Zollkartel den beklagenswerthen Mißständen, welche längs diesen Gränzen obwalten, ein Ende zu machen. Die Unterhandlungen, welche erst in diesem Jahre wieder begonnen, resp. fortgesetzt werden konnten, scheinen nun bald zu gegenseitig entsprechenden Resultaten zu führen.

Am 10. July des nämlichen Jahres wurde auch unter Vermittelung der Krone Preußen mit dem Großherzogthume Baden eine Präliminarübereinkunft abgeschlossen, in deren Folge die weiteren Verhandlungen wegen Badens Accession eingeleitet, und im Laufe des gegenwärtigen Jahres unter erwähnter Vermittelung von Seite Bayerns und Württembergs bis zu dem Punkte verfolgt wer-

den konnten, wo die Erreichung des gewünschten Zieles als nahe sich darstellen dürfte.

Auch der kaiserl., kbnigl. österr. Hof ordnete im Sommer des Jahres 1830 einen Bevollmächtigten hieher ab, um über Zoll- und Handelsverhältnisse, so wie über Erleichterung der Schifffahrt unterhandeln zu lassen. Diese Verhandlungen werden jetzt, wo der gedachte Bevollmächtigte nach der in Wien Statt gefundenen Vorlage über die früheren gegenseitigen Erörterungen wieder dahier eingetroffen ist, mit den bayerisch-würtembergischen Bevollmächtigten fortgesetzt.

Im Monate October 1830 langte von Seite des Großherzogthums Sachsen-Weimar ein Bevollmächtigter in München an, um die seit dem Jahre 1814 öfter wieder aufgenommenen Verhandlungen wegen des im kbnigl. bayer. Gebiete gelegenen schärf. Vordergerichts Ostheim zur Beendigung zu bringen, und überhaupt eine Regulirung der Zoll- und Verkehrsverhältnisse nach den Anforderungen der Zeit zu beschleunigen.

Der Vertrag wegen Ostheims Inklavirung wurde den 25. Jänner d. J. unterzeichnet, und bereits öffentlich verkündet.

Ein weiterer Vertrag über die Zoll- und Zollkartellverhältnisse mit dem genannten Großherzogthume wurde unterm 10. März geschlossen; auch dieser wird bekannt gemacht und in Vollzug gesetzt werden, sobald die allseitige Zustimmung und Ratifikation erfolgt seyn wird.

Die gegenseitigen Zoll- und Verkehrs erleichterungen sind auch Gegenstand der Verhandlung mit der fürstlich russischen Regierung.

Wegen Aufnahme badischer Enklaven und Condominatorte kam im April d. J. ein Vertrag zu Stande. Die Unterhandlung mit dem Großherzogthume Hessen wegen Einschließung der Stadt Wimpfen und des hiezu gehöri- gen Gebietes in den bayerisch-württembergischen Zollver- ein dauern noch fort. Die Purification des Zollvereinge- bletes und dessen Zurundung rechtfertiget sich durch die Sorge für Ausbildung des Vereins und für Entfernung der Schmuggelniederlagen.

Eben so ist im Einverständnisse mit Bayern und Württemberg von Seite Preußens der Vertrag wegen Auf- nahme von Anhalt-Bernburg, dann Anhalt-Köthen, Anhalt-Deßau in das preußische Zollsystem in Hinsicht der Wirksamkeit dem bayerisch-württembergischen Zollver- bande gegenüber erläutert, wegen Enklavirung des Amtes Meissenheim in den preußisch-hessischen Zollverein mit Hessen-Homburg, wegen gleichmäßiger Aufnahme des Fürstenthums Birkenfeld mit Oldenburg, wegen Einschlie- ßung des Fürstenthums Lichtenberg mit Sachsen-Koburg-Gotha, wegen Einverleibung des Fürstenthums Waldeck mit Waldeck und Pyrmont förmlich abgeschlossen, nicht minder wegen mehrerer Zollerleichterungen mit den Für- sten von Ruß jüngerer Linie eine Uebereinkunft getroffen, ferner wegen Sachsen-Weimars Beitritt zum Zollver- bande der östlich-preußischen Provinzen eine vorläufige Convention verabredet, endlich eine Unterhandlung mit dem Königrreiche Sachsen eingeleitet worden.

Diese Thatfachen sprechen mehr als Worte; die Staats- regierung hat in einer glücklichen Uebereinstimmung mit ihren Handelsverbündeten das Mittel gefunden, die Re- alisirung des vorgesteckten Zweckes vorzubereiten und zu

beschleunigen. Haben auch die bisherigen Erfolge noch vieles zu wünschen übrig gelassen, so wird dennoch von keiner Seite mißkannt werden, was in dem kurzen Zeitraume von zwey Jahren mitten im Wechsel anderer Begebenheiten erreicht worden ist.

Die hierauf bezüglichen offenen Vertragsurkunden, welche in dem anliegenden Verzeichnisse aufgezählt sind, und auch in öffentlicher Sitzung näher erläutert werden können, dürfen, in Verbindung mit wenigen geheimen Bestimmungen, welche zur Ergänzung einzelner Stipulationen dienen, und in geheimer Sitzung oder in den Sitzungen des betreffenden Ausschusses zur Einsicht vorgelegt werden sollen, am besten darzuthun vermögen, daß die bezeichnete Aufgabe von der Staatsregierung mit fortwährend gleicher Sorgfalt behandelt worden.

Uebrigens genügt ein Rückblick auf das Geschehene, um außer Zweifel zu setzen, daß dasjenige, was in solcher Beziehung zum Vortheile der Industrie und des Verkehrs errungen worden, von der Krone durch Verträge nur dadurch mit der Hoffnung auf größere Erfolge gesichert werden könne, wenn die Stände des Reiches in Punkten, welche der Stände Zustimmung in Anspruch nehmen, diese Zustimmung mit derjenigen vertrauensvollen Bereitwilligkeit geben, welche sich in den §§. 27. 28. 29. &c. der Zollordnung vom Jahre 1828 beurfundet hat.

Die Postulate bestimmen sich demnach, was die ständische Zustimmung zu einzelnen von der Krone eingegangenen Stipulationen anbelangt, durch die Vergleichung dieser Abreden mit den gesetzlichen Vorschriften der Zollordnung, und was die Ermächtigung der Staatsregierung für künftige Fälle betrifft, durch die unsichtbar

volle Würdigung der im Interesse des großen Zweckes und der theilnehmenden Regierungen, welche diesen Zweck durch die Ausdehnung des Vereins beabsichtigen, bereits in den Verträgen enthaltenen Andeutungen und derjenigen Voraussetzungen, durch welche sich die Erreichung eines solchen Zweckes nach seiner Natur und seinem Umfange nothwendig bedingt, worüber sich auch Bayerns Ständeversammlungen vor dem Jahre 1828 schon mit einer sachförderlichen Liberalität im Angesichte von ganz Deutschland ausgesprochen haben.

A. Diese Zustimmung dürfte sich beziehen

1) nicht nur auf die im Artikel 1. u. 2. des Berliner Vertrags vom 27. May 1829 aufgestellten Prinzipien und auf die hiernach festgesetzten Bestimmungen über die auf dem Eingange der verschiedenen Erzeugnisse ruhenden Abgaben und auf die sonstigen dahin gehörenden besonderen Abreden, sondern auch

2) auf die Stipulationen in Betreff der Erleichterung des Durchganges, des Ausganges, der Chausseegebühren und anderer Abgaben, von welchen die Art. 3. 4. 5. 6. 10. u. Erwähnung machen; dann in Betreff des Verkehrs u.

3) nicht minder auf alle Bestimmungen gleicher Art, welche in den seit dieser Zeit mit anderen Regierungen geschlossenen Verträgen Aufnahme gefunden haben, und

4) speciell auch auf die in den Insklavirungsverträgen oder gleichzeitig mit diesen festgesetzten Anordnungen in Betreff der Theilnahme an den Zollerträgnissen, der Behandlung des Malzaufschlages, und anderer hiermit in Verbindung stehenden Punkte; endlich

5) überhaupt auf alle sonstigen seit der Wirksamkeit der Zollordnung vom Jahre 1828 im Interesse der Industrie und des Handels getroffenen Anordnungen über Entrichtung der Zoll- und anderer in der Zollordnung begründeten Gebühren, welche in einer eigenen Beilage, zur Erleichterung der Uebersicht, gesammelt und angegeben sind.

Die weitere Motivirung dieser Stipulationen und Verfügungen ergibt sich von selbst durch eine allgemeine Hinweisung auf die bereits entwickelten leitenden Grundsätze und auf die unverkennbaren Vortheile, welche der Landwirthschaft, dem Gewerbfleisse und dem Handel erwachsen sind, auf jene Vortheile, welche als die Voraussetzungen erscheinen, von welchen die vorsorglichen Bestimmungen der §§. 27. 28. 29. 94. ic. ausgegangen sind.

Die Zustimmung der Stände, welche nur Stabilität wünschen können, soll daher die vertragmäßigen Bestimmungen den hiedurch berührten Bestimmungen der Zollordnung und des Zolltarifs mit gleicher Wirksamkeit für den Verkehr unter den kontrahirenden Staaten, als wären sie durch die Zollordnung und den Zolltarif festgesetzt, bleibend, nämlich für die Dauer der Verträge, substituiren; nur auf diesem Wege ist es möglich, Vertrauen zu erwecken, und der Krone im äußern Verhältniß jene hohe Achtung und jenes innige Vertrauen zu bewahren, wodurch sich die Vermehrung und Erweiterung gegenseitig wünschenswerther Verbindungen Behufß der Emancipation des Verkehrs im Kleinen wie im Großen gleichsam bedingt.

Diese Zustimmung wird im Namen der Staatsregierung hiemit ausdrücklich regulirt.

Dabey bedarf es wohl kaum der Erinnerung, daß da, wo einzelne Beziehungen minder klar sich darstellen

oder Aufschlüsse zur Beleuchtung derselben verlangt werden, diesem Verlangen mit höchster Bereitwilligkeit unter der Voraussetzung, daß auch von Seite der Stände den Relationen zu anderen Staaten die der Staatsregierung gebotene zarte Behandlung nicht versagt werden wolle, in jedem Augenblick und mit aller Offenheit entsprochen werden solle.

B. Die Ermächtigung für die Staatsregierung zur rechtzeitigen und wirksamen Verfolgung eines Zweckes, welchen schon die früheren Ständeversammlungen lebhaft angeregt haben, und nunmehr Landwirth e gleich den Gewerbe- und Handeltreibenden dringend wünschen, möchte jedoch um so mehr zu erweitern seyn, als nur durch Assimilirung der Vorschriften, insbesondere über den Tarif, über die Verwaltungsformen, wie dieses im Art. 7. des Berliner Vertrags vom 27. May 1829 ausdrücklich vorgesehen ist, jene Gleichförmigkeit in der Behandlung möglich wird, durch welche Deutschlands Markt für Erzeugnisse des Inlandes frey und gegen Außen geschützt wird; — jene Gleichförmigkeit, welche von Verationen und Hemmnissen jeder Art erlöset, jene Gleichförmigkeit, welche in den Bewegungen des täglichen Verkehrs das Band der Gemeinschaft endlich wieder sichtbar macht. —

Aus diesen Erwägungen möchte sich von selbst rechtfertigen:

1) die Staatsregierung für den Fall der Ausdehnung des Vereins etwa in der Art, wie früher die Regierung des Königreichs Württemberg, sich mit Bayern auf den Grund des Vertrages über eine Vereinszollordnung nach den in der bayerischen Ständeversammlung stattgehabten Debatten des Jahres 1828 und nach den hieraus her-

vorgegangenen Bestimmungen einer Zollordnung und eines Zolltarifes zu vereinbaren befugt war, zur Vereinbarung mit Preußen oder den zu gleichem Zwecke sich einigenden Staaten über die Modificationen der Zollordnung auf angemessene Weise zu ermächtigen; ebenso

2) diese Ermächtigung bezüglich auf die Umgestaltung des Zolltarifs — in der Art auszusprechen,

a) daß die Eingangsgebühren und andere in der Zollordnung berührte Gebühren zum eben bezeichneten Zwecke durch Staatsverträge definitive oder im Interesse der Landwirthschaft, der Industrie oder des Handels aus staatswirthschaftlichen Rücksichten und zwar generell, oder nur partikular für einzelne Länder oder Gegenden, jedoch in diesem Falle provisorisch und vorbehaltlich der bisher nach §. 27. u. 28. der Zollordnung angeordneten Vorlage zur Zustimmung der Stände herabgesetzt oder aufgehoben werden dürfen;

b) daß auch eine Erhöhung der Tariffsätze auf den Grund von Staatsverträgen zum Behufe eines Vereins der Mehrheit der deutschen Staaten (was sich durch die Bevölkerungsangaben näher bestimmen läßt) oder eine Vereinigung mit dem preussisch-hessischen Zollvereine oder zur Herstellung eines gleichen Tarifs für die Königreiche Bayern, Würtemberg, Preußen und Hessen-Darmstadt, und für die sich an diese Regierungen anschließenden Staaten statt finden könne;

3) auszusprechen, daß die Staatsregierung zur Erzielung eines gleichen Maaß-, Münz- und Gewichtsystemes in den Staaten von Bayern, Preußen, Würtemberg, Hessen-Darmstadt, Meiningen, Koburg und anderen diesen

Staaten sich anschließenden Ländern die hiezu geeigneten Staatsverträge definitiv abschließen und dieselben in Vollzug setzen könne.

Diese Ermächtigungen — beschränkt auf die angegebenen Zwecke — werden hiemit im Namen der Staatsregierung ausdrücklich postulirt; sie werden im Hinblick auf die gemeinsame Aufgabe und auf die zu deren Lösung erforderlichen Mittel und Voraussetzungen — wohl kaum Veranlassung zu Bedenken oder Umständen darbieten. — Was die Stände anderer verfassungsmäßig geordneter Staaten zu gleichem Zwecke freudig selbst angeboten haben, werden Bayerns hochachtbare Stände, welche die Ersten seit Jahren schon die Nationalansichten und Wünsche in solcher Beziehung laut und offen verkündet, und diese mit Eifer und Wärme vertreten haben, gewiß nicht versagen. — Die Stände des mit Bayern innig verbundenen Königreichs Württemberg haben in einer gemeinschaftlichen Adresse, unter dankbarer Anerkennung der Resultate des im berliner Vertrage kundgegebenen Bemühens der Regierung, am 11. März des vorigen Jahres die Bitte gestellt,

daß die großherzigen Bemühungen noch ferner der Erweiterung des freien Verkehrs geweiht werden wollen, zu welchen die Württembergischen Stände zum Voraus und in jeder Beziehung die verfassungsmäßige Zustimmung aussprechen.

Wird doch nicht übersehen werden, in welcher Lage Bayerns Industrie und Handel, umgeben von Prohibitionen oder Schranken mächtiger Nachbarstaaten, früher war, welche Klagen vernommen wurden zur Zeit, als die Königreiche Bayern und Württemberg längs einer Gränze von fast 134 Stunden durch Zollbarrieren getrennt waren, als die inländischen Erzeug-

nisse an jenen Ausmündungen zurückgewiesen wurden, welche nun durch Verträge geöffnet sind. —

„Bayern hat, wie eine Druckschrift im Jahre 1829 öffentlich ausgesprochen, zuerst erkannt, daß nur Handelsvereine zum erwünschten Ziele führen. Bey der weit verbreiteten Mißdeutung war der berliner Vertrag eine höchst erfreuliche Ueberraschung; er öffnete für Deutschland eine freye Aussicht über die in Trümmer fallenden inneren Zolllinien, und verkündete eine vereinte Kraft zur Bekämpfung der Feinde selbstständiger Entwicklung der Staaten; dieser Vertrag verkündet die Geburt eines Systemes, das den Forderungen der Zeit sich anschloß, die bisher getheilten Interessen verband und durch Vereinigung schützend erhöhte, — die contrahirenden Staaten sind inniger verbunden gegen Feindseligkeiten, die an ihren Handelsinteressen geübt werden möchten, — sie schützen sich gegenseitig gegen solche Angriffe, aber sie verkünden willige Aufnahme in die Union, wo aufrichtige Anerkennung der gemeinschaftlichen Interessen ihnen entgegenkommt. — So wirkt wohlthätig dieser Bund im Innern, wie nach Außen — dort belebend und schützend, hier vorbereitend den allgemeinen Frieden im Reiche des Fleißes und der Arbeit.“

Meine Herren! Möge es den aufrichtigen Bestrebungen der Regierung unter freundlicher Mitwirkung der Stände gelingen, der Freyheit des Handels und Verkehrs immer mehr Boden zu verschaffen, und wenigstens theilweise das so lebhafte und allgemeine Verlangen zu befriedigen, welches die beyden Kammern der Stände des Reiches bey Eröffnung der gegenwärtigen Versammlung

in ihren Adressen zum Gegenstande ihrer eifrigsten Wünsche machten — möge im Innern Deutschlands bald jede Zollbarriere fallen und der Verkehr der vollsten Freyheit genießen.

München den 20. July 1834.

Der Königl. Staatsminister der
Finanzen

(L. S.)

Graf v. Armanseberg.

Tarifs = Veränderungen

a u f

den Grund der §. §. 27 und 28 der Zollordnung und
andere ähnliche Anordnungen in Bezug auf Zollwesen
betreffend.

I.

**In Beziehung auf die Ein- und
Ausgangszölle.**

§. 1.

Durch den Vereinstarif wurde der Eingangszoll

a) für neugebundene Bücher von $6\frac{1}{4}$ fr. auf 25 fr.
pr. Centner erhöht, und dadurch jenem für die Bücher
mit altem Einbande gleichgestellt;

b) für gemeine Holzwaaren von 3 fr. auf 6 fr. pr.
Gulden Werth erhöht, wodurch die Gleichstellung mit
den gemeinen Dreher- und Schreinerarbeiten erfolgte;

c) für türkisches Bockleder von 5 fl. auf 1 fl. 40 kr. pr. Centner herabgesetzt;

d) für rohe, ungelaupte, ungebeizte Feuerschwämme von 1 fl. 40 kr. auf $12\frac{1}{2}$ kr. pr. Centner gemindert, und

e) für ordinären Eisenvitriol von 1 fl. 15 kr. auf 1 fl. 40 kr. pr. Centner ausgeworfen.

§. 2.

Holzgattungen nach Tariffziffer 202. lit. A. werden bis zur erfolgenden Ausmittelung ihrer örtlichen Preise im Ein- und Ausgange nach dem Zolltarif vom 22. July 1819, bey den Erhebungsämtern Passau und Oberzell aber, wo die Preiseausmittelungen schon geschehen sind, nach dem gegenwärtigen Tarife behandelt.

§. 3.

Rühe, Rinder und Kälber, welche für die Gränzbewohner eingehen, unterliegen nur den ermäßigten Zollsätzen, wenn sie zur Zucht oder zum sonstigen eigenen Landwirthschaftsbetriebe bestimmt sind.

Den Landwirthen in den Landgerichtsbezirken Grafenau, Rößting, Regen, Viechtach, Waldmünchen, Wegscheid, Wolfstein, ist mit Rücksicht auf die nachgewiesene Eigenthümlichkeit der dortigen Verhältnisse provisorisch gestattet, zum Bedarfe des Anspannens und der Viehmästung magere Ochsen gegen eine Eingangsgebühr von 1 fl. 58 kr. pr. Stück aus dem nahen Auslande unter Beobachtung gehöriger Vorichtsmaaßregeln zu beziehen.

§. 4.

Rohzucker für die Raffinerien hat dormalen abweichend vom Tarif einen erhöhten Satz, und zwar, wenn er

a) in Kisten oder Fässern verpackt . 7 fl. 30 kr.

b) in Säcken oder Ballen verpackt . 8 = 40 =

pr. Sporcocentner zu entrichten, jedoch verbleiben bey den inländischen Raffinerien die tarifmäßigen Sätze von 5 fl. und 5 fl. 50 kr. in Anwendung, wenn dieser Rohzucker vor dem Bezuge aus den Hallen mit thierischer Kohle vermischt wird.

II.

In Beziehung auf den Ausgangszoll und das Weggeld bey der Durchfuhr.

§. 5.

Theils befreit, theils begünstigt sind die in der Beylage A. bezeichneten Land- und Wasserstraßen.

§. 6.

Von den transitirenden Gütern auf der Straße von Füssen oder Pfronten über Kempten und Memmingen nach Knittlingen, Stetten, resp. Schweigern, Fürfeld und Neckarsulm, wird weder der Ausgangszoll der Durchfuhr noch eine Weggebühre erhoben.

§. 7.

Die durchgehenden Güter auf den Straßen

a. von Lindau nach Enzberg oder Knittlingen, Schweigern, Fürfeld und Neckarsulm,

b. von Füssen, Pfrenten, Hindelang oder Ziegelhaus nach Lindau, oder über diesen Hallplatz nach Fischbach, und

c. von Füssen oder Pfrenten nach Krauchenwies oder Osterach, sind zur gleichheitlichen Begünstigung der Hallplätze Lindau und Friedrichshafen vom Weggelde befreyt.

§. 8.

Auf der Straße von der Gränze bey Töppen bis zur Gränze bey Oberneuhauß wird von durchgehenden Gütern unter dem Fortbestande der Ausgangszollbefreyung nur die Hälfte des Weggeldes erhoben.

§. 9.

Von den auf den Straßenstrecken von Ottendorf nach Großtettau, und von Ottendorf nach Lauenstein durchziehenden Gütern wird nur ein Durchgangszoll zu 1 kr. vom Centner erhoben.

§. 10.

Für die Erhebung des Weggeldes von den Durchfuhrgütern, die auf ihrem Zuge theils Land- theils Wasserstraßen betreten, werden die Stundenlängen der befreuten Land- und Wasserstraßen niemals eingerechnet.

§. 11.

Die Durchgangszoll- und Weggeldsfreyheit, welche

für die Transitgüter auf den Straßenrichtungen von Füßen und Pfronten nach Fürfeld, Neckarsulm und Knittlingen besteht, darf auch auf den Aus- und Eintrittspunkt Enzberg ausgedehnt werden.

§. 12.

Von den auf der Straße zwischen Lütters und Eußenhausen transitirenden Gütern ist, da nur der zwölfte Theil dieser 12 Stunden langen Straße chausfirt wird, weder der Ausgangszoll der Durchfuhr, noch ein Weggeld zu erheben.

III.

In Beziehung auf das Weggeld von den Reisenden.

§. 13.

Den mit Extrapost eintretenden Reisenden, und um so mehr auch den Courieren, wird für die ausländischen Postpferde bis zur ersten dießseitigen Poststation, falls von dieser die Reise mit inländischem Gespann fortgesetzt wird, kein Weggeld angefordert.

IV.

In sonderheitlicher Beziehung auf den Rheinkreis.

§. 14.

Die Verordnungen vom 23. und 27. November 1829, wegen Umgehung des Rheinkreises mit einer

Zolllinie, und wegen Anwendung des VIII. Titels der Zollordnung auf den Rheinkreis, dann

die Verordnung vom 29. November 1829 wegen Einführung der Vereinszollordnung und des Tarifes in dem besagten Kreise liegen unter B. und C. in gedruckten Exemplaren an.

§. 15.

Von dem durch den Rheinkreis transitirenden Viehe darf weder der Ausgangszoll der Durchfuhr, noch das Weggeld erhoben werden.

§. 16.

Die in der Verordnung vom 29. November 1829 §. 13. für den Rheinkreis ausgesprochene Durchgangszoll- und Weggeldsfreiheit erstreckt sich auch auf diejenigen Güter und Waaren, welche nicht auf der ganzen Länge des einen oder des andern der dortselbst verzeichneten Straßenzüge, sondern nur auf einem Theile derselben verfuhr werden.

§. 17.

Vom Roheisen und rohen Stahleisen, welches in Floffen, Gensen oder Masseln durch den Rheinkreis transitirt, wird weder der Ausgangszoll der Durchfuhr, noch ein Weggeld erhoben.

§. 18.

Das in den Rheinkreis eingeführt werdende fremde Bier hat keinen Malzausschlag zu entrichten.

V.

In besonderer Beziehung auf die Schweiz.

§. 19.

Ueber das Zollprovisorium mit der Schweiz gibt
die Beilage D. Aufschluß.

(L. S.)

Lit. A.

Befreyte oder begünstigte Straßen.

A. Ausgangszoll.

§. 1.

Die auf nachstehenden Land- und Wasserstraßen durchgehenden Güter sind vom Ausgangszoll ganz frey, nämlich:

	nach Füssen oder
	= Pfronten
	= Hindelang
	= Ziegelhaus
	= Fischbach
	= Enzberg,
	= Knittlingen,
	= Schweigern
	= Fürfeld
	= Neckars-Ulm
	= Stockstadt
	= Dettingen
	= Kahl
	= Motten
	= Eußenhausen
	nach Enzberg oder
	= Knittlingen
	= Schweigern
	= Fürfeld
	= Neckars-Ulm
	= Stockstadt
	= Dettingen
	= Kahl
	= Motten
	= Eußenhausen

1) Von Lindau oder Friedrichshafen.

2) Von Tuttlingen oder Kottweil

- | | |
|-------------------------|--|
| 3) Von Zettlingen | { nach Schweningen oder
= Schramberg. |
| | { nach Kreuzwertheim oder |
| | = Motten |
| | = Eußenhausen |
| | = Herbstadt |
| | = Trappstadt |
| | = Ermershausen |
| 4) Von Stockstadt oder | = Gleußen |
| = Dettingen | = Buch am Forst |
| = Rahl | = Nordhalben |
| | = Töppen |
| | = Ullitz |
| | = Neugärtendorf |
| | = Oberneuhauß |
| | = Schwinding. |
| | { nach Schwinding oder |
| | = Waldsassen |
| 5) Von Gleußen oder | = Mähring |
| = Buch am Forst | = Bärnau |
| | = Waidhaus |
| | = Eßlarn |
| | = Waldmünchen. |
| | { nach Oberneuhauß oder |
| 6) Von Töppen oder | = Schwinding |
| = Ullitz | = Bärnau |
| = Neugartendorf | = Waidhaus |
| | = Eßlarn. |
| | { nach Burghausen oder |
| 7) Von Waldmünchen oder | = Simbach |
| = Eschlkam | = Freylassing |
| = Zwiesel | = Kiefernfelden |
| | = Mittenwald. |

8) Von Passau oder Mariahilf am linken Ufer des Inn und der Salzach, nach Freylassing oder Mellet.

9) Von Füssen oder
 = Pfronten
 = Hindelang

[nach Krauchemwies oder
 = Ostrach.

10) Von Stockstadt, Dettingen oder Kahl,

a) einerseits

1) über Miltenberg und Neukirchen oder Geisbach oder Amorbach;

2) über Langfurt oder Würzburg und Trttemberg;

b) andererseits

1) über Edelfingen und Mergentheim oder

2) über Marlach

nach Neckars-Ulm, Filsfeld, Schweigern, Knittlingen, Enzberg, Rottweil, Tuttlingen, Friedrichshafen, Lindau oder Ziegelhaus.

§. 2.

a) Die im vorstehende Paragraphe von Nr. 1 in 9 gestatteten Befreyungen können nur dann angesprochen werden, wenn von dem Eintritte bis zum Austritte über die Gränzen des Zollvereins kein fremdes, nicht dazu gehöriges Gebiet betreten wird, mit Ausnahme derjenigen Strecke des Main, wo das Gegentheil unvermeidlich ist.

b) Der Genuß der unter Nr. 8 und 10 bewilligten Befreyungen ist durch genaue Einhaltung der bezeichneten Routen bedingt, und überdies tritt

c) die unter Nr. 10 gestattete Befreyung nur in dem Falle ein, wenn die durchgehenden Güter bey dem Wiedereintritt in das Vereinsgebiet mit Zollpässen, ausge-

stellt von Hallämtern des Vereins, begleitet sind, und auf diesen Pässen der frühere Austritt im wohlversicherten Zustande vorschriftsmäßig nachgewiesen, auch der Austritt sowohl als Wiedereintritt auf den nämlichen Wagen erfolgt ist.

§. 3.

Auf der Landstraße von Aussenau über Wirthheim nach Höchst wird der Ausgangszoll von durchgehenden Gütern auf 1 fr. pr. Centner herabgesetzt.

§. 4.

Für den Gränzverkehr wird vorläufig die Ausgangsgebühr von durchgehenden Gegenständen auf einen Pfennig pr. Centner und Stunde vermindert.

§. 5.

Auf dem Inn, der Salzach und Saalach (soweit diese Flüsse die gemeinschaftliche Gränze zwischen Bayern und Oestreich bilden), sind die durchgehenden Güter nach den bestehenden Staatsverträgen zu behandeln.

Die an den obengenannten Gränzflüssen postirten Zollbehörden haben demnach zu Wasser keinen Durchgangszoll zu erheben, mit Ausnahme des Oberzollamtes Burghausen, woselbst der Durchgangszoll und das Grundrecht nach Vorschrift des Mauthtarifs vom Jahre 1705 fortan zu erheben ist.

§. 6.

Alle bisher verzeichneten Befreyungen und Moderationen kommen in der Hin- und Gegenfahrt in Anwendung.

B. Weggeld.

§. 7.

Die auf der Enz, dem Neckar, der Regnitz und dem Main zu Berg und zu Thal durchgehenden Güter, welche an einer Halle des Vereins verladen werden, sind frey vom Weggelde bis zu dem Punkte, wo sie die Wasserstraße verlassen oder dieselbe betreten.

Gleiche Begünstigung genießen auch die auf der Iller, dem Lech, der Wils mit der Naab und der Isar durchgehenden Güter, bis zur Einmündung dieser Flüsse in die Donau.

§. 8.

Auf dem Inn, der Salzach und Sallach (soweit diese Flüsse die Gränze zwischen Bayern und Oestreich bilden) ist es in Ansehung des Weggeldes eben so wie in Ansehung des Durchgangszolles nach den bestehenden Bestimmungen zu halten.

§. 9.

Werden ein und die nämlichen durchgehenden Güter theils zu Land, theils zu Wasser verführt, so wird, wenn die Länge der benützten Wasserstrecken (einschließlich der befreyten) größer als die Länge der befahrenen Landstraßen ist, nur das Wasserweggeld, im Gegentheile aber das Weggeld zu Lande erhoben.

§. 10.

Von den auf nachstehenden Landstraßen als:

a) von Melleck oder Freylassing auf dem linken Ufer der Salzach und des Inns bis Passau oder Mariahilf;

b) von Füßen, Pfronten, Hindelang oder Ziegelhaus nach Lindau, oder Friedrichshafen oder über beyde Halpläze nach Fischbach;

c) von Füßen oder Pfronten nach Graugemwies oder Ostach durchgehenden Gütern wird, nach Erfüllung der im §. 2 lit. a und b vorgeschriebenen Bedingungen, die Hälfte des Weggeldes erhoben.

C. Erhebung.

§. 17.

Bei Berechnung des Totalbetrags an Ausgangszoll sowohl, als Weggeld, wird bei durchgehenden Gütern, welche mehr als einen Centner wiegen, die Pfundzahl bis 50 einschläffig außer Ansatz gelassen; dagegen aber die Zahl der Pfunde über 50 für einen ganzen Centner gerechnet.

Einzelne kleine Colli oder Paquete unter 50 Pfund werden für einen halben, und wenn sie mehr als 50 Pfund wiegen für einen ganzen Centner in Berechnung gebracht.

§. 12.

Ebenso sollen, wo die Berechnung der Ausgangsgebühren oder des Weggeldes nach der Stundenzahl erfolgt, die Bruchtheile der Gesamtstundenzahl bis zu vier Achtel einschläffig gar nicht, über vier Achtel aber als eine ganze Stunde in Ansatz kommen.

(L. S.)

Königliche Verordnungen.

Die Umgebung des Rheinkreises mit einer Zolllinie betreffend.

L u d w i g ,

von Gott's Gnaden König von Bayern &c.

Auf den Grund des in den §§. 3 und 4 der Zollordnung vom 15. August 1828 ausgesprochenen Vorbehaltes, und mit Rücksicht auf die vorsorglichen Bestimmungen des Art. III. des Grundvertrages über den Bayerisch-Württembergischen Zollverein, dann auf die Stipulationen des am 27. May gegenwärtigen Jahres mit dem Königreiche Preußen und Großherzogthume Hessen geschlossenen Handelsvertrags, haben Wir, nach vorläufiger Vernehmung des für den Rheinkreis bestehenden Landrathes, und nach Anhörung unseres Staatsrathes, im Einverständnisse mit der Krone Württemberg zu verordnen beschlossen und verordnen, wie folgt:

I.

Der Rheinkreis soll mit einer Zolllinie umgeben werden.

II.

Mit der Bekanntmachung dieser Anordnung ist im Rheinkreise die besondere Verkündung des Zollgesetzes und Tarifes vom 15. August, so wie der Vereins-Zollordnung und des Verein-Zolltarifes zu verbinden.

III.

Zugleich bestimmen Wir, in Uebereinstimmung mit dem Gesetze vom 15. August 1828 §. 27 und 28, daß im Rheinkreise provisorisch nach dem Wunsche der dorti-

gen Landrathes, vom Getreide, Mehl, Malz, Hanf, Flachs, Vieh, Schaafswolle, Steinkohlen und Hämmeln kein Eingangszoll erhoben werde.

IV.

In Hinsicht der Erleichterung des Transits im Rheinkreise wird durch eine besondere Verordnung Bestimmung getroffen werden.

V.

Den Zeitpunkt für den Vollzug und die Wirksamkeit der Zollordnung und des Tarifes im Rheinkreise, so wie der besondern vertragmäßigen Abreden über die Verbindung des Verkehrs mit den Hauptlanden des bayerisch-württembergischen Zollvereins werden Wir dann bestimmen, wenn die nöthigen Voranstalten gehörig getroffen sind.

VI.

Ebenso werden Wir über die Behandlung der im Rheinkreise vorhandenen Vorräthe von ausländischen Handelsgütern und Waaren seinerzeit Vorschriften ertheilen.

Unser Staatsministerium der Finanzen hat für den Vollzug gegenwärtiger Verordnung zu sorgen, und nach Bedarf im Benehmen mit Unserm Staatsministerium des Innern die weiter erforderlichen Einleitungen zu treffen.

München am 23. November 1829.

Ludwig.

Frhr. v. Zentner. Gr. v. Armanßperg. v. Schenk.

Auf königl. allerhöchsten Befehl
der General-Secretär v. Kobell.

A u s z u g

aus dem Regierungsblatte Nr. 52 den 9. December 1829.

(Die Anwendung des achten Titels des Gesetzes über die Zollordnung auf den Rheinkreis betreffend.)

L u d w i g ,

von Gottes Gnaden rc.

Wir haben in Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Zollordnung betreffend, nach Vernehmung des Landraths beschlossen, den Rheinkreis mit einer Zolllinie zu umgeben.

Nachdem nun vermöge §. 6 dieses Gesetzes dasselbe hiemit auch für den Rheinkreis Gesetzeskraft erhält, jedoch die dort bestehende Gesetzgebung und Gerichtsverfassung erfordert, daß dem achten Titel des gedachten Gesetzes einige nähere Erläuterungen und Bestimmungen beygefügt werden, so verordnen Wir, gemäß dem Uns hierüber erstatteten Vortrag, wie folgt:

I.

Die im Absatz 2. §. 97. benannten Handlungen sind sodann als Verbrechen oder Vergehen anzusehen, wenn sie mindestens mit einer zweyjährigen Freyheitsstrafe belegt werden.

II.

Die nach §. 110. den unmittelbaren königl. Gerichten übertragene Judicatur über Verletzung der Zollordnung steht in Folge der Gesetze vom 2. April und 25. Juny 1816 (Amtsblatt vom Jahre 1814—1816 S. 335 und vom Jahre 1816 S. 96) in erster Instanz den Friedensgerichten zu.

III.

Das im §. 111 bestimmte Verfahren bey Untersuchung und Aburtheilung in Zolldefraudationsfällen richtet sich in allen Instanzen nach den im Rheinkreise. bestehenden Gesetzen.

IV.

Die im §. 112 angeordnete Vorlage der Akten an die Fiskale oder die in ihre Stelle tretenden Beamten findet nicht statt. Statt dessen haben in erster Instanz die von der obersten Zollbehörde hiezu ermächtigten Individuen, und in der Appellationsinstanz der Staatsprokurator den gerichtlichen Verhandlungen beizuwohnen, um die für nothwendig erachteten Anträge stellen zu können.

V.

Die Berufung gegen die Erkenntnisse der Friedensgerichte, so weit sie nach §. 113 zulässig ist, geht an die einschlägigen Bezirksgerichte.

Eine Berufung zur dritten Instanz findet nicht statt, jedoch bleibt den Partheyen der Rekurs an den Cassationshof in Gemäßheit des Gesetzbuches über den Criminalprozeß Tit. III. Cap. 1 und 2 auch in Zolldefraudationsfällen vorbehalten.

VI.

Hinsichtlich der Einbringung der Geldstrafen, Entschädigungen und Gerichtskosten wird den Zollämtern die nämliche Befugniß übertragen, welche den Rentämtern des Rheinkreises in andern Straffällen eingeräumt ist.

VII.

Ebenso kommen hinsichtlich der Inhaftirungs- und

Gefängnißkosten die im Rheinkreise geltenden Grundsätze in Anwendung.

Hiernach ist sich genau zu achten, und ist diese Verordnung durch das königl. Regierungsblatt und durch das Amtsblatt des Rheinkreises zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München den 27. November 1829.

L u d w i g.

Freyherr v. Zentner,

Graf v. Armansperg.

Auf königl. allerhöchsten Befehl
der General-Secretär Ministerialrath v. Spies.

Königliche Verordnung.

(Die Einführung der für die vereinten Königreiche Bayern und Württemberg, dann die Hohenzollern'schen Fürstenthümer bestehenden Zollordnung und des dazu gehörigen Zolltarifes im Rheinkreise betreffend.)

L u d w i g,
von Gottes Gnaden König von Bayern
u. u.

Unter Bezug auf Unsere Verordnung vom 23. November d. J. verordnen Wir hiemit im Einverständnisse mit der Krone Württemberg, wie folgt:

§. 4.

Die Zolllinie um den Rheinkreis soll bis zum 20. nächsten Monats gebildet, und am nämlichen Tage daselbst die Zollordnung, so wie der Zolltarif der im Zollverbände stehenden Königreiche Bayern und Württemberg in Wirksamkeit treten.

Bei dem Vollzuge sind außer den Bestimmungen der Verordnung vom 23. d. M. noch folgende Vorschriften zu beobachten:

§. 2.

Mit dem 20. nächsten Monats werden im Rheinkreise auch die Verordnungen vom 4. und 8. Februar, dann 13. und 20. September d. J. über den Gränzverkehr, die Competenz der Zollerhebungsstellen, die Zollbehandlung der in das Ausland gehenden und unverkauft zurückkommenden inländischen Erzeugnisse, die Privatlager, die Zollbehandlung der Postwägen, und die Aufsicht und Controle in Beziehung auf das Zollwesen, in Vollzug gesetzt, und zu diesem Behufe so gleich durch das Amtsblatt des Rheinkreises verkündet.

§. 3.

Die Produkte und Fabrikate des diesseits des Rheines gelegenen Vereinsgebietes sind bey ihrem Eintritt in den Rheinkreis von den auf dem Eingange ruhenden Abgaben frey, so wie auch die inländischen Erzeugnisse des Rheinkreises von den Eingangsabgaben frey sind, wenn sie in das diesseits des Rheines liegende Vereinsgebiet eingeführt werden.

§. 4.

Gleiche Befreyung vom Eingangszolle sollen jene ausländischen Produkte und Fabrikate genießen, welche für Rechnung der Vereinsstaaten ordnungsmäßig zum Eingange verzollt wurden, und von dem Rheinkreis in das diesseits des Rheines liegende Vereinsgebiet oder von diesem in den Rheinkreis zum Verbräuche eingeführt werden.

§. 5.

Dagegen unterliegen jene ausländischen Produkte

und Fabrikate, welche bey ihrem Transito durch ein Gebiet des Zollvereins den tarifmäßigen Eingangszoll nicht erlegten, oder unmittelbar aus dem Auslande, d. h. aus einem zum bayerisch-württembergischen Zollvereine nicht gehörrigen Gebiete, in den Rheinkreis zum Verbrauche eingeführt werden, bey der Zolllinie dieses Kreises eben so wie bey der Zolllinie des diesseits des Rheines liegenden Vereinsgebietes den im Zolltarife festgesetzten Eingangszöllen, in so weit diese nicht durch Unsere Verordnung vom 23. d. M. oder durch Handelsverträge mit andern Staaten ganz aufgehoben oder gemindert worden.

§. 6.

Die Produkte und Fabrikate des Rheinkreises, welche nach dem diesseits des Rheines liegenden Vereinsgebiete versendet werden, sind bey ihrer Ausfuhr frey von den auf dem Ausgange ruhenden Abgaben, so wie auch die Produkte und Fabrikate des diesseits des Rheines gelegenen Vereinsgebietes bey ihrer Ausfuhr nach dem Rheinkreis gleiche Zollfreyheit genießen sollen.

§. 7.

Den inländischen Produkten und Fabrikaten sollen jene ausländischen Produkte und Fabrikate, welche von dem Rheinkreise in das diesseitige Vereinsgebiet, oder von diesem in den Rheinkreis versendet werden, und für Rechnung der Vereinsstaaten den Eingangszoll ordnungsmäßig erlegt haben, in der Befreyung vom Ausgangszolle gleichgestellt werden.

§. 8.

Dagegen unterliegen alle Waaren, welche von dem Rheinkreise in das Ausland versendet werden, eben so wie die aus dem diesseits des Rheines liegenden Vereinsgebiete nach dem Auslande gehenden Waaren ohne Unterschied des Ursprunges, den tarifmäßigen Ausgangszöllen, in so weit sie nicht ebenfalls durch Unsere Verordnung vom 23. d. M. oder durch Handelsverträge mit andern Staaten aufgehoben oder vermindert worden.

§. 9.

Die in den §. §. 3., 4., 6. und 7. bezeichneten Waaren sollen in den darin bemerkten Fällen nicht blos von den eigentlichen Ein- und Ausgangszöllen, sondern auch von dem fixen Zollbeyschlage befreuet seyn. Sie unterliegen jedoch bey Ueberschreitung der Zolllinien einem Waaggelde von 1 fr.

Geschrotenes Malz, Bier, Branntwein und Essig haben bey ihrer Einfuhr aus dem Rheinkreise in das diesseits des Rheines gelegene Vereinsgebiet eine dem in diesen Ländern bestehenden Malzausschlage gleichkommende Abgabe zu entrichten, deren Größe eine besondere Bekanntmachung festsetzen wird.

§. 10.

Die in den vorhergehenden §. §. 3., 4., 6., 7. und 9. ausgesprochenen Befreyungen, können jedoch nur in so fern angesprochen werden, als die Waaren oder Güter, welche mit Betretung eines fremden Gebietes aus dem diesseits des Rheines gelegenen Vereinsgebiete in den Rheinkreis oder aus diesem in das Vereinsge-

biet dießseits des Rheines verführt werden, nach den Vorschriften des §. 10. der Vereinszollordnung behandelt werden, und zur Nachweisung des inländischen Ursprunges mit den vorschriftsmäßigen Ursprungszeugnissen oder zur Nachweisung der bereits geschehenen Verzollung derselben mit dem Zollscheine, oder statt der letzteren mit besonderen Certificaten der betreffenden Zollerhebungsämter des Vereines begleitet sind. In dem Passirschein wird nach Erforderniß der zum Transporte von einer Zolllinie zur anderen erforderlichen Zeit die Dauer seiner Gültigkeit ausgesprochen, nach deren vergeblichem Ablauf die Freyheit vom Eingangszolle nicht mehr ausgesprochen werden kann.

§. 11.

In Hinsicht der Ursprungszeugnisse verbleibt es vor der Hand bey den Bestimmungen der Verordnung, welche Wir unterm 11. May 1827 wegen der Sicherheitsmaaßregeln in Ansehung der aus dem Rheinkreise mit Zollbegünstigung in die übrigen Kreise eingehenden Erzeugnisse erlassen haben.

§. 12.

Zur Sicherheit des Zolltrars wird übrigens angeordnet, daß bey der Ausfuhr der in den §. 5. G. und 7. bezeichneten Waaren der im Tarife bestimmte Ausgangszoll bey dem Austrittsamte gegen besondere Scheine deponirt, jedoch von demselben wieder rückvergütet werden müsse, so wie der ordnungsmäßige Eintritt in die andere Zolllinie des Vereines nachgewiesen ist. Sowohl diese Nachweisung als die Rückvergütung wird auf dem Deposituenscheine certificirt und resp. quittirt; dieser muß

sodann dem die Behandlung vormerkenden Zollamte be-
lassen werden. Diese Deponirung des Ausgangszolles
unterbleibt:

- a) bey jenen Waaren, deren Exportant in den Ver-
einsstaaten ansässig oder in anderer Weise ver-
bürgt ist, und
- b) bey jenen inländischen Produkten und Fabrikaten,
welche aus den Zolllinien des bayerisch-württem-
bergischen Vereines in die Zolllinien des Preussisch-
Heffischen Vereines ohne Berührung eines Zwischen-
staates treten, und zu jenen Categorien gehören,
welche nach dem zwischen diesen beyden Zollver-
einen geschlossenen Staatsvertrag vom 27. May
d. J. von dem Gebiete des einen Vereines in
das Gebiet des anderen Vereines frey vom Aus-
gangszolle treten können.

§. 13.

Zur Erleichterung des Waarendurchganges im Rhein-
kreise wollen Wir mit Bezug auf den §. 4. Unserer
Verordnung vom 23. d. M. folgende besondere Anord-
nungen treffen:

- a) Die Güter und Waaren, die durch den Rheinkreis
auf der Straße von Bobenheim über Frankenthal,
Speyer, Germersheim nach Neuburg und ihren
Seitenstraßen gegen den Rhein, dann auf der
Straße von Bockenheim über Dürkheim und Lan-
dau nach Schweigen transitiren, sind bis zu an-
derer Verfügung vom Durchgangszolle incl. des
Weggeldes frey;
- b) eben so sollen der Durchfuhr im Rheinkreise auch

jene Erleichterungen zukommen, welche in den andern Ländern der Vereinstaaen einzelnen Artikeln bewilliget sind ;

- c) ferner sind unter den im §. 10. bemerkten Voraussetzungen vom Durchgangszolle incl. des Weggeldes alle inländischen oder bereits zum Eingange verzollten Waaren befreyet, welche aus dem diesseits des Rheins gelegenen Vereinsgebiete durch den Rheinkreis oder aus diesem durch das diesrheinische Vereinsgebiet in das Ausland transitiren ;
- d) auch sollen alle im freyen Verkehre befindlichen Waaren, welche aus den k. preussischen und großherzoglich hessischen Staaten kommen, und durch den Rheinkreis auf den hiefür bestimmten Straßen und unter den erforderlichen Sicherheitsmaasregeln transitiren, von allen Gebühren frey seyn, wogegen den Waaren gleicher Art, welche aus dem Rheinkreise nach dem Gebiete des bayerisch-württembergischen Zollvereines oder aus diesem in den Rheinkreis gehen, bey ihrem Transite durch die großherzoglich-hessischen Lande Starkenburg und Rheinhesen unter denselben Bedingungen gemäß besonderer Uebereinkunft die nämliche Begünstigung zukommen wird.

§. 14.

Die Einwohner des diesseits des Rheines liegenden Vereinsgebietes sind bey Reisen im Rheinkreise und die Einwohner dieses Kreises bey Reisen in den übrigen Vereinstaaen bey gehöriger Legitimation dem Weggelde der Reisenden nur in so weit unterworfen, als sie mit ausländischem Anspann reisen.

§. 15.

Als gegenseitige Aus- und Eintrittspunkte im Verkehre zwischen dem Rheinkreise und den übrigen Ländern des bayerisch = württembergischen Zollvereines sind alle Oberzollämter und Zollämter bestimmt, welche an den gegenüberstehenden Gränzen des Rheinkreises und des diesseits des Rheines liegenden Vereinsgebietes bestehen.

§. 16.

Eine Nachholung der Eingangszölle von den im Rheinkreise zur Zeit befindlichen Vorräthen an unverzollten ausländischen Erzeugnissen und Fabrikaten findet nicht Statt. Dagegen können bis zu anderer Verfügung die ausländischen Erzeugnisse und Fabrikate aus dem Rheinkreise in das diesseits des Rheines liegende Vereinsgebiet mit dem Anspruche auf Befreyung von den treffenden Ausgangs- und Eingangszöllen nur dann verführt werden, wenn von denselben von der Ausfuhr bey den im Rheinkreise bestehenden Oberzoll- und Hallämtern die tarifmäßigen Eingangszölle entrichtet, und die in dieser Art verzollten Waaren von dem zum Eingange behandelnden Zollamte unmittelbar (und zwar ohne eine freye Privatverfügung zuzulassen) unter Beobachtung der im §. 10 bestimmten Formalitäten zum Zuge nach dem diesseits des Rheines liegenden Vereinsgebiete behandelt werden.

§. 17.

In Beziehung auf die Competenz und das Verfahren in Zolldefraudationsfachen kommen im Rheinkreise die Bestimmungen in Anwendung, welche Wir hierüber auf den Grund der daselbst bestehenden Gesetzgebung und

Gerichtsverfassung in einer besondern Verordnung erlassen haben.

§. 18.

Mit 1. Jänner 1830 tritt der mit der Krone Preußen und dem Großherzogthume Hessen unterm 27. May d. J. abgeschlossene und im Regierungsblatte vom 25. July d. J. publicirte Handelsvertrag auch für den Rheinkreis in Kraft und Anwendung.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt des Königreichs und durch das Amtsblatt des Rheinkreises bekannt zu machen, und Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge derselben beauftragt.

München den 29. November 1829:

L u d w i g.

Er. v. Armanseperg.

Auf

Königl. Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär

statt dessen

J. B. Greiner.

(Die Zollerhebungsstellen im Rheinkreise betreffend.)

**Königliches Staatsministerium der
Finanzen.**

Nach Königlich Allerhöchster Genehmigung werden im Rheinkreise die in der beygefüigten Uebersicht aufgeführten Zollerhebungsstellen bestehen.

Solches wird demnach hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 13. December 1829.

Gr. v. Armanßperg.

u e b e r s i c h t

der

Zollerhebungs-Behörden des Zollvereins

im Rheinreise.

über die Zollverhältnisse etc.

47

Oberzollämter.	Zollämter.	Zollstationen.	Nebenstationen.
Frankenthal, zugleich Hamm.	Kleinpödenheim.	Dirnstein.	Rindenheim.
		Großniedesheim	Obrigheim.
	Bobenheim.	Sandhofer Ueberfahrt.	Kleinniedesheim.

Oberzolllämter.	Zollämter.	Zollstationen.	Nebenstationen.
Rheinschanze bey Mannheim, zugleich Zollamt.		Altripp.	
Speyer, zugleich Zollamt mit einer Expositur am Strassen.	Rheinschanze bey Philippsburg Reimersheim.	Stterfadt für die Ueberfahrt bey Retzsch. Speyerer Ueberfahrt nach Altrichheim. Rheinhauser Ueberfahrt. Dermersheim. Sondernheim.	

Ober-Zollämter.	Zollämter.	Zollstationen.	Neben-Zollstationen.
L a n d a u, zugleich Pallamt.	Neuburg am Rhein. Neulauterburg.	Wdhrt. Scheibenhart. Bienenwalds-Ziegel- hütte, die obere. Schweighofen. Bobenthal. Hirschthal. Ludwigswinkel.	Wföth. Notzweiler. Petersbädel.
	Schwaigen.		
	Eppenbrunn. Neuhornbach. Habricken.	Hilft. Schweir. Gröppen.	Zrubermühle.) Stausteinerhof.
Zweybrücken, zugleich Pallamt.			

Ober = Gossämter.	Gossämter.	Gossationen.	Neben = Gossationen.
Zweybrücken, zugleich Gossamt.		Dietrichingen. Griesweiler. Mepetum. Rheinheim. Bliesbolgen.	Niedelberg. Mrauschbach. Brenschelbach. Niedergrasbach.
Et. Zugsberg, zugleich Gossamt mit einer Expositur an der Gänge.	Mittelberbach.	Eschringen. Gusheim. Rohlengrube bey Et. Zugsberg. Rimbach. Höbchen.	Schalmühl. Eckweilerhof. Grafsenholz.

Ober = Zollämter.	Zollämter.	Zollstationen.	Neben = Zollstationen.
Kaiserslautern, zugleich Hauptamt.	Rusel.	Breitenbach Frohnhausen Niederkirchen	Hof Dierbrücken Herzweiler Albessen Wiedesbach Rörborn
		Dietelkopf Dennweiler Rathsweller Eschenau St. Julian Hachenbach am Glan Hundheim Lauterecken Glanodenbach Roth	Kroneberg Altenbach

Ober-Postämter.	Postämter.	Poststationen.	Neben-Poststationen.
Kirchheim- bolanden.	Rahlbach Obernheim.	Rehborn. Ebernburg.	Durchroth-Oberhausen, Mittenbamberg, Mitterborn Niederhausen Morsfeld Oberwiesen. Orbis Maudenheim. Stetten Einseltshum Zell Parsheim.
	Hochstetten.		
		Morschenheim.	

I.

Begünstigungen für die Schweiz.

A. Folgende in der Schweiz erzeugte Artikel unterliegen, wenn sie mit den vorschriftsmäßigen Ursprungszeugnissen versehen sind, nur der Hälfte der tarifmäßigen Eingangszölle; dieselben sind:

- 1) Seidenfabrikate
 - a) aus ungemischter Seide
 - b) aus Floretseide.
- 2) Spitzen.
- 3) Stab- Stangen und Zaineisen.
- 4) Eisengußwaaren.
- 5) Alle Gattungen des rohen und abgeschweißten Stahles.
- 6) Käse.
- 7) Obst.
 - a) frisches, einschläßig der Weintrauben,
 - b) gedrrtes.
- 8) Seerweine, weißer, alter und neuer.
- 9) Obstmost.
- 10) Kirschenwasser.
- 11) Wermuthgeist (Extrait d'Absynthe).
- 12) Erdengeschirr, gemeines, einschläßig gemeiner Ofen.
- 13) Honig.
- 14) Wachs, ungebleichtes.
- 15) Färbekräuter.
- 16) Medicinische Kräuter und Wurzeln.
- 17) Uhrenbestandtheile.

B. Für Schweizerische Fabriken und Handelshäuser, welche Seiden-, Baumwollen- und Wollenzeuge in den vereinten Staaten auf irgend eine Weise zubereiten, vollenden oder veredeln lassen, wird, sowohl für die eingehenden rohen Stoffe als für die zurückgehende zubereitete Waare der abgabefreie Ein- und Rückgang unter den erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln gestattet.

C. Von den aus den vereinten Staaten auf schweizerische Bleichen gegebenen und gebleicht wieder zurückgehenden Leinwänden ist bey der Ausfuhr zwar der tarifmäßige Ausgangszoll, bey der Wiedereinfuhr aber nur ein Eingangszoll von 25 fr. vom Centner zu entrichten.

D. Von Schafen, welche die Schweizer auf Weiden in die vereinten Staaten treiben, wird nur die Hälfte des tarifmäßigen Eingangszolles entrichtet. Werden die Schafe zur Schur nach der Schweiz getrieben und nach der Schur wieder auf die Weiden gebracht, so ist nach erfolgter Nachweisung kein weiterer Zoll davon zu entrichten.

Ebenso soll für Vieh, welches die Schweizer durch die vereinten Staaten auf ausländische Märkte hin- und herführen, nur die Hälfte des Durchgangszolles bezahlt werden.

II.

Bedingungen für Bayern und Württemberg.

A. Von nachbenannten Producten und Fabricaten der vereinten Staaten Bayern und Württemberg, als

1. Getreide aller Art,
2. Vieh aller Gattung,
3. Stab-Stangen und Zaineisen, Eisengußwaaren, alle Gattungen des rohen und abgeschweißten Stahles, alle angearbeitete und vollendete Fabricate von Eisen und Stahl,

4. angearbeitete und vollendete Fabricate von Kupfer, Messing und anderen Metallen,
5. gemeinem und gedürrttem Obste,
6. Leder und Lederfabricaten,
7. Sämereyen,
8. Wein, Potasche, Salpeter und Tabak,
9. Delen und Seife,
10. Lichtern von Unschlitt und Wachs,
11. Bettfedern,
12. Material- und Farbwaaren,
13. Glas und Glaswaaren,
14. Astronomischen, chirurgischen, mathematischen, musicalischen, optischen und physicalischen Instrumenten,
15. Krämereywaaren und
16. leonischen Gold- und Silberarbeiten sollen von der Schweiz, während der Dauer des Vertrages, die gegenwärtig bestehenden Zoll- und Verkaufsgebühren nicht erhöht werden.

B. Zur Erleichterung des Absatzes des bayerischen und württembergischen Salzes wird die Schweiz nicht nur die auf das Salz gelegten Zölle nicht erhöhen, sondern auch, insoweit es nicht schon geschehen, die Wasser- und Landtransitzölle und Schiffeldhne in den Cantonen Zürich und Schaffhausen so viel möglich vermindern.

C. Die Schweiz wird die Natur- und Kunstzeugnisse der vereinten Staaten im Transit nach Italien auf den dahin führenden Straßen begünstigen und erleichtern, die dermal bestehenden Weg- und Brückengelder für den Transport dieser Waaren nicht erhöhen.

Wenn neue Kunststraßen angelegt oder neue Brücken gebaut werden, sollen die daran zu erhebenden Gebühren für den bayerischen und württembergischen Verkehr auf gleiche Sätze, wie für den schweizerischen bestimmt werden.

Die für die beyden Königreiche besonders wichtige Handelsstraße durch die Cantone Thurgau, St. Gallen, Graubünden und Tessin sollen die betreffenden Stände an den einzelnen Stellen, wo es noch nicht geschehen, vollenden und überhaupt im guten Zustande erhalten.

Für alle über Lindau und Friedrichshafen hin- und herspedirten Güter sollen in den Cantonen Thurgau und St. Gallen die Transitzölle auf die Hälfte herabgesetzt werden, in den Cantonen Graubünden und Tessin aber nur diejenigen Sätze in Anwendung kommen, denen die Waarenversendungen der Schweizer Kaufleute unterliegen.

So lange es die eigenthümlichen Verhältnisse des Cantons Graubünden nicht gestatten, den Waarentransport von Chur aus über die Gebirge nach Italien ganz freyzugeben, wird die Schweiz bewirken:

1) daß die aus Bayern oder Württemberg kommenden oder dahin bestimmten Waaren keinen höheren Frachten unterliegen, als denjenigen, die für die graubündnerischen und schweizerischen Waaren periodisch festgesetzt werden;

2) daß die Waarenversendungen von und nach Bayern und Württemberg in Ansehung der Beschleunigung, Sicherheit und Erleichterung überhaupt, alle jene Vortheile genießen sollen, welche den graubündnerischen und schweizerischen Waaren eingeräumt sind oder noch eingeräumt werden.

(L. S.)

V o r t r a g

des

Abgeordneten Grafen von Drechsel,

als Berichterstatters des dritten Ausschusses,

über die

Anträge mehrerer Herrn Abgeordneten, daß
Schulwesen in Bayern betr.

A. Anträge:

I. der Hrn. Abgeordneten Rapp, Edsch, Ziegler ic. im Namen der Volksschullehrer des Regatskreises;

II. der Hrn. Abgeordneten Thomastus, Scheuing, Weinmann, Hagen; die Berücksichtigung des Schulwesens im Budget betreffend;

III. des Hrn. Abgeordneten v. Münz;

IV. des Hrn. Abgeordneten König, im Namen der Lehrer im Ob- und Niederösterreichischen Distriktschulinspektorate;

V. der Hrn. Abgeordneten Mägler, Bettelheim, Hagen, Dr. Schulz ic.

2 Vortrag des Abg. Graf v. Drexel u. ü. d. Anträge

B. Beylagen.

VI. Schreiben des Staatsministeriums des Innern
v. 3. May 1822;

VII. Schulordnung aus dem alten Bayreuther Stadtbuch v. Jahr 1464;

VIII. Schreiben des Staatsministeriums des Innern
vom 13. May 1831;

IX. Schreiben des Staatsministeriums des Innern
v. 12. July 1831;

X. Summarische Uebersicht der allgemeinen und
besondern Schuldotationen für die Jahre 1822, 1823, 1824, 1825 mit 5 Beylagen.

C. Vortrag des Referenten.

I.

2. Hohe Kammer der Abgeordneten!

Die Unterzeichneten beehren sich, der hohen Kammer anliegende Schrift, die Besoldungen der Schullehrer betreffend, zu überreichen, und eignen sich solche als Antrag an.

München den 4ten Juny 1831.

Rapp.

Edsch.

Ziegler.

Schallhäuser.

Weinmann.

Thomasius.

v. Ansb.

Schäfer.

Dr. Schwindl.

Rechner.

Schelling.

Dr. Fr. Lang.

Heinzelmann.

Willich.

Günther.

(Vorstellung der Volksschullehrer in Ansbach, Verbesserung der Verhältnisse des Volksschullehrerstandes in Bayern betreffend.)

Ansbach den 25. May 1831.

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Die gewonnene Ueberzeugung, daß Einer hohen Kammer der Abgeordneten von 1831 keine Bitte lästig fällt, welche der Würde und dem innersten Interesse des bayerischen Volkes und der Staatsregierung zugleich gilt, ermuthigt uns, eine hohe Kammer auf einige wesentliche Nachtheile in dem Volksschulwesen dringend aufmerksam zu machen, und um bestmögliche Abhülfe derselben gehorsamst und unterthänigst zu bitten.

Es wäre ungeeignet, zu Einer hohen Kammer erst von der Wichtigkeit, von der Bedeutung zu sprechen, welche gerade die Volksschule in einem constitutionellen

Staate erhalten hat und behaupten muß; es wäre Anmaßung, Männern von so ausgezeichnete Umsicht, von so tiefem Scharfblicke erst zeigen zu wollen, wie keine andere Anstalt im Staate unmittelbarer auf den Grundcharakter des Volkes, und somit sicherer auf das Volksleben einzuwirken vermag, als eben die Volksschule; wir setzen vielmehr mit Zuversicht voraus, daß die Wahrheit dieser Sätze nicht nur in ihren allgemeinen, sondern auch in ihren besondern Beziehungen die Vertreter, die Väter des bayerischen Volkes bereits erfülle und beseele.

Soll aber die Volksschule einen edlern Volksscharakter begründen, soll aus ihr ein edleres Geschlecht erblühen, soll durch sie ein besseres und würdigeres Volksleben sich gestalten: so muß zunächst das belebende Organ, d. i. der Lehrer der Volksschule — edleren Charakters seyn, muß sich durch guten Willen, durch selbstthätigen Eifer, durch aufopfernde Liebe &c. auszeichnen.

Die Nothwendigkeit solcher Eigenschaften wird in unserer Zeit von jedem Besserdenkendem erkannt, und der ganze Staat, die einzelnen Gemeinden, die wohlmeinenden Aeltern können und müssen von dem Elementarlehrer ihrer geachteten Staatsbürger, ihrer theuern Gemeindeglieder, ihrer geliebten Kinder — diese Eigenschaften erwarten und fordern.

Wir sagen erwarten und fordern, und dürfen nun auch nicht übersehen und unbemerkt lassen, daß Erwartungen und Forderungen von der Billigkeit und möglichen Erfüllung bedingt sind.

Charaktere und Eigenschaften obiger Art kommen nicht in jedem Boden fort, gedeihen nicht unter jedem Klima. Wer erwarten und fordern wollte, daß die Eigenschaften eines edlern Charakters unter der bisherigen Lage der bayerischen Volksschullehrer besonders gedeihen sollten, müßte entweder mit dieser Lage gänzlich unbekannt seyn, oder die menschliche Natur und ihre Kräfte gerade beim Volksschullehrer gern überschätzen.

Die allgemeine Erfahrung lehrt, und es ist in der Anlage der Natur tief begründet, daß der bessere Mensch am leichtesten und sichersten im mittleren Wohlstande gedeiht, daß sowohl Reichthum als Armuth die Bewahrung reiner Sitten, die höhere Veredlung des Menschen bald mehr, bald weniger erschweren. Daß aber durch Armuth in ganz unnatürlichen Verhältnissen zur Berufsart, daß bey sonstiger sichtbarer Niederhaltung eines ganzen Standes dessen edlerer, dessen geistiger Aufschwung durchaus gehemmt werden muß, ist nur leider zu wahr, und springt bey dem Stande der Volksschullehrer in Bayern nur zu sehr in die Augen.

Die Volksschullehrer in Bayern leben im Allgemeinen in niederbeugender Dürftigkeit. Nicht ein volles Drittel genießt ein erträgliches, dem Stande und seinen Leistungen einigermaßen angemessenes Einkommen, ein Drittel lebt in gewöhnlicher, und das größere Drittel in wahrhaft drückender Armuth. Diese Behauptung mag im ersten Augenblicke übertrieben scheinen; allein dieser Schein schwindet, sobald die Sache etwas näher betrachtet wird.

Achtet man auf das Ausschreiben der Schulstellen in den verschiedenen Kreisblättern, so findet man, daß eine ganz geringe Anzahl dieser Stellen mit 400 fl. und darüber lohnt, daß nicht viele zwischen 300 und 400 fl. abwerfen, beyläufig ein kleines Drittel zwischen 200 und 300 fl., und das bey weitem größere Drittel unter 200 bis zu 130 fl. abwärts erträgt.

Wird eine Durchschnittsberechnung gestellt, so ergibt sich, daß von nicht ganz 2,000,000 fl. Fonds, der sich aus Privat = Gemeinde = , und Staatskassen bildet, nach Abzug einiger Hunderttausende für Gehülfen und für den Realbedarf, auf einen Schullehrer in Bayern jährlich circa 200 fl. Besoldung kommt.

Ein solcher Lohn steht aber doch gewiß in keinem Verhältnisse mit den heutigen Leistungen eines Volksschullehrers; steht doch gewiß in keinem Verhältnisse mit den einfachsten Bedürfnissen einer gebildeten Familie des 19ten Jahrhunderts; steht in keinem Verhältnisse mit den Kosten, welche eine mehrjährige Unterhaltung zur Zeit der Vorbereitung und Bildung auf Präparandenschulen und Seminarien verursachte; in keinem Verhältnisse mit dem an sich nur geringen Aufwande, welchen der Schullehrer jährlich auf Bücher u. zu machen hat; in keinem Verhältnisse mit dem erlangten Bildungsgrade der bey weitem größeren Anzahl der gegenwärtigen Schullehrer; steht endlich in keinem Verhältnisse zu den Besoldungen anderer Subalternen im Staats- und Gemeindegeldienste.

Es kann den bessern Kopf nur mit Unmuth erfüllen, wenn er als Schullehrer rings um sich her bemerkt, daß auf die Dienstleistungen in jedem andern Stande mehr Werth gelegt, daß selbst die alltägliche gemeine Beschäftigung zu höherem Preise angeschlagen wird, als sein redliches Wirken zum Wohle der Menschheit.

Wir wollen nicht hinschauen auf solche Subalterne, welche, wie z. B. die beym Bau-, Post-, Mauthwesen, bey Salzämtern 1c. 1c. vorzüglich bezahlt sind, nicht auf die bedeutende Anzahl der Rechnungscommissäre, deren Gehalt doch bis auf 1000 fl. und deren Einnahme, wenn sie auf Rentämter befördert werden, noch höher steigt; sondern wollen nur diejenigen ins Auge fassen, welche man im Allgemeinen theils nicht für zu hoch, theils noch für gering bezahlt hält.

Jeder Gemeinbeschreiber, jeder Rentant in den Städten hat wenigstens 600 fl., (in den Städten I. und II. Klasse haben fast alle bedeutend mehr,) jeder Offiziant wenigstens 400 fl. Gehalt; die bey königlichen Stellen vorläufig auf Ruf und Widerruf angestellten Rechnungs-, Registraturgehilfen, Diurnisten 1c. erhalten doch zwischen 350 und 500 fl.; die Landrichter und Rentbeamten zahlen ihren Schreibern zwischen 300 und 500 fl. und geben selbst dem letzten derselben, dem 18jährigen Jünglinge, nur setzen unter 200 fl.

Wir wollen noch tiefer heruntersteigen, wollen bemerken, daß selbst jeder Gerichtsdiener, jeder Amtsbote, jeder Privatbediente, ja jeder Gerichtsdienergehilfe noch

besser daran ist, als der für sein Fach gebildete Schullehrer.

Es ist kaum nöthig zu sagen, daß sich keiner von dieser Klasse unter 200 fl. steht, die meisten sich aber bedeutend höher, mehrere auf 300 bis 600 fl., ja einige sogar, z. B. mehrere Landgerichtsdienere sich auf 1000 fl. und darüber dienen.

Daß der Schullehrer den mittlern Handwerksstand um seine Lage zu beneiden hat, sieht jeder Unbefangene ein, ohne erst einen langen Vergleich anstellen zu müssen. Ja der gemeine Tagelöhner, welcher sich mit seinem Weibe täglich wenigstens 30 fr., in Städten durch Holzhauen 48 fr. bis 1 fl. zu verdienen weiß, und für seine häuslichen Verrichtungen gar keine Ausgabe hat, kann sorgenfreyer, äußerlich glücklicher, und darum auch innerlich ruhiger und zufriedener leben, als der Mann, welcher in seiner Schule ein Muster der Zufriedenheit, des freundlichen Ernstes, des freundigen Muthes, der äußeren Keuschheit, mit einem Worte — das Bild eines edleren Menschen darstellen soll.

Ach, möchte Mancher hier denken, diese Schilderung ist übertrieben; Bayern hat viele Schulstellen, die 300 fl., mehrere die 400 fl., einige, die 500 und 600 fl. ertragen, und überdies vermehrt sich ja das Einkommen vieler Schullehrer durch mancherley Nebenverdienste, durch Abschreiben, durch Aufschlagsgeschäfte, durch Privatunterricht, dann durch Geschenke u., so schlecht steht es also um unsere Schullehrer keineswegs.

Wer möchte eine solche Sprache aber auch demjenigen verdenken, dessen Beruf es nicht geradezu mit sich bringt, das Schulerziehungs- und Unterrichtswesen besonders zu beachten, dessen Geschäfte es vielleicht nicht einmal gestatten, der Erziehung und dem Unterrichte seiner eigenen Kinder nur die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

Doch es gibt eine andere Sprache; es sprechen diese Sprache jene, denen das Wohl ihrer Kinder mehr am Herzen liegt, jene, welche die Volksschulen und die Lage ihrer Lehrer näher kennen, jene, welche den Unterricht in Volksschulen bei redlichem Streben leiten, es sprechen diese Sprache endlich jene, welche die Volksschulen von einem höheren Gesichtspunkte aus aufzufassen vermögen, und welche dem Wohle des Volkes gern ein kleines Opfer zu bringen bereit sind.

Alle diese edler Gesinnten sprechen mit uns: „Abgesehen davon, daß diese berührten Nebenverdienste nur eine sehr zufällige Einnahme gewähren, so sind einige derselben an und für sich schon mit dem Wohle der Schule unvereinbar, einige aber mit dem besseren Gefühle des ehrliebenden Mannes unverträglich.“ Warum weist man denn gerade den Schullehrer und nicht auch andere Bedienstete auf Nebenverdienst hin? Ist der Schullehrer etwa weniger beschäftigt als Andere? Es möchte doch wohl genug seyn, wenn der gewissenhafte Mann sich 5—6 Stunden täglich in der meist überfüllten Schule anstrengt, wenn er 1—2 Stunden dazu verwendet, um die Correcturen und andere

Geschäfte für die Schule zu besorgen, und wenn er sich (was bis jetzt natürlich von den meisten unterlassen wird) wenigstens eine Stunde auf den Unterricht des folgenden Tages vorbereitet. Die übrige Zeit dürfte man ihm doch wahrlich theils zu seiner weitem Fortbildung, theils zu seiner Erholung gönnen.

Viele Stände hätten eben so viel, die meisten sicher mehr Zeit zu Nebenbeschäftigungen übrig, als die Schullehrer; es ist aber bis jetzt noch Niemanden eingefallen, ihnen deshalb einen geringern Gehalt geben zu wollen, weil sie sich durch Nebenbeschäftigungen noch etwas verdienen könnten. Welch ein unbilliges und herabwürdigendes Verlangen also gerade an den Schullehrer!

Wüßten die Betheiligten immer, welchen Nachtheil die vielen Nebenbeschäftigungen der Schullehrer für die Schule, für ihre Kinder haben, sie würden Alles anbieten, um solche Beschäftigungen zu entfernen.

In Städten schadet das viele Privatunterrichtgeben den Schulen ungemein. Viele Lehrer kommen den ganzen Tag gar nicht recht zu sich und vernachlässigen über dem Privatunterrichte offenbar ihre eigenen Schulen. Wie sollte es aber auch anders kommen! Die Einnahme von der Schule ist dem Lehrer gewiß, er mag in ihr viel oder wenig wirken; die Einnahme für den Privatunterricht erhält er sich aber nur, wenn er denselben mit besonderem Fleiße ertheilt, wenn er auf ihn besondere Kraft verwendet. Darauf zu sehn, ist er aber gezwungen, wenn es in seinem Hause, wenn er mit den

Seinigen auch außer demselben gegen Andere von gleichem bürgerlichen Range nicht gar zu sehr abstechen will.

Die ganze Kraft, welche der Lehrer auf Privatunterricht verwendet, entgeht nun natürlich seiner Schule. Man sollte ihn daher immer so besolden, daß er nicht Ursache hätte, nach Privatunterricht zu geizen, ja es ihm unter bessern Verhältnissen sogar verbieten, täglich mehr als 1 bis 2 Stunden privatim zu unterrichten. Könnte aber der Lehrer seine ganze Kraft der Schule widmen, so stünde dieselbe um so besser, und der Privatunterricht würde größtentheils überflüssig seyn und recht wohl entbehrt werden können.

Wahrhaft betäubend und niederschlagend ist es aber gewiß, wenn der Schullehrer auf Geschenke hingewiesen und auf diese hin sogar angestellt wird. Während man auf andere Diener die biblische Wahrheit: „Geschenke machen die Weisen blind und verkehren die Sache des Gerechten“ — anwendet und ihnen das Geschenkenehmen verbietet, ist man geneigt, dem Schullehrer solche als Besoldungstheil anzuweisen.

Wir bescheiden uns gar gern, glauben und wissen gar wohl, daß wir kein großes Richteramt auszuüben haben; allein man verlangt doch von uns, daß wir das Rechtsgefühl der Kinder wecken, daß wir bey Handhabung der Schuldisciplin u. jede Partheylichkeit vermeiden sollen. Es wird von uns wohl noch mehr gefordert.

Man erwartet, daß wir unsern Sinn von dem

Einzelnen, von dem Kleinlichen abziehen, daß wir ihn bis zur Auffassung des Allgemeinen, des Großartigen erheben sollen. Wir könnten auf das seltene Zutrauen, welches man dießfalls in unsere Kraft zu setzen scheint, wahrhaft stolz seyn, könnten uns hierdurch vor allen andern Ständen geehrt fühlen, wenn wir dabey die gute Absicht nicht gänzlich vermissen dürften. —

Geschenke wird der geachtete Schullehrer von einzelnen dankbaren Aeltern zu jeder Zeit erhalten, und es wäre übertriebene Einbildung, sich der Annahme schämen zu wollen. Allein etwas ganz Anderes ist es, ein Geschenk ohne Verlegenheit annehmen können, als dasselbe schon mit ängstlicher Sehnsucht erwarten müssen.

Wer wollte aber lehtern Zustand dem Schullehrer verargen, welcher das Jahr hindurch 150, 160, 180 oder auch über 200 fl. einnimmt und damit eine mehr oder weniger zahlreiche Familie zu ernähren hat.

Man versetze den moralisch gebildetsten Mann eines andern Standes in eine solche unwürdige Lage und sehe zu, ob er sich würdiger halten wird, als bisher der größte Theil der armen Schullehrer. Welche Riesennatur dazu erforderlich wäre, unter den Fesseln solcher äußerer Abhängigkeit einen bessern Sinn, einen bessern Willen bey sich zu bewahren, sich zu den Würdigern der Zeit empor zu arbeiten, brauchen wir nicht erst besonders anzudeuten.

Die hochverehrten Herren der Kammer der Abgeordneten wissen es besser, als wir es nur zu fühlen vermag-

gen, daß der edlere Character sowohl bey dem einzelnen Individuum als bey dem ganzen Stande nur bey größerer Unabhängigkeit gedeiht; es ist ihnen zuverlässig klar, daß sie zum Theil selbst ihre ausgezeichneten Eigenschaften, um welcher willen sie das Vertrauen der Nation besitzen, größtentheils dieser Unabhängigkeit verdanken.

Der Schullehrer soll nun doch schlechterdings zu den Besseren seiner Zeit gehören; so fordert's die Natur seines Standes, so fordert's sein heiliges Amt, so fordert's das sich einmal kennen gelernte Volk.

Sollte man ihn deshalb nicht dem Stande erniedrigender Schmach, dem Zustande entehrender äußerer Abhängigkeit entreißen? sollte man ihn nicht wenigstens so stellen, daß er die Geschenke der Unbemittelten, — bis jetzt nicht immer aus freyem Antriebe kommend, — unter wohlstehender Theilnahme zurückweisen und sich durch solche Beweise edler Uneigennützigkeit die Liebe und Achtung der Gemeinde in höherem Grade erwerben könnte? O gewiß, man soll es nicht nur, sondern man kann es auch, wenn es nur am guten Willen nicht mangelt.

In fraglicher Beziehung aber an dem guten Willen Einer hohen Kammer der Abgeordneten von 1831 zweifeln wollen, hieße einen Frevel begehen.

Hier ist Hülfe vor Allem noth, und es ist an der Zeit, nicht bloß bey schdnklingenden Worten stehen zu bleiben, deren für die lieben Schullehrer schon viele Hunderttausende gesprochen worden sind; sondern diesel-

ben nun in That — wir müssen uns schon erlauben, dieses liebgewonnene Wort zu wiederholen — in That zu verwandeln, in That übergehen zu lassen.

Die hochsinnige Kammer von 1831 kann und wird den Faden aufheben, welchen die gleichgesinnte Kammer von 1819 unter zerrütteten Verhältnissen des Staats Haushaltes wieder fallen lassen mußte; sie wird die Wahrheiten, welche dort die Hrn. Abg. Behr, Stephani, Frhr. v. Weinbach, Droß, v. Hofstetten, Rbster, v. Hornthal, Schulz, Graf, Seidel, v. Streber u. m. A. in den Sitzungen am 22. Febr., 31. März, 6. April 2c. 2c. jenes Jahres ausgesprochen haben, prüfen, wird das noch Fehlende in Ihrer hohen Weisheit ergänzen und dann endlich, wir leben dieses freudigen, beglückenden Glaubens, Sie wird, nachdem nun das Volksschulwesen wieder 12 Jahre weiter unter bitterer Armuth geschmachtet hat, — endlich helfen.

Und diese Hülfe ist möglich, wohl möglich, so bald man sie nur ernstlich für nöthig findet. Die Mittel dazu liegen näher, als Viele gern glauben möchten. Es ist dem Redlichdenkenden, dem Unbefangenen und Uneigennütigen gewiß nicht schwer, einzusehen, daß außer den Privaten und Gemeinden auch der Staat zur Unterhaltung der Volksschule beizutragen hat. Letzterer hat nach dem Reichsdeputationsbeschlusse von 1804 selbst die Pflicht übernommen, einen Theil der von 74 in Bayern säcularisirten Abteyen und Stiftungen an Werth von wenigstens 60,000,000 fl. — den Erlös aus Mobilien nicht eingerechnet — sage einen Theil davon auf die

Schulen zu verwenden. Die bereits auf dieselben verwendet werdende Summe von 144,847 fl. 56½ kr. gleicht doch gewiß nur dem Tropfen vom Eimer. Den Umstand, daß diese Summe höchst ungleich und nach den sich obenhin zeigenden Bedürfnissen der einzelnen Kreise vertheilt wird, daß gerade diejenigen Kreise, welche aus eigenen Mitteln am wenigsten leisten, von der Staatskasse am meisten bekommen, daß sonach dem Isarkreise mit 799 Lehrern 34,866 fl., dem Regenkreise mit 656 Lehrern 23,424 fl. zufließen, wenn der Rezatkreis mit 990 Lehrern 8,915 fl. erhält, wollen wir nur vorübergehend berühren. Es kommt uns nicht zu, eine Untersuchung anzustellen, ob die Volksschule eine wirkliche Staatsanstalt seyn soll, oder nicht; aber der Ansicht dürfen wir uns doch anschließen, daß ein Staat, welcher jährlich 30,000,000 fl. einnimmt, das Volksschulwesen wenigstens mit 5—800,000 fl. weiter unterstützen sollte. Eine solche Summe kann aber dem bayerischen Staate bey dem durchdachten Finanzsysteme, bey den glücklichen Finanzoperationen eines Ministers v. Arnimsparg gar nicht besonders schwer fallen. So viel läßt sich noch immer, wenn nicht von den überflüssigen, doch noch reichlichen Ausgaben für andere Staatszwecke im Bau-, Militärwesen u. u. ohne auffallende Schmälerungen erwerben. Dem Volksschulwesen könnte aber damit vielleicht radikal geholfen werden, und der Segen, den die Dankesthränen mehrerer tausend Familien, den der Dank so vieler sorgender Väter, so vieler besorgter Mütter, so vieler geliebter Kinder brächten, wäre in seinen wohlthätigen Folgen unmöglich zu berechnen.

Hohe, hochverehrungswürdige Vertreter eines mündig gewordenen Volkes! bringen Sie zum geistigen Wohle desselben eine verhältnißmäßige Summe auf das Staatsbudget, und es wird sich nach Verfluß dieser Finanzperiode zeigen, daß Bayerns Finanzverhältnisse durch ein solches Opfer nicht gelitten haben.

Daß durch eine gleichheitlichere Verpflichtung der Privaten und Gemeinden, durch eine andere Erhebungsart für die der Volksschule zufließenden Abgaben schon einem großen Uebel dieser Anstalt und ihrer Lehrer begegnet würde, werden wohl einige in den gegenwärtigen Landtagsverhandlungen angezeigten Einläufe bey der hohen Kammer schon erörtern, und wir dürfen uns in diesen Punkten nur auf den Inhalt jener Einläufe beziehen und uns demselben vollkommen anschließen.

Würde die Verpflichtung der Privaten und Gemeinden für die Abgaben an die Volksschulen allgemeiner und gleichheitlicher gemacht, leistete der Staat einen verhältnißmäßigen Beitrag zur Unterhaltung derselben; so könnten die Besoldungen der Volksschullehrer so ziemlich nach folgenden billigen Normen regulirt werden.

Wenn es wahr ist, daß in gegenwärtiger Zeit keine gebildete, noch so sparsam lebende Familie auf dem Lande ohne wenigstens 300 fl., in der Stadt aber nicht

ohne 400 fl. jährliche Einnahme in Ehren existiren kann; so erhöhe man den Ertrag jeder Schulstelle auf dem Lande wenigstens auf 300 und in der Stadt mindestens auf 400 fl. Es ist zwar schon verordnet, daß das Einkommen eines Schullehrers auf dem Lande in 300 und in den Städten in 400 fl. bestehen soll; allein es ist in Bayern gewiß noch keine Verordnung schlechter erfüllt worden, als diese. Selbst in Kreishauptstädten hat man sie nicht einmal ausgeführt. Die Kreishauptstadt Ansbach zahlt den Lehrern an 14 vollständigen Volksschulen, deren kleinste nicht unter 60, deren zahlreichste aber wohl über 100 Kinder zählt, 4,200 fl., einem also im Durchschnitte gerade 300 fl. Besoldung.

Wenn man erkennt, daß dem Volksschullehrer dieselbe Empfindung, dasselbe Gefühl, überhaupt dieselbe Natur eigen seyn muß, wie den Gliedern jedes andern Standes; wenn er zur Belebung eines besseren kräftigen Willens, zur Unterhaltung eines regen selbstthätigen Eifers, zur Erhaltung der ihm so sehr nöthigen Freudigkeit der Seele 2c. 2c. bey seinem mühevollen Geschäfte die Aussicht auf die Erreichung einer einstigen besseren Lage so wenig als jeder Andere entbehren kann: so errichte man auf dem Lande auch Stellen zu 400 und 500 und in den Städten zu 500 und 600 fl. Hiebey erinnert man sich, daß es ja schon solche Stellen gibt. Dieß ist allerdings richtig; allein von denen zu 600 fl. findet man einige in Nürnberg und München, und die zu 500 fl. sind in ein paar Minuten leicht mit Namen aufgezählt. Man darf daher einen Schullehrer als ein

besonderes Glückskind mit großen Augen ansehen, wenn er es heut zu Tage bis zu der Höhe einer solchen Stelle gebracht hat.

Ist es denn aber bey dem Volksschulwesen nicht nöthig, ist es hier nicht von besonderer Wichtigkeit, verdienen es etwa die Volksschullehrer nicht in dem Grade wie Andere, daß man eine verhältnißmäßige Steigerung in ihren Besoldungen eintreten lasse? Man sollte doch glauben, daß dieser Umstand bey dem Volksschulwesen von so wichtiger Bedeutung wäre, als bey jedem andern — Wesen, und daß den Männern dieses Standes von vorzüglicher Fähigkeit die Aussicht gebührt seyn dürfte, es nach 10, 20, 30 Jahren ihres besonderen Eifers, ihres gewissenhaften Fleißes auf 500 und einige Jahre vor ihrem seligen Ende noch auf 600 fl. bringen zu können.

Es läßt sich kaum denken, daß man diese Sätze unbillig finden, sondern vielmehr annehmen, daß man fühlen sollte, wie nachtheilig es für die Schulen seyn, wie sehr der Eifer des Lehrers erkalten, wie sehr seine Kraft gelähmt, wie sehr sein Muth niedergehalten werden muß, wenn es ihn täglich erinnert, daß er es einmal nicht höher bringen kann, als auf 300 — 400 fl., er mag nun mit vorzüglichem Fleiße arbeiten, oder sich dem Schlendrian ergeben.

Man weist ihn zwar gar zu gern auf den Lohn des Jenseits hin; allein diejenigen, welche ihn so gar häufig und so gar gern dorthin verweisen und ihm jenen Lohn gar so reizend schildern, möchten in der Re-

gel am allerwenigsten ihr Schicksal mit ihm theilen. Der Schullehrer kann die Hoffnung auf eine jenseitige Belohnung selbst dann noch nicht entbehren, wenn ihm die diesseitige in bedeutend reichlicherem Maße zu Theil wird, als dieß bisher der Fall gewesen ist.

Würde nun allenfalls in Bezug auf die Besoldungserhöhung doch die Bemerkung gemacht, daß 600 fl. Gehalt für einen Schullehrer zu viel sey, da selbst manche Geistliche und die Landgerichtsassessoren, welche doch sämmtlich die akademischen Studien vollendet haben, nicht mehr beziehen; so müßten wir in aller Ehrerbietung erwidern, daß diese Herren mit dem bezeichneten Gehalte ihre Laufbahn beginnen, daß den Ausgezeichneten unter den erstern das Feld bis zu dem Gehalte eines Bischofs oder eines Oberconsistorialdirectors, den letztern bis zu dem des Ministers hinauf offen steht, daß also der Schullehrer seine Bahn da schon ausgelaufen hat, wo jene Herren die ihrige erst antreten. Dieß möchte nun wahrlich kein Vergleich zu unserm Nachtheile seyn, möchte unsere Wünsche vor dem redlich Denkenden schwerlich unbillig erscheinen lassen.

Nachdem wir nun das Alles voraus geschickt haben, wagen wir es, Eine hohe Kammer der Abgeordneten unterthänig gehorsamst zu bitten:

„Hochdieselbe wolle Alles aufbieten, was nur immer in Ihrem hohen Wirkungskreise liegt, um die Lage der Volksschullehrer und damit das

„Volkschulwesen in Bayern zu verbessern, wolle
 „insbesondere hochgeneigtest bewirken, daß auf
 „dem Lande $\frac{1}{3}$ der Schullstellen mit 300 fl., $\frac{1}{3}$ mit
 „400, und $\frac{1}{3}$ mit 500 fl., in den Städten aber
 „ $\frac{1}{3}$ mit 400, $\frac{1}{3}$ mit 500 und $\frac{1}{3}$ mit 600 fl. fbrms-
 „lich dotirt werden möge.“

Wir stellen diese Bitte zwar zunächst im Interesse
 unseres Standes, aber wahrlich auch sowohl im Inter-
 esse der ganzen Nation, als der Staateregierung selbst.
 Es gilt hier nicht nur der Veredlung eines durch das
 ganze Volk verbreiteten, mit demselben unmittelbar ver-
 bundenen, nicht nur eines auf das ganze Volk besonders
 einflußreichen Standes; sondern es gilt der Veredlung
 und der Würde des bayerischen Volkes, es gilt auch der
 Ehre, der Würde und dem künftigen Wohle der hohen
 Staateregierung selbst.

Und darum zweifeln wir nicht an der hohen und
 höchsten Bereitwilligkeit zur Verbesserung unserer bishe-
 rigen kümmerlichen Lage, zweifeln insbesondere auch dieß-
 falls nicht an dem kräftigen Willen einer hohen Kam-
 mer der Abgeordneten.

Bey solchen gegründeten Hoffnungen auf eine zeit-
 gemäße durchgreifende Verbesserung der äußern Ver-
 hältnisse unseres Standes erlauben wir uns, in möglich-
 ster Kürze noch weiter auf einen Uebelstand in Bezug

auf die bisherige Vorbildung der Schullehrer aufmerksam zu machen.

Während bey allen andern Ständen, von welchen man eine bessere Bildung fordert, dafür gesorgt ist, daß zur Zeit der Vorbildung diese nicht unterbrochen werde, daß der Zögling von früher Jugend an unausgesetzt eine berechnete Leitung erhalte, ist nämlich der Schulpräparand von seinem 14. bis zu seinem 18. Jahre größtentheils der Willkühr überlassen; es steht ihm frey, bis zu seinem Eintritte ins Seminar die Gelegenheit zu seiner Vorbereitung selbst zu suchen. So geschieht es nun recht häufig, daß er für die fragliche Zeit einen zusammenhängenden Unterricht nicht findet, daß er in diesen vier wichtigen Jahren an eine geregelte Thätigkeit nicht gewöhnt wird; und wer möchte wohl darüber nicht im Reinen seyn, daß gerade in diesem Alter der Character die Hauptrichtung erhalten, daß die Gewöhnung in dieser Lebensperiode gerade den entschiedensten Einfluß auf die ganze künftige Thätigkeit behaupten muß.

Wenn man glaubt, daß die Schulpräparanden diese Vorbildung bey einzelnen Geistlichen und bessern Lehrern erhalten können, so sind wir gendthigt zu bemerken, daß die Erfahrungen der jüngern und jüngsten Zeit dieser Ansicht widersprechen. Wenn dieß der Fall wäre, wie sollten dann die armen jungen Leute in den Präparandenschulen der Städte Ansbach, Nürnberg, Bayreuth 2c. 2c. Unterricht suchen und denselben von ihren bisweilen dem Mitleide entnommenen Kreuzern bezahlen! Ist es denn

aber nicht schreyendes Unrecht, wenn nun der arme Schulpräparand für die Unterrichtsstunde nur einen Kreuzer, bey täglich drey Stunden aber schon einen Groschen, monatlich einen Thaler und jährlich also 18 fl. bezahlen muß, während der Gymnasiast seinen Unterricht kaum mit der Hälfte oder gar nicht bezahlt und im Falle einiger Auszeichnung innerhalb mehrerer Jahre nach einander so viele Stipendien erhält, daß er sich auf der Universität bey mäßiger Einschränkung von denselben fast ganz unterhalten kann.

Eine hohe Kammer der Abgeordneten mag es und darum auch nicht verdenken, wenn wir noch eine zweyte unterthänig gehorsamste Bitte dahin stellen:

„die königliche Staatsregierung zu veranlassen, daß sie in jeder Kreishauptstadt eine Präparandenschule errichte, in denselben den Präparanden zusammenhängenden Unterricht im Lehr- und Musikfache ertheilen, die jungen Leute dabey an eine geregelte Thätigkeit gewöhnen lasse, und nach dieser bessern Vorbildung ihre Anforderung an die Seminare zeitgemäß steigern wolle.“

Sofern der Unterricht in diesen Präparandenschulen theils von Geistlichen, theils von schon angestellten vorzüglichen Lehrern, theils von den Stadtkantoren u. u. gegen eine angemessene Remuneration ertheilt werden

könnte, und man sonach keine eigenen Lehrer anzustellen brauchte, würde eine solche Schule mit 1000 fl. jährlich wohl zu unterhalten seyn, und der Staat demnach im Ganzen für die acht Kreise höchstens 8—10,000 fl. auszugeben haben.

Am Schlusse folgen wir dem Zuge unserer Herzen und empfehlen im allerschlimmsten Falle dem mitleidigen Gefühle einer hohen Kammer noch die in den meisten Kreisen bereits errichteten Unterstützungskassen für die bloßgestellten Wittwen und armen Waisen der geängstigten Volksschullehrer.

Es wäre ihnen bey den so bleibenden Verhältnissen in die Länge unmdglich, diese wohlthätigen Anstalten aus ihren ärmlichen Säckeln selbst zu unterhalten; es würde ihnen später nicht gegönnt seyn, auf dem Sterbette ohne peinigendes Gefühl für das traurigste Schicksal ihrer Hinterbliebenen zu weilen, nicht mehr gegönnt seyn, bey ihrem Hinscheiden einige Beruhigung auch in dem Bewußtseyn zu finden, daß die geliebten Ihrigen doch vor dem bittersten Hunger befreyt bleiben können.

Und so legen wir denn nun in dieser unserer Sprache, die von den Wänden aller Schulhäuser in Bayern wiederhallt, so legen wir hiemit getrost nicht allein das künftige Schicksal der Volksschullehrer, sondern gewiß auch die fernere Würde, das fernere Wohl der bayerischen Nation und der höchsten Staatsregierung selbst in die heilenden Hände einer hohen Kammer der Abgeordneten

nieder und ersterben in allertieffster Verehrung und pflicht-
schuldigster Unterwürfigkeit als

Einer hohen Kammer der Abgeordneten

unterthänig gehorsamste

August Enderlein,	Wilhelm Peter,
Chst. Frdr. Fleischmann,	Georg Rosenfranz,
Georg Jakob Gellinger,	Marx Rosenthaler,
Johann Haug,	Johann Anton Sarg,
Eg. Martin Hofmann,	Georg Friedrich Scherer,
Andreas Januel,	J. Eg. Scheuerlin,
Johann Georg Meyer,	Johann Georg Seiz,
August Friedr. Müller,	Georg Heinrich Seiz,
Karl Friedrich Volkert,	

sämmtliche Lehrer an den Volksschulen der Stadt
Ausbach.

II.

A n t r a g

(die Berücksichtigung des Schulwesens im Budget betreffend.)

München am 21. April 1831.

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Ueber die Angelegenheiten, welche würdig sind, die Aufmerksamkeit der versammelten Stände in Anspruch zu nehmen, gehört unstreitig das Schulwesen. Es ist das Fundament, auf welchem die nationale Bildung sich erbaut, und von welchem großentheils der geistige und sittliche Zustand der Nation abhängt. Einem constitutionellen Staat muß daher die Sorge für die Schulen einer der wichtigsten Gegenstände seyn. Auch hat dafür die Staatsregierung ein lebhaftes Interesse gezeigt; viel ist allerdings in früherer Zeit für die Verbesserung der Schulen geschehen, aber es darf das Interesse dafür nicht ermatten, und in einer Zeit, wo die Nachbarstaaten in der Verbesserung des Schulwesens unter einander wetteifern, verlangt dieser Gegenstand auch bey uns eine um so größere Aufmerksamkeit und einen regen Eifer. Manches ist noch zu thun übrig, sowohl was die

Leitung derselben, als was die öconomischen Verhältnisse betrifft.

- 1) Die Einziehung der früherhin bestandenen Kreis-Schulrathsstellen hat sich keineswegs als vortheilhaft bewährt, und die beabsichtigte etwaige Ersparniß kann in keinen Betracht kommen mit den Nachtheilen, welche bey dem Mangel eines besondern Referats in den Regierungen für die Leitung und Aufsicht der Schulen immer mehr hervortreten. Bey dem gegenwärtigen Zustand der Kreisregierungen kann die Sorge für die Schulen nur als ein Nebenbey behandelt werden, und auch der beste Wille des eifrigsten Rathes kann bey der Ueberladung mit Arbeiten anderer Art unmöglich viele Zeit diesem Gegenstande widmen. Dadurch leiden aber die Schulen, und sind ausschließend der Willkühr der Schullehrer, oder dem guten Willen der Inspectoren überlassen.

Die Regierung hat fast keinen andern Einfluß auf die Schulen mehr als einen administrativen, und es wäre zu verwundern, wenn das Schulwesen allmählig nicht rückwärts ginge, und die so nothwendige Einheit und Ordnung desselben sich immer mehr veränderte und verwirrte. Es ist daher Bedürfniß, die Aufsicht und Leitung der Schulen zu einem ausschließenden, mit andern fremdartigen Gegenständen nicht vermischten und dadurch nur beengten Referate zu machen, eben

deßhalb für dasselbe einem Mann anzustellen, der von dem höhern und niedern Schulwesen Kenntniß und Erfahrung hat, und wir bitten daher die hohe Kammer, die Staatsregierung auf diesen Punkt aufmerksam zu machen und im Budget ein Postulat dafür auszusetzen.

- 2) Eben so ist es ein dringendes Erforderniß, daß im Ministerium eine eigene Stelle gegründet wird, welcher, ohne mit andern Gegenständen beschäftigt zu seyn, das evangelische Schulwesen ausschließend übergeben ist. In solchen die Volksbildung betreffenden Angelegenheiten Geld sparen, hat jedesmal traurige, von Jahr zu Jahr immer mehr sich offenbarende Nachtheile, denn bey der Zusammenwerfung der Schulanlagen mit andern, oft noch dazu ganz verschiedenartigen Referaten kann die Aufmerksamkeit und Fürsorge, welche jene erfordern, unmöglich statt finden, nur zu leicht werden jene als Nebensache behandelt, und im Geschäftsdrang anderer Gegenstände bleiben eine Menge wichtiger Berichte unentschieden und unbeantwortet, die bey der obersten Stelle eingehen. Wir erlauben uns aber zu bemerken, daß ein solcher Mann, welcher an der Spitze des Schulwesens steht, Kenntniß und Erfahrung in diesem Fache haben müsse, daß es Einer seyn müsse, der Interesse für Pädagogik, für Erziehung, Unterricht und Volksbildung besitzt. Ein Fremd-

ling in diesen Fächern kann nicht genügen; entweder lassen ihn die innern Angelegenheiten der Unterrichtsanstalten kalt, und er betreibt bloß die äußerlichen und administrativen Seiten derselben, oder er gibt sich Planen hin, deren Einführung nur verwirrt. Dem Schulwesen kann nur ein solcher mit Segen vorstehen, der davon Erfahrung hat. Wir zweifeln nicht, daß die Staatsregierung guten Willen haben werde, und bitten daher, daß der Antrag gestellt werde, im obersten Studienrath einen eigenen technischen Rath für das evangelische Schulwesen zu ernennen.

- 3) Können wir nicht verschweigen, daß der ökonomische Zustand der Elementarlehrer, d. h. die ihnen ausgesetzte Besoldung, an nicht wenigen Orten sehr betrübend ist. Die Ausschreibungen vakanter Schulstellen in den Kreisintelligenzblättern geben dazu Beispiele genug. Viele Lehrer, gedrückt von den ärmlichen Verhältnissen, in welchen sie sich befinden, und geängstigt von der Sorge für den täglichen Unterhalt, sind genöthigt, mit allerhand Geschäften neben ihrem Unterricht sich abzugeben, die ihrem Stande nicht zur Ehre gereichen. Um die spärliche Einnahme sich doch in etwas zu vermehren, bitten andere um Erlaubniß, die Fastnachtstänze ihren Kindern zu bewilligen, weil dabey das Landvolk geneigt ist, die altherkömmlichen Geschenke darzureichen. Welcher Fortschritt

wäre es, wenn diese überall aufgehoben und die Lehrer für den ihnen dann entstehenden Verlust könnten entschädiget werden! Wiederum andere Lehrer auf dem platten Lande müssen sich den wechselnden Mahlzeiten von Haus zu Haus fügen. Das sind Uebelstände genug, die da noch vorkommen, wo das Einkommen der Lehrstellen nicht im Stand ist, einen Mann zu nähren. Und solcher Stellen, die nicht einmal 100 fl. tragen, sind, besonders im Obermainkreise, noch viele. Von Seiten der Gemeinde ist selten eine Hülfe zu erwarten, da sie meist arm, und durch die sich immer mehrenden Gemeindeumlagen sehr in Anspruch genommen sind. Der Staat allein kann hier helfen, und wir halten es für Pflicht der Stände, diesen Punkt der Staatsregierung vorzutragen, um eine Summe zu veranlassen, die als Zuschuß zu der Kreis = Schulfondsdotations ausgeworfen wird, um damit allzu gering dotirte Stellen in ihrem Ertrag erhöhen zu können.

- 4) Endlich verdient bey Prüfung des neuen Budgets auch die im vorigen Schulplan den Professoren und Präceptoren von den lateinischen Lehranstalten verheißene Besoldungssteigerung von 5 zu 5 Jahren Berücksichtigung. Da indeß dafür ein eigener Antrag an die hohe Kammer bereits ergangen ist, so halten wir es für überflüssig, davon hier weiter zu sprechen, und weisen auf jene Eingabe hin.

Wir zweifeln nicht, daß die hier in Anregung gebrachten Punkte in Erwägung gezogen werden, und verharren mit vollkommenster Hochachtung

Einer hohen Kammer der Abgeordneten

unterthänigste

Thomasius,
Scheuing,
Rapp,
Schäfer,
Weinmann,
Hagen,
Lbsch.

III.

A u s z u g

aus

dem Antrage des Abgeordneten v. Annß,

Erleichterung der Volkslasten betr.

C. Unterhalt der Schullehrer.

In Schulen, nenne man sie nun Gymnasial-, Vorbereitungss-, Realschulen oder Volksschulen, sollten die angestellten Lehrer nie von Eltern, oft selbst von Kindern und von Gemeinden abhängig gestellt seyn, und so wie sie jetzt sind, sind sie wirklich abhängig und oft die Subsistenz der Lehrer precar.

Es ist Sache des Staats, die Schulen zu unterhalten; theilweise geschieht es auch, warum nicht ganz? Das Budget hat eine Position hiefür, reicht sie nicht

erflechtlich aus, so verstärkte man sie. Ich beantrage daher:

„es wolle der Unterhalt aller Schulanstalten dem Staat überbürdet und der Kostenbetrag bey der einschlägigen Position im Budget aufgenommen werden.“

ic. ic. ic.

IV.

Hoch Kammer der Abgeordneten!

Der Unterzeichnete gibt sich die Ehre, der hohen Kammer einen Antrag der Schullehrer aus mehreren Districten, denen sich namentlich auch der Schuldistrikt Bamberg anschließt, zur geeigneten Berücksichtigung in der Beilage vorzulegen.

Da ein günstiger Erfolg dieses die Sicherstellung der Schulgeldsperception betreffenden Antrages sowohl auf den Organismus der Schulen, als auf die Subsistenz der Lehrer den vortheilhaftesten Einfluß haben würde, so findet er keinen Anstand, sich denselben zuzueignen.

Mit schuldiger Verehrung

der

hohen Kammer

München den 3. May 1831.

gehorsamster

König, Abg. zur zweyten
Kammer der St. B.

Königlich hohe Abgeordnete

der

Ständerversammlung Bayerns!

Jeder Unterthan unseres bayerischen Staates erkennt das erhabene Streben unseres allergnädigsten Königs, und die edlen Bemühungen, welche von Seite der Regierungen dem besseren Gedeihen der Erziehung und dem des Unterrichtes gewidmet wurden. In die vergangenen Jahrzehnte liefern den hellen Beweis, daß das Wesen der Volksbildung einen Zweig der allgemeinen Staatsregierung ausmacht, und weise und für das allgemeine Wohl der Menschheit beselte Männer nehmen es auf alle mögliche Weise in Schutz und bringen so manches Opfer. Die gesammte Wohlfahrt des Staates beruht auf dem größten Theil der heranwachsenden Menschheit, welche ihre Bildung in der Elementar- oder hohen Schule erhält; darum sagt ein Tiefdenker uns den wahren und ewigen Spruch: „Willst du des Landes Flor und seine Würde mir zeigen, so führ mich in die Schule ein.“

Unsere allerhöchste Regierung that sehr vieles zur besonderen Verbesserung der Elementarschulen. Diesen Beweis liefern alle Kreise des ganzen Königreiches; ja auch bey der Verathung der wichtigsten Staatsangelegenheiten durch Eine hohe Ständeversammlung wurde der Schule und ihrer Verbesserung allzeit keine unbedeutende Aufmerksamkeit geschenkt. Alle Landtage bezeugen dieses und erwecken in jedem Volks- und Jugendfreund die dankbarste Gesinnung. Sehr vieles geschah also in unserem Vaterlande zur besseren Organisation des Elementarschulwesens. Was soll nun noch geschehen? Von sehr berühmten und einsichtsvollen Pädagogen wurde der schon längst innigst gefühlte gerechte Wunsch der sämmtlichen Lehrer auf dem Lande laut ausgesprochen, und seine Vortheile sehr wahr und gewichtig dargestellt. Dieß sey auch der Zweck unserer allerunterthänigsten Vorstellung bey einer gegenwärtig versammelten hohen Ständeversammlung in der Residenzstadt unsers Vaterlandes.

Dieser heiße und gerechte Wunsch und die allerunterthänigste Bitte ist:

„Es soll das sauer verdiente Schulgeld in eine ständige Geldabgabe (Steuerbeyschlag) umgeschaffen und den Lehrern ihre treffende Rate durch die königl. Rentämter ausbezahlt werden.“

Schon sehr viele Staatsmänner äußerten diesen Wunsch und jeder für wahre, dauernde Volksbildung Erglühre wird sich mit ihnen vereinen, in Erwägung der großen Vortheile.

A. Für die Gemeinden.

Bei allen den großen Opfern, welche der Staat für Bildung an Gemein.en leistet, ist doch noch die Schulanstalt rücksichtlich der Dotation und Erhebung ihrer Renten den Gemeinden größtentheils hingegeben. Tausend Gemeinden gibt es, welche den Ertrag ihrer Schulstelle in einem hohen Grade durch das Schulgeld erzielen müssen, wodurch sie keine Woche im ganzen Jahr frey sind, welche aber auch sie zu vorzüglichen Feinden der allseitigen Volksbildung macht. Wer kennt nicht die unedlen Gefinnungen mancher Gemeinden, die ihre Schule nur als eine Last ansehen.

Diesß traurige Schicksal erlangt erst seine Größe durch die Mehrheit der armen Einwohner, die auch gewöhnlich die meisten Kinder haben, und selbst bey Berücksichtigung, welche diese schon durch die hohen Regierungen genießen, doch oft in die mannigfaltigsten Erniedrigungen verfallen; und andere mit zankfüchtigen Bestrebungen anfeinden.

Von welcher angenehmer Seite würde aber die Schule den Gemeinden erscheinen, wenn sie kein Schulgeld zu bezahlen verbunden wären? —

Die Bildung ist erstes Bedürfniß des Staates und der Gemeinde, weil sich hierauf ihr Wohl gründet. Es bleibt sonach auch die Bedingniß, die Auslagen für Bildung zu bestreiten.

Wenn daher diese Abgaben gleich andern zum allgemeinen Steuerbeyschlage gebracht würden, so würde es auch den Reichsten nicht viel treffen und so manche Mißbelligkeiten in den Gemeinden würden gehoben seyn, was auch starker Wunsch der meisten Gemeindeglieder ist.

B. Für die Kinder.

Die Kinder befinden sich meistens im Hause und in der Umgebung ihrer Aeltern, deren Gesinnung sich ihnen tief einprägt. Was wird wohl aus solchen Kindern werden, denen die Schule als eine Zwangsanstalt beschrieben, als ein Ruin der Gemeinde dargestellt wird? Wem sind nicht die Bervünschungen und schändlichsten Ausdrücke bekannt, welche oft von manchem groben Gemeindegliede ihren Kindern mit der Schule zugefügt werden? Es würde im Gegentheile gewiß ein großer Gewinn für Geistes- und Herzensveredlung der Kinder seyn, wenn ihre Aeltern durch besondere Anordnung vom Bezahlen des Schulgeldes frey wären. Nur wer im Unterrichte selbst wirket, empfindet vorzugsweise obiges Hinderniß.

C. Große Vortheile gewährte die Realisirung unserer allerunterthänigsten Bitte den Lehrern.

Der allerhöchste Schulplan sagt: der Stand der Lehrers gehört zu den mühe- und verdienstvollsten. Freilich sind noch manche Lehrer nicht zu der Stufe gekommen, welche sie billig erreichen sollten. Hier ist vorzüglich ein äußeres Hinderniß vorhanden, welches auch den besten Jugendlehrer mit dem festesten Eifer für die Ausbildung und Beredlung seiner ihm zur Erziehung anvertrauten Kinder in seinem heiligen Berufe oft muthlos und kleinmüthig macht.

Dies ist gewiß und unfehlbar der noch vorhandene Bestand des Schulgeldes und jene ihm gleich geeigneten schärfsten Umlagszahlungen.

Hohe Abgeordnete!

Sehr groß sind die Unannehmlichkeiten, denen hier der Lehrer ausgesetzt ist. Die rohen Bauern äußern sich oft in den beleidigendsten Ausdrücken und verbittern dadurch dem Lehrer seinen sauer verdienten Lohn. Wenn auch nach Preisgabe der Noth, der Lehrer durch gerichtlichen Zwang seinen Geh. lt. empfängt, so bleibt immer noch die hart zu führende Lage für uns Lehrer, welche die unentwärtigen Gemeindeglieder sich oft erlauben, sagend: der Lehrer muß von unserer Gemeinde leben, er wird durch unsere Großmuth erhalten — er lebt auf Gnade u. —

Eine hohe königl. Verordnung vom 4. Juny 1825, welche eine Erhebung des Schulgeldes durch die Gemeindevorsteher anordnet, kann den Lehrer demnach nicht vom erwähnten Ungemach befreyen. Sie veranlaßte den Lehrern neue Klagen und versetzte ihn in abermalige Unannehmlichkeiten, selbst mit dem Vorstande der Gemeinde und durch ihn mit vielen andern, wodurch seine Achtung und Liebe zu Grabe geht. —

Die Hauptsache bleibt immer: bey Ueberlieferung des Schulgeldes finden sich allzeit Rückstände, die an den meisten Orten aus der Gemeindefasse nicht bezahlt werden können. Was ist nun zu thun? Klagen oder den verdienten Lohn verlieren. Wenn man nun noch in Bedacht zieht, wie mancher Familienvater durch Feuersbrunst, Mißwachs, Hagel 2c. verunglückt wird, wie erhält der Lehrer seinen Gehalt? — Warum soll aber der Lehrer ein so bedeutendes Opfer machen, da fast die Anzahl der Armen in jeder Schule die Hälfte ausmacht?

Genießen denn die armen und nicht zahlbarfähigen Schüler nicht eben die Wohlthat des Unterrichts, wie die zahlbarfähigen? Bedenke man noch die traurigen und häuslichen Verhältnisse, in welchen sich gewöhnlich solche arme Schüler befinden, so sind es gerade solche, welche den meisten Unterricht bedürftigen, indem solche ganz verwahrloset sind, und welche ohne gute Erziehung nicht nur einer ganzen Gemeinde, sondern auch sogar einem ganzen Staate in jeder Rücksicht (wie es leider bisher reine und unverfälschte Thatfachen beweisen) ge-

fährlich werden. Die Aufhebung des Schulgeldes und Umwandlung in eine ständige Geldabgabe ist daher dringendes Bedürfnis, zumal, wie schon gesagt, die ärmeren Familien die meisten Kinder haben. Eine weit günstigere Aussicht wäre auch durch diese Anordnung den Hinterlassenen des Lehrers gegeben.

„Sollen die Lehrer ihrem Berufe mit ausdauernder Lust obliegen, so müssen sie ihr Sauerverdientes baar und zur rechten Zeit und ohne Verdruss erhalten.“

Dieß sind die Worte eines Bildungsfreundes unserer Zeit.

D.

Vorteilhaft für die Schule selbst.

Der Staat, wie schon bemerkt, schenkt der Schule große Aufmerksamkeit, dieß thun auch geistreiche Männer desselben. Sie geben die herrlichsten Bildungsmethoden und sonstigen Erziehungsmittel, wohl überlegt in dem Wirkungskreise der Lehrer, und untersuchen die Schule als Anstalt nach ihrem innern und äußern Zustand. So herrlich auch diese Einwirkungen sind, so sollte auch auf der finanziellen Seite für die Schule besser gesorgt seyn. Dann würden die Lehrer mit doppelter Anstrengung arbeiten, manche talentvolle Jünglinge würden sich diesem Stande weihen, und der beste Erfolg müßte die Mühe krönen.

Aus dieser Darstellung ist also leicht einzusehen, wie nothwendig eine Berücksichtigung des Volksschulwesens in unserer Zeit ist, und der Wunsch sämmtlicher Landlehrer ist gewiß nicht ungerecht, wenn sie ihren Gehalt für Schulgeld aus der Staatskasse zu erhalten wünschen, welchen sie gewiß bey einem solchen beschwerlichen Amte verdienen.

Wir wollen diese Bemerkungen einer hohen Ständerversammlung unterthänigst zur gerechten Beurtheilung vorlegen, und ohne einer allerhöchsten Regierung Gesetze vorschreiben zu wollen, auch die Art und Weise berühren, wie unserem vorgestetzten Ziele am besten begegnet werden könne.

Fast jeder Lehrer bezieht einen Theil seines Gehaltes, theils von liegenden Grundstücken, theils aus Leistungen bey Stiftungen oder sonstigen Reichnissen aus besondern Gemeindemitteln, wozu noch das von der allerhöchsten Behörde ausgesprochene Schulgeld kommt, welches aber meistens die größte Quote ausmacht.

Wenn daher den sämmtlichen Lehrern die Leistungen erster Art verblieben und nur das Schulgeld als ein Steuerzuschlag angenommen und denselben in Raten durch die königl. Rentämter ausbezahlt würde, wenn eine allgemeine Classification nach Fähigkeit und Dienstalter in der sichern Gehaltserhöhung angeordnet würde, so wäre dem großen Uebel im Schulwesen abgeholfen und sein Recht geschehen.

Daß auf den Steuergulden im ganzen Königreiche kein hoher Betrag käme, liefert folgende beyläufige Uebersicht.

Gesetzt in jedem Kreise befänden sich 800 Schulen und die dormaligen Staatsleistungen verblieben, wie sie sind, und sollte bloß auf das Schulgeld ein Steueranlag genommen werden, so gäbe dieses, wenn man jede Schule auf 70 Schüler rechnet, für die Werktagsschulen folgendes Resultat im ganzen Königreiche, per Schüler 1 fl. 36 kr. gerechnet.

Schulen 800 in jeden Kreise, also für 8 Kreise des Reiches 6400 Schulen, jede im Durchschnitt 70 Schüler gibt 448,000 Schüler, welches auch mit der Bevölkerung ganz übereinstimmt.

Wenn nun der jährliche Betrag für den Schüler 1 fl. 36 kr. macht, so erlangt die Summe von

716,800 fl.

Da das fixirte Steuerquantum nach dem Landesgeseze vom Jahre 1825, Gesezblatt Num. XV., auf 8,270,000 fl. gestellt ist, so käme auf den Steuergulden nur 5 kr. 1 hl.

Welche große Wohlthat für die Armen! und den Reichen träfe auch nicht viel.

Wir wiederholen demnach unsere Bemerkungen und bitten allerunterthänigst um baldige Würdigung unseres

44 Vortrag des Abg. Graf. v. Dreßler 2c. üb. d. Anträge
gerechten Wunsches und verharren in tiefer Unterwer-
fung

Einer hohen Ständerversammlung

unterthänigst treue Diener und Lehrer,

am 24. Februar 1831.

(im Districtschulinspectorat Gößweinstein.)

Nich. Fleischmann, Knabenlehrer in Göß-
weinstein.

Joh. Ruppert, Mädchenlehrer.

Georg Pflaum zu Lichtenfels.

Jakob Vöhrer, Knabenschullehrer zu Pottenstein.

Franz Verh, Mädchenlehrer allda.

Fr. Ant. Herzig zu Hohenmirsberg.

Joh. Andr. Landgraf zu Trockau.

Karl Weingärtner zu Büchenbach.

Georg Bayer zu Elberberg.

Heinr. Forster zu Rühlensfels.

Andr. Herrlich zu Kirchenbürking.

Franz Bened. Schlund zu Bernfels.

Konr. Lindner zu Obertaubach.

Joh. Georg Göß zu Wolfsberg.

Joh. Andr. Sesselmann zu Wicksenstein.

Joh. Neugebauer zu Moggast.

(im Distriktschulinspectorate Waischenfeld:)

Phil. Fleischmann in Poppendorf.
Joh. Andr. Kohler in Volksbach.
Georg Schilling zu Waischenfeld.
Georg Lippmann allda.
Joh. Nikol. Denerling zu Seelig.
Joh. Peter Kotschenreuther zu Rankendorf.
Joh. Georg Hack in Hollfeld.
Joh. Bapt. Brehm allda.
Georg Kestel zu Neuhaus.
Mich. Eiß zu Dresendorf.
Math. Wendel zu Rdnigsfeld.
Andr. Schilling zu Schdnfeld.

(im Distriktschulinspectorate Ebermann-
stadt:)

Joh. Peter Schreiner zu Ebernstadt.
Mart. Pizer zu Niedermirsberg.
Franz Karl Fleischmann zu Portfeld.
Georg Seubert, zu Weilersbach.

(im Schuldistriktsinspectorate Borchheim:)

Sebast. Mertel, Lehrer.
Jak. Kraft zu Lauterbach.
Georg Reichelt, Lehrer.
Joh. Heinlein, Lehrer.
Balth. Ritz zu Pingberg.
Joh. Georg Fridrich zu Pardorf.
Joh. Hilfelder zu Effelreich.
Joh. Abstner zu Gaiganz.

46 Vortrag des Abg. Graf. v. Drechsel zc. üb. d. Anträge

(im Distriktschulinspektorate Neufkirchen:)

Friedr. Forster in Marloffstein.

Frank, Lehrer zu Dormitz.

Joh. Fuchs zu Heglos.

Georg Schüttlinger zu Großenbuch.

Mart. Seigert zu Weißmög.

Antrag und Bitte

(in Betreff des Gehalts der Lehrer an den lateinischen Schulen und Gymnasien.)

München, den 10. April 1831.

H o h e S t ä n d e v e r s a m m l u n g ,
K a m m e r d e r A b g e o r d n e t e n !

Der neuere Lehrplan oder die revidirte Ordnung der lateinischen Schulen und Gymnasien vom 13. März 1830 (Reg. Blatt 1830 Num. 24.), in deren nähere Beurtheilung wir hier nicht eingehen wollen, hat zwar mehreren laut und allgemein gerügten Mängeln des vorangegangenen vom 8. Febr. 1829 abzuhelpen gesucht, ist aber dafür hinter dem letztgenannten in einem Punkte zurück geblieben, der jeden Freund und Kenner der Jugendbildung mit großem Befremden, mit tiefer Betrübniß erfüllen mußte.

Der Plan vom 8. Febr. 1829 hatte unter Tit. V. in Betreff der Lehrer an lateinischen Schulen, §. 61. festgesetzt: Die Gehalte der Präceptoren von 400

bis 600 fl. steigen je nach fünf Jahren um 100 fl. und zwar im untern Cursus bis auf 700 fl., im mittlern zu 800 und im obern bis zu 1000 fl., mit Ausschluß späterer Vermehrungen, welche bey ganz vorzüglicher Brauchbarkeit eintreten können.

Gleiche Bestimmung gibt dieser Lehrplan Tit. I. in Betreff der Gymnasialprofessoren §. 134., wornach „der mit 700 fl. beginnende Gehalt nach fünf Jahren treuen und gewissenhaften Dienstes auf 1000 fl., nach neuen fünf Jahren auf 1200 fl. und nach fünfzehn Jahren von der Anstellung an auf 1500 fl. erhöht werden soll.“ Woneben dem Rektor noch eine Functionszulage von 200 fl. nach Umständen bis zu 400 fl., vorbehalten werden mßge. — Auch hier wird für besonders thätige und verdiente Lehrer, hauptsächlich in großen Städten, die Aussicht auf schnellere Steigerung der Gehalte durch Funktionszulagen offen gelassen. Diese Gehaltserhöhungen sollten nach §. 135 sowohl den bereits im Amte stehenden, als auch den neu anzustellenden Lehrern nach ihren Dienstjahren zugewendet werden, sobald die für die Gymnasien verfügbaren Mittel es erlauben. Es wird deßhalb zu hinreichender Vermehrung derselben für die nächste Finanzperiode das Geeignete im verfassungsmäßigen Wege eingeleitet werden.“

Das jährliche Erforderniß zur Erfüllung dieser Bestimmungen berechnete sich ungefähr auf 40,000 bis 45,000 fl.

Die höchst wohlthätige Wirkung dieser Stipulation,

wenn sie in Kraft treten würde, fällt ohne weiters ins Auge, denn indem sie dem Jugendlehrer eine angemessene, mit den Verdiensten übereinstimmende Sicherheit für Befriedigung seiner Bedürfnisse gewährte, war das Mittel gegeben, dem allerwichtigsten Geschäfte und Berufszweige im Vaterlande, der wissenschaftlichen Jugendbildung, nicht nur das ächte Lehrtalent zuzuwenden, sondern es ihm auch für eine eifrige, unermüdete, ja lebenslängliche Entwicklung und Fortbildung zu sichern, worauf bey diesem Berufskreise so unendlich viel, ja Alles ankommt.

Auf eine fast unerklärbare, dafür aber auch desto betrübendere Weise hat die spätere Lehrordnung vom 13. März 1830 diesen Vorzug ganz aufgegeben, und damit die stärkste Gewähr für das Gedeihen dieser großen Nationalangelegenheit dahinten gelassen.

Indem wir uns nun erlauben, die Aufmerksamkeit dieser hohen Kammer auf diesen erörterten Punkt hinzuleiten, stellen wir die gehorsamste Bitte:

bey Herstellung des neuen Finanzgesetzes gedachte Position von 40,000 — 45,000 fl. aufzunehmen, und dadurch die Regierung in den Stand zu setzen, zur Abhülfe dieses Gebrechens am neuen Lehrplan zu den frühern weisen und heilsamen Absichten zurückzukehren.

Wir können nicht zweifeln, daß diese hohe Versammlung den vielen Verdiensten, welche sie sich unfehlbar um das Beste des Vaterlandes erwerben wird, auch das hier beregte hochwichtige beigesellen werde.

Sollte der unabwieslich nothwendige Bedacht auf möglichste Ersparung in allen Zweigen des Staatshaushaltes der vollen Gewähr unsers ehrerbietigen Antrags ein unübersteigliches Hinderniß in den Weg legen, so würde, auch bey einem etwas verminderten Maaßstabe der Verbesserungszulage, entweder durch Erstreckung der Perioden, oder Minderung der Quoten für die nächste Finanzperiode das Vaterland und dessen Jugendbildung sich noch immer eines sehr wohlthätigen Vorschubs zu erfreuen, die Staatsregierung aber würde die ihr zur Verfügung gestellten Mittel gewiß um so dankbarer zu erkennen haben, als ihr durch deren Anwendung unfehlbar die ohne Zweifel in ihrer Absicht liegende Verbesserung noch anderer Mängel des Lehrplans bedeutend erleichtert werden würde, und nach Verfluß der neuen Finanzperiode würde sich diese wohlthätige Zusammenwirkung der Stände mit der Staatsregierung in einem so glücklichen Erfolg darstellen, daß dann an erweiterter, selbst voller Bewilligung gegenwärtiger Gesuche nicht zu zweifeln seyn möchte.

In tiefster Ehrerbietung der hohen Kammer der Abgeordneten gehorsamste

Mähler,
 Wetterlein,
 Hagen,
 Rapp,
 Schulz,
 Thomasius,
 Weinmann,
 Lösch,
 König,
 v. Anns.

(Beilagen.)

VI.

Das Königliche Staatsministerium des Innern

an

das Präsidium der Kammer der Abgeordneten
der Ständerversammlung.

In Erwiederung des gefälligen Anschreibens vom 20. März d. J., dessen Beilagen hieneben zurückgestellt werden, hat man dem Präsidium der Kammer der Abgeordneten in Beziehung auf das Volksschulwesen Nachstehendes zu eröffnen die Ehre.

Der Abschied für die Ständerversammlung vom 22. July 1819 hat rücksichtlich des so eben bezeichneten Gegenstandes zwei Anordnungen getroffen:

- I. daß der wirkliche Stand der Volksschulen genau erhoben, und
- II. daß der bestehende Schulplan in reisliche Berathung genommen werde.

I.

Stand der Volksschulen.

Wie im Verwaltungsjahre 18 $\frac{2}{3}$ der wirkliche Stand der Volksschulen gewesen, ist aus der hier anliegenden allgemeinen tabellarischen Uebersicht (lit. A.) zu entnehmen. Die dazu nöthigen Erläuterungen sind in einer besondern Beylagen (ad lit. A.) angeführt, und auf Verlangen können auch die sehr weitwendigen Akten sämtlicher Kreisregierungen sogleich mitgetheilt werden.

Hiernach zählte das Königreich in demgedachten Verwaltungsjahre 489,196 Schulkinder, 5394 Schulorte, 5008 Schulhäuser, 7114 Schullehrer und Gehülfsen. Im großen Durchschnitt hatten also je 68 oder 69 Schulkinder einen Lehrer oder Gehülfsen. Die Quellen und Mittel sind auf 1,712,910 fl. berechnet, der gegenwärtige Bedarf ist auf 2,476,573 fl. 42 $\frac{1}{2}$ fr., das bleibende Deficit auf 242,758 fl. 37 $\frac{1}{2}$ fr. angegeben. Von der Summe der Hülfsmittel trifft auf jeden einzelnen Schulort in der Gesamtmasse ein Antheil von 362 fl.

Für die Zuverlässigkeit dieser Berechnung fehlt es offenbar an hinlänglicher Bürgschaft. Die Arbeit mußte durch zu viele Hände gehen, als daß allenthalben mit gleicher Treue, Sorgfalt und Discretion hätte verfahren werden sollen, und nur zu sichtbar ist der Wettseifer in Ueverbietung der Forderungen. Wären aber auch die zusammengestellten Ansätze und deren Grundlagen richtiger, als sie wirklich sind, so entstünde eine nicht minder peinliche Verlegenheit in Anbetracht der auffallenden Un-

gleichheiten, welche sich in den Verhältnissen der verschiedenen Kreise gegen einander offenbaren; Ungleichheiten in der Zahl der Schulen und Lehrer, Ungleichheiten im eigentlichen Schulvermögen, enorme Ungleichheiten in denjenigen Leistungen, welche sich die Communen selbst aufgelegt haben, es sey durch Reichnisse aus angehörigen Stiftungen, durch Zahlung des Schulgeldes, durch Umlagen oder durch Naturalabgaben. Nirgends ist ein fester Anhaltspunkt zur Erkenntniß des wahren Bedürfnisses, noch weniger zur Ausmittlung eines gerechten Maaßstabes in Vertheilung der aus der Staatskasse gehofften Zuflüsse. Das vorgegebene Deficit kann zur Richtschnur nicht angenommen werden, wenn nicht die Einen, weil sie in ihrem Verlangen unbescheiden gewesen, auf partheyische Weise begünstigt, die Andern dagegen, weil sie in den Schranken der Mäßigung geblieben sind, durch unverdiente Verkürzung gestraft werden sollen. Sich in neue Calculs einzulassen, wäre wohl nicht minder vergeblich, so lange das Haupthinderniß, nämlich die Hoffnung einer stets offenen Zuflucht zu den für unerschöpflich gehaltenen Schätzen des Alerars, aufrecht steht, die selbstthätige Anstrengung zu eigener Hülfe schwächt und das Bestreben anregt, die eigene Last auf fremde Schultern zu wälzen.

Alle die Betrachtungen und Erfahrungen führen auf den alten Weg zurück, auf den Weg, welchen der durch Verordnungen ausgesprochene Grundsatz bezeichnet, daß jede Gemeinde das erste und nächste Interesse, folglich auch die erste und nächste Verpflichtung habe, für ihre

Schulen zu sorgen. Viele Gemeinden haben diese natürliche Verbindlichkeit redlich, auf lobenswürdige Art erfüllt. Andere Gemeinden hingegen möchten den Lehrer ihrer Kinder mit dem Hüter ihrer Thiere auf gleich niedriger Stufe halten, jede Ausgabe für die Schule suchen sie, auch bey bekannter Vermögenheit, mit schmutzigem Geize von sich abzuwehren, und schämen sich nicht, ihren Hader hierüber durch alle Unter- und Oberhördten hindurch bis zu den Stufen des Thrones zu bringen.

Die Volksschulen auf Gesamtkosten des Staats auszustatten, ist, wenn auch ein gutgemeynter, doch gewiß unausführbarer Wunsch. Zuschüsse können geleistet werden, aber nur Zuschüsse, und nicht nach einer Vertheilung im Maaße, sondern nach dem in jedem einzelnen Falle gewissenhaft untersuchten Verhältniß zwischen den Bedürfnissen dieser oder jener Gemeinde und ihren eigenthümlichen Deckungsmitteln.

Bey allem dem ist indessen nicht zu verkennen, daß der den Volksschulen zugemessene Antheil an der allgemeinen Dotation des öffentlichen Unterrichts kaum nothdürftig zureicht, wahrhaft arme Gemeinden im Baue ihrer Schulhäuser zu unterstützen; Schulen, welche sich durch wachsende Population überfüllen, oder in welchen entkräftete Veteranen nach Erleichterung und Ruhe seufzen, mit tüchtigen Gehülfsen zu bestellen, die kärglichen Besoldungen, besonders der wohlverdienten Lehrer, dem angenommenen Normalmaasse näher zu bringen, eifrigen und redlichen Schulmännern, die in ihrem schweren Berufe bey eintretenden Unglücksfällen mit Noth und Kum-

mer zu ringen, unter die Arme greifen, und endlich den hungernden Wittwen und Waisen, es sey durch unmittelbare Spenden an sie selbst, oder durch Beyträge in die Kassen der sich bildenden Pensionsanstalten, den unentbehrlichsten Unterhalt zu sichern. Für eine reichlichere Ausgabe auf diese Zwecke wäre der allgemeinen Schuldotation eine Erhöhung recht sehr zu wünschen.

Die Schwierigkeit liegt in Auffindung verwendbarer und ergiebiger Quellen. Die natürlichste und einfachste schien vor Allem diese zu seyn, daß die genannte Dotation von denjenigen Lasten befreyt werde, welche sie für die der Regierungsgewalt obliegende Aufsicht auf den Schulunterricht zu tragen hat. Hierher gehören die Besoldungen der Kreisschulräthe und die Belohnungen der Districtsinspectoren für die Visitation ihrer Schulsprengel. Beyde Posten werden mit bereits erfolgter Genehmigung Seiner Majestät des Königs von dem Staatsministerium des Innern auf die Ersparnisse des Gesammtetats der innern Verwaltung übernommen, und dadurch wird die Schuldotation in den Stand gesetzt werden, für die materiellen Bedürfnisse der Volksschulen jährlich eine Summe von 82,282 fl. mehr in Ausgabe zu bringen.

Hiemit wird noch die weitere Maaßregel verbunden werden, die auf der Dotation ruhenden Pensionen des quiescirenden Schulaufsichtspersonals, welche dermal die Summe von 6122 fl. 30 kr. betragen, auf den allgemeinen Civilpensionsetat zu verweisen. So wird für die

Volksschulen die freye Verfügung über eine jährliche Mehrausgabe von 34404 fl. 30 kr. gewonnen, welche durch Hinzurechnung des im letzten Finanzgesetze bewilligten und von dem laufenden Etatsjahre an wirklich flüssig gewordenen Zuschusses bis auf 66404 fl. 30 kr. erhöht wird. Diese beträchtliche Hülfe wird mit der größten Gewissenhaftigkeit verwendet, überall mit dem herzlichsten Dank aufgenommen und in ihren Folgen unendlich wohlthätig empfunden werden.

II.

Schulplan.

Ueber den bestehenden, im Regierungsblatt vom Jahre 1806. II. — VI. Stück abgedruckten Schulplan enthalten die bereits vorliegenden Gutachten der Kreisstellen mancherley Erinnerungen, Vorschläge und Wünsche, welche Beachtung verdienen und unfehlbar auch finden werden. Im Allgemeinen und Wesentlichen ist der Plan als zweckmäßig und durch die Erfahrung bewährt anerkannt, nur im Einzelnen scheinen Ergänzungen oder Berichtigungen nothwendig. Gesetzlicher Bestimmungen wird dieser Gegenstand nicht bedürfen, und ebensowenig steht derselbe mit der finanziellen Parthie des Volksschulwesens in unbedingt nothwendiger und untrennbarer Verbindung. Muße zu ruhiger Prüfung, unbefangene Auswechslung und Vergleichung der gemachten Erfahrungen sind hier ganz unerläßliche Vorbedingungen glücklicher Wirksamkeit. Die Aufgabe, von der es sich handelt, unterliegt schon deswegen vielen Schwier-

rigkeiten, weil selbst unter den Männern des Fachs in mehreren Punkten so verschiedene Ansichten herrschen. Auch ist es tiefer Beherzigung werth, daß ein beständiger Wechsel in den pädagogischen Methoden und Experimenten dem empfänglichen Geiste und dem weichen Gemüthe der Jugend nur zu leicht die Züge der Unständigkeit und Wandelbarkeit eindrückt, welche sich endlich zu voller Charakterlosigkeit ausprägen. Dagegen ist nicht minder die Gefahr zu vermeiden, daß durch eine zu sehr in Einzelheiten eingehende, zu streng bindende oder sozusagen verhärtete Lehrvorschrift nur träge Gewohnheit herangezogen, einförmige Dressur herbeigeführt, und die selbstthätige, immer vorwärts schreitende Strebbarkeit in ihren Hauptnerven gelähmt werden. Alle diese Erwägungen gebiethen die sorgfältigste Vorsicht, und wenn die Nothwendigkeit einer Grundreform in dem bestehenden Lehrplan anerkannt werden sollte, so wird der Entwurf desselben vor seinem Eintritt ins Leben der öffentlichen Beurtheilung ausgesetzt werden.

Indem man das Präsidium ersucht, der Kammer der Abgeordneten diese Aufschlüsse mit der Versicherung zu eröffnen, daß das Staatsministerium des Innern die Verbesserung des Volksschulwesens jederzeit als eine seiner heiligsten Angelegenheiten betrachten werde, erneuert man die Versicherung vorzüglicher Hochachtung,

München den 3. May 1822.

Graf v. Thürrheim.

VII.

Schulordnung

aus

dem alten Bayreuther Stadtbuch
vom Jahre 1464.

Wie ein schulmeister Regiren sol vnd was
sein lone oder gerechtigkeit ist.

Man sol einem Schulmeister fürhalten vnd In
geforderttem Rate sagen, das er Im die schuler laß
getrewlich vnd mit fleiß befohlen sein vff sein gewissen
als Im gepürt, Gleicherweiß als einem pfarrer zu seiner
selesorg zu thun gebürt.

Er soll sich zu rechter zeyt mit seiner lere, mit sampt
feinen gesellen die schuler zu leren schicken, Vnd wel-
cher In der verhrung ist, soll sein vnntterweisung vnd

Iere yeden tag geton haben, vor oder nachmittag, Gehir dann sie zu fore geen, das solchs geschehen sei, vnd nicht vnfruchtbar davon, auch von den schulern geeylet werde.

Was er vnd seine gesellen fürnemen von Buche den Knaben zu lesen oder leren, oder andere lernung zu thun, Sollen sie zu yedem Buche sein gesagte Zeit zu lesen vnd lernen, alle tag haben, an einem als dem andern ongeuerde, Getrewlich mit fleiß sie leren vnd vnderweysen, das die kinder zu eren vnd nütz davon auffgezogen werden, auch dieselben angefangen Bücher, alle zum allerwenigsten In einem Jar geenndet, außgelesen und gelernt sein sollen,

Sich sol auch der Schulmeister seinen Schulern gar nichts gemeyn machen, sundern sie in forcht mit der Iere haltten, vnd das ir Keyner kein dewtsch wort rede mit keinem gelerten, er könne dann das nicht oder tet das mit lawbe oder mit gedinge.

Dorüber sol man haben einen lupum der dieselben Knaben schreibe, vnd sunderlich in yeder lection einem asinum,

Alle nacht sollen die Kinder scripturas schreiben, Tren Latein den eltern anheim sagen, vnd an dem morgen die schrift in der schule weysen vnd ire latein wieder auffagen,

Es sol auch ein schulmeister kein gemeynschaft mit den leyen haben, dan es nemen ebenpilde seine kinder, den er das auch weren sol das sie an keinem ende mit leyischen knaben gemeynschaft haben, sundern wann die

zu Zeiten ledig sind, Ir zusammengeen auff dem Kirch-
houe haben, vnd sich mit den leyen nicht mengen sollen,

Sie füllen auch an geschick oder on vrsach an der
gassen oder für die thor nicht lawffen, sondern ir zucht
haben, als wolgezogen schülern zusteet,

Sie sollen von den schulen ein vnd auß der kirchen
ordenlich zu geen gewenet sein,

Wenn sie In irer Procession geen, sollen sie wolge-
zogen geschickt sein, von schritten zu schritten zu geen, ire
custodes haben, die sie In dem chore von einander
taylen, stellen, zu rechter stillheyt weysen, vmsen, vnd
ungepore weren, füllen auch sie wider am außheregeen zu-
sammen schicken,

Vnd ein Schulmeister mit sampt seinen gesellen Ine
In allen sachen vorstecken als sich gebürt, das dann ein
Schulmeister wissen sol, vnd vielmer das nottdürft were
alles zu erzelen, von kütz wegen vallen lassen, doch das
er dasselb selbs nach dem besten fürneme, vnd sich das
püchlein der Schuler zucht ganz leren,

Auch sol er die kirchen vnd das chor mit Gesange
ordenlich aufrichten, die Kinder des zu gewönllicher Zeit
vnderrichten, leren, vnd domit fleiß tun, dadurch die
Schule, auch die kirch zu Hübscher zierheit, nutz vnd
eren gehalten, dem pfarrer vnd dem gemeinen Volk zu
gefallen,

Dem Schulmeister sol man von iglichen knaben, alle
kottember gegeben zwelf pfennig, vnd dem Jugkmeis-
ter sibem pfennig vnd Locaten vnd l.

Zum Newen Jar sol täglich schuler, dem Schulmeister geben zwen pfennig und dem Jungmeister ein pfennig, wer aber ein schuler so arm, sollen sie ihm gütlichen doran tun,

Zu Wehnhachten mag ein Schulmeister mit seinen Knaben In der Stadt Goldnen.

Von vnser frauen messe vngewerlichen alle tag zu singen, Ist der frauenmesser einem Schulmeister zu geben pflichtig, ein Jar fünf guldlein,

Von der Proceßion vor dem Sacrament, so man einen Kranken bewaren wil, Sein die Gotßhawßmeister ein ittlche kottember, einem Schulmeister pflichtig zu geben, fünf und sibentzig pfennig, das macht ein ganz Jar zehen pfunt, yn dreissig pfennig für ein pfunt vngewerlich,

Vom psalter, ob dem psalter grabe zu lesen, vom Karfreitag bis zu der Oftermetten, geben aber die Gotßhawßmeister einem Schulmeister vier Pfunt,

Wer ein Vigilien mit Newen lekten gesungen wil haben, Ist dem Schulmeister davon zu geben, sechs pfennig pflichtig, Und von einer kürzen vigilien fünf pfennig, Von einer leich zu besingen, drey pfennig, gehdren dem Jungmeister zu.

Ein Schulmeister hat alle tag ihm pfarrhoue seinen beravten tisch,

Wer ein schulmeister über veltt oder würde krank, So hat der Jungmeister seinen tisch und koste ihm pfarrhoue an seiner stat,

Wer Schulmeister und Jungmeister nicht vorhanden, So hat der Locat an irer stat den gerichtten tisch im pfarrhoue,

Alle Donnerstag sol der Schulmeister bestellen, vier schuler mit Iren forrücklein, die vier stabkerzen vnd gldcklein zu tragen vor dem Sacrament In der Procession, vnd desselben tags die messe de corpore cristi helfen singen,

Er sol auch einem Pfarrer mit singen, lesen vnd alen anndern sachen sein Ambt rürend, gehorsam sein, on sein vnd eines Burgermeisters lawbe nicht außziehen vnzueuerlichen,

Vnd ob sich begeben, das ein Schulmeister mit einem pfarrer, seinen Capplan, andern bristern oder sunst mit der Herrschaft leuten In der stat oder auff dem lande der anndern, wer die weren, einen aufflauff oder vnwillen hett oder gewönne, sol er sich dorumb hie zu Beyerrecht vor einem ambtman vnd Rathe ane gleich vnd rechte benügen lassen, des nicht ferner sich appelliren, ziehen noch waygern, Treff aber die geschicht Geistlichkeit ane, Wo yn dann ein Ambtman vnd Rat dorumb hin verweysen, sol er verfolgen vnd gar nicht ferner waygern.

Vnd ob er Jungmeister locaten oder studenten auffneme, Sol er tun mit Rate eines Burgermeisters, die auch geloben sollen, Sich an gleiche vnd recht benügen lassen, gleicherweise als der Schulmeister.

Welcher Schuler nicht holtz tregt, der sol dafür von

Michaelis bis vff Ostern solang man ein kündt, einem Schulmeister geben, drej grdschen, da sol er holtz für Lawffen, und Im nicht behalden.

Summerzeyt, für weichselkerne, sol ein Schuler In prima secunda partibus, einem Schulmeister geben, sechs pfant, ye acht schilling für ein pfunt, Vnd dreyßig keren für einen schilling oder mj dl dafür,

Ein schuler In casualibus, temporalibus vnd dorunter, drem pfunt keren, oder zwen pfennig dafür,

Einem calefactori, Gibt ein knabe drej pfennig, einen zu Weyhnachten, einen zu fastnacht, vnd einen zu osteren,

VIII.

Das königl. Staatsministerium des Innern

an das

Präsidium der Kammer der Abgeordneten.

Auf das gefällige Anschreiben vom 17. April l. J., die Volksschulen betr., gibt man sich die Ehre, Nachstehendes zu erwiedern:

Eine genaue, klare und vollständige Lösung der sechs Fragen, welche in dem Referate des dritten Ausschusses vom 12. April l. J. aufgestellt sind, fordert eine neue umfassende Recherche des gegenwärtigen Standes der Volksschulen.

Die Rechenschaftsberichte, welche die Kreisregierungen nach der Verordnung über die Competenz der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen vom 17. Dezember 1825 §. 79. von 3 zu 3 Jahren zu erstatten haben, sind für die Periode 18 $\frac{1}{2}$, 18 $\frac{2}{3}$ und 18 $\frac{3}{4}$ noch nicht vollständig eingekommen, und nach den angestellten Versuchen nicht zureichend, um die im Referate des dritten

Ausschusses vom 12. April l. J. enthaltenen Fragen genau beantworten zu können.

Die Recherche des Standes der Volksschulen vom Jahre 1821, wovon die Resultate dem sehr geehrten Präsidium der Kammer der Abgeordneten unterm 8. May 1822 mitgetheilt worden sind, hatte ungeachtet der Anordnung eines besondern Commissärs an die Kreisregierungen einen Zeitaufwand von mehr als sechs Monate erfordert.

Das Staatsministerium des Innern wird zwar eine neue Recherche des Standes der Volksschulen in der Ausdehnung anordnen, wie sie nach den im Referate des dritten Ausschusses vom 12. April l. J. aufgestellten Fragen erforderlich ist, es wird jedoch kaum möglich seyn, das Resultat hiervon noch während der gegenwärtigen Ständerversammlung vorzulegen.

In dem angeführten Referate ist der Zweck bezeichnet, wozu die neue Recherche des gegenwärtigen Standes der Volksschulen dienen soll; es wollen nämlich auf den Grund derselben die Fragen gesetzt werden:

a) ob die ganze Erigenz der Volksschulen dem Staatsdarar überbürdet werden könne, und

b) welche Summe erforderlich seyn dürfte, um die Gehalte der Volksschullehrer in den Städten auf 400, der Lehrer auf dem Lande auf 300 und der Gehülfen auf 150 fl. zu erhöhen.

Die erste Frage ist in dem diesseitigen Anschreiben vom 3. May 1822, aus gewichtigen Gründen verneint worden. Wollten dem Staatsärar die Personal- und Realbedürfnisse der sämtlichen Volksschulen überbürdet werden, so müßten demselben folgerecht auch die Lokalschulfonds überlassen werden, was den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. IV. §. 10. offenbar widerspricht; neue Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnisse für Volksschulen würden unterbleiben, und die Ausgaben der Staatskassen auf den öffentlichen Unterricht eine drückende Höhe erreichen.

Zur zweiten Frage wird bemerkt, daß das vor- malige Generalschuldirektorium in einem Exigenzetat vom Jahre 1805, also schon vor 26 Jahren, nachgewiesen habe, wie zur Befriedigung der Exigenz der Unterrichtsanstalten in den damaligen Provinzen Bayern, Oberpfalz, Neuburg, Schwaben, Bamberg und Würzburg, ein jährlicher Zuschuß aus der Staatskasse von 833,657 fl. 43 kr. erforderlich seyn würde, wenn die Lehrer in Städten und Märkten 400 fl., dann die Lehrer auf dem Lande 300 fl. als ständige Besoldung erhalten sollen.

Seit 26 Jahren hat sich die Zahl der Volksschulen, Lehrer und Gehülfen beträchtlich vermehrt; in dem diesseitigen Anschreiben vom 3. May 1822 sind 7114 Lehrer und Gehülfen angeleht; gegenwärtig darf ihre Zahl mindestens auf 7500 fl. angenommen werden. Hievon wird nach den Wahrnehmungen in den Resultaten der Recherche vom Jahre 1821 wenigstens von Dritttheil nur

100 bis 200 fl. Gehalt beziehen; wollen 2500 Individuen nur 100 fl. im Durchschnitt zugelegt werden, so ist eine neue Dotation von jährlichen 250,000 fl. aus der Staatskasse erforderlich, und diese Summe wird auf 500,000 fl. steigen, wenn die Besoldungen der Lehrer in Städten und Märkten 400, der Lehrer auf dem Lande 300, und der Gehülfen 150 fl. künftig erreichen sollen.

Diese Berechnung wird auch ohne neue Recherche des gegenwärtigen Standes der Volksschulen als zureichend, und die angesetzte Summe wohl als das Minimum des Bedarfes zur Erreichung des vorgesezten Zweckes anzusehen seyn.

Das Budget für die dritte Finanzperiode ist den Ständen des Reiches übergeben; es liegt außer dem Ressort des Staatsministeriums des Innern, in eine Erörterung der Frage einzugehen, ob eine neue Ausgabe von jährlichen 250000 oder 500000 fl. für die Volksschulen auf das Budget ohne Störung des Gleichgewichtes übernommen werden könne oder nicht?

Durch diese gedrängte Darstellung dürfte der dritte Ausschuß der Kammer der Abgeordneten in den Stand gesetzt seyn, näher zu ermessen, ob der Antrag des Abgeord. v. Annß und das Referat v. 12. April l. J. ohne neue Recherche der gegenwärtigen Verhältnisse der Volksschulen, ihrer Fonds, Lehrer und Gehülfen, oder aber nur nach geschעהner Vorlage der Ergebnisse der dießfalligen neuen Recherche erlediget werden könne.

Uebrigens wird diese Gelegenheit zur Erneuerung des Ausdruckes ausgezeichnete Hochachtung mit Vergnügen benutzt.

München den 13. May 1831.

v. Schenk.

IX.

Das königliche Staatsministerium des Innern

an das

P r ä s i d i u m

der

Kammer der Abgeordneten.

Das gefällige Schreiben des sehr geehrten Präsidiums der Kammer der Abgeordneten vom 17. April l. J., die Volksschulen betreffend, hat die in Abschrift anliegende Weisung an die k. Regierungen K. d. J. sämtlicher Kreise veranlaßt.

Schon in dem dießseitigen Schreiben vom 13. May l. J. ist bemerkt worden, das eine neue Recherche des gegenwärtigen Standes der Volksschulen in der Ausdehnung, wie sie nach dem Referate des dritten Ausschusses vom 12. April l. J. aufgestellten Fragen erforderlich seyn würde, vor mehreren Monaten nicht vollendet, und

das Resultat während der gegenwärtigen Ständeverammlung kaum mehr vorgelegt werden könnte.

Die Kreisregierungen haben auch in ihren vom 1. bis zum 20. v. Monats dießfalls erstatteten Berichten die Ummöglichkeit dargestellt, eine so umfassende Recherche binnen zwei oder drei Monaten in der Art zu vollenden, daß hierauf mit Sicherheit gebaut werden dürfte.

Die Antworten auf die Fragen, welche die Kreisregierungen in der Zwischenzeit lösen konnten, sind in der beygebogenen Uebersicht dargestellt. Hieraus geht hervor, daß zu der im Referate des dritten Ausschusses beabsichtigten Verbesserung der Bezüge der Lehrer und ihrer Gehülfen — neben der budgetmäßigen Dotation — wenigstens noch 361,337 fl. 7 kr. 3 pf. in jedem Jahre erforderlich seyn würden.

Die Postulate zur vollständigen Deckung der Real- exigenz der Volksschulen sind von den Kreisregierungen nach verschiedenen Gesichtspunkten bemessen worden; einige haben die Kosten der Erweiterung bestehender und der Erbauung neuer Schulhäuser unter die Postulate gestellt, andere davon Umgang genommen; das Gesamt- postulat für die Real- exigenz beträgt 1,433,497 fl. 6 kr. — ohne den Isarkreis, für dessen Volksschulen ein Postulat der Real- exigenz noch nicht gestellt worden ist.

Werden hiebon eine Million als außerordentliche vorübergehende Real- exigenz für Schulhäuser angenommen, so bleiben noch gegen 500,000 fl. als ordentliche

jährliche Realerizenz, welche ebenfalls durch neue Zuschüsse aus der Staatskasse nach dem Referate des dritten Ausschusses gedeckt werden sollten.

Was die in dem weitem gefälligen Schreiben vom 6. July l. J. nachträglich erhobenen Fragen betrifft, so wird hierauf ergebenst erwiedert:

- a) daß Vermögen und Renten der vormaligen Klöster Maria Mddlingen und Obermddlingen dem Staatsärar einverleibt sind, und der Ersatz hiefür unter der allgemeinen Schuldotation von 300,000 fl. begriffen ist, dann
- b) daß der altbayerische Provinzialschulfond von der k. Administration der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichtsstiftungen in München verwaltet, und auf die Renten dieses Fonds bey der Repartition der allgemeinen Schuldotation von jährlichen 300,000 fl. jedesmal gehörige Rücksicht genommen wird, wobei eine Begünstigung oder Verkürzung einzelner Kreise nicht statt findet.

Mit diesem Nachtrage zu dem dießseitigen Schreiben vom 13. May l. J. wird der Ausdruck der ausgezeichneten Hochachtung ergebenst verbunden.

München den 12. July 1831.

v. Stürmer.

17. In the case of a person who is not a member of the

of the family, the person who is not a member of the

of the family, the person who is not a member of the

of the family, the person who is not a member of the

of the family, the person who is not a member of the

of the family, the person who is not a member of the

of the family, the person who is not a member of the

of the family, the person who is not a member of the

of the family, the person who is not a member of the

of the family, the person who is not a member of the

of the family, the person who is not a member of the

of the family, the person who is not a member of the

of the family, the person who is not a member of the

of the family, the person who is not a member of the

of the family, the person who is not a member of the

of the family, the person who is not a member of the

of the family, the person who is not a member of the

of the family, the person who is not a member of the

of the family, the person who is not a member of the

of the family, the person who is not a member of the

of the family, the person who is not a member of the

of the family, the person who is not a member of the

of the family, the person who is not a member of the

of the family, the person who is not a member of the

V o r t r a g.

(I. Antrag.)

Die Herren Abgeordneten Rapp, Ebsch, Ziegler &c. haben sich eine Vorstellung der Volksschullehrer des Rezatkreises als Antrag eigen gemacht, in welcher sie auf die nothwendige Verbesserung der Schullehrer und des Volksschulwesens in Bayern bringen, zugleich aber auf mehrere wesentliche Nachtheile im Volksschulwesen aufmerksam machen, und um bestmögliche Abhülfe bitten.

Die Lage der Volksschullehrer wird größtentheils als sehr beklagenswerth geschildert, da sie im Allgemeinen in sehr niederbeugender Dürftigkeit leben müssen. Es wird von ihnen behauptet, daß nicht ein volles Drittheil ein erträgliches, dem Stande und seinen Leistungen einigermaßen angemessenes Einkommen genieße; ein Drittheil lebe in gewöhnlicher, und das größere Drittheil in wahrhaft drückender Armuth. Diese ihre Angabe glauben sie dadurch bewährt zu finden, daß auf

daß Ausschreiben der verschiedenen Schulstellen in den verschiedenen Kreisblättern eine ganz geringe Anzahl dieser Stellen mit 400 fl. und darüber belohnt; daß nicht viele über 300 und 400 fl. abwerfen, beyläufig ein kleines Drittheil zwischen 200 und 300 fl., und das beyweitem größere Drittheil unter 200 bis zu 130 fl. abwärts ertrage.

Ein Lohn dieser Art stehe aber wohl nicht im Verhältniß mit den einfachsten Bedürfnissen einer gebildeten Familie des 19. Jahrhunderts; er stehe in keinem Verhältnisse zu den Besoldungen anderer Subalternen im Staats- und Gemeindedienst, z. B. beym Mauthwesen, bey Post- und Salzämtern, bey Rechnungscommissären, Gemeindeschreibern 2c. Selbst wenn man tiefer noch heruntersteige, ergebe sich, daß selbst jeder Gerichtsdienner, jeder Amtsbote, jeder Privatbediente, ja jeder Gerichtsdienersgehülfe noch besser daran sey, als der für sein Fach gebildete Schullehrer.

Selbst das Loos des mittleren Handwerksstandes könne als glücklicher, und gegenüber dem Lehrerstand beneidenswerth angesehen werden. Der gemeine Tagelöhner, welcher sich mit seinem Weibe täglich wenigstens 30 fr., in Städten durch Holzhaueu 48 fr. bis 1 fl. zu verdienen wisse, könne sorgenfreyer, zufriedener leben, als der Mann, welcher in seiner Schule ein Muster der Zufriedenheit, des freundlichen Ernstes, des freudigen Muths, der äußern Reinlichkeit, mit einem Worte — das Muster eines edlen Menschen darstellen solle.

Unbillig und herabwürdigend wäre das Verlangen, daß der Schullehrerstand auf Nebenverdienste hingewiesen werde, welche an sich nur eine sehr zufällige Einnahme gewähren, und zum Theil mit dem Wohle der Schulen unvereinbar, zum Theil mit dem bessern Gefühle des ehrliebenden Mannes unverträglich seyen.

Wahrhaft betrübend und niederschlagend sey es, wenn der Lehrer sogar auf Geschenke angestellt werde, während man auf andere Diener die biblische Wahrheit:

„Geschenke machen die Weisen blind, und verkehren die Sache der Gerechten,“

anwendet, und ihnen das Geschenknehmen verbietet.

Sollte man den Lehrerstand nicht dem Zustande entehrender äußerer Abhängigkeit, dem Stande erniedrigender Schmach entreißen? sollte man ihn nicht wenigstens so stellen, daß er die Geschenke der unbemittelten — bis jetzt nicht immer gerade aus freiem Antriebe kommend — unter wohlstehender Theilnahme zurückweisen, und sich durch solche Beweise edler Uneigennützigkeit die Liebe und Achtung der Gemeinde im höchsten Grade erwerben könnte?

Hülfe werde für den Schullehrerstand nöthig; doch diese müsse nicht in Worten bestehen; die Versicherung müsse in That übergehen; fest stehe das Vertrauen der Volksschullehrer auf die hochsinnige Kammer von 1831.

Dem Staate habe der Reichsdeputationsschluß von

1804 Verbindlichkeiten, für die Volksschulen zu sorgen, auferlegt; aber die ihnen zu Theil werdende Summe von 144,847 fl. 56 kr. 1 pf. gleiche gewiß nur dem Tropfen am Eimer.

Eine bedeutende Summe laße sich von den überflüssigen, doch noch reichlichen Ausgaben für andere Staatszwecke im Bau- und Militärwesen erwerben.

Dem Volksschulwesen könne dadurch radical geholfen werden, und der Segen, den die Dankesthränen mehrerer tausend Familien, den der Dank so vieler sorgenden Väter, so vieler besorgten Mütter, so vieler geliebten Kinder brächten, wären in seinen wohlthätigen Folgen unmöglich zu berechnen.

Es wurde daher an die hohe Kammer der Abgeordneten die Bitte dahin gestellt:

„Hochdieselbe wolle Alles aufbieten, was nur immer in ihrem hohen Wirkungskreise liege, um die Lage der Volksschullehrer und damit das Volksschulwesen in Bayern zu verbessern; wolle insbesondere hochgeneigtest bewirken, daß auf dem Lande ein Drittel der Schulstellen mit 300, ein Drittel mit 400, und ein Drittel mit 500 fl.; in den Städten aber ein Drittel mit 400, ein Drittel mit 500, und ein Drittel mit 600 fl. förmlich dotirt werden möge.“

Sie stellten diese Bitte zwar zunächst im Interesse ihres Standes; aber wie sie glauben, wahrlich auch sowohl im Interesse der ganzen Nation als der Staats-

regierung selbst. Es gilt hier, sagen sie, nicht nur der Veredlung eines durch das ganze Volk verbreiteten, mit demselben unmittelbar verbundenen, nicht nur eines auf das ganze Volk besonders einflussreichen Standes, sondern es gilt der Veredlung und der Würde des bayer. Volkes; es gilt auch der Ehre, der Würde und dem Wohle der hohen Staatsregierung selbst. Und darum zweifeln sie nicht an der hohen und höchsten Bereitwilligkeit zur Verbesserung ihrer bisherigen kümmerlichen Lage; zweifeln insbesondere auch dießfalls nicht an dem kräftigen Willen einer hohen Kammer der Abgeordneten.

Es wurde dieser Bitte noch eine zweyte angereicht:

„die kbnigl. Staatsregierung zu veranlassen, daß sie in jeder Kreishauptstadt eine Präparandenschule errichte; in derselben den Präparanden zusammenhängenden Unterricht im Lehr- und Musikfache erteilen; die jungen Leute dabei an eine geregelte Thätigkeit gewöhnen lasse, und nach dieser bessern Vorbildung ihre Anforderung an die Seminarien zeitgemäß steigern wolle.“

Diese Bitte unterstützen sie in nachstehender Art.

Während bey allen andern Ständen, von welchen man eine bessere Bildung fordert, dafür gesorgt ist, daß zur Zeit der Vorbildung diese nicht unterbrochen werde, und der Zögling von früher Jugend an unausgesetzt eine berechnete Leitung erhalte, ist der Schulpräparand von seinem 14ten bis zu seinem 18ten Jahre

größtentheils der Willkür überlassen; es steht ihm frey, bis zu seinem Eintritte in das Seminar die Gelegenheit seiner Vorbereitung selbst zu suchen.

So geschieht es nun recht häufig, daß er für die fragliche Zeit einen zusammenhängenden Unterricht nicht findet; daß er in diesen vier wichtigen Jahren an eine geregelte Thätigkeit nicht gewöhnt wird; und wer möchte wohl darüber nicht im Reinen seyn, daß gerade in jenem Alter der Charakter die Hauptrichtung erhält, daß die Gewöhnung in dieser Lebensperiode gerade den entschiedensten Einfluß auf die ganze künftige Thätigkeit behaupten muß.

Wenn man glaube, daß die Schulpräparanden diese Vorbildung bey einzelnen Geistlichen und bessern Lehrern erhalten können: so muß bemerkt werden, daß die Erfahrungen der jüngern und jüngsten Zeit dieser Ansicht widersprechen. Wenn dieß der Fall wäre, wie sollten denn die armen jungen Leute in den Präparandenschulen der Städte Ansbach, Nürnberg, Bayreuth zc. Unterricht suchen, und denselben von ihren bisweilen dem Mitleide entnommenen Kreuzern bezahlen? Ist es denn aber nicht schreiendes Unrecht, wenn nun der arme Schulpräparand für die Unterrichtsstunde nur 1 Fr., bey täglich 3 Stunden aber schon einen Groschen, monatlich einen Thaler, und jährlich also 18 fl. bezahlen muß, während der Gymnasiast seinen Unterricht kaum mit der Hälfte oder gar nicht bezahlt, und im Falle einiger Auszeichnung innerhalb mehrerer Jahre nach einander so viele Stipendien erhält, daß er auf der Univers-

sität bey mäßiger Einschränkung von denselben fast ganz unterhalten werden kann?

So fern der Unterricht in diesen Präparandenschulen theils von Geistlichen, theils von schon angestellten vorzüglichen Lehrern, theils von den Stadtkantoren u. gegen eine angemessene Remuneration ertheilt werden könnte, und man sonach keine eigenen Lehrer anzustellen brauchte, würde eine solche Schule mit 1000 fl. jährlich wohl zu unterhalten seyn, und der Staat demnach im Ganzen für die 8 Kreise höchstens 8 — 10,000 fl. auszugeben haben.

(II. Antrag)

Die Herren Abg. Thomasius, Scheuing, Weinmann, Hagen u. stellten über diese wichtige Nationalangelegenheit gleichfalls Anträge bey der hohen Kammer.

In einer Zeit, sagen sie, wo die Nachbarstaaten in der Verbesserung des Schulwesens unter einander wetteifern, fordert diese wichtige Angelegenheit auch bey uns eine um so größere Aufmerksamkeit und einen regen Eifer. Manches wäre noch zu thun übrig, sowohl was die Leitung derselben, als was die ökonomischen Verhältnisse betrifft.

Es wurden vier Anträge gestellt:

1) Daß die früher bestandenen Kreisschulrathsstellen wieder besetzt und im Budget ein Postulat dafür ausgesetzt werde.

Die beabsichtigte Ersparniß wäre in keinen Betracht

zu ziehen gegen die Nachtheile, welche bey dem Mangel eines besonderen Referats in der Regierung für die Leitung und Aufsicht der Schulen immer mehr hervortrete, da die Schulen ausschließend der Willkühr der Schullehrer oder dem guten Willen der Inspectoren überlassen werden.

2) Daß im Ministerium eine Stelle mit einem eigenen technischen Rath begründet werde, welchem, ohne mit andern Gegenständen überhäuft zu seyn, das evangelische Schulwesen ausschließend zu übergeben sey.

Im Geschäftsdrange anderer Gegenstände bliebe außerdem eine Menge wichtiger Betreffe unentschieden und unbeantwortet. Auch sey es unerläßlig nothwendig, daß ein solcher Mann, welcher an der Spitze des Schulwesens steht, Kenntnisse und Erfahrungen in dem Fache besitze, daher Interesse für Pädagogik, für Erziehung, Unterricht und Volksbildung nehme.

Ein Fremdling im Fache könne nicht genügen; denn es wäre zu besorgen, daß er bloß die äußerlichen und administrativen Seiten desselben betreibe, oder sich Planen hingebe, deren Einführung nur Verwirrung herbeiführe.

3) Daß von Seiten des Staats eine hinreichende Summe als Zuschuß zu der Kreisschulfondsdotations ausgeworfen werde, um damit alle zu gering dotirte Stellen in ihrem Ertrage erhöhen zu können.

Es werden deßfalls die bereits von den Volksschullehrern des Rezatkreises angeführten Gründe hier wie-

derholt und bemerkt, daß besonders im Obermainkreise noch Schulstellen wären, welche kaum einen Gehalt von 100 fl. jährlich sicherten, auch die Lehrer auf dem Lande sich den wechselnden Mahlzeiten von Haus zu Haus fügen müssen. Von Seite der Gemeinden, welche meistens arm und durch die sich immer mehrenden Gemeindeumlagen zu sehr in Anspruch genommen wurden, könne keine Hilfe erwartet werden; daher der Staat hier Unterstützung leisten müsse.

4) Daß bey Prüfung des neuen Budgets auch die im vorigen Schulplane den Professoren und Präceptoren von den lateinischen Lehranstalten verheißene Befoldungssteigerung von fünf zu fünf Jahren Berücksichtigung verdiene.

Es wurde sich deshalb auf einen bey der hohen Kammer bereits früher eingekommenen Antrag bezogen.

(III. Antrag.)

Der Abg. v. Anns stellte bey gegenwärtiger Ständerversammlung den Antrag:

daß der Unterhalt der Schulanstalten dem Staate überbürdet, und der Kostenbetrag bey der einschlägigen Position im Budget aufgenommen werde.

Als Gründe führte v. Anns dafür an, daß

1) dermal die Subsistenz der Lehrer precär sey, da sie von Eltern und Gemeinden abhängig gestellt sey,

2) daß es Sache des Staates sey, die Schulen zu unterhalten, theilweise geschehe es, weßhalb nicht ganz?

(IV. Antrag.)

Der Herr Abg. König übergab im Namen mehrerer Schuldistrictsinspectorate bey der hohen Kammer eine Vorstellung, in welcher diese die Bitte stellten, daß

„das sauer verdiente Schulgeld in eine ständige
„Geldabgabe (Steuerbeyschlag) umgeschaffen und
„den Lehrern ihre treffende Rate durch die königl.
„Rentämter ausbezahlt werde.“

Sie erwähnen in ihrer Schrift der Vortheile, welche dadurch den Gemeinden, den Kindern und Schullehrern, selbst der Schule zuzugingen. Den Beweis, daß auf den Steuergülden im ganzen Königreiche kein hoher Betrag komme, suchen sie aus folgender beyläufigen Uebersicht zu beweisen.

Gesetzt, in jedem Kreise befänden sich 800 Schulen, und die dormaligen Staatsleistungen verblieben, wie sie sind, und es sollte bloß auf das Schulgeld ein Steueransatz genommen werden: so gäbe dieses, wenn man jede Schule auf siebenzig Schüler rechnet, für die Werktagsschule folgendes Resultat im ganzen Königreiche, per Schüler 1 fl. 36 kr. gerechnet.

Schulen 800 in jedem Kreise, also für acht Kreise des Reiches 6400 Schulen, jede im Durchschnitt 70

Schüler, gibt 448,000 Schüler, welches auch mit der Bevölkerung ganz übereinstimmt. Wenn nun der jährliche Betrag für den Schüler 1 fl. 36 fr. macht, so erlangt die Summe von

716,800 fl.

Da das fixirte Steuerquantum nach dem Landesgesetze vom Jahre 1825, Gesetzblatt Stück XV., auf 8,270,000 fl. gestellt ist, so käme auf den Steuergulden nur 5 fr. 1 hl.

Welche große Wohlthat für die Armen, da doch den Reichen nicht viel träfe!

(V. Antrag)

Die Hrn. Abg. Mähler, Wetterlein, Kapp, Dr. Schulz u. s. w. stellen den Antrag:

bey Herstellung des neuen Finanzgesetzes eine Position von 40 — 45,000 fl. für Verbesserung der Gehalte der Lehrer an den lateinischen Schulen und Gymnasien aufzunehmen.

Sie beziehen sich auf die Bestimmungen, welche der Schulplan vom 8. Februar 1829 unter Tit. V. in Betreff der Lehrer an lateinischen Schulen §. 67. und Tit. IX. in Betreff der Gymnasialprofessoren §. 134. festsetzt, daß nach fünf Jahren treuer und gewissenhafter Dienste bey ersteren der Gehalt zu 1000 fl., bey letzteren zu 1500 fl. erhöht werden soll.

Durch diese Verfügung wäre das Mittel gegeben, dem allerwichtigsten Geschäfts- und Berufszweige im Vaterlande, der wissenschaftlichen Jugendbildung, nicht nur das ächte Lehrtalent zuzuwenden, sondern es ihm auch für eine eifrige, unermüdete, ja lebenslängliche Entwicklung und Fortbildung zu sichern.

Sollte der unabweislich nöthige Bedacht auf möglichste Ersparung in allen Zweigen des Staatshaushaltes der vollen Gewähr des Antrages ein unübersteigliches Hinderniß in den Weg legen: so würde auch bey einem etwas verminderten Maassstabe der Verbesserungszulagen entweder durch Erstreckung der Perioden oder Minderung der Quoten für die nächste Finanzperiode des Vaterlandes, die Jugendbildung sich noch immer eines sehr wohlthätigen Vorschubes erfreuen.

G u t a c h t e n.

Sehr wichtig ist die Angelegenheit, worüber mir das Referat anvertraut wurde, die Verbesserung der Volksschulen. In so fern aus ihr die allgemeine, alle Klassen des Volkes durchdringende Aufklärung hervorgehen soll, ist sie wahrhaft eine Nationalangelegenheit, daher der hohen Ständeversammlung würdig.

Ermunternd ist es für mich, die Ueberzeugung gewonnen zu haben, daß das Interesse dafür, für allgemeine Ausdehnung ächter Bildung, einen hohen Grad der Lebendigkeit erreicht hat, und von mir auf kräftige Unterstützung der hohen Kammer sicher gerechnet werden kann.

Trefflich und tief eindringend sind die Worte, welche der gelehrte und edle Schelling in seiner Rede vom 28. März d. J. bey einer feyerlichen Gelegenheit in der Akademie der Wissenschaften sprach:

„Das lebhafteste Verlangen nach Verbesserungen im
 „Staate und Erweiterung der staatsbürgerlichen
 „Freiheit gewährt uns die sicherste Bürgschaft,
 „daß unter den wichtigen Fragen, welche die vers-
 „ammelten Stände des Reichs beschäftigen, auch
 „die Anstalten des öffentlichen Unterrichts, und der
 „gesamten geistigen Bildung der Nation deren
 „ernsteste Erwägung auf sich ziehen werden.
 „Was von ihnen für diese Zwecke geschieht, wird
 „zum wahrsten bleibendsten Nutzen der Nation ge-
 „schehen. Denn ein wahrhaft freyes Volk ist doch
 „nur dasjenige zu nennen, welchem die Formen der
 „Freiheit nicht bloß äußerlich angethan sind, das
 „durch tiefe Bildung sie zu erfüllen, mit Geist zu
 „durchdringen versteht, und wenn die Stunde der
 „harten Probe schlagen wird, auf welche früher
 „oder später gesetzt zu werden, zumal die deutschen
 „Völker gefaßt seyn müssen, wenn die Zeit des Re-
 „dens vorüber, und die des Thuns und Handelns
 „gekommen seyn wird: dann wird gewiß dasjenige
 „Volk am gewissesten seine Selbstständigkeit retten
 „und behaupten, das durch eigenthümliche Bildung
 „am meisten ausgezeichnet ist, gleich wie im Glück
 „und Unglück nicht jenes Land das geachtete seyn
 „wird, das in der Geschichte des menschlichen Gei-

„steht nur eine hohle und leere Stelle bezeichnet, sondern dasjenige, welches durch weiterleuchtende Wahrheiten und Erfindungen, die von ihm ausgegangen sind, sich um alle verdient und darum allen werth gemacht hat.“

In der Krone der Regenten glänzt mit Wahrheit besonders ein Stern von inhaltsreicher Bedeutung, er bezeichnet das schöne Recht, aber auch die schwere Pflicht derselben, für die physische, geistige, moralische Erziehung der ihnen anvertrauten Völker, besonders in der heranwachsenden Generation, mit umsichtiger Weisheit zu sorgen.

Wahr und treffend sprach sich der eben so einsichtsvolle als biedere Abgeordnete Behr 1819 auf dem Landtag aus:

„Derjenige Staat, der eine repräsentative Verfassung auf der Grundlage eines Wahlgesetzes, wie das unsrige, ins Daseyn ruft, kann, damit es hiemit wirklich Ernst sey, nur dadurch es bethätigen, daß er unverzüglich Hand anlegt, in der Richtung der Volksschulen die bedeutende wesentliche Lücke zweckmäßig auszufüllen.“

Die Landstände des Großherzogthums Baden, vom besten Geiste beseelt, beschäftigen sich ganz vorzüglich mit dieser sehr wichtigen Nationalangelegenheit. Rühmlich unterstützte der badische Abg. Fecht durch ein schönes Bild seinen Antrag für das Schulwesen. Er vergleicht den Staat mit dem Vater, die Kirche mit der Mutter, und die Schule mit dem Kinde, welches von dem

Vater mit Recht die Ernährung erwarten kann, von der Mutter aber sorgfältige Pflege.

In meiner dermaligen Aufgabe liegt es nicht, mit genauer Prüfung des Schulplans mich zu beschäftigen; diese Arbeit wurde von meinen geehrten Herrn Collegen, den Abgeordneten Lechner und Schulz, als aufgestellten Referenten übernommen, und gewiß genügend und vollständig gelöst werden. Ich erlaube mir nur im Allgemeinen zu bemerken, daß jede Staatsregierung bey Festsetzung der Bestimmungen in dieser wichtigen Nationalangelegenheit sehr sorgfältig seyn und wohl bedenken sollte, welchen nachtheiligen Eindruck der stete Wechsel der Schulpläne auf die zarten Gemüther der Jugend zurückläßt. Nur durch überdachte Einrichtungen wird es dem Staate möglich, daß in den Seelen der Knaben das Vertrauen und die Liebe für die Staatsregierung feste Wurzel faßt, und die höchste Blüthe der Bürgertugend, die

Waterlandsiebe,

sich erschließt.

Vollkommen stimme ich dem Hrn. Dr. Benzen in seinem Worte über öffentliche Erziehung bey. Seine Worte sind folgende:

„Ueberhaupt sind einfache Mittel bey der Erziehung durchgängig besser zu halten, als künstliche. Man kann bey jenen noch auf tüchtige Anwendung sehen, während unsere neueren Unterrichtssysteme, wo jeder noch ein neues Rad oder Räderlein

„zu dem Kunstwerke folgt, schwer auszuführen und
 „noch schwerer zu beaufsichtigen und zu beherzigen
 „sind.

„Dieser Zustand der öffentlichen Erziehung, in
 „welchem die Ebbe und Fluth an Zusätzen ein be-
 „ständiges Schwanken erzeugt, macht Lehrer und
 „Lernende, die Eltern, ja das ganze Volk, über
 „jene unsicher und verwirrt, und selbst gegen wohl-
 „durchdachte Einrichtungen mißtrauisch. Und Nie-
 „mand, selbst nicht der Scharfsinnigste, kann sagen,
 „welche unter ihnen zweckmäßig und unpassend ge-
 „wesen sey, da der Erfolg einer Maaßregel öfters
 „erst in der zweyten Generation sich zeigt, wenn
 „die auf eine gewisse Weise erzogenen Väter ihre
 „Söhne durch häuslichen Antrieb für eine ähnliche
 „Erziehung vorbereiten und bestimmen.

„Es läßt sich sogar mit einiger Wahrscheinlichkeit
 „behaupten, daß eine in mancher Hinsicht unpa-
 „ssende, aber consequent angewendete öffentliche
 „Erziehung noch bessere Erfolge gebe, als eine im
 „Fieberschauer der Organisation zit-
 „ternde und schmerzhaft zerrüttete.

Dem sichern Vernehmen nach sollen sich im Jahre
 1816 die sämtlichen Gymnasien in den Rheinprovinzen
 in dem kläglichsten Zustande befunden haben. Jetzt sollen
 die 18 dort bestehenden Gymnasien den Vergleich mit
 den besten Gymnasien in den alten Provinzen aushalten,
 und dieses ist nicht durch viele Lehrpläne, Instruktionen,

Reglements und Ordonnanzen, sondern hauptsächlich durch Anstellung tüchtiger Direktoren und Professoren, durch Beseitigung untauglich befundener Lehrer und durch angemessene Dotirung der Lehrerstellen bewirkt werden. Durch die Aussichten, daß der Lehrerstand bald eine, wenn auch nicht glänzende, doch sorgenfreye Lage erhalten soll, wurden in den Rheinlanden die besten Köpfe während der letztern 15 Jahre bestimmt, dem Studium der Philologie und der Mathematik sich zuzuwenden.

Ich erlaube mir, auch deßhalb auf eine in d. Nr. 20 des bayerischen Volksblattes 1830 (30. May) enthaltene sehr gediegene kritische Beleuchtung des jüngsten bayerischen Schulplanes hinzuweisen.

Unläugbar, unendlich viel vermag die Thätigkeit in der Anwendung der Erziehungsmittel.

Die Stände des Reichs erkannten daher im Jahre 1819 die Wichtigkeit und Nothwendigkeit hiervon, und stellten bey Sr. k. Majestät die ehrfürchtvollste Bitte, daß man auch bey dem etwa neu zu entwerfenden Schulplane für die Volksschulen auf die Befähigung der Schüler zu guten und brauchbaren Staatsbürgern und auf Ertheilung eines, den neuen verfassungsmäßigen Verhältnissen angemessenen Unterricht Bedacht nehmen, und die nächste Ständeversammlung von diesem Plane in Kenntniß setzen lassen solle, damit dieselben nicht nur die zur Ausführung noch weiter erforderlichen Mittel herbeschaffen, sondern auch, wenn neue, die Freyheit der Familienväter beschränkende Gesetze darin aufgenom-

men werden müßten, ihre Beystimmung dazu ertheilen könne.

Darauf verfügten Se. Majestät der König im Landtagsabschiede :

„Allerhöchstdieselbe werden die Anordnung treffen, daß der bestehende Schulplan, dessen Zweckmäßigkeit im Ganzen von ihren Ständen selbst anerkannt ist, in sorgfältige Erwägung gezogen, hiebey auf die im Antrage bezeichneten einzelnen Punkte vorzüglichlicher Bedacht genommen, und auch in dieser Beziehung, so fern Rücksichten der Gesetzgebung eintreten, oder das Interesse des allgemeinen Staatshaushaltes wegen etwa noch erforderlicher Aufwandsmittel berührt wird, die verfassungsmäßige Mittheilung dereinst bewirkt werde.“

Die Ständeversammlung muß nach meiner Ueberzeugung darauf unabänderlich bestehen, daß das einmal gegebene königliche Wort gelde, und in einer so wichtigen Angelegenheit ein allgemeines Gesetz für Bayern, wobey die Freyheit der Staatsbürger so nahe berührt wird, nur mit Beystimmung der Stände zum Vollzug gebracht werde.

Fest bleibt endlich meine Ueberzeugung, daß tüchtige, anständig besoldete Lehrer keines weit ausgesponnenen Unterrichtsplanes bedürfen; ganz zuverlässig wächst jeder auch selbst einseitige Schulplan unter der Hand rüstiger und freudiger Lehrer zu einem fruchtbaren Ganzen. Wie in menschlichen Leben so oft geschieht, füllen sich die Lücken und Gebrechen von selbst aus.

Es wäre durchaus nicht wohl berathen, allen Studienschulen einerley Zuschnitt zu geben. Die höhere Pflege unsers Geistes will Freyheit haben.

Es ist natürlich, daß Männer, welche neue Schöpfungen in diesem Gebiete hervorzubringen im Stande sind, durch allgemeine todte Normen ihre Kraft gebunden finden. Von Staatswegen soll man sich daher nur auf Aufstellung allgemeiner Grundsätze beschränken.

Ganz mit dieser meiner Ansicht im Einklange spricht sich Hr. Bürgermeister Behr in seinem Werke: Bedürfnisse und Wünsche in Bayern, aus.

„So sehr wünschenswerth indessen das Daseyn eines lückenlosen, alles, um uns wirklich vorwärts zu bringen, Wissenswürdige umfassenden Lehrapparates ist, so kommt am Ende dennoch Alles an auf die Männer, die da wirklich lehren, auf Art und Geist ihrer Lehre, also darauf, daß man für jede Doctrin den oder die rechten Männer zu wählen wisse; denn daß die Berühmtheit der Männer, und selbst ihre noch so tiefe und ausgebreitete Gelehrtheit an sich nicht immer mit gleicher fruchtbringender Lehrfähigkeit gepaart sey, darüber haben wir früher in Bayern die sprechendsten Erfahrungen gemacht, und machen sie, leider! jetzt wieder. Die Fülle des eigenen Wissens und die Gabe, das Gewußte in einem schönen, lebendigen, die Aufmerksamkeit spannenden, der Fassungskraft der Zuhörer sich anpassendem Vortrage Anderer klar, eindringend und überzeugend mitzutheilen, sind zwey sehr verschiedene Dinge, die sich bey weitem nicht immer verein-

nigt finden, und dennoch ist die erwünschte Wirksamkeit eines Lehrers durch diese Gabe absolut bedingt, ohne sie die Lehre meist fruchtlos, wo nicht gar verderblich."

„Auch ist gewiß nicht in Abrede zu stellen, es gebe manche Arten des Wissens und der Gelehrtheit, die sich weit weniger zur Catheder, als zum Gebiete der Schriftstellerwelt eignen, und wir haben viele Ursache, dringend zu wünschen, daß diese Unterscheidungen und Rücksichten bey der Auswahl der Lehrer an unsern mittlern und höhern Studienanstalten ernster und glücklicher möchten beachtet werden. Schafft uns durchaus tüchtige, ihrem Fache wirklich gewachsene, von reinem Eifer für dasselbe beseelte Lehrer, und ihr könnt euch alles Formens und Modelns, alles Zwängens und Bewachens süklich enthalten; denn Männer jener Art machen alles dieses rein überflüssig, was dagegen den Geist und das Bestreben solcher Männer nie zu ersetzen vermag."

So viel im Allgemeinen über den Schulplan. Ich schreite nunmehr weiter zu meiner eigentlichen Aufgabe.

Seit 1819 ward das Schulwesen Bayerns vielseitig bey allen bisherigen Landtagen zur Sprache gebracht; aber mit geringem Erfolg.

Dem würdigen Geistlichen und Abg. Seidel aus Nürnberg gebührt die Ehre, zu erst den 22. Febr. 1819 durch seine kräftige Eingabe Veranlassung gegeben zu haben, daß der Gegenstand zur Verathung bey den Ständen des Reichs gelangte; er klagte sehr über den traurigen Einfluß, welchen Kargheit in der Schuldotaz

tion und Besoldung der Lehrer nach sich ziehe, und forderte die Kammer auf, Alles anzuwenden, daß es nur da nicht fehle.

Während der stattgefundenen Verhandlungen in der Kammer wurde das traurige Bild so mancher Schullehrer anschaulicher.

Im Ober- und Untermainkreise, welche durch ihre Leistungen für die Schulen besonders thätig sind, gibt es noch Lehrer, welche die sogenannte fliegende Koste haben, und in allen sieben älteren Kreisen müssen die Schullehrer größtentheils noch das Schulgeld selbst erheben.

Durch diese Forderung kleiner, aus einigen Kreuzern bestehenden Kosten werden die Lehrer gleichsam zu Bettlern herabgesetzt.

Um die spärliche Einnahme doch in Etwas zu vermehren, bitten andere um die Erlaubniß, die Fastnachtstänze ihren Kindern zu bewilligen, weil dabei das Landvolk geneigt werde, die altherkömmlichen Geschenke darzureichen.

Es gibt noch Lehrer, die nebenbey als Maurer, Zimmergesellen, Bäcker, Schneider &c. sich ernähren, und das Lehramt nur als Nebensache treiben.

Der Schullehrer ist auch gewöhnlich Küster, Organist; bald hindert ihn ein Botivamt, bald eine Seelenmesse, bald eine Todtenvesper, bald eine Taufe, die Stunden des Unterrichts fortzusetzen.

Mehrere Schullehrer sind Weber, die ihre Stühle im Schulzimmer haben. Während die Kinder ihre Aufgabe in der Stille überlernen sollen, fährt der Schullehrer-Weber mit geräuschvoller Weberarbeit fort, und läßt jedes Kind der Ordnung nach herabbuchstabiren, ohne alle so nöthige Aufmerksamkeit darauf zu verwenden. —

Aus Mangel an Nahrung, sagte der biedere Abg. v. Hofstetten, musciren gewöhnlich die Schullehrer gemeinen Knechten bey'm Tanze auf, spielen bey Hochzeiten den Hanswurst, sammeln auf Festtage Eyer, Brod, Erdtegarben u.

Behr äußerte sich, daß im Untermainkreise sich 422 Schullehrer mit höchstens 100 fl., meistens aber nur mit 50, 40, 22 fl. jährlicher Besoldung befinden, und in Gleitsmuthhausen müsse ein Schullehrer während der Winterszeit diese Function versehen, da er im Sommer Kuhhirt sey; als Lehrer beziehe er 2 fl. 45 kr. jährlich, als Kuhhirt 80 fl. nebst freyer Wohnung.

Es ist doch glücklicherweise endlich dem wahren Scandal abgeholfen, daß die Lehrer nicht mehr zu der mit Recht verachteten Function eines Lottocollecteurs gebraucht werden dürfen.

Es gibt, sagt selbst das Ministerium des Innern 1822, Gemeinden, welche den Lehrer ihrer Kinder mit dem Hüter ihrer Thiere auf gleich niedriger Stufe halten, die Auslage für die Schule auch bey bekannter Vermögenheit mit schamlosem Geize von sich abzuwei-

sen suchen, und sich nicht schämen, ihren Hader hierüber durch alle Ober- und Unterbehörden hindurch bis zu den Stufen des Throns zu bringen.

Es wurde 1819 gelegentlich des Antrags des Deput. Seidel Vortrag in der Kammer erstattet, und dargethan, daß es sehr viele Volksschullehrer noch gibt, welche nicht auf 15 fr. täglich kommen, ungeachtet aller kleiner Nebenverdienste als Messner, Musikanten, Hochzeitlader und Todtengräber. — Verstehen sie kein Handwerk, sagte der Referent v. Streber, so können sie nicht genug Bettelbrod kaufen, um sich und ihren Kindern nur eine Suppe zu kochen.

Aus der Staatskassa, führte derselbe Referent des dritten Ausschusses vom Jahre 1819 an, wurde für die deutschen Schulen, Kreisschulrätthe und Districtsinspectoren nur 163,019 fl. verabreicht, und diese Summe wurde in nachstehender Art vertheilt.

Der Isarkreis bezieht für 580 Schulen 53,060 fl., der Unterdonaukreis für 400 Schulen 23,926 fl., der Regenkreis für 550 Schulen 28,531 fl., der Oberdonaukreis für 870 Schulen 25,530 fl., der Rezatkreis für 900 Schulen 11,991 fl. und der Obermainkreis für 670 Schulen 19,981 fl. Dieß beträgt obige Summe von 163,019 fl. Der Untermain- und Rheinkreis sind hiervon ausgenommen. Von dieser Summe müssen aber noch 9,600 fl. für die Kreisschulrätthe und 11,910 fl. für die Districtsinspectoren abgezogen werden.

In obigen sechs Kreisen trifft daher für eine Schule

im Durchschnitt fünf und dreißig bis acht und dreißig Kreuzer einen Pfennig.

Gegen den Antrag des Referenten wurde von dem Ausschusse beschlossen, daß zwar kein bestimmter Antrag auf Vermehrung der Zuschüsse aus der Staatskasse vor der Hand bey dermaliger Lage der Finanzen gemacht werden könne, daß jedoch Seine Königliche Majestät durch die Kammer der Deputirten in tiefster Ehrfurcht gebeten werden solle: Allerhöchstselbe nachzu-
geruhen:

- a) die zur Verbesserung der Schulen und des Zustandes der Lehrer erforderlichen Summen durch die Kreisregierungen allergnädigst ausmitteln;
- b) die Vertheilung und Verwendung dieser dem Schulfond eines jeden Kreises aus der Staatskasse bereits bewilligten Zuschüsse den Kreisregierungen übertragen, und
- c) dieselben nur zur Befoldung der activen Schullehrer und zur Unterhaltung der Schulhäuser verwenden zu lassen, keineswegs aber hieraus Pensionen an Wittwen und Waisen zu bewilligen, wenn nicht zuvor der nothdürftige Unterhalt der Lehrer hinlänglich gedeckt sey.

Der gemeinsame Beschluß der beyden Kammern ging aber 1819 dahin:

„Die wichtige Angelegenheit der Nationalerziehung habe die Aufmerksamkeit beyder Kammern in einem hohen Grade auf sich gezogen; weswegen sie

dahin übereingekommen sind, Seine Majestät allerunterthänigst zu bitten:

„Durch die Kreisregierungen alle Nachweisungen über den Zustand der Volksschulen und Schullehrer — wie viel nämlich Schulen, Schulhäuser und Lehrer vorhanden, wie und aus welchen Quellen sie besoldet sind, in welchem baulichen Zustande sich die Schulhäuser befinden, — erheben zu lassen.“

Sie bitten ferner, daß nebst einer Angabe der Wege und Mittel, wie den Volksschulen und Schullehrern auf eine erschoßpfende Weise zu helfen, wie erweiterte Bildungsanstalten für Schullehrer, ferner Unterstützungsanstalten für diejenigen aus ihnen, welche hilfsbedürftig sind, so wie für ihre Hinterlassenen herzustellen seyen, der nächsten Ständeversammlung allergnädigst mitgetheilt werden möchten, damit diese, nach dem Verhältnisse der vorhandenen Mittel, Alles, was zu Deckung des Bedürfnisses noch weiter erforderlich seyn könnte, ausfindig zu machen, in den Stand gesetzt werde.“

In dem hierauf erfolgten Reichsabschiede U. V. N. vom 22. July geruhte Se. Majestät der König zu versichern:

„Allerhöchstdieselbe werden die im Antrage der Stände vom 17. Juny gewünschten Nachweisungen über den Zustand der Volksschulen erheben, und die

98 Vortrag des Abg. Graf. v. Drechsel 2c. üb. d. Anträge

Resultate zu seiner Zeit mit den geeigneten Vorschlägen zur Einsicht und Berathung vorlegen lassen."

Im Einverständnisse mit dem Ausschusse beschloß die Kammer der Abgeordneten 1819, die angetragenen 64,000 fl. für die Landschulen in den 8 Kreisen zu gestatten.

(Verhandl. 1819 Bd. XI. S. 433 und 444. Nr. 9.)

Aber die Herren Reichsräthe stimmten nur auf 32,000 fl. für die Volksschulen und blieben ungeachtet der Gegenvorstellung der Abgeordneten hierauf bestehen.

B. d. RR. 187 Nr. 1.

Im Gesamtbeschluß wurde daher nur eine Mehrverwendung für die Volksschulen mit 32,000 fl. zur gleichseitigen Vertheilung in den 8 Kreisen aufgenommen.

B. d. RR. S. 347. Abth. III. Nr. 2.

und der Landtagsabschied nahm diese Dotation auch auf.

Verhandl. 1819 Bd. XII. S. 619 Abth. II. Nr. 36.

Bey dem Landtage 1822 wurden die geforderten Notizen über den wirklichen Stand der Volksschulen, die Quellen und Mittel hiezu von Seite der Staatsregierung vorgelegt; aber höchst unvollständig, wie in dem Schreiben des k. Staatsministeriums des Innern vom 3. May 1822 an das Präsidium der Kammer selbst ganz offen eingekannt wurde.

Ich habe das erwähnte Schreiben mit den Tabellen meinem Vortrage in einer eigenen Beilage beysügen zu müssen für zweckmäßig erachtet.

Bemerkenswerth ist, daß 1822 das Staatsministerium sich sogleich geneigt bezeugte, die Acten der Kreisregierungen den Ständen des Reichs mitzutheilen, während diesesmal kein Anerbieten der Art nicht ausgesprochen wurde. Doch muß ich zur Erleuter der Wahrheit erklären, daß Herr Ministerialrath Mayer mir auf Ersuchen mit größter Bereitwilligkeit alle geforderte Aufschlüsse ertheilte, so weit es bey der Mangelhaftigkeit der eingekommenen Berichte der Kreisregierungen möglich war.

Der zweyte Ausschuß der Kammer der Abgeordneten beantragte in Betreff des Schulwesens, daß, um dasselbe, so wie die Erziehungs- und Bildungsanstalten in Bayern, mit den erforderlichen Mitteln mehr unterstützen zu können, das k. Staatsministerium des Innern veranlaßt werde, hinsichtlich eines umfassenden Unterrichts- und Erziehungsplans die im letzten Landtagsabschiede (Wdhlg. von 1819 Bd. XIV. S. 621 l. g.) zugesicherten Mittheilungen an die Stände des Reichs zu machen, und darin auf die Akademie der Wissenschaften, auf die der Künste und auf die Landesuniversitäten gleichfalls Bedacht zu nehmen; dann, daß die von den noch bestehenden Maltheserkommenden bey ihrer Erledigung heimfallenden Einkünfte und Renten dem Schulfond zuwachsen sollten, indem die Güter von ihrem Entstehen an für das Schulwesen be-

stimmt gewesen wären. (Ldtsverh. Beyl. Bd. V. S. 359 und 435 Nr. 5.)

Hierauf machte aber der Herr Minister der Finanzen Frhr. v. Lerchenfeld die Aeußerung, daß S. M. der König zwar im Jahre 1808 festgesetzt hätten, daß das Vermögen dieses Ordens zu künftigen Dotationen der Bisthümer und ihrer Kapitel, und dasjenige, was hievon an Gütern und Renten übrig bleibe, zur Verbesserung des Schulfonds, als außerordentliche Unterstützung des letztern, gewidmet seyn solle; allein schon im Jahre 1814 habe man sich überzeugt, daß dieses Vermögen dem bestimmten Zwecke nicht gewidmet bleiben könne, weil dasselbe durch die hierauf zur Zeit ruhenden großen Lasten beynahe ganz verzehrt werde, sich aber bey seiner zerstreuten Lage zur Dotation der Bisthümer nicht eigne, in keinem Falle aber den erforderlichen Bedarf der Bisthümer decken werde, sohin von einem Ueberschusse für die Schulen gar keine Rede seyn könne; auch sey von S. M. dem Könige im Jahre 1807 für die Bedürfnisse der Schulen eine allgemeine Dotation von 300,000 fl. als Entschädigung für alle von vormaligen Äbtern und Stiftern und sonst vom Staate für das Schulwesen geleisteten Beiträge gegeben worden.

(LdtsVerh. 1819 Bd. XI. S. 325 — 326).

Das Resultat für das Schulwesen war, wie wir gehört haben, auf dem Landtag von 1822 nicht günstig.

Der Landtag von 1825 war in Beziehung auf die Volksschulen von keinem bessern Erfolge.

Die Erörterung des wichtigen und allgemein interessanten Gegenstandes, sagt der geistreiche Graf von Benzel-Sternau in seinen Bayerbriefen, die Ständerversammlung 1825 betreffend, S. 786, zog sich sehr in's Weite, und auf dem ganzen Körper ruhte ein kleines Resultatenhaupt. Die Abstimmung verwies mit großer Mehrheit alle Anträge in das Reich der Verneinung, in das Sibirien der Göttin Repulsa, die so oft über den besten, namentlich über der Staats-sorge für Erziehung und Unterricht, obwaltet.

Bejaht wurde nur (durch 76 gegen 19), daß der Kaiser'sche Antrag gänzlich auf sich beruhen, und nur der Wunsch auf genauen Vollzug der bestehenden Verordnungen über Erhebung des Schulgeldes ausgedrückt werde.

Einstimmig eignete sich die Kammer den Wunsch an, daß von Seite der Kreisregierung über die Verwendung der Kreis-Schuldotalionsbeyträge öffentliche Rechenschaft in den Kreis-Intelligenzblättern gegeben werden solle. LdVerh. 1825 II. S. 154.)

Nur allein in Bezug auf die polytechnischen Schulen wurde der Gesamtbeschluß Landt. (Beyl. Bd. VIII. S. 410) gefaßt, daß die Stände der Regierung Behufs der Staatsanstalten 100,000 fl. zur Disposition stellen und bey Verwendung dieser Summe vorzugsweise auf polytechnische Schulen, das Landgestüt und die Leinwandfabrikation Rücksicht genommen werden solle, ohne

jedoch ihrem Ermessen vorzugreifen, ob und was von dieser Summe noch für andere vorstehend nicht benannte gemeinnützige Zwecke zu verwenden wäre.

Auf dem Landtage 1847 blieb es somit hinsichtlich der Vermehrung der Ausgaben für Schul- und Unterrichtsanstalten des Volkes bloß bey einem Wunsche.

(Landtag's Verhandl. Bd. XV. S. 216.)

Ich gehe nunmehr zur Beantwortung der wichtigen, durch Hrn. v. Muns veranlaßten Frage über, nämlich ob die ganze Exigenz der Volksschulen, Gymnasien und lateinischen Schulen dem königlichen Staatsärarium überbürdet werden könne.

Es wird wohl als zweckmäßig erkannt werden müssen, daß ich geschichtlich nachweise, welche Verbindlichkeit früher die Regenten Bayerns übernommen haben, und zufolge eingegangener Verträge noch auf ihnen lasten, und wie überhaupt das Schulwesen in Bayern und in den deutschen Staaten nach und nach vorwärts schritt.

In der allerältesten Zeit war nur den Bischöfen die Leitung und Aufsicht über die Schulen anvertraut, in den Klöstern vervollkommneten sie sich in der Folgezeit immer mehr, manche errangen eine höhere Stufe, und bildeten sich selbst zu Hochschulen.

So allgemein auch immer die Behauptung ist, daß im zwölften Jahrhundert die Klosterschulen verfielen, so räumt doch aus bayerischen Urkunden das Gegentheil. (Mon. boica Vol. I. S. 160. Nro. 89. — Günther's

Geschichte der literarischen Anstalten in Bayern. I.
(S. 212.)

Eine besonders rühmliche Erwähnung verdienen die Abster Oberalteich, Schäftlarn, Pöfing, Scheuern, Tegernsee, Niederalteich, Wessobrunn.

Mit dem Sturze Heinrichs des Löwen und der Zerspaltung seiner Länder begann erst das Entstehen und Aufblühen der Städte und mit demselben das Gedeihen der Gewerbe, und wenn gleich die beständigen Befehdungen gegen die Städte unstreitig sehr nachtheilig einwirkten, so fingen doch Städte und Märkte allmählich an, in ihren Kreisen eigene Schulen zu errichten.

Hierin zeichneten sich rühmlichst Augsburg und Nürnberg aus.

In den Städten München, Landsbut, Braumau, Memmingen, Wolfrathshausen, Ingolstadt; in den Märkten Geisenfeld, Reichenhall, Reissbach, Schongau, Dingolfing u. waren die Bürger bedacht, für ihre Kinder eigene Schulen innerhalb ihrer Ringmauern zu haben.

(Lipowsky's Geschichte der Schulen in Bayern. S. 101 — 102.)

Der erste Lehrer der Stadtschule in München wurde 1239 aufgenommen. Nicht ohne Interesse ist es, den Gehalt eines Schulmeisters in München, der auch in seinem Schulhause freye Wohnung hatte, und vom Stadtmagistrate angestellt wurde, und im damaligen Jahr:

hundert nicht unbedeutend war, zu erfahren. Die Verordnung hierüber lautet wie folgt:

„Welch Schüler acht tag in ein schul geht, der
 „geb das ganz lon von einem iar, welle aber er vor
 „dem iar auß der schul in die andern gen (man sieht
 „hier, daß mehrere Schulen in der Stadt bestanden
 „haben), so geb peidenthalben ganzes lon umb sein
 „unstät (wegen seiner Unbeständigkeit) und sein irre
 „geng und soll man dem maister je den vier chotem-
 „pern (Quatembern) vier stund (vier Mal) in dem
 „iar sein lon geben je iglicher Chotemper 12 Pf. und
 „sol daz der maister mit seinem bothen vordern an je-
 „den man swer im es darnach und er es also gevore-
 „dert nicht gelt (giebt) in acht tagen, dez chint (Kind)
 „hat er gewalt zu phenten selb (zu pfänden selbst) in der
 „Schul umb sein lon. (Histor. Abh. d. k. b. Akas-
 „demie der Wissenschaften. München 1831. B. II.
 „478, 480.“),

Die gute Einrichtung der Stadtschulen war eine
 notwendige Folge, daß die Klosterschulen immer mehr
 und mehr in Abnahme kamen; denn man hatte nicht
 mehr nöthig, den Wissenschaften, die man zu Hause er-
 lernen konnte, in einem Kloster obzuliegen; zum Theil
 lag die Schuld aber auch größtentheils an Dom- und
 Klosterschulen selbst. Die Fürstbischöfe waren mit welt-
 lichen Regierungsgeschäften beladen, mußten oft lange
 Zeit an den k. k. Hof- und Feldlagern verweilen
 und dort die ihnen obliegenden Staats- und ande-

ren Geschäfte besorgen, der jeder für sich lebenden Domkapitularen waren wenig, und diese oft gar nicht an dem Orte ihrer Bestimmung; denn einige begleiteten den Fürstbischof auf seinen Reisen, verweilten mit ihm an den Hoflagern, oder unterhielten sich auf der Jagd.

Auch in Klöstern betrug man sich nach dem feinen Weltton, benahm sich vornehmer, und vernachlässigte den eigentlichen Beruf. (Trithem. Cron. hirsau. T. I. S. 72. — Oefele II. 65. — Hundii Metr. Salisb. T. II. S. 6.)

Ja, es ging so weit, daß die Klostergeistlichen zum Theil aufhörten, in den Schulen Lehrer zu machen; man überließ dieses Geschäft sogar gebrödeten Dienern. (Günz S. 253.) thet I. c.

Herzog Wilhelm III. von Bayern hatte um Herstellung der Ordensdisciplin und die damit verbundene Liebe zu den Wissenschaften die ersten Verdienste. Er führte die Klöster Tegernsee, Ebersberg, Ettal, Scheiern, Reitenbach, Polling, Dietramszell und Beiharding auf den ursprünglichen Stiftungseifer, der in Tugend und Arbeitsamkeit besteht, wieder zurück.

Im nämlichen Geiste fuhr Herzog Albrecht III. oder der Fromme fort. Sobald die innere Ordnung der Klöster hergestellt war, begannen auch wieder die Schulen. (S. Westenrieder's Beiträge zur vaterländischen Historie Bd. V. S. 38 — 53.)

Es zeigte sich in den Klöstern Bayerns wieder ein reges Leben für Künste und Wissenschaften; die Schulen wurden mit einem großen Eifer von den Prälaten und Mönchen betrieben.

Auch die Schulen in den Städten, bey denen die Jahresbesoldung eines Lehrers um das Jahr 1489, ohne das von der Jugend zu bezahlende Schulgeld, in 4 Gulden (dermalen beyläufig ein Gulden zu 3 fl. 40½ kr.), dann in zwey Pfund Pfennige für einen Rock, in drey Schillingen für Beinkleider, dann in fünf Paar Schuhen bestanden ist, wurden verbessert, (Lipowsky l. c. S. 131.); besonders that sich die ehrwürdige Stadt Nürnberg in Hinsicht der Schulen stets, wie bis jetzt, rühmlichst hervor. (Virkheimers Werke S. 128.)

Einen Beleg, wie vor mehreren Jahrhunderten die frommen Altvordern ihr Schulwesen selbstständig ordneten, und für gute Zahlung der Schulmeister sorgten, liefere ich in der Anlage VII., Schulordnung aus dem alten Bayreuther Stadtbuch von 1464. (S. Archiv für Geschichte und Alterthumskunde des Obermainkreises, herausgegeben von unserm geehrten Abg. Hagen und dem Pfarrer Dorfmeister in Weiden. (S. 83—86. incl.)

Bayern besaß damals noch keine Landesuniversität. Wer daher auf eine besondere Ausbildung Anspruch machen wollte, mußte in's Ausland, nach Wien, Prag, Pavia reisen. Eine solche Bildungsanstalt fehlte in Bayern, und es war die Ehre, diese zu errichten, Herzog Ludwig dem Reichen vorbehalten, der zwar selbst in seiner

Jugend auf eine höchst unverantwortliche Weise eine schlechte Erziehung erhielt, aber eben dadurch auch um so mehr die Nothwendigkeit einer wissenschaftlichen Bildung einsah. (S. Aventin. annal. bojor. lib. VII. pag. 832. edit. Ingolst. 1554.)

Ludwig ehrte die Denkfreyheit, kannte den Umfang seiner Pflichten, und schätzte den Werth der Gelehrsamkeit; rühmliche Eigenschaften eines Fürsten.

Durch eine Urkunde vom 2. Jänner 1472 machte er wegen Errichtung der Universität in Ingolstadt allen Gelehrten seinen Entschluß bekannt, und gestattete denselben alle Vorzüge, die einst Athen, und jetzt Bononien und Wien besitzen. (Mederer annal. Ingolst. Nr. IV. S. 16 n. 3.)

Am 22ten März im nämlichen Jahre wurden die Schulen eröffnet, und am 26. Juny geschah in Beyseyn des erhabenen Stifters, der übrigen bayerischen Herzoge, eines k. Abgeordneten die feyerliche Einweihung. (Mederer l. c. S. 56, 57.)

Ludwig der Reiche, bloß durch einen löblichen Eifer für die Cultur der Wissenschaften zur Gründung der Universität bestimmt, hat selbe auch reichlich mit Gütern versehen, und vorzüglich geistliche Stiftungen, durch eine päpstliche Bulle dazu autorisirt, verwendet.

Die Güter bestanden aus den Einkünften des Pfandhauses, welches Ludwig mit dem Bart für Bayern errichtete; aus den Gütern und Renten, die zuvor zwölf Chorherrn aus dem Frauenstifte zu Ingolstadt besaßen;

aus den Besitzungen, welche vor der Reformation die Franziskaner inne hatten.

Zu gleicher Zeit wurden auf die reichen Pfarreien von Landshut und Landau Pensionen gelegt, und zur Besoldung eines Lehrers in der Theologie eine Domprähbende in Eichstädt eingezogen.

Herzog Wilhelm IV., der im Jahre 1526 alle Collegiengelder abschaffte, und jeden Professor auf festen Gehalt setzte, war auch für die übrigen Schulen gleich besorgt, und führte 1548 eine eigene Schulordnung ein.

Westenrieder ist der Meynung, daß die Trivialschulen erst beyläufig um das Jahr 1553 entstanden wären. (S. dessen Abriß der bayer. Geschichte S. 446.)

Günther behauptet aber, daß in Tegernsee schon im 15ten Jahrhunderte dergleichen bestanden haben, da in den Klosterhausrechnungen häufige Ausgaben vorkommen, die man an die Schulen in den nächstgelegenen Klöstern und Pfarreien, Egern, Kreuth und Gmünd machte. (Günther l. c. B. 2 S. 72.)

Die Klöster, Städte, Märkte und Schulen erhielten den landesherrlichen Auftrag, sich um die Schulanstalten thätiger anzunehmen. Es wurde selten im Lande eine Prälatenwahl vorgenommen, wobey der Neuermählte nicht den Auftrag erhielt, in dem seiner Obforge anvertrauten Stifte eine Schule neu anzulegen, oder zweckmäßiger zu betreiben. Günther führt hierüber Belege bey den Wahlen zu Tegernsee an, wo Herzog Albrecht

von Regensburg den 1ten Dezember 1556 hierauf Bezug nehmende Instruktionen gab.

Sehr thätig benahm sich Herzog Albrecht V. gleichfalls im Interesse der Nation für die Schulen. Er befahl, die Schulen und Lehrhäuser in seinen Landen zu visitiren und zu verbessern, und eine den Zeitumständen angepaßte Schulordnung in deutscher und lateinischer Sprache zu entwerfen.

Am 13ten November 1549 kamen endlich die Jesuiten Jacub, Salmeron, Canisius in Bayern an, von Ignaz Lojola an Bayerns Herzog, Wilhelm IV. abgeschickt, und was dieser, durch seinen Tod gehindert, nicht ausführen konnte, brachte sein Sohn Albrecht zu Stande. Er vertraute alle Lehrstühle in Bayern ihrer Obhut. Zur Ausführung seines Vorhabens mag ihn die Ueberzeugung bestimmt haben, daß die Schulanstalten noch lange nicht den Grad der Vollkommenheit, den der Herzog ihnen geben wollte, erreicht hätten.

Anfangs zwar schaffte Herzog Albrecht V. die Vorlesungen der weltlichen Lehrer nicht ab, und es stund wie ehevor jedem Schüler frey, bey diesem oder jenem sich ausbilden zu lassen; davon wurde aber in der Folge abgegangen.

Als endlich die Jesuiten die Schulen in Bayern erhielten, und unentgeltlich Unterricht ertheilten, kamen die lateinischen Stadtschulen, in so ferne sie nicht protestantisch waren, in ziemlichen Verfall. Der größte

Theil der Jugend ging in die Jesuitencollegien, und ließ sich da ausbilden, wodurch freylich mancher Schulmann in eine harte Lage versetzt wurde. So entstanden aus den Stadtschulen allmählich Trivialeklassen, über welche sogar die Jesuiten die Aufsicht erhielten.

Es ist unverkennbar, daß die Herzoge in Bayern, um Widerstand der Reformation zu leisten, den Einfluß der Jesuiten in Beziehung auf die Schulen im hohen Grade zu vermehren trachteten, besonders, da selbst in Bayern die Lehre Luthers bereits vielseitigen Eingang gefunden hatte.

Für deutsche Schulanstalten sorgte Maximilian der I.; Maximilian Emanuel setzte die so lobenswerthe Aufsicht fort, und erließ 1682 eine Schulzuchtordnung für deutsche und lateinische Schulmeister und Kinder in dem Churfürstenthume Bayern, auch in der obern Pfalz.

Die niedern Schulen des Volks lagen, wie von jeher, in noch tieferer Versunkenheit als die höhern.

Doch hatte der Volksfreund Maximilian Joseph der III. schon zu ihrer Verbesserung die ersten Schritte gethan. Sein Befehl zur Herstellung deutscher Schulen war den 3. Herbstmonat 1770 gegeben. Großen Werth um's Vaterland erwarb sich dabey Heinrich Braun von Troßburg, ein lebhafter, thätiger und verständiger Mann, welcher nur in besserer Volksbildung die Grundlage der bessern Zukunft Bayerns erkannte. Er hatte für Stadt- und Landschulen neue Ordnung und Lehrbücher entworfen. Zur Bildung der Lehrmeister selbst war in der

Hauptstadt, eine Anstalt auf öffentliche Kosten in der Art errichtet, daß aus den Kirchengeldern jährlich 1000 fl., eben so viel von der Landschaft zu diesem Zwecke flossen; der Churfürst zahlte 600 fl. für arme Schulkinder aus seinem Hausgelde. (Zscholke Geschichte von Bayern, B. IV. S. 229.)

Papst Clemens XIV. hatte den 21. July 1775 den Orden der Jesuiten aufgehoben; sie mußten daher, wie aller Orten dem Staate ihr Eigenthum überlassen und in den Weltpriesterstand treten. Churfürst Max Joseph III. ließ den Vermögensstand der bayerischen Jesuitenprovinz untersuchen und herstellen.

Der Stand mit Einnahmen und Ausgaben specificirt angezeigt, findet sich in Lypowsky Geschichte der Jesuiten in Tyrol, München 1822 S. 142 — 143. mitgetheilt, und die reinen jährlichen Renten sind zu 107,921 fl. angegeben.

Die großmüthige Uneigennützigkeit und das dem Churfürsten Maximilian III., so wie allen wahrhaft großen Regenten eigene Gefühl für Recht und Billigkeit gaben nicht zu, die Jesuitengüter zu inkameriren. Er bestimmte, sie (in oberwähnten Renten bestehend) für die Schulen zu verwenden, und zwar in der Art, daß alle ehemals von den Jesuiten im Genuß gehaltenen Güter und Einkünfte,

„als ein beständiger, immerwährender
Fond und als ein corpus pium, per-

petuum, Individuum angesehen, für künftige Zeiten beisammen bleiben, und bloß zum Unterhalte der pensionirten Jesuiten, der Kirchen, Gottesdienste, Schulen und Lehrer u. und anderer dergleichen hergebrachten milden und gotteligen Werken gewidmet seyen.“ (122)

(Mayer's Generaliensammlung B. 2. Nr. 41. S. 925.)

Diese bedeutenden Güter des ehemaligen Jesuitenordens erhielten aber von dem Regierungsnachfolger Churfürst Karl Theodor eine andere Bestimmung, indem er sie zur Dotirung einer von ihm 1782 errichteten bayerischen Zunge des Maltheiser- oder Johanniterordens zum Besten des Adels von Bayern verwendet hat, worüber sein natürlicher Sohn Karl August, Reichsgraf von Brezzenheim, welchen Kaiser Joseph II. in den Reichsfürstenstand erhoben, als erster Großprior ernannt worden ist.

(Mayerische Generaliensammlung B. II. Nr. 133. S. 1401. u. Nr. 134. S. 1410—12. B. IV. Nr. 103. S. 787—789.)

Die redlich denkenden Bürger des Landes sahen mit voller Betrübniß das edelste Bedürfniß des Staats für dessen Pracht aufgeopfert, und das Gut, welches Maximilian Joseph dem öffentlichen Unterrichte bestimmt hatte, mit ungerechter Hand ihm entzogen.

Um aber den durch diese Verwendung den Kirchen und Schulen zugezogenen Verlust in einiger Art zu ersetzen, übertrug der Churfürst Karl Theodor den bayeri-

schen und oberpfälzischen Abteyen, dann den Dominikanern, Augustinern und Karmelitern, die Professoren für die theologische und philosophische Facultät an Ingolstadts hoher Schule, dann an den Lyceen und Gymnasien aus ihrer Mitte zu ernennen und zu bestellen, der Malteser Zunge aber ward die Pflicht auferlegt, aus ihren Dotationsmitteln die Jesuitenkirchen nbst dem Gottesdienste zu erhalten, und in dem herkömmlichen guten Stande zu belassen.

(Lipowski Uebersicht der Geschichte der Deutschen B. II. S. 117 S. 292. u. I. c. 347.)

Zur Ersparung einer großen Anzahl Professoren wurden die zwey Gymnasialschulhäuser Mindelheim und Landsberg aufgehoben, und nur an jedem Orte eine Realklasse dafür belassen.

(Mayer Generalsamml. B. II. Nr. 188. S. 999.)

Bey dieser gewaltsamen, eine der größten Nationalan-
gelegenheiten tief erschütternden Maaßregel traten Braun
und andere vielthätige Pfleger besserer Volksbildung von
ihren Arbeiten mit gebrochenen Herzen zurück. Was un-
ter Ernst und Sorge vieler Jahre zu verheißungsvoller
Blüthe aufgegangen war, sank jählings elend nieder.
Unerfahrene Klostermänner empfangen Lehrstühle, welche
bisher von den würdigsten der Altjesuiten und Weltprie-
stern besessen waren. Der Lehrern zogen Hunderte trost-
los umher. Man zählte über dreystausend derselben in
Bayern, die Hälfte und mehr ohne Anstellung, ohne
Aussicht. Viele hatten kein Obdach, ihre Leidensgestalt

ten in vernachlässigtem Kleidern auf den Gassen der Städte und Flecken rührten die Bürger.

Bayerns Volksunterricht gerieth nun wieder in Verfall. Die Klöster betrachteten das ungewohnte Geschäft wie eine Bürde, die sie nur im Drange der Noth auf sich geladen hatten. Es mangelte ihnen zwar nicht an willigen oder tüchtigen Männern; allein weil diese in verschiedenen Orden, unter verschiedenen Uebungen und Lehrarten vorgebildet und aufgewachsen waren, gebrach es dem Unterrichtswesen an Einheit und Ebenmaaß, den Mönchen nebst klösterlicher Gelehrtheit an Kunst, Uebung zweckmäßigen Vortrags, oder in der Abgeschlossenheit ihrer Zellen an Kenntniß der Welt und des menschlichen Herzens. Was sie lehrten, konnte Werth für ihren Stand, weniger für das Leben aufweisen.

(Zschokke bayer. Geschichte B. IV. S. 307. 308.)

Eurfürst Maximilian Joseph, der höchstselige König, fand sich zwar den 12. April 1802 veranlaßt, in Folge eines mit Sr. Majestät dem Kaiser aller Reußen den 29. July 1799 abgeschlossenen Vertrags den Johannerorden in Genuß aller seiner bestätigten Rechte und Besizungen zu handhaben und zu schützen.

(S. Reggbl. 1802. St. XVII. S. 297—427.)

Jedoch den 8. Sept. 1808 geruhte Allerhöchstderselbe, den genannten Orden in Bayern aufzuheben und das gesammte Vermögen desselben dergestalt einzuziehen, daß jedoch den damaligen Mitgliedern und Genossen

des Ordens der Betrag ihres bisherigen Bezugs gesichert bleiben, und dabey zur Sicherstellung der Zwecke, wozu jenes Gesamtvermögen bestimmt ist, dasselbe nicht allein unveräußert erhalten, sondern auch

„von dem übrigen Staatsvermögen abgesondert und als für sich bestehend behandelt werden solle.“

Der Grund der Aufhebung des Johanniterordens ist angegeben, wie folgt:

„In Erwägung, daß auf der einen Seite der Johanniterorden mit der Auflösung, welche er durch die Ereignisse der Zeit in seinen wesentlichsten inneren und äußeren Beziehungen erlitten, zugleich den eigentlichen Zweck seines Fortbestandes verloren hat, und daß auf der andern Seite

„die Erhaltungsmittel, worauf derselbe in unsern Staaten begründet war, theils von den Bedürfnissen des öffentlichen Unterrichts, zu dessen Beförderung sie schon ursprünglich verwendet wurden; theils von andern wichtigen Staatszwecken und Anordnungen in dringenden Anspruch genommen wurden u. s. w.“

Im §. 7: dieser kbnigl. Entschließung heißt es ausdrücklich:

„Die Gesamtheit dieser eingezogenen Güter wird, um den Zweck ihrer künftigen Be-

stimmung zu sichern, wie oben bereits erklärt ist, unveräußert erhalten, und mit dem übrigen Staatsvermögen nicht vermischt."

Im §. XXV. heißt es: „Das gesammte Vermögen des Johanniterordens wird zur künftigen Dotation der bayerischen Bisthümer und ihrer Kapitel bestimmt, und was hievon an Gütern und Renten übrig bleibt, wird der Verbesserung des Schulfonds gewidmet.

Im §. XXVI. ferner: „Die Ueberschüsse, welche sich bis zum Vollzug erwähnter Dotation der Bisthümer und ihrer Kapitel nach Bezahlung der Pensionen und übrigen Lasten an der Rente des gesammten Ordensvermögens durch eintretende Verminderungen der Ausgaben oder Vermehrungen der Einnahmen ergeben, sollen dem Schulfond als außerordentliche Unterstützung zugewendet werden."

E. Reggsbl. 1806. B. 2. S. 2157 — 2164. wurde weiters vermöge k. Schenkungsbriefes des Klosters St. Veit bey Neumarkt an das hiesige Damenstift zu St. Anna bestimmt, daß dieses an den Schulfond ein Kapital von 50,000 fl., auf dessen sämmtliches Vermögen hypothekirt, übernehmen, und solches jährlich zu fünf vom Hundert verzinzen soll. Eogleich aber nach geschehener Inkamerirung des Klostervermögens war benanntes Damenstift verbunden, zweytausend Species Ducaten oder nach dem Werth von 5 fl. 24 kr. zehntausend

acht hundert Gulden an die Schulfonds-kasse baar zu entrichten.

(Rggbl. 1802 Reichsdep. S. 34. Nr. 2.)

In Folge des Reichsdeputationsabschiedes von 1803 S. 35. wurde festgesetzt, wie folgt:

„Alle Güter der fundirten Stifter, Abteyen und Klöster in den alten sowohl als neuen Besitzungen, katholischer sowohl als evangelischer Verwandten, Mittelbarer sowohl als Unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freyen und vollen Disposition der resp. Landesherren sowohl zum Behufe des Aufwandes für den Gottesdienst, Unterricht und für andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Kirchen, welche beybehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit nach den theils unten wirklich bemerkten, theils nach unverzüglich zu treffenden näheren Bestimmungen.“

S. 65. heißt es: fromme und milde Stiftungen sind, wie jedes Privateigenthum zu conserviren.

In Folge dieses Reichsdeputations-schlusses, welcher den Regierungen die Verbindlichkeit auferlegt, für die von den eingezogenen Stiftern und Klöstern größtentheils unterhaltenen Schulen zu sorgen, wurde im Jahre 1807 in Folge Beschlusses des Ministeriums der Fi-

nanzen die Summe von 300,000 fl. als jährliches Ubersum willkürlich, ohne genügenden Anhaltspunkt festgesetzt.

Herr Director Rudhart äußerte sich hierüber im ersten Bande den Zustand des Königreichs Bayern betreffend, S. 97:

„Im Jahre 1807 wurde auf Veranlassung (doch wohl nicht auf Antrag?) des Ministeriums des Inneren die Summe von 300,000 fl. als jährliches Ubersum bestimmt, wodurch dieser Verbindlichkeit sowohl als der allgemeinen landesherrlichen Pflicht, für Schulen durch Mittel zu sorgen, genügt werden sollte. Allein so Manches ist unbestimmt geblieben; denn, obgleich es zweifelhaft scheinen sollte, daß durch diese Summe, eben weil sie ein Ubersum ist, die sämtlichen Ansprüche der Schulen abgethan seyn sollten, und obgleich nirgends gesagt ist, daß sie bloß als vorläufig und bis zur näheren Liquidation der Anträge der Schulen festgesetzt zu betrachten sey; so sind doch seitdem mehrere Ansprüche aus besondern Rechtstiteln erhoben und von dem Finanzministerium anerkannt worden. Auf der andern Seite kann man aber nicht behaupten, daß von der Dotationssumme die Passivrechnisse ausgeschlossen seyen; vielmehr ist gewiß, daß die neuern Passivrechnisse bis auf vierzig Jahre zurück auf dieselbe und mit Recht genommen werden, da auch der Reichsschluß ein specieller Rechtstitel für die Schulen ist.“

„Dieser Gegenstand ist daher einer von denjenigen

in der Staatsverwaltung, welche eine festere Bestimmung bedürfen.“

Derselbe Herr Abgeordnete Dr. Rudhart sprach sich auf dem Landtage im Jahre 1828 als Redner in Beziehung auf die Maltheser-Güter aus, wie folgt:

„Die Johanniterordenskapitalien betragen die Summe von 942,375 fl. Ich trage wiederholt darauf an, dieselbe zur Dotation der Schulen zu verwenden, und erinnere, daß der kbnigl. Herr Commissär bey einer andern Gelegenheit hiezu bereits Hoffnung gegeben hat.“

Der ehemalige zweyte Herr Präsident v. Seuffert äußerte sich auf dem Landtage von 1819 S. 75. B. IV. in diesem Betreffe, wie folgt:

„Ich lasse mich hier in keine Untersuchung ein, ob und in wiefern man die Kosten des Volksunterrichtes, zum Theile wenigstens, als Local- und Kreislasten betrachten könne. Ich halte mich an die völkerrrechtliche Bestimmung, unter welcher der Staat so viele reiche Stifter und Klöster mit dem Staatsvermögen vereinigt hat. Nach dem Reichsdeputationshauptschlusse sollte das Vermögen der Stifter und Klöster vorerst zur Dotation der Domkapitel, hiernächst zur Bestreitung der Kosten des Cultus und des öffentlichen Unterrichtes, endlich erst zur Erleichterung der Finanzen verwendet werden.“

„Ich frage, ob der Aufwand aus der Staatskasse für den Volksunterricht in einem Verhältnisse mit dem Reichthum der eingezogenen Stifter und Klöster stehe.“

„Man setzt mir entgegen, daß an Vermehrung der Zuschüsse der Staatskasse zu dem Volksunterrichte in einem Zeitpunkte nicht zu denken sey, in welchem der Staat mit der Deckung eines Deficits in dem Staatshaushalte beschäftigt sey.“ —

„Welches Deficit in dem Staatshaushalte sey, und wie dasselbe zu decken sey, wird sich seiner Zeit aus dem Vortrage des Finanzausschusses ergeben. Es sey nun aber, wie ihm wolle:

„es giebt keinen Aufwand, den wir vor der edlen bayerischen Nation leichter und mit gewisserer Bestimmung des ganzen Volkes verantworten könnten, als das, was wir zum Besten der Volksschulen und so vieler bedrängter Lehrer bewilligen,“

und wenn es erforderlich ist, auf die einzelnen Kreise ausschlagen werden.“

Es war nach meiner vollsten Ueberzeugung durchaus unrecht und ungeschicklich, daß Alles, was früher vom Staate für die Schulen festbestimmt war, mit in diese Aversionalsumme von 300,000 fl. gezogen wurde. Dahin lautet die bereits erwähnte Aeußerung des vorigen Herrn Finanzministers Baron v. Lerchensfeld im Jahre 1819 hinsichtlich des Maltheserordens, und in gleicher Art we-

gen der Gefälle der zwey aufgehobenen Alöster Herren- und Maria-Mödling. Zur Erläuterung des letzten Punktes diene folgende aktenmäßige Aufklärung:

Auf dem Landtage in Neuburg 1802, welchem ich als Mitglied beywohnte, wurde nach beynahe einstimmigem Beschlusse der Deputirten Nro. 6. die Bestimmung wörtlich aufgenommen:

„Es ist in Betracht des höchst dringenden und gebietenden Staatsbedürfnisses, welches laut eine zweckmäßige Einrichtung und eine vorzügliche Unterstützung des deutschen Schulwesens fordert, in Ermangelung anderer Zwecke und nach vorausgegangener landesfürstlicher Erklärung angenommen und bestimmt worden, daß zur Föndrung der neuburgischen deutschen Schulanstalten die ständigen Güter des Dominikanerordens und zwar zuörderst der weiblichen Stiftung Maria-Mödling, sonach nur in Ermangelung einer zureichenden Ergiebigkeit derselben das männliche Kloster Obermödling dergestalt verwendet werden soll, daß

a) die landständische Eigenschaft durch diese veränderte Verwendung nicht alterirt werden soll;

b) daß die richtige und einzige Verwendung dieses Vermögens zu dem deutschen Schulwe-

sen mit Beziehung der Verordnung, d. h. des zurückgebliebenen Landtaugsausschusses, bey der ersten Gründung angezeigt werden soll, und daß

- c) die Existenz der übrigen ständigen Klöster ohne ständische Mitwirkung keinen Eintrag zu besorgen habe.“

„Zu gleicher Zeit wurde vorausgesetzt, daß ein ergebiger Theil des ansehnlichen und für den bisherigen Zweck zu großen Seminarfonds gleichfalls zu den deutschen Schulanstalten verwendet werden soll.“

(Rggöhl. 1802. S. 490.)

Die Gefälle der benannten beyden Klöster sind zu 30,000 fl. jährlich angeschlagen, welche seit so vielen Jahren zum Staatsararium unrechtmäßiger Weise gezogen wurden; und wie konnte der Finanzminister Baron v. Lerchenfeld auf den Landtagen behaupten, daß auch dafür, als auf ein besonderes Rechtsfundament gestützt, die 300,000 fl. zum Schulfond verabreicht würden?

(Landtagsverhandl. I. c.)

Wenn diese Verfügungen schon an sich als alles Rechtsgefühl wahrhaft empfindende Gewaltschritte erscheinen, so treten sie aber noch greller an's Tageslicht hervor, wenn man einen Rückblick in die Geschichte des Fürstenthums Neuburg wirft.

Es war auf dem Landtage 1559, als Wolfgang,

Herzog von Zweybrücken und Neuburg, der Stammvater der jetzt regierenden Linie, ein Fürst, eben so groß an Geist als trefflich von Herzen, (Schlözer nennt ihn in seinem patriotischen Archive für Deutschland 10. Band S. 5. den rechtschaffensten und preiswürdigsten Fürsten) nach dem Tode des Churfürsten Otto Heinrichs zum erstenmal die Stände von Neuburg versammelte, und sie aufforderte, die durch die Reformation dem Staate zugefallenen Kloster Güter und andere geistliche Besizungen und Gefälle, welche bisher zur Abtragung der Schuldenlast gezogen wurden, wieder den Kirchen, Seelsorgern, Consistorien, Schulen, Hospitälern, zu Unterhaltung der Armen und zu andern milden Sachen und Gebrauchen zurückzugeben, weil es alle göttliche und menschliche Rechte, auch die Ehrbarkeit erfordere.

Es wurden gegenseitig 6 Schriften gewechselt, bis der Landtagsabschied zu Stande kam. Die Stände wollten in Betreff der Anlegung der Schulen und Verwendung der geistlichen Güter zu ihrem ursprünglichen Zwecke lange Zeit hierauf nicht eher eingehen, bis das Schuldenwesen geordnet sey; sie verlangten auch vor all' weiterer Verathung die Bestätigung ihrer landständischen Freyheiten und Herkommens.

Der Landtagsabschied kam jedoch den letzten October 1559 zu Stande, und der Antrag des Herzogs Wolfgang in Hinsicht der Klöster und geistlichen Güter zum Besten der Kirchen, Schulen und Hospitäler ic. wurde von den Ständen angenommen.

Herzog Wolfgang, wie jeder wahrhaft große Fürst, erkannte, wie nothwendig eine sorgfältige Aufsicht auf Kirchen und Schulen ist; er ließ auf fürstliche Kosten zweymal des Jahres alle Schulen seines Landes besuchen, und was die Schule zu Hornbach in Zweybrücken und die in Lauringen ihm verdankt, ist in der Geschichte dankbar aufgezeichnet.

Er berief 1564 den berühmten Dr. Johann Mabach, um auf Kirchen und Schulen ein wachsames Auge zu haben.

Herzog Wolfgang's in juridischer, historischer, statistischer und moralischer Beziehung gleich interessantes Testament von 1568 beweist, daß dieser gewissenhafte Fürst seine Grundsätze für Recht und für das Wohl seiner Unterthanen, wofür er in seinem väterlichen Herzen sorgfältig wachte, bis an sein Ende bewahrte.

Der §. 5. des Testaments lautet wörtlich so:

„Daß auch von Recht und Billigkeitswegen alles das, so einmal zu mildem Zweck geordnet, billig darbey bleibe, und in kein prophan oder eigennützigen Bereich soll gezogen, sondern vielmehr, da es etwa vor dieser Zeit, da man nicht besser unterwiesen gewesen, mißbraucht werde, derselbe Mißbrauch abgestellt, und alles zur Besserung sollte angewendet werden, insonderheit, damit man aus sondern Gnaden des Allmächtigen nunmehr den rechten Nutzen und Gebrauch weiß, und die Hospitaler,

Schulen und Kirchen dessen zum höchsten nothdürftig ist.“

„Dieweil Wir dann in unserm Neuburgischen Fürstenthum noch etliche Elbster samt eines Theils ihren Einkommen gefunden, wiewohl dieselbe durch allerley Zufälle, welche jetzt und ohne Noth zu erzählen, zum höchsten an Zinsen, Renten, Gütern und Einkommen geringert, geschmälert und in Abgang gericht: So haben Wir doch Gott zu Ehren, der wahren Christlichen Kirch und Schulen zur Beförderung, auch unsern Landen und Leuthen zu Gnaden und Guten aus wahren Christlichem Eifer nichts unterlassen wollen, dasjenig, so übrig ist, als die Brodsamen von des Herrn Tisch, ohne weitere Zertrennung und Abgang, zu sammeln, und dermaßen in eine Ordnung zu bringen, damit solches alles zu dem Gebrauch, dahin es vermög göttlich und menschlicher Rechten gehört, künftighin gewendet und angelegt werden: Sehen, statuiren und ordnen demnach in Kraft dieses unsers letzten Willens, daß unsers Neuburgischen Fürstenthums incorporirte Elbster Neuburg, Meding-Medlingen, Ehrbrunn, Bergen, Puelhofen und Woldtdorf sammt allem Einkommen, Renten, Gütern, Zinsen, Zehenden, und aller ihrer Zugehör, Recht und Gerechtigkeit, wie das Namen haben mag, benannten und unbenannten, gesuchten und ungesuchten, auch allen Ansprüchen, Aktionen und Forderungen, wie

sie Namen haben mögen, so Wir als der Landesfürst und Obrist Schirmherr unsers Fürstenthums Elbster und geistliche Güter dieser Zeit von solcher Elbster wegen, oder die Elbster und derselben Verwalter von Rechtswegen haben, oder künftiglich gewinnen würden, um fürter zu ewigen Zeiten unwiderruflich bei denen Gebräuchen bleiben sollen, darzu sie von Gott und aller Willigkeit wegen gehören, und geordnet sind, nemlich zu Aufbaung, Aufpflanzung und Erhaltung der wahren Christlichen Kirchen und Schulen in diesem unserm Fürstenthume.“

„Und nachdem Wir solches in das Werk zu setzen aus sondern Christlichen uns dazu bewegenden Ursachen in unserer Stadt Langingen, als einem gelegenen Platz an der Donau, mit Rath der Verständigen eine Schule anordnen lassen, und dieselbe mit Professoren auch rechtschaffene Lehr, Discipulin und Zucht durch des Allmächtigen Hülff in das Werk gebracht, auch angeregte Schul sammt den Stipendiaten so darauf erzogen und erhalten werden, so fern uns Gott das Leben noch länger erstrecket, zu fernern Aufnehmen zu befördern geneigt. So ist auch unser Will und endliche Meinung, daß solche vorgemeldete Elbster Einkommen, Zins und Gefälle zu angeregter Schul, auch zu weiterer Beförderung derselben und sonst nirgends anders wohin,

es wäre dann jährlich etwas übrig, welches man zu Spitalen und Unterhaltung der Armen auch Besserung der alten Kirchen Unserß Neuburgischen Fürstenthums oder zu Verlegung etlicher Stipendiaten auf andern Aniversitäten oder Schulen ziehen mag, angewendet und gebraucht werden.“

„Und damit diese unsere Verordnung desto fester und beständiger gehalten, auch Unser auf die Nachkommen, daß Wir diese Geistliche Gefälle zu solchem christlichen Gebrauche, und also zu denen Sachen, zu denen sie anfänglich gemeint, ganz eifriger Meinung gewendet haben, desto mehr gedacht werde; So soll dieser unser letzter allerliebster Wille anstatt einer neuen christlichen Foundation seyn, bleiben und künftighin gehalten werden; ordnen, festsetzen und statuiren auch hiemit und in Kraft dieses unserß letzten Willens, daß solche Klöster, und Kirchen-Gefäll nicht anders dann Wir oben erzählt, hinführo zu ewigen Zeiten gebraucht, genühet und angewendet werden sollen, als hätten wir über solches alles, wie von allwegß Herkommen, eine sondere Foundation und Stiftung zierlicher Weiß und mit allen Solenitäten so darzu gebräuchlich, aufgericht.“

„Wir obligiren und verbinden auch alle unsere Erben und Nachkommen, insonderheit unsere geliebten Edhne, fürnemlich aber diejenigen so

beide unsere Fürstenthümer als regierende Fürsten inne haben, und besitzen werden, daß Sie solche unsere Verordnung und Erneuerung der rechten und uhralten Fundation, darzu Anfangs solche Stiftungen gemeinet, stet und festiglich halten, wirklich vollziehen, und daran nichts abgehen oder ringern lassen, als lieb ihnen ist Gottes des Allmächtigen und seiner Kirchen Ehre zu befördern, unsern lezten und allerliebsten Willen zu vollenden und Gottes ernstliche Strafe, der über seiner Ordnung hält, mit treuem Fleiß zu vermeiden.“

„Wir sollen auch mit der Zeit darauf bedacht seyn, wie wir aus den geistlichen Gefällen, so über die Bestellung der Ministerien und Schulen überbleiben, etliche Stiftungen verordnen und aufrichten mdgen zu jährlicher Unterhaltung zweyer Hofprediger, Diaconi, Kantoris und etlicher Chorale und armen Schüler, welche in unsern Hofkapellen den Kirchendienst mit Predigen, Lektionen, Singen und andern Verrichtungen, damit andere Pfarrer und Kirchendiener, so jedesmal bis anhero dazu gezogen, an ihren Meistern nicht verhindert, sondern ein jeder seines Befehles und Berufes desto stattlicher auswarten könne.“

„Wann auch über kurz oder lang Gott der allmächtig Gnade verleihet, daß Wir des Klosters Raibheim, so in unserer Landesfürstlichen Obrigkeit, Schutz und Schirm gelegen, Christliche Verordnung zu thun, unversehrt sind, und solche Sa-

chen in unsere Hand und Gewalt getathen; So wollen Wir durch göttliche Hülfe gleich gottselige und Christliche Verordnung mit desselben Gefällen und Einkommen anzustellen nicht unterlassen und darauf mit Rath der Gelehrten und Verständigen bedacht seyn, wie Wir aus solchem Kloster eine besondere Schul stiften und errichten, und dasjenige, so an Einkommen und jährlich Nutzung übrig, zu gemeiner Landesrettung versorget und verwahrt werde; im Fall Wir aber solche Gelegenheit nicht erleben würden, (welches alles zu Gottes gnädigem Willen stehet): So befehlen und gebieten Wir hiemit unsern Ebnen, Erben und Nachkommen aus väterlicher Gewalt, ordnen auch, und schaffen solches in Kraft dieses Testaments, daß solche des Klosters Kaisheims Gefälle, Nutzungen und Einkommen nirgend anderswohin, dann zu milden gottseligen christlichen Gebräuchen, nemlich zu Unterhaltung der Schulen, Kirchen, Hospitalen und gemeine Landesrettung angewendet werden, und nachdem die leidige Krankheit der Franzosen bei dem gemeinen Volk im Oberlande heftig überhand genommen; So wollen wir mit der Zeit bedacht seyn, wie Wir ein sonder Spital zu solchen armen kranken Leuten, solchen christlichen Einkommen in das Werk bringen möchten, wo es bei unsern Lebzeiten nicht geschehe, unsere Erben und Nachkommen in keinen Vergeß stellen sollen.

„Wir haben uns auch bey diesen allen bedachtlich erinnert, was von obbemeldten Aldstern und andern

Beilage XXXVII. 9

geistlichen Gefällen vor dieser Zeit an Geld, Getreid, und andern zu unterschiedlichen Zeiten zu unserer Hofhaltung und anderer Nothdurft, Lebensweise uff künftige Vergleichung eingenommen worden, welches doch von uns nie anders gemeint, dann daß selbige zu gebührender Zeit wieder restituirt werden solle, wie Wir dann nochmals dieses Vorhabens seyn, auch deswegen allbereit Befehl gethan, daß solche Einnahme zu erster Gelegenheit verglichen werden soll; Im Fall aber nach unserm Tod daran einiger Mangel vorhanden, so befehlen Wir unsern restituirenden Erben beyden regierenden Fürsten, unsern zweien ältesten Edhnen und Ihren Idden Erben und Nachkommen, auch denen so substituierendeweise zu solcher Erbschaft gelangen möchten, daß sie alles das, so von den Klöstern, wie sie Namen haben, an Geld, Getraide, oder andern bey Zeiten unserer fürstlichen Regierung entlehnet und aufgenommen worden, gänzlich vollkommen und ohne allen Abbruch restituiren und ergänzen, in sonderer Betrachtung, daß solches nicht allein unser letzter und allerliebster Wille, sondern an ihm selbst Idblich, Christlich, billig und rechtmäßig ist, auch die Erfahrung vielfältig an den Tag gebracht, daß der Mißbrauch geistlicher Güter, und da dieselben anderswohin, dann dazzu sie von Christlicher Andacht gemeint, verwendet werden, wenig Nutzen schafft, sondern vielmehr in andern

Gütern zu Abgang und etwa auch zu Verderben Ursach geben.“

In gleicher Art befahl Herzog Wolfgang, in Betreff der Schule zu Hornbach es zu halten.

Die Bestimmungen des Testamentes lauten weiter wörtlich so:

„Als Wir auch vor etlichen Jahren in unserm zweybrückischen Fürstenthum die Gefäll, Nutzungen und Einkommen der Eldster Hornbach, Werscheweiler, Offenbach und Disibodenberg zu einer Schul, welche allbereit zu Hornbach im Werk ist, deputirt und geordnet; So ist unser ernstlicher und endlicher Will und Meinung, daß solche Eldster und derselben Einkommen zu Erhaltung der Schul Hornbach, Vesserung der Pfarrer und Kirchendiener im Fürstenthum, auch Verlegung etlicher Stipendiaten, und nirgends anders wohin angewendet werden. Wir wollen auch alles dasjenige, so Wir der Neuburgischen Eldster und Kirchen-Gefäll haben, wie oben, statuir, gesetzt und verordnet, allerdings diesen unserer zweybrückischen Eldster und Kirchengefäll wegen, hieher repetirt und erholet haben, nicht anders denn, als wäre alles und jedes von Worten zu Worten specificirt und über dasselbig eine neue Fundation und Stiftung aufgerichtet.“

S. Schlbgers patriot. Archiv für Deutschland, B. 10.

S. 5. — 156 incl. und in Ralsachs Pfalzneuburgischen Provinzialblättern II. B. S. 195 — 352.

Dieses Testament wurde von dem Kaiser Maximilian II. 1570. bestätigt, und in dem Regierungsblatte von 1805 S. 161 — 179 heißt es §. XIII. Nr. 2. der Haus- und Fideikommißpragmatik 20. Oct. J. 1804:

„Für das Herzogthum Neuburg setzen Wir als Normaljahr und resp. Tag den letzten Dezember 1570 fest, wo das Testament Unseres gemeinschaftlichen Stammvaters, Herzogs Wolfgang, hinreichend bekannt seyn mußte. Alle von diesem Zeitpunkte geschehenen Veräußerungen der Staats- und Kammeralgüter in dem Herzogthume Neuburg und Sulzbach sind als ungültig und einer Revocation unterworfen anzusehen, wenn nicht eine der obigen Ausnahmen eintritt, welche sogleich dargethan werden kann, unter welche auch die *infeudationes bey feudis infeudari solitis* gehören.“

„Es ist zwar nicht in unserer Macht, die eben angeführte testamentarische Verordnung des Herzogs Wolfgang und das in derselben angeordnete pfalzneuburgische Hausfideikommiß abzuändern, zu modificiren oder es zu interpretiren; indessen wollen Wir doch für Unsere Person von dem uns nach derselben zustehenden Reklamationsbefugnisse gegen Unsere Landsassen keinen Gebrauch machen.“

Es wird dieses Testament auf ausdrücklichen Befehl der obersten Staatsregierung dermal und zwar vielseitig als Basis der fiskalischen Ansprüche gebraucht,

und nach bekannten Rechtsregeln kann ein Testament nicht zum Theil angenommen und zum Theil verworfen werden. Hierzu kommt noch die rechtliche Berücksichtigung, daß Testamente ad pias causas sogar keiner äußerlichen Solemnität bedürfen, wenn nur sonst an den Substanzialrequisiten, insbesondere circa voluntatem nichts ermangelt.

Jus canonicum Cap. 11. X. de Testamentis.

Cod. civ. Bav. T. III. Cap. 4. §. 5.

Maevius P. 8. d. 5. n. 3.

Leyser suppl. a d spec. 351 §. 14.

Ohne hier in weitere rechtliche Erörterung eingehen zu wollen, bleibt doch so viel klar und unbestritten, daß die Gefälle aller Neuburgischen Klöster aus besondern Rechtstiteln den Kirchen-, Schulen- und Krankenhäusern gehören, und niemals, als aus besondern Fundationen hervorgegangen, unter das Uebersum der 300,000 fl. gerechnet werden können! Die Gefälle dieser Klöster sind mit Kaisheim und den Zweibrückischen Klöstern im geringsten Anschlag zu 150,000 fl. bis 200,000 fl. anzunehmen, und da die Renten seit so vielen Jahren mit Unrecht in die Staatskassa flossen, so steigert sich diese Schuld allein ohne die Malthesergüter, schon an den Staat weit über 300,000 fl.

Sollen die Stände Bayerns im Jahre 1831 nicht gleich gewissenhafte Gesinnungen für Rechte und zu so edlem Zwecke mit den Ständen Neuburgs 1559 theilen?

Sind durch die Bestimmungen des letzten Willens

Herzog Wolfgang, des Stammvaters der jetzt regierenden Linie, welche durch Gottes Allmacht zu dem Erbe des großen Reichs Bayern gelangte, dem Könige und der Nation nicht heilige Pflichten auferlegt? Welcher rechtliche, auch der einfachste Privatmann möchte sein Vermögen auf Kosten der Schulen, Kirchen und Krankenhäuser bereichern sehen? Man reinige daher das Staatsvermögen von dem ungerechten Gute, damit jenes gedeihe und gute Früchte bringe. Das Ministerium des Innern hat seit 1807 gegenüber den nicht zu rechtfertigenden anmaßenden Anforderungen des Finanzministeriums seine Pflicht als Oberkuratelsstelle wahrhaft nicht streng erfüllt. Auf die Stände des Reichs von 1831 darf man aber vertrauen, daß sie ungebührlich eingenommene Gefälle den frommen edlen Bestimmungen nicht länger vorenthalten werden, so wie gleiche Pflichten auf den Regenten und Erben des Stammvaters, Herzog Wolfgang, nicht ferner lasten dürfen. Nicht denkbar ist es mir, daß Landstände des 16. Jahrhunderts, welche noch in der Jugend verfassungsmäßiger Freyheit waren, uns beschämen könnten. Nein, ich bin sicher, nur eine Stimme wird für Vermehrung der Schuldotation laut werden. Denn wer nicht für Erziehung und Bildung der Jugend sorgt, der will dem constitutionellen Leben stets fremd bleiben, er liebt sein Vaterland nicht, er will keine Aufklärung, keine gesegnete Freyheit.

Dem edlen Herzog Wolfgang kann in neuerer Zeit der der Unsterblichkeit würdige Fürst-Bischof Franz Ludwig von Würzburg und Bamberg zur Seite gestellt wer-

den. Er ging bey der strengen Oheraufsicht über die Unterrichtsanstalten in seinen Staaten von dem Grundsätze aus, daß wahre Aufklärung vorzüglich von den Schulen ausgehen müsse. Er verwendete einen großen Theil seiner Kräfte und seiner Anstrengung auf die Verbesserung der Volksschulen und die Bildung der Volksschullehrer. Was er in seinem thaten- und segenreichen Leben übte, bestätigte er durch seine letzte Willensverordnung, in welcher er die Armen- und Volksschulen zu Erben seiner gesammten Hinterlassenschaft einsetzte.

Auch in Beziehung auf die sfränkischen Provinzen Ansbach und Bayreuth liegen in Beziehung auf die eingezogenen Klöster und andern geistlichen Güter Bestimmungen vor, wie wir aus des um die Geschichte hochverdienten geh. Raths v. Lang Geschichte des Fürstenthums Bayreuth ersehen.

Im Landtagsabschied vom 10. Oktober 1526 wurden folgende Grundsätze aufgestellt:

„die frommen Stiftungen muß man halten,
 „mit den Kirchengütern getreulich umgehen, und
 „von den Aemtlenten darauf gesehen werden.“

Langs Gesch. d. Fürstth. Bayr. B. II. S. 10.

Markgraf Georg schrieb an Luther unterm 13. Juny 1529 aus Plassenburg:

„er suche nichts als Gottes Ehre, das Heil seiner
 „Unterthanen, und den gemeinen christlichen Frie-
 „den, gedenke sich auch der Stift- und

„Klostergüter gar nicht zu bessern.
 „Zwar wolle er die Stifts- und Klostergeistli-
 „chen absterben lassen; aber weit entfernt sey
 „er davon, ihre Güter anders als nach dem
 „Rathe anderer christlicher Personen, und zu
 „andern als Gott gefälligen Zwecken
 „zu verwenden. Lang l. c. II. S. 23.

„Eigentlich hätten nach dem Landtagsabschied
 „von 1526 die Einkünfte aller Stiftungen, de-
 „ren buchstäbliche Erfüllung nicht mehr Statt
 „fand, bey den Magistraten deponirt, von den
 „fürstlichen Amtleuten verrechnet, und bis auf
 „weiteren Bescheid des Conciliums oder der
 „Fürsten verwaltet werden sollen. Aufmerksam
 „auf die Nichtbefolgung des Landtagschlusses,
 „die bisherige Willkühr und Zersplitterung, suchte
 „die Kammerordnung von 1535 wieder einzu-
 „lenken.

„Sie unterschied die Klostergüter, die geistli-
 „chen Güter und Pfründen solcher Stiftungen,
 „die wegen ihres nicht mehr stattfindenden End-
 „zweckes unbesetzt und erlediget waren, und
 „endlich die noch bestehenden Gotteshäuser und
 „Spitäler.

„Wegen der Klostergüter wird verordnet, ge-
 „naue Inventarien über sie zu fertigen, daraus
 „den Klostergeistlichen eine Competenz zu setzen,
 „und den Ueberschuß zu einem Vorrathe

„dem ganzen Fürstenthume in fürfallender
„Noth zu sammeln.“

„Die erledigten geistlichen Güter und Pfrün-
„den sollen von Niemanden als den Kastnern
„verwaltet und verrechnet, aber keineswegs mit
„dem Kammergut vermischt, oder in die Kam-
„merrechnung geworfen, sondern bis auf weiteren
„Befehl in Vorrath behalten werden, um dar-
„aus Pfarrern, Predigern, gelehrten Schulleu-
„ten, Studenten, auch andern sonderlichen Per-
„sonen einen jährlichen Unterhalt zu verschaffen.
„Ohne des Fürsten Wissen solle über diese Stif-
„tungen nicht disponirt werden. Lang l. c. II.
„S. 42.

In dem Theilungsvertrag vom 23. July 1541 zwi-
schen Wolfgang Georg und seinem Neffen Albrecht wurde
festgesetzt:

„d) Die Klosterverwaltungen werden allenthalben ge-
meinschaftlich bestellt, und soll die Nutzung und
Vorrath zu Unterhaltung der Pfarren,
Schulen, Spitäler, und wann dieses
geschehen, der Ueberrest zur allgemeinen
Nothdurft, z. B. Türkenhilfe, verwendet, verrech-
net und hinterlegt werden.“

Lang l. c. II. S. 16.

Im Hauptbericht der fürstlichen Commission von
1563 findet sich ein Antrag, aus den Klosterreze-

„nuden von Hof, Himmelskron, Culmbach, einen jährlichen Fond von 2000 fl. für gering besoldete Geistliche und Schullehrer zu bilden.“

Alle diese, hier zum Theil aufgeführten, zum Theil bey mehr Muße noch aufzufindenden Rechtsverbindlichkeiten ruhen als Lasten auf der Staatskasse, und müssen von dem Fürsten und den Ständen, welchen die einzelnen Landestheile durch Erbschaft oder Verträge zufließen, in Folge ihrer eigenen besondern Foundation erfüllt werden. Der Reichsdeputations-schluß von 1803 sprach sich blos in Hinsicht der damals aufgehobenen Stifter und Klöster aus, und es ist unverkennbar, daß die bayerische Regierung nicht ganz gewissenhaft zu Werke ging, als sie für die wichtigen Unterrichtsanstalten bey der reichlichen Zuthheilung von Renten von 6,607,000 fl. (Adam Ehr. Caspari Reichsdeputations-schluß Tab. II im 2. B., wobey auch für Zweybrücken das Hochstift Freysing mit Mühldorf zu 200,000 fl. jährlicher Renten gegeben wurde) eine so kärgliche Zuthheilung einer Dotations-summe von 300,000 fl. nach Belieben und ohne allen rechtlichen Anhaltspunkt aussprach. Interessant wäre es, die damaligen Verhandlungen der Minister des Innern und der Finanzen einzusehen. Ich kann nicht glauben, daß die Ansichten sich vereinigt haben würden, wenn nicht in einer Person die Ministerien verbunden gewesen wären.

Sind einem Staate rechtliche Verbindlichkeiten, den Fürsten die von ihren Voreltern selbst geschaffenen Fun-

dationen nicht streng heilig, dann wird schwer eine ganz segensvolle Zukunft sich öffnen.

Wenn einmal die Bahn des Rechts verlassen wird, schreiten Regierungen und Privaten, besonders wenn Fiscalität und Finanzmacht die Oberhand erhalten, gewaltsam und zerstörend auf das Wohl der gemeinnützigsten Anstalten vorwärts. So kam es auch, daß die Staatsregierung, obwohl sie vermöge Reichsdeputationschlusses v. 1803 S. 35. den bestimmten Vorbehalt der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen vertragsmäßig eingegangen war, noch für denselben Zweck den ehemaligen ganzen Johanniterfond, aus den Einnahmen des aufgelösten Jesuitenordens entstanden, fundationsmäßig für Schulanstalten bestimmt, ungesetzlich in Anspruch nahm.

Die Bestimmungen der Reichsdeputationschlüsse von 1803 gelten nicht bloß für Altbayern, sondern auch für Franken und Schwaben. Auch die Gefälle der daselbst eingezogenen Klöster müssen bey Festsetzung der Schuldotation mit in Anschlag kommen. Zieht man ferner noch in Erwägung, welche besondere eigene Fundation in Beziehung auf Neuburg, Zweybrücken und die Jesuitengüter, das Kloster St. Veit, wie oben alles ausführlich angeführt worden, rechtlich haltend bestehen: so ist die Anforderung gewiß nicht zu groß, wenn künftighin die Schuldotation mit 600,000 fl. auf das Finanzbudget gesetzt wird, statt daß dermalen dafür nur 356,000 fl. als Schuldotation angenommen ist.

Es handelt sich hier um Erfüllung rechtlicher Verbindlichkeiten von Seite des Staates. Die zur Vervoll-

ständigung der Schuldotation noch nöthige Summe von 244,000 fl. wird wohl durch Ersparungen im Staatshaushalte bey andern Verwaltungszweigen gedeckt werden können.

In dem Entwurfe über das Ausscheidungsgesetz der Central- und Kreislasten, welche der Finanzminister Graf v. Armanusperg den Ständen des Reichs 1827 vorlegte, sollen zu Staatslasten Passivreichnisse aus besonderen Rechtstiteln gehören. (S. Abtg. 1827 Bd. I. S. 328 — 331.)

In dem Ausschusse glaubte man, daß die Position Nro. 18. und 19. auf die Kreise übernommen werden könnte.

Mit gewohnter Gründlichkeit äußerten sich dagegen die beyden Herrn Abgeordneten Mätzler und Rudhart.

Mätzler sagte:

„Die gegenwärtig bestehenden Lyceen und Gymnasien unsers Königreichs haben ihren dermaligen Bestand nicht den Kreisbedürfnissen zu danken; sie sind nicht erst durch die Kreise errichtet worden, sondern haben schon früher bestanden und sich nicht auf die Bevölkerung des Kreises beschränkt. Ihr Fortbestand nach erfolgter Eintheilung des Königreichs in Kreise gründet sich zum Theil auf das schon Vorhandenseyn der Lokalitäten, der Fonds u. s. w. Auch wollte man vielleicht manchen Städ-

„ten, die so viel verloren hatten, nicht auch noch
„diese Anstalten entziehen.

„In dieser Hinsicht sind diese Lehranstalten nicht
„als geschlossene Kreisanstalten, sondern sie sind als
„Kreisanstalten zu betrachten, was noch mehr dar-
„aus hervorgeht, wenn man betrachtet, daß einige
„Kreise in Beziehung auf ihre Bevölkerung verhält-
„nißmäßig mehr oder minder solche Anstalten be-
„sitzen; z. B. der Oberdonaukreis hat fünf Gym-
„nasien, während ein anderer Kreis oft nur zwei
„derselben hat. In Folge dessen ist es auch noch
„Niemanden eingefallen, den studierenden Jüngling
„auf den Besuch einer Studienanstalt seines eigenen
„Kreises zu beschränken. Es stand ihm frey und
„muß ihm auch für die Zukunft frey stehen, auf
„was immer für einer Anstalt des Königreichs sich
„unterrichten zu lassen. (S. Abtg. 1827. Bd. V.
„S. 26 — 27.)

In Betreff der allgemeinen Schuldotation (weßhalb
ich auf die jüngste Repartition auf die Kreise, von Herrn
Mähler für gegenwärtigen Landtag verfaßt, und auf
die seinem Vortrage über Staatsausgaben beygelegte
Tabelle laut Anlage mich berufe) muß diese Staatslast
bleiben. Mahler sagt:

„Die fundationsmäßigen Bezüge aus der allge-
„meinen und besondern Dotation gründen sich auf
„Rechtsansprüche, deren Befriedigung nicht den tref-
„fenden Kreisen, sondern dem Staate obliegt.

„Müßte der Kreis sie übernehmen, so fiel ihm
„allein eine Last zu, die zu tragen dem Allgemeinen
„obliegt.

„Für jeden Fall wird vor Allem eine genaue Auf-
„scheidung der verschiedenen Ausgaben aus der all-
„gemeinen und besondern Dotation nothwendig wer-
„den, bevor eine geregelte und gerechte Ueberwei-
„sung an die Kreise statt haben kann. (I. c. S.
„32 — 33.)

Herr Abgeordneter Dir. Rudhart äußerte sich in
nachstehender Art:

„In Ansehung der Schuldotation hat bereits ein
„Redner vor mir aufmerksam gemacht, daß mit Un-
„recht die Finanzkasse derselben sich entschlage.

„Die ordentliche Schuldotation, bestehend in
„300,000 fl. jährlich, ist im Jahre 1807, um den
„dringendsten Bedürfnissen der Schulen zu Hülfe zu
„kommen, bestimmt worden, und zwar sowohl dem
„Bedürfnisse der ehemaligen Stifts- und Kloster-
„schulen, deren Dotation der Regierung, in Folge
„des jüngsten Reichsschlusses vom Jahre 1807, ob-
„liegt, als den übrigen Schulen, für deren Unter-
„haltung der einzige allgemeine Titel die Regie-
„rungspflicht ist. Ein förmlicher Vertrag, oder viel-
„mehr ein definitiver Beschluß über die Dotation
„der Stifts- und Klosterschulen liegt nicht vor.

„Die Verfügung vom Jahre 1807 ist bloß ein
„Provisorium. Man sieht aber daraus, daß ein
„Theil der Schuldotation auf einem staatsrechtlichen
„besondern Titel beruhe, und daher auf dem Staats-
„vermögen selbst hafte.

„Der übrige Theil der für Erziehung bestimmten
„Summen besteht in dem durch das erste Finanz-
„gesetz bestimmten Zuschusse von 32,000 fl. für die
„Volkschulen, 24,000 fl. besondere Unterstützung für
„den Rheinkreis, und in andern von dem Ministe-
„rium auseinandergesetzten Beyträgen, worunter
„aber mehrere vorkommen, welche nach der eigenen
„Bezeichnung des Ministeriums auf Foundationen
„beruhen.

„Ich halte es für unrecht, daß das-
„selbe solche Ausgaben auf die Kreise
„hinüberwälzen will. Ein solches Un-
„ternehmen ist zu fiscalisch.“

Es steht daher wohl unbezweifelt rechtlich fest, daß
die zur Summe von 600,000 fl. erhöhte allgemeine Schul-
dotation als Staatslast betrachtet und auf das Bnd-
get als solches gebracht werden muß.

Dem Wirkungskreise der Landräthe bleibt es vorbe-
halten, das Bedürfniß der Schulanstalten vollständig her-
zustellen, da dormalen dem Ministerium alle sichern An-
haltspunkte fehlen, eine Folge war, daß die Vertheilung
der Summe auf die Kreise so ungenügend geschah, was
künftig vermieden werden soll, und kann. Mit Recht hät-

ten die Kammern von dem abgetretenen Minister erwarten können, daß er bey Eröffnung des Landtages einen ausführlichen Bericht über alle Verwaltungszweige des Ministeriums des Innern erstattet hätte. Es ist nicht zu begreifen, wie von Oben das Ganze eines Reiches mit sicherer Hand geleitet werden könne, wenn in den einzelnen Verwaltungsbranchen so unvollständige Notizen vorliegen. Eine Folge war es daher, daß, wie oben bemerkt, im Jahre 1822 die abgeforderten Notizen über den wirklichen Stand der Volksschulen, die Quellen und Mittel hierzu den Abgeordneten des Reichs von Seite des königlichen Staatsministeriums nur sehr unvollständig vorgelegt wurden, daher der dritte Ausschuss sich unter meinem Referat neuerdings veranlaßt sah, das königl. Staatsministerium des Innern mittelst Schreibens vom 17. April d. J., durch das Präsidium dahin befördert, zu ersuchen, über folgende sechs Fragen verlässige Auskunft zu geben.

1) Wie viele Schulen, und von welchem Umfange sie im Königreiche seyen;

2) Wie die Schulhäuser beschaffen, und ob dieselben der Zahl und Gesundheit der Kinder entsprechen;

3) Wie viel Lehrer bey jeder Volksschule angestellt seyen;

4) Worin die Fundation jeder Schule bestehe;

5) Worin die Besoldungen der Schullehrer bestehen, und aus welchen Quellen dieselben geschöpft werden, wie viel aus den Fundationen, aus den Gemeinde-, und

aus den herrschaftlichen Kassen, dann ob die Abgabe aus der herrschaftlichen Kasse ein Passivbetrug, oder eine Folge der freyen Entschließung der Regierung sey,

6) wie hoch die Exigenz einer jeden Schule im Einzelnen, und wie groß hiernächst die Summe sey, welche der Schulfond des ganzen Königreichs fordert, um die Schulen und Schullehrer auf eine ihrer Bestimmung und der Würde der Nation entsprechende Weise zu stellen.

Das königl. Staatsministerium erklärte in seiner Rückäußerung vom 17. May d. J., daß die Rechenschaftsberichte, welche die Kreisregierung nach der Verordnung über die Competenz der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen vom 17. Dec. 1825 b. 79 von drey zu drey Jahren zu erstatten haben, für die Periode 1827, 1828, 1829, noch nicht vollständig eingekommen seyen, und nach dem angestellten Versuche nicht zureichend wären, und daß daher die im Referate des dritten Ausschusses v. 12. April d. J. enthaltenen Fragen nicht genau beantwortet werden könnten.

Das benannte Staatsministerium versprach daher eine neue Recherche des Standes der Volksschulen in der Ausdehnung anzuordnen, wie sie nach den im Referate vom dritten Ausschusse aufgestellten Fragen erforderlich wäre.

Den 17. d. M. traf auch wirklich bey der hohen Kammer ein weiteres Schreiben des königl. Staatsmini-

steriums ein, welches ich mit seiner Beylage meinem Vortrage beydrucken lassen zu müssen für zweckdienlich erachte.

Es ergibt sich, daß im Königreich 7236 Schulen, 608,517 Schulkinder, 3210 gute, 1555 mittelmäßige, 813 weniger als mittelmäßige Schulhäuser, 6870 Lehrer, 137 Lehrerinnen, 826 Gehülfsen sich befinden.

Die Zahl der Lehrer, welche unter 100 fl. Einnahme haben, ist 715; — 100 fl. beziehen 724; — 150 fl. erhalten 1460; — 200 fl. 1071; — 250 fl. 1061; — 300 fl. 1197; — 350 fl. 457; — 400 fl. und darüber nur 845, so daß als noch erforderlicher Zuschuß zur Erhöhung der Besoldungen 361,337 fl. 7 kr. 3 pf. nothwendig sind, ohne die Postulate zur vollständigen Deckung der Realerigenz, wovon weiter unten die Sprache seyn wird.

Es wurde zwar im J. 1819 in dem Referate des dritten Ausschusses sowohl die quarta scholarum als die Intercalarfrüchte bey den vacanten Pfarren als eine ergiebige Quelle zur Verbesserung der Gehalte der Schullehrer angegeben;

Landtagsverhandl. 1819 B. III. S. 353—354.

aber ich theile hierüber ganz die von dem verehrten ehemaligen zweyten Präsidenten v. Seuffert ausgesprochene Ansicht S. 72—74. Ltgsbh. 1819. Th. 4.

Die sogenannte quarta scholarum wurde ges

schichtlich durch die sogenannte quarta pauperum begründet.

Nach den Verordnungen von den Jahren 1756, 1758 und 1760 war festgesetzt, daß von allem denjenigen, was zu frommen Zwecken (ad pias causas) durch eine Handlung unter Lebenden, oder von Todes wegen durch letzten Willen, oder ohne letzten Willen gelangen möchte, der vierte Theil für die Armen abgezogen werden sollte.

(Mayer's Generaliensf. v. Jahre 1784. S. 771. 774. 775.)

Diese Verordnungen wurden durch ein eignes Gesetz vom 27. Juny 1801 erneuert und genauer bestimmt, weil, wie sich der Eingang des Gesetzes ausdrückt, die ältern Verordnungen in Vergessenheit gekommen seyen.

(Dieselbe Samml. S. 263.)

Den Fond der Volksschulen hielt man in der Folge für so beachtungswürdig, wie den Fond der Armen. Es wurde demnach am 6. May 1803 verfügt, daß von allen frommen Vermächtnissen, von welchen der vierte Theil für die Armen abgezogen wird, auch ein weiterer vierter Theil für die Volksschulen abgezogen werden solle, (Reg. Bl. 1803 S. 298.) Die genaue Erhebung dieser Abgabe wurde am 16. Sept. 1803 besonders empfohlen, (Daßf. Rgbl. S. 765.)

Diese Verordnung wurde durch ein eigenes Gesetz vom 31. Dec. 1810 auf die neu erworbenen Lande ausgedehnt.

(Reg. Bl. von 1811 S. 66.)

Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß diese Quelle nicht für ergiebig, das Gesetz selbst in keiner Beziehung für haltbar, und nicht übereinstimmend mit der Verfassungs-Urkunde Tit. IV. S. 10. angesehen werden kann.

Nicht für eine ergiebige Quelle. — In dem Untermainkreise, und wohl auch im Rheinkreise, welche erst nach dem Jahre 1810 mit dem Abnigreiche vereinigt wurden, hat die Verordnung vom 10. Dec. 1810 gar keine Gesetzeskraft. — In den ältern Kreisen scheint dieselbe gar nicht oder sehr unvollständig in Ausübung gekommen zu seyn, weil, wie uns der Berichterstatter des dritten Ausschusses meldet, gar keine Zuschüsse für den Schulfond aus dieser Quelle geflossen sind.

Die sogenannte quarta pauperum, welche der quarta scholarum nachgebildet worden ist, scheint ihren ersten Ursprung in Concordaten zu haben, welche Bayern mit verschiedenen Bisthümern einging, deren Sprengel sich damals auf verschiedene Theile dieses Landes erstreckte. Man wollte verhindern, daß die Klöster den frommen Sinn zu Stiftungen nicht einzig zu ihrem Vortheile gebrauchten, und setzte daher fest, daß von allen frommen Stiftungen der vierte Theil für die Armen verwendet werden solle. —

Die Verordnungen selbst zeigen, daß sie nicht in Vollzug gesetzt worden sind. Ein Gleiches geschah mit der quarta scholarum.

Der fromme Sinn für Wohlthätigkeit und Stiftungs-

gen darf nicht beschränkt werden. — Ihm muß, wenn er nicht gänzlich erstickt und unterdrückt werden soll, freye Bewegung gelassen werden. Dieß wird wohl vorzüglich in unserm Zeitalter Noth thun, wo die allgemeine Säkularisirung diesen frommen Sinn ohnedieß bedeutend erschüttert hat.

Das Gesetz stimmt wirklich nicht mit der Verfassungs-Urkunde Tit. IV. §. 10. überein, nach welcher keine Stiftung zu andern Zwecken, als ihr ursprünglich gegeben worden sind, verwendet werden soll.

Die quarta scholarum wird daher nicht wohl als allgemeiner Verbesserungsfond der Schulen betrachtet werden können.

Was die Verwendung der Intercalarfrüchte erledigter Pfarren betrifft, so bestimmt die Verordnung vom 21. April 1807 dieselben für die Pfarrkirchen mit der Verbindlichkeit, zu dem Schulfond ihres Bezirkes beizutragen.

Es wird für die Kreise des Rdnigreiches, in welchen diese Verordnung verbindliche Kraft hat, darauf ankommen, die Pfarrkirchen, welche nach der Angabe des Berichterstatters nur allein im Pfarckreise in 10 Jahren eine Summe von 30 bis 40 tausend Gulden betragen haben, verordnungsmäßig zur Abgabe dieser Beiträge anzuhalten.

Allein diese Verordnung ist wohl im Untermain- und Rheinkreise nicht anwendbar, da dieselben daselbst

nicht publicirt ist. — Hiezu kommt, daß im Untermainkreise die Intercalarfrüchte erledigter Pfarren zu einer Stiftung für emeritirte Pfarr- und Seelsorger kraft eines eigenen Gesetzes verwendet werden.

Bei protestantischen Pfarren sind aber diese Früchte zum Nachsitz der hinterlassenen Wittwen der Pfarrer, und was hiervon noch erübrigt werden kann, besonders in dem Großherzogthume Würzburg, zu einem Wittwenfond für die sehr oft höchst bedauernswürdigen Wittwen protestantischer Pfarrer bestimmt, denen man nur mit Noth eine Pension von 50 fl. jährlich bisher auszumitteln vermochte.

Es wird daher auch diese Quelle nur da, wo es möglich ist, benützt, und die bevorstehende Verordnung in Vollzug gesetzt werden können.

Doch nicht mit Fonds allein und Geldunterstützungen kann man auf das Gedeihen der Schulen einwirken, es muß auch und ganz vorzüglich die öffentliche Meynung dafür sprechen.

Wahr und treffend ist es, was der Herr Abgeordnete Abbt in seiner Rede 1819 Band IV. S. 105. gründlich ausführte.

„Will man den Schulen aufhelfen und ihre Deficits decken, so gewinne man die öffentliche Meynung für sie durch ordentliche und beliebte Behandlung derselben. Wenn in gemeinen Volksschulen so Manches geschieht, was nothwendig die Gemüther wider sie einnehmen und abgeneigt machen muß; wenn z. B. Lehrer dahin gesetzt werden,

die solchen Berufes ganz unwerth sind, junge Männer ohne Einsicht, ohne Erfahrung, dabey voll Stolz und blinden Dünkels, ohne Bescheidenheit, sogar ohne alle Religion und Tugend, denen kein ehrlicher Vater ohne Besorgniß seine Kinder anvertrauen wird; wenn mit gewissen Formen in Schulen, der Lehrmethode und andern Dingen beständig gewechselt wird, so daß man fast nur experimentirt und durch ewige Wandelbarkeit an den Tag legt, man wisse selbst nicht recht, was man wolle; wenn in Schulen häufig das ganz Zufällige oder bloß Nützliche dem Nothwendigen vorgezogen, jenes als Hauptsache, dieses kaum mehr als Nebensache behandelt wird; wenn man bey Kindern viel zu wenig auf Ordnung hält, alle Zucht und Strenge ohne Ausnahme verbannt, und selbst in Fällen, wo es nöthig wäre, nimmer die Lehre der ewigen Weisheit beachtet, welche sagt: Wer die Ruthe spart, der haßt seinen Sohn; — wenn Gaben und Schenkungen zum Besten der Schulen einer ungewissen Verwaltung unterstellt werden, und der Geber nimmer erfahren kann, ob denn auch wohl das, was er gegeben, geachtet und dahin gezogen werde, wozu es sein Wille gewesen u. s. w.

Wie ließe sich unter solchen Umständen erwarten, daß Viele seyn werden, die da Lust haben, für die Schulen und ihren Bedarf reichliche Spenden zu machen? Aber man wahre nur sorgsamst die Ehre der Schule vor den Augen des Volkes; man berufe dahin keine andern Lehrer, als solche, die durch ausgezeichnete Religiosität und Tugend, so wie durch vorzügliche Geschicklichkeit es

verdienen, daß sie die Bewahrer und Pfleger der zarten Menschenblüthen werden; man befolge keine erst heute oder gestern ersonnene, sondern durch Erfahrung bestätigte Pläne und Methoden, und halte dann fest darauf, ohne mit jedem Wechsel der Zeit auch damit wieder wechseln zu wollen; man führe die Kinder mit Liebe und Langmuth, aber auch mit Strenge und Ernst, wenn dieses nothwendig ist, und lasse es die Eltern mit Augen sehen und durch die That erfahren, wie ihre Kinder in Schulen so wohl gedeihen, so viel Schönes und Gutes daselbst erlernen, und sich angewöhnen, und ohne alle ihre Mühe und Mithülfe doch zu erfreulichen Hoffnungen für sie heranwachsen; man zeige durch die That und augenfällig, daß man jede milde Gabe für Schulen zu ehren und zu respektiren wisse, daß man heilig halte die Stiftungen, womit fromme Ahnen schon zum Voraus für die Sache gesorgt, ihren Nachkommen so manche Ausgabe erspart, und unter den Menschen die Bande der Liebe vervielfältiget haben 1c.; bald werden sich viele neue Quellen der Liebe eröffnen, die jetzt ganz versiegt zu seyn scheinen, und ihre wohlthätigen Strömungen auf unsere Institute leiten.

Die Erfahrung wird es lehren!"

Es wurde auf frühern Landtagen vielseitig besprochen, daß vor allem der Gehalt der Lehrer sicher gestellt, fixirt und das Schulgeld in der bisherigen Erhebungsart aufgehoben werde. Ich kann dieser Ansicht nur beystimmen.

Die Einhebung des Schulgeldes zu 2 kr. wöchentlich für jedes schulpflichtige Kind (Rgggb. 1802 S. 911

Berord. v. 23. Dez. 1802) soll zwar in der Regel durch die Gemeindevorsteher geschehen; unterdessen, wenn sie durch diese oder die Lehrer selbst vorgenommen wird, so ist sie doch insgemein mit Verlust und nicht selten auch mit kränkenden Beleidigungen für den Lehrer verbunden.

Da wiederholte Aufforderungen von den Lehrern nichts fruchten bey dürftigen Landleuten, besonders wenn sie 3 bis 4 Kinder aus einer Familie zugleich in die Schule schicken müssen, daher das Schulgeld eine bedeutende Summe beträgt, und nichts fruchten kann: so muß endlich zur gerichtlichen Klage geschritten werden. Schreitet nun der Beamte mit Zwang ein, so ist eine Folge hievon, daß der Lehrer die Zielscheibe des Hasses und der Erbitterung von Seite der Eltern wird. Wer dieses vermeiden will, leidet lieber Schaden an dem ihm rechtmäßig zustehenden Einkommen. Es ist leicht erklärbar, daß der Landmann, an dem von allen Seiten Geld gefordert wird, Unwillen bey Anforderung des Schulgelbes zeigt. Nicht Widerwillen gegen die Sache waltet ob, sondern Widerwillen gegen die Geldforderung; diese trägt sich über von den Eltern auf die Kinder, und erschüttert das so nöthige Ansehen des Lehrers.

Durch eine Kreisumlage, zu welcher alle Unterthanen, nicht die Grundbesitzer und Gewerbtreibenden, sondern auch die geistlichen und weltlichen Staatsdiener und Capitalisten beygezogen werden, kann für den Bedarf der Schulen zweckmäßiger und sicherer geholfen

werden. Alle Gemeinden eines ganzen Kreises zur gemeinsamen Unterhaltung der im Kreise nothwendigen Schulanstalten zu verbinden, eine umfassende geistige Assuranzgesellschaft zu bilden, erkenne ich als das einzig richtige, zum Ziel führende System.

In Baden erhoben sich gleichfalls die meisten Stimmen für Aufhebung des Schulgeldes, das diejenigen am meisten besteuert, der die größte Zahl der Kinder hat, dem in der Regel am wenigsten übrig bleibt, und den die Umlage zu einer Zeit trifft, wo die Kinder noch nichts verdienen können, mithin des Vaters Sorgen am größten sind.

Die Umlage einzelnen Gemeinden zu überlassen, dieser Vorschlag paßt nicht für arme Gemeinden, wo die Mehrzahl aus Tagelöhnern und Häuslern besteht. Fast man die Gemeinden der Ober- und Neuburger Pfalz, des Obermainkreises rc. in's Auge, wo nach einer Beschreibung des Herrn Stuhlmüller auf der Plassenburg manche Familien im bayerischen Oberlande sich täglich kaum 6 Kreuzer verdienen, wie kann da nach Abzug für Kleider und Nahrung auch nur 2 Kreuzer für ein Kind an Schulgeld bezahlt werden? Eben so wenig in andern armen, unfruchtbaren Gegenden.

Dem Uebelstande kann nur durch Vereinigung aller Landgerichtsgemeinden eines Kreises abgeholfen werden, auf welche ein verständiger Landrath wesentlich vortheilhaft einzuwirken vermag, und er hat keine größere und heiligere Pflicht. Dermalen das Familienschutzgeld, später der Un-

schlag nach der Gewerbesteuer, wird die beste Umlagßnorm seyn. Dadurch wird die Zahl der Concurrenten wenigstens um ein Drittheil vermehrt, zugleich die Last der Eltern schulpflichtiger Kinder bedeutend erleichtert, ohne für die andern drückend zu seyn. Niemand wird sich bey ausgedehnter Concurrenz dem Beytrage zum Schulgeld entschlagen wollen, der sich seine Verpflichtung klar macht, das Seinige zur Veredlung seiner Mitmenschen beyzutragen, der sich die Verdrüßlichkeiten und die Gefahr denkt, welche auch für ihn, wie für die Gesammtheit, aus einer verwahrlosten Jugend und aus einem verwilderten künftigen Geschlechte entsteht. Denn so wie man den Charakter der Jugend und in den Schulen das sittlich religiöse Leben verbessert, bildet man sie zu nützlichen und in ihrem Berufe brauchbaren Menschen. Dadurch wird dem Müßiggang, dem Bettel, dem Diebstahl vorzüglich gesteuert und eine nothwendige Folge davon ist es, daß die Straßarbeits- und Zuchthäuser in der Zukunft mit so bedeutenden Summen der Staatskassa nicht mehr zur Last fallen werden. — Soden sagt in seinem Werk: Landtag von Bayern 1819 S. 123: Der Aufwand auf Volksbildung wird durch die Erhöhung der Moralität, in der bürgerlichen und der Strafgesetzgebung, selbst in streng finanzieller Hinsicht Wucherzinsen tragen.“ —

Groß ist die Einwirkung der Schullehrer und gering dagegen noch größtentheils allenthalben ihr Lohn dafür. Der Jugend soll man Stärke und Festigkeit des Charakters geben, und der Lehrer hievon zuerst Beweise ablegen.

Es wurde früher auf den bayerischen Landtagen der Antrag gemacht, daß jedem Lehrer in Städten 400 fl., auf dem Lande 300 fl., jedem Provisor oder Gehülfsen wenigstens 150 fl. als ständige Besoldung bestimmt werde.

In ganz gleicher Art sollen auch, zufolge der Verhandlungen in der badischen Kammer, die Gehalte der Volksschullehrer festgesetzt werden. Eine Verbesserung des Schullehrerstandes ist wahrhaft nöthig. Darüber ist man einig; es fragt sich nur, welche Forderungen sind hierüber billiger Weise zu machen?

Ein Lehrer muß sich nicht nur in der Schule seinem Berufe mit Muth und Freudigkeit hingeben, sondern auch außer der Schule dem Berufsstudium obliegen. Für den Lehrer, der der Jugend den Unterricht für das Leben zu ertheilen hat, muß doch auch gesorgt werden, daß ihm soviel als Gehalt verabreicht werde, daß er selbst zu leben habe. Es gehört unläugbar mit zur klugen Verfassung des Schulwesens, daß der Blick in eine erfreuliche Zukunft dem jungen Lehrer, der sich auf einer gering dotirten Stelle befindet, eröffnet, und er dadurch aufgemuntert werde, durch ein musterhaftes sittliches Betragen sich auszuzeichnen.

Es muß durchaus ein Minimum der Besoldung festgesetzt und es müssen gewisse, nach Dienstjahren und den Leistungen sich richtende Gehaltsvermehrungen möglich gemacht werden. 200 fl. oder täglich 33 fr. sind sicher ein Minimum bey Landschulen, wenn Kost, Kleidung, Auslagen für Bücher 1c. in Anschlag kommen.

Dieses Minimum darf aber mit keiner Leistung an einen Gehülfen, mit Baukosten oder sonstigen Abgaben belastet werden.

Es soll daher nach meinem Antrage bey allen denjenigen Schullehrern in sämtlichen Kreisen, deren jährlicher Gehalt nicht die Summe von 200 fl. erreicht, aus der erhöhten Staatsschuldotation derselbe sogleich complett gemacht werden, in so weit nachgewiesen ist, daß die Gemeinden bereits das Ihrige zur Verbesserung des Einkommens der Lehrer ihrer Kinder nach Kräften gethan haben, und damit gleichwohl das Minimum der Besoldung nicht erreichen konnten.

In Baden ist die Kommission einstimmig dem Antrage beygetreten, daß der zur Gehaltsvermehrung erforderliche Zuschuß nicht auf die Gemeinden gelegt werde, sondern aus Staatsmitteln zu entnehmen sey. Die Gründe zu dieser Forderung leitet sie aus dem Unvermögen der meisten Gemeindelassen, aus der ohnehin oft verkannten Stellung der Schullehrer gegen ihre Gemeindemitbürger, aus dem nothwendigen Interesse des Staats an dem Zustande des Elementarunterrichts, und endlich aus dem Umstande her, daß viele reiche Klöster und für den Unterricht ursprünglich gestiftete Anstalten in Staatsgut umgewandelt worden seyen.

Ich glaube aber, ausdrücklich obigen Beysatz, insoweit nachgewiesen ist, daß die Gemeinden bereits das Ihrige zur Verbesserung der Lehrer ihrer Kinder nach Kräften gethan haben, machen zu müssen, weil es ungerecht

ist, rücksichtslos da, wo es am meisten fehlt, zum größten Theile aus dem Staatsvermögen zuzulegen. Die Vertheilung unter die Kreise würde dadurch höchst ungleich. Diejenigen Kreise, welche aus eigenen Mitteln am wenigsten leisten, erhielten aus der Staatskasse gerade am meisten, und somit wäre dadurch sogar die geringe Theilnahme am Schulwesen belohnt.

Das Verhältniß der Leistungen der Privaten und Gemeinden in den Kreisen ist sehr ungleich. Während z. B. das Schulgeld, welches nach der Verordnung zwey Kreuzer für die Woche, also 1 fl. 44 kr. jährlich für ein Schulkind betragen soll, im Rezatkreise bey 70329 Kindern auf 115524 fl., und daher, wenn man ein Dritteltheil derselben für zahlungsunfähig rechnet, auf mehr als 3 fl. für einen Schüler jährlich sich beläuft, beträgt es im Isarkreise nur 69,688 fl. bey 50506 schulpflichtigen Kinder, also unter gleichen Voraussetzungen beyläufig 1 fl. 36 kr., und indessen der Isarkreis aus seinen eigenen Mitteln nur 98,411 fl. im Ganzen leistet, giebt der Rezatkreis jährlich 259,872 fl. und der Untermainkreis gar 308,072 fl., und genießt dafür den Ruhm, daß er bloß in 13 Jahren (vom Jahre 1817 bis 1831) die Zahl seiner Schulen um einhundertsechzig vermehrt hat.

Die Summe aller Mittel aus Privat-, Stiftungs-, Gemeinde- und Kreisumlage-Kassen beträgt (ungerechnet jedoch die Leistungen der Privaten, Stiftungen und Gemeinden im Rheinkreise) 1,344,805 fl. (S. Rudharts Zustand des Königreichs Bayern Theil I. S. 95—96.)

Dieser Betrag reicht nicht einmal zu den wirklichen Besoldungen der Schullehrer hin, da doch, wie wir bereits erfahren haben, ein so großer Theil der Schullehrer unter 200 fl. an jährlichem Gehalte bezieht, daher unwürdig für so viele Anstrengungen belohnt ist. Ein tüchtiger Lehrer kann einer Schule von 100 und 110 Kindern recht wohl vorstehen, besonders wenn er die wahre Unterrichtsweise anwendet; ein tüchtiger und gut bezahlter Lehrer mit Muth und Freudigkeit wird durch besondere Vor- und Nachschulen Manches ergänzen, während der darbenende Lehrer aus seiner, wenn gleich minder zahlreichen Schule nach den schläfrig oder verdrüsslich hingebachten Schulstunden davon eilt. Nicht ohne Noth muß die Ausgabe der Gemeinden vermehrt werden, weder durch Schulabtheilungen, noch dadurch, daß der Fond für Gehalte der Lehrer durch Erbauung zierlicher und Prachtschulhäuser erschöpft wird; nur Heftenschulen und unregelmäßige Winterschulen müssen aufhören.

Es soll sich also bloß darum handeln, dem allerdringendesten Bedürfnisse abzuhelpfen, und dem Lehrerstande doch den ganz unentbehrlichen Gehalt zu sichern.

Mag auch ausnahmsweise mancher junge Mann, welcher sich dem Lehrfache widmet, und welchen das Licht heiterer Tage, wie der Schein nächtlicher Lampe bey der Arbeit sieht, genügsam erscheinen: so ist doch nöthig, daß ein zu auffallendes Mißverhältniß zwischen Diensten und Belohnungen aufgehoben werde, da die Volksschullehrer mit dem beschäftigt sind, was für den Men-

schen in jeder Beziehung das wichtigste ist, was sein ganzes Daseyn erfasst.

Alle Lehrer aber sogleich auf den Gehalt von 300 fl. auf dem Lande zu stellen, wie es Anfangs mein Antrag war, davon bin ich wieder abgegangen und zwar aus nachstehenden Gründen.

- 1) Habe ich 200 fl. fixen jährlichen Gehalt für den Volksschullehrer angenommen, ohne den Erwerb durch Nebenverdienst, durch Kirchen- und Gemeindedienste, die ich allein als mit dem Schullehrerstande verträglich erkenne, in Anschlag zu bringen. Es wird dadurch selten der Fall eintreten, daß ein Lehrer nicht besser sich steht.

Die Nebenverdienste brachte ich aus guter Absicht nicht in Anschlag, da sie größtentheils nur höchst nachtheilig auf den Schullehrerstand zurückwirken, und da doch jetzt von Grund aus dem Volkserziehungswesen geholfen werden soll und muß.

Wie ist dieser Zweck zu erreichen, wenn der Lehrer mehr Aufmerksamkeit auf seine Nebenverdienste verwendet, als auf seinen Schuldienst, und wenn er, im Falle man ihm deßhalb eine Rüge geben will, die nothwendige Sorge für den Unterhalt seiner Familie zur Rechtfertigung gebrauchen, und zugleich den Grund anzuführen nicht versäumen wird, daß der Gewinn vom Nebenverdienst sich durch seinen Fleiß erhöht, der Ertrag vom Schuldienste sich gleich bleibt?

Es ist unerläßlich, daß für die Folge den Lehrern zugleich das Treiben eines Gewerbes unbedingt und un- nachsichtlich untersagt werde; es wird dadurch zu vie- len unangenehmen, die Herabwürdigung des Schulleh- rerstandes herbeiführenden Berührungen Veranlassung gegeben.

Eben so unerläßlich ist es, daß das bestehende Ver- bot wegen des auf die Volksbildung so nachtheiligen Auf- spielens der Volksschullehrer bey öffentlichen Lustbarkei- ten streng vollzogen werde.

Selbst der Dienst des Unteraufschlägers scheint mir mit dem des Schullehrers nicht recht verträglich zu seyn; und wäre für die Zukunft, wenn das Loos der Volks- schullehrer besser sich gestaltet hat, nicht mehr als Neben- verdienst zu gestatten. Der Lehrer verliert dadurch viele Zeit; auch bringt dieses Amt ihn öfters in die unangenehm- sten Collisionen. Versteht er, wie es seine Pflicht ist, seinen Dienst streng: so sieht er sich der Gunst der Gemeinde beraubt, da, nach dem bisherigen Wahlceusus, die Bräuer einen mächtigen Einfluß auf die Gemeindeverwaltungs- glieder ausüben, und bey ihnen in ihren Gasthöfen täg- lich Gelegenheit gegeben ist, auf das Vertrauen und die Liebe gegen den Schullehrer mehr oder minder nachthei- lig einzuwirken.

- 2) Gibt es wirklich viele Volksschullehrer auf dem Lande, welche alt und nicht mehr im Stande sind, für die Erziehung und Bildung den hohen Anfor- derungen der Zeit zu entsprechen. Verdienste,

doch nur diese sollen gehbrigg belohnt und mit diesen die Erhöhung der Gehälter in Verhältniß gebracht werden.

- 3) Erkenne ich es für das Schulwesen gedeihlich, wenn es auch geringere Schulstellen gibt, da es dem Menschen eigen ist, daß er nach einem höhern Gehalte trachtet, und der unverheurathete Schullehrer nach Selbstständigkeit, nach Weib und Familie einen freundigen Blick in die Zukunft wirft. Angeeifert wird er dadurch für den Dienst, und durch ein musterhaft sittliches Betragen sucht er die Achtung der Vorgesetzten so wie die Liebe der Gemeinde sich zu erwerben.

Durch Belohnungen während des Jahres, durch Unterstützung bey unvorgesehenen, unglücklichen Ereignissen des Lebens soll er in Ausdauer seines schweren, aber edlen Berufes ermuthigt werden.

Indem ich aus der Centralschuldotation eine Ausgabe von 48,000 fl. beantrage, wird unter gleichheitlicher Vertheilung in die Kreise eine Quelle von jährlichen 6000 fl. dargeboten, um den von mir beabsichtigten oben angegebenen Zweck auch bethätigen zu können.

In der Voraussetzung, daß auf die pflichtmäßigen Anträge der Schulinspectoren nur das wahre Verdienst braver Volksschullehrer belohnt wird, sind günstige Resultate hiervon zuverlässig zu erwarten.

- 4) Die Finanzkräfte der Gemeinden und des Kreises, welche so vielseitig in unserer Zeit in Anspruch genommen werden, dürfen auch für die wichtigsten Nationalangelegenheiten, wozu ich das Erziehungswesen mit Recht zähle, nicht in zu hohem Grade in Anspruch genommen werden. Nicht die Zahlung der Gehälter der Lehrer allein liegt den schwer gedrückten Gemeinden zur Last. Es kommt noch hiezu das Postulat zur vollständigen Deckung der Realerigenz der Volksschulen. Das königliche Ministerium des Innern bemerkt jedoch in seinem Schreiben, daß einige Regierungen die Kosten der Erweiterung bestehender und der Erbauung neuer Schulhäuser unter die Postulate gestellt, andere davon Umgang genommen hätten.

Das Gesamtpostulat für die Realerigenz soll nach Angabe des Ministeriums 1,433,497 fl. 6 kr. ohne den Isarkreis betragen, für dessen Volksschulen ein Postulat der Realerigenz zur Zeit des abgegangenen Schreibens noch nicht gestellt war. Werde hieraus, bemerkt das königliche Staatsministerium, eine Million als außerordentliche vorübergehende Realerigenz für Schulhäuser angenommen, so bleiben noch gegen 500,000 fl. als ordentliche jährliche Realerigenz.

Auf mein Ansuchen erhielt ich später von dem königl. Ministerium des Innern einen näheren Ausweis über oben erwähnte 1,433,479 fl. 6 kr. in folgender Art:

Isarkreis . . .	25,720	fl. — fr.
Unterdonaufkreis .	20,667	„ — „
Regenkreis . . .	17,434	„ 51 „
Oberdonaufkreis .	7,040	„ 15 „
Rezatkreis . . .	66,255	„ — „
Obermainkreis .	612,500	„ — „
Untermainkreis .	142,100	„ — „
Rheinkreis . . .	567,500	„ — „
	1,458,767	fl. 6 fr.

Der Obermain- und Rheinkreis hatten große Neubauten von Schulhäusern, zum Theil auch der Rezatkreis unter obigen Summen mit aufgenommen, und daher zog, das kbnigl. Ministerium, wie bemerkt wurde, eine Million Gulden für Bauten von der Realerigenz ab, und setzte dafür 500,000 fl. an; aber die Summe ist übermäßig hoch. Es sind 7,236 Schulen im Königreiche, auf dem Lande ist die Realerigenz sehr gering; daher im hohen Anschlag bey einer Schule gegen die andere wohl nicht mehr als 30 fl. jährlich für eine Schule, d. h. ohne Neubauten oder Hauptreparaturen, und in Summa 217,080 fl. angenommen werden kann.

Wirft man auf oben bezeichnete Uebersicht der Anforderung der einzelnen Kreise nur einen flüchtigen Blick, so geht daraus hervor, daß gar kein sicherer Anhaltspunkt gegeben ist. Wie könnte sonst der große Oberdonaufkreis mit einer Anforderung von 7040 fl. 15 fr. im Gegenhalt der geforderten Summe von Seite kleinerer Kreise erscheinen?

Ich kann mich daher nicht ins Detail verliehren sondern nur mit Aufstellung allgemeiner Principien beschäftigen.

Die Volksschulen auf Gesamtkosten des Staates auszustatten, ist, wenn auch ein gutgemeynter, doch gewiß ein unausführbarer Wunsch. Es bleibt immer zu bedenken, daß, um die Staatskasse zu füllen, die Mittel vorzüglich durch Steuern der Unterthanen gewonnen werden müssen, und als erstes Mittel zur Unterhaltung der Schulen bleiben immer die Stiftungsrenten und Reichnisse aus bestimmten Rechtstiteln.

Das Nächste nach jenen müssen die Familienväter darbieten; denn ihnen liegt die Erziehung und der Unterricht ihrer Kinder zunächst ob. Wird hierbey nicht der Weg des Befehles oder Zwanges gewählt, sondern erscheint den Gemeinden die Schule auch wahrhaft in einem vortheilhaften und anziehenden Lichte, so wird größtentheils für die Dotation Rath geschafft werden können. Der Schule Aufkeimen und Aufblühen muß aus dem Innern derselben hervortreten. Es ist gewiß sicher, daß wenn eine Schuldotation ganz von außen, ganz vom Staate käme, und von der Gemeinde allein die Benützung gefordert würde, die Schule mehr als eine äußere Zwangsanstalt erscheinen, und der Erfolg hievon mehr ungünstig als günstig seyn müßte. Nichts fordert daher der Zweck mehr, als die Schule, d. h. den Unterricht so verbessert darzustellen, daß er sein eigener Fürsprecher wird, und sich Freunde und Wohlthäter selbst gewinnt.

Bisher trafen von der allgemeinen Schuldotalationssumme zu 300,000 fl. für die Gymnasien 111,043 fl., für die Schullehrerseminarien 13,761 fl., für Pensionen und mancherley Nebenbestimmungen 12,177 fl., so daß nur 163,019 fl. für die deutschen Volksschulen übrig bleiben, daher auf eine Volksschule im Durchschnitt nur wie oben bemerkt, eine höchst geringe Summe jährlich in Ansatz kommen.

Das Staatsärarium kann so großen Anforderungen nicht entsprechen. Ersparungen, in so großen Summen sie auch in dem Finanzhaushalte gemacht werden mögen, können für eine, auch die wichtigste Nationalangelegenheit nicht verwendet werden.

Man wird es wohl nicht als zweckmäßig erkennen, wenn die Gelder zum Staatszwecke hinauf und wieder zur Deckung herabgeleitet werden. Dagegen ist es rechtlich unerlässlich, daß, wie ich bereits gezeigt habe, der Staat gegen die Schulanstalten seine rechtlichen Verpflichtungen, jedoch ganz vollständig, erfülle; zu mehr soll er nicht angehalten werden, zu mehr will ich ihn nicht anhalten.

Aber auch nöthig ist es, daß der Zustand der Stiftungen, die eine Beförderung des Schulwesens im größten Umfange beabsichten, und für das Publikum größtentheils in volles Dunkel eingehüllt sind, näher untersucht, und über die Einnahmen und Ausgaben im Regierungsblatte jährlich öffentliche Rechnung abgelegt werde.

Die öffentliche Rechnungsablage über Verwendung der Schuldotalation und Schulgelder 1c. soll nach meiner vollen Ueberzeugung als nothwendig jährlich,

nachdem die Landräthe davon Einsicht genommen und die Richtigkeit derselben anerkannt haben, gleichfalls erfolgen.

Der Staat muß, wenn zu Schulbauten gegenüber dem Staate Rechtstitel vorliegen, sie führen; sie werden nicht aus dem Schulfond, sondern aus der Staatskasse, wie bisher geschehen ist, aus dem für Landbauten bestimmten Etat bestritten, und auf denselben verrechnet. Außerdem, wenn nicht den Stiftungen oder Gutsherren Verbindlichkeiten deßhalb obliegen, sind es die Gemeinden, welche die Realerigenz aus ihren Mitteln zu bestreiten haben. Nur für arme Gemeinden wird, wie es auch bisher geschah, aus der Centralschuldotation der nöthige Betrag geschöpft werden müssen.

Wird auch in der Folge der Betrag des Schulgels des wenn durch die erwähnte Kreisumlage alle Klassen von Staatsbürgern in Anspruch genommen werden: auch um ein Drittel erhöht, so läßt sich doch im Voraus berechnen, daß allzugroßen Anforderungen für Gehalts-erhöhung dermalen, da wir den Stand der Sache nur aus höchst unvollständigen Berichten kennen, nicht Gehör gegeben werden darf. Denn nichts im Privat- und Staatsleben ist verderblicher, als Hoffnungen zu erwecken, die man nicht erfüllen kann, und sein gegebenes Wort nicht vollkommen lösen zu können.

Endlich muß ich noch der Fürsorge für die Hinterlassenen der Schullehrer erwähnen; denn auch dafür muß gesorgt werden, wenn der Stand der Schullehrer in der

öffentlichen Achtung höher gehalten werden soll. Es war als Generalcommissär des Oberdonaukreises meine besondere Aufmerksamkeit darauf gerichtet, einen Verein der Schullehrer zu diesem Zweck zu bilden, was mir auch gelungen ist; aber es ist nöthig, daß, damit diese Vereine für die Fortdauer gesichert sind, weitere Zuflüsse eröffnet werden, damit die Unterstützungen der Gemeinden nicht auch ferner noch in Anspruch genommen werden dürfen.

Für diesen Zweck, so wie für polytechnische und Gewerbschulen, worüber auf Antrag des Hrn. Abgeordneten von Ußschneider von meinen verehrten Herrn Collegen Lechner ein eigener Vortrag erstattet wurde, ließe sich noch nach einer von mir längst genährten Idee ein bedeutender Fond schaffen, worauf ich den Herrn Decan Lehmuß in Ansbach in meiner damaligen Eigenschaft als Generalcommissär des Rezatkreises, vor seinem Abgange als Deputirter zum Landtage aufmerksam machte.

Lehmuß sprach davon in den Landtagsverhandl. 1822 B. IV. S. 82.

Es sind die Militärentlassungsgelder. Sie betragen eine solche bedeutende Summe, z. B. im Rezatkreise allein jährlich eine Summe von 36,000 fl., und fließen dormal in die Militärwittwenkasse, welche, wie bekannt, ohnehin überreich dotirt ist, und Capitalien anhäufen soll.

Dieser Fond muß sicher über 150,000 fl. betragen, würde sich für die Schulanstalten im Königreiche weit besser eignen, und gehört wohl den Civilwohlthä-

tigkeitszwecken und dem Unterrichte, der wichtigsten Nationalangelegenheit, weit mehr an.

Wenn die Pensionsanstalt eines jeden Kreises für Schullehrerwitwen und die hinterlassenen Kinder jährlich einen Beytrag von 2500 fl., daher für 8 Kreise 16 — 20,000 fl. erhielte, bliebe für die Gewerbschulen noch 130,000 fl. disponibel, eine Summe, die hinreichen würde, da Herr v. U. s. chneider selbst nur 150,000 fl. in Antrag gebracht hat.

In das Detail des v. U. s. chneider'schen Plans einzugehen, gehört nicht zu meiner Aufgabe; es liegt deshalb ein Vortrag des geistlichen Rath's Lechner bereits in der Kammer vor.

Ich gehe nun zu den Gymnasien über.

Da Sittlichkeit noch höher als alle Kenntnisse bey der studierenden Jugend zu schätzen ist, so sollen unsere Studienanstalten nicht mehr bloße Anstalten zum Unterrichte, sondern auch zur moralischen Erziehung seyn, ohne die Jugend jedoch dem Familienleben, dieser ersten und höchsten Schule der Humanität, zu entreißen.

So groß die Aufgabe ist, so sorgfältig muß die Wahl dieser höher gebildeten Lehrer seyn; je größer die Anforderungen an diese Männer, desto mehr wächst die Verbindlichkeit des Staats, die Gehalte ihren wichtigen Leistungen gemäß zu stellen.

Treffender als der einsichtige Hofrath Thiersch in seinem bekannten Werke Theil III. S. 458 die Lage

des bayerischen Lehrstandes schilderte, kann nichts gesagt werden.

„Der Stand der Gymnasiallehrer ist bis jetzt in Bayern zur Schande derer, die es trifft, mit wenigen Ausnahmen, ein Nothstand gewesen, und ich habe seit 15 Jahren gegen sein Ungemach nach Kräften gekämpft und bis dahin tauben Ohren gepredigt. Die Fälle sind gar nicht selten, wo Professoren mit einer nur etwas zahlreichen Familie in der größten Armuth schmachten, wo bey einer Geburt man nichts hat, den Säugling zu kleiden, und bey einem Todesfalle ohne Mittel ist, die Leiche zu begraben, wo die Kleider, oft die Bücher sogar im Verfaß sind, wo die Rechnung jedes Handwerkers eine Calamität ist, der man nicht zu entgegenen weiß. Das aber sollen die Lehrer der Humanität seyn, aus ihrem Unterrichte soll die höhere Bildung entsprossen!“

„Sie sollen zu ihrem Berufe die stets wachsende Kenntniß, das freye Urtheil, die Freudigkeit des Geistes; zu ihrer Behandlung der Jugend Unbefangenheit, Gleichmuth und Weisheit bringen, während sie selbst durch ihre Lage zur Verkommeniß am Geist und Herzen verdammt sind, um dem aufmerksamen Knaben und Jünglinge das Trauerbild innerer und äußerer Zerrissenheit entgegen zu halten.“

„Wer hier nicht helfen kann, der kann überhaupt nicht helfen, und wer nicht helfen will, erklärt eben

dadurch, daß die Schule zurück- und tiefer hinabsinken solle, was er sonst auch vorgeben und verkünden mag. Nicht Schätze wollen wir für den armen und gebeugten Lehrstand in Bayern, sondern nur ein ehrliches Auskommen, nicht neue Steuern für ihn erheben, sondern daß von dem Ueberflusse, da wo er ist, ein Weniges abgeschnitten und dieser Armuth zugelegt werde. Lange genug hat die Zeit der Hoffnung, der Täuschung, des schwachmüthigen Vertrauens und auf der anderen Seite der unrühmlichen Gleichgültigkeit gedauert; die schönen Worte von der Würde des Lehrstandes und der Wichtigkeit der öffentlichen Erziehung haben ihre Kraft verloren und werden in dem Munde desselben zum bitteren Hohne, welcher unterläßt, was seine Noth eiden kann, und thut, was sie vermehren muß.“

Es kann aus der erhöhten Schuldotation zu 600,000 fl. eine Summe von 30,000 fl. für die Lehrer an lateinischen Schulen und für die Gymnasialprofessoren (es bestehen im Königreiche 30 Gymnasien und Lyceen, 71 lateinische Vorbereitungsschulen) zur Verbesserung ihrer Gehalte nach den §§. 67. und 134. des Schulplanes vom 8. Februar 1829 verwendet werden.

In Hinsicht des Gehalts sollen nach dem Studienplane von 1829 die Lehrer und Professoren nach der Anciennität Vermehrung der Besoldung, je nach fünf Dienstjahren erhalten, die an den lateinischen Schulen von 400—1000 fl., die Professoren von 700—1500 fl.

und darüber beziehen. Von dieser Bestimmung wurde aber in dem neuesten Studienplane geschwiegen, und es ist für die Lehrer nichts Günstiges erfolgt.

Die Summe von 30,000 fl. wird hinreichen, wenn, statt nach fünf, nach sechs Jahren treuer und gewissenhafter Dienstleistung erst die Erhöhung eintreten soll, wie ich hiemit begutachte.

Nicht die finanzielle Rücksicht allein, sondern ein allgemeines Interesse führt mich besonders darauf, von den Nachtheilen getrennter Gymnasien nach Verschiedenheit der christlichen Confessionen zu sprechen. Als Präsident der Regierung des Oberdonaukreises habe ich mich 1828 hienüber ausgesprochen, als der Gegenstand bey den Schulen in Augsburg zur Sprache kam, und behauptet, wie der Erfolg jetzt bewährt, daß das katholische Gymnasium in Augsburg bey vermehrter Anzahl der Schüler eine größere Ausgabe wegen nothwendiger Anstellung mehrerer Lehrer erfordert.

In den Classen des protestantischen Gymnasiums sind öfters nur 8 bis 12 Schüler, in der Classe des katholischen Gymnasiums 40 — 50, daher ein Lehrer nicht zureicht, folglich ist es offenbar, daß eine Trennung der Gymnasien nach Confessionen die Kosten nur vermehren muß.

Nachtheilig wirkt aber besonders in Städten gemischter Confession diese Ausscheidung auf den Geist und die Eintracht der Bewohner, da sie, statt freundschaftlicher Annäherung, zu verschiedenartigen Reflexionen in zarten jugendlichen Gemüthern Veranlassung geben und hierüber entstehende Anfragen junger Knaben, weßhalb

sie sich nach Confessionsverhältnissen trennen müssen, — von nicht immer verständigen Eltern mit Leidenschaft oder ungenügend gelöst werden. Ob dieser Stand der Verhältnisse in einer aufgeregten Zeit, wie die unsrige ist, von irgend einer Regierung herbeigeführt werden soll, davon kann wohl der redliche Freund des Vaterlandes nur abrathen.

Der Hr. Abg. Thinner hat im Jahre 1825 an die hohe Kammer einen Antrag auf Vereinigung der Schulen ohne Unterschied der Confession gestellt, welcher zur Erledigung dem Ministerium des Innern dringendst zu empfehlen begutachtet wurde,

(Beyl. Bd. I. S. 7. N. 50. Beyl. Bd. VIII. S. 559. N. 32.)

worauf ich dermal wiederholt im Einklange meiner früher hierüber gefaßten bekannten Ansichten bestehen zu müssen mich verpflichtet erachte.

Ganz richtig bemerkte daher der Hr. Dir. Rudhart in seinem Werke über den Zustand des Königreichs Bayern, Thl. I. S. 100, daß es für Schullehrerseminarien, von denen die Verbesserung der Volksschulen ausgeht, nicht vortheilhaft sey, wenn das Vorhaben zur Ausführung gebracht werde, für die verschiedenen Confessionen verschiedene Seminarien zu errichten. Zum Zwecke ist es unndthig, und wozu den unseligen Mißorganisiren?“

Ich komme nun noch auf den zweyten Antrag der Hrn. Abg. Rapp und Ziegler, im Namen der Volksschullehrer im Rezatkreise, daß in jeder Kreishauptstadt

eine Präparandenschule errichtet, in derselben den Präparanden ein zusammenhängender Unterricht im Lehr- und Musikkunde ertheilt, die jungen Leute dabey an eine geregelte Thätigkeit gewöhnt, und nach dieser bessern Vorbildung ihre Anforderung an die Seminarien zeitgemäß gesteigert werden möchte.

Da, wie die Hrn. Antragsteller richtig bemerkt haben, der Unterricht in diesen Präparandenschulen theils von Geistlichen, theils von schon angestellten vorzüglichen Lehrern, theils von Stadtkantoren zc., gegen eine angemessene Remuneration ertheilt werden könnte, und die Anstellung eigener Lehrer nicht nothwendig würde, so kann allerdings eine solche Schule mit 1000 fl. jährlich wohl unterhalten werden, und 8 — 10,000 fl. würden für die acht Kreise hinreichen.

Für obigen Zweck sollen 10,000 fl. gleichfalls aus der erhöhten Centralschuldotationskasse genommen werden.

Das Seminar setzt eine Präparandenschulanstalt als unbedingt nothwendig voraus. Denn wenn jenes seinen Zöglingen erst die gründlichen Kenntnisse des Lehrstoffes aneignen, erst die Elemente der Musik mit ihnen vornehmen sollte, so würden zu Bildung der Lehrer mehrere Jahre erfordert werden. In so fern also der Zweck und das Gedeihen der Seminarbildung von der Präparandenschule abhängt, kann sich der Staat wohl von der Verbindlichkeit nicht lossagen, diese Anstalt unter seine Aufsicht zu stellen, und diejenigen Männer, welchen eine

Präparandenbildung anvertraut ist, für ihre Bemühung zu belohnen. Höchst schädlich ist es, wenn jeder Volksschullehrer ohne Auswahl sich ermächtigt halten dürfte, Präparanden gleich Gewerbslehrlingen zu bilden; denn es muß besonders auch darauf gesehen werden, daß man im Voraus von dem sittlichen, religiösen Wandel derjenigen Lehrer ganz versichert ist, denen junge Leute anvertraut werden.

Meine Absicht geht jedoch keineswegs dahin, den Präparandenunterricht ganz allein auf die Kreishauptstadt zu beschränken; auch mehreren Volksschullehrern auf dem Lande soll er gestattet, und auf ausgezeichnete Lehrer der Art durch Gratificationen, baldige Beförderung mit höheren Gehalten, Rücksicht genommen werden.

Eine Beschränkung auf die Kreishauptstadt ganz allein würde auf die Verhältnisse so mancher Schulpräparanden in finanzieller Beziehung unvortheilhaft einwirken.

Ich komme nunmehr auf die Leitung des Schulwesens in den Kreisen und am Eise des kbnigl. Ministeriums.

Beynahe allgemein hat sich die Stimme für Aufstellung eines eignen Schulraths in den Kreisen ausgesprochen. Es ist schwer begreiflich, wie bey frühern Landtagen, selbst von Geistlichen, vorgeschlagen werden konnte, zur Gewinnung größerer Mittel für Schulen die weltlichen Schulräthe abzustellen. Weiser hatte damals die Regierung zwar die Vorsorge getroffen, indem

sie die Beybehaltung der Schulräthe (im Ansatz zu 9600 fl. und für Distriktschulinspektoren zu 11,910 fl.) jedoch die Befreyung der Schuldotation von ihrer Besoldung durch Uebernahme derselben auf die innere Verwaltung schloß. Inzwischen wurden die Stellen seit 1826, obwohl sie auf dem Budget standen, zum großen Nachtheile der Schulanstalten eingezogen, da eines Theils die Mitglieder der Kammer des Innern bey den Kreisregierungen die Geschäftslast nicht mehr tragen konnten, andererseits aber der Schulreferent nicht nur Geschäftsmann, sondern zugleich auch Schulmann seyn, und das Studium seiner Schulwissenschaft (Pädagogik, Philosophie, Geschichte und Literatur) fortsetzen muß.

Genügende Leitung kann nur von ganz besonders dazu gebildeten und ihr ausschließlich gewidmeten Männern erwartet werden; daher die Verfügung, welche die früher aufgestellten besondern Kreisschulräthe entfernte und deren Wirkungskreis mit andern Regierungsgeschäften beauftragten Männern zutheilte, die Gefahr des so höchst gefährlichen Rückschreitens und mit ihr zugleich einen kaum zu berechnenden Nachtheil in einer der wichtigsten öffentlichen Angelegenheiten herbeigeführt hat.

Soll jedoch der Schulrath ganz nützlich einwirken auf den Zustand des Schulwesens, so muß er in den Stand gesetzt werden, durch Visitationen selbst von allen örtlichen Verhältnissen sich genaue Kenntniß zu verschaffen. Wenigstens alle drey Jahre muß er jede Schule im Kreise einer genauen Prüfung unterwerfen. Dafür

muß auf das Budget für den Etat des Ministeriums des Innern unter der Rubrik: Reisekosten bey den Regierungen der Kammer des Innern 800—1000 fl., daher im Ganzen 8000 fl. aufgenommen werden. Die Vortheile der Reisen und Visitationen werden sich in einigen Jahren höchst segensreich bewähren, vorzüglich aber wenn der Landrath jährlich seine besondere Aufmerksamkeit dieser Nationalangelegenheit widmen und darüber öffentliche Rechenschaft ablegen wird.

Es ist endlich ein Schlußstein des ganzen Gebäudes nöthig, und damit in die Leitung des ganzen Unterrichts- und Erziehungswesens von der niedrigsten Stufe bis zur höchsten ein durchgängiger Zusammenhang komme, müssen bey der Centralbehörde, die, von einem Geiste beseelt, das Einzelne mit dem Ganzen harmonisch verbindet, nur ganz tüchtige technische Rätthe angestellt werden. Die Herrn Abgeordneten Thomasius, Scheuing, Hagen, Weinmann wünschen, daß einem mit andern weltlichen Gegenständen nicht beschäftigten Rathe das evangelische Schulwesen ausschließend übergeben werden möge; nur ein Geschäftsmann vom Fache nehme Interesse für Pädagogik, Erziehung, Unterricht und Volksbildung. Mit geringen Kosten, vielleicht 500 fl. Gehaltszulage, werde wohl einer der Herrn Oberconsistorialrätthe diese Stelle bey dem Ministerium übernehmen können, und nach meiner dienstlichen Erfahrung würde der Hr. Oberconsistorialrath Faber die besten Dienste leisten, da er mit den erforderlichen Kenntnissen einen unermüdeten Dienst

eifer und Liebe für das Schulfach bereits offenkundig an den Tag gelegt hat.

Ich komme schließlich noch auf den Central-Schulbücher-Verlag. Es wurde schon früher hierüber öffentliche Rechnung zu stellen gefordert.

Daß die Rechnungen dieser Anstalt den Ständen des Reiches in derselben Art, wie die der Redaktion des allgemeinen Regierungsblattes, vorgelegt werden möchte, beantragte der zweite Ausschuß.

Ldtg. 1828 Beilage LXXIX. C. S. 55 — 69.

Mehrere Herren Abgeordneten unterstützten diesen Antrag; Herr Abgeordneter Thinnis beklagte sich, daß die Schulbücher nicht für jeden Kreis um den nämlichen Preis abgesetzt werden, und glaubt, daß es den Kreisen zu überlassen sey, einen Bücherverlag, dessen Erlös zu wohlthätigen Zwecken verwendet werde, zu bilden, oder der freien Concurrenz ihn anheim zu stellen. Nur sollte man wachen, daß nicht solche Bücher eingeführt werden, welche den Vorschriften der Regierung entgegen sind.

Der Abgeordnete Jäger bemerkte:

„Der Abgeordnete Wanzel hat kräftig und wahr die Unannehmlichkeiten geschildert, welche der höhere Preis der von der Central-Schulbucheranstalt herausgegebenen Schulbücher in den Kreisen verursacht. Es sind zwar Filial-Schulbucherverlage anordnet, allein es finden dennoch Marktheuerungen

statt. Nachdem das ehemals beliebte Centralisirungssystem aufgegeben ist, dürfte wohl auch die Central-*Schulbücher-Verlagsanstalt* aufgehoben, und jedem Kreise der Druck und Verlag der allerhöchsten Orts vorgeschriebenen Schulbücher anheim gegeben werden, wodurch sie um bedeutend niedrigeren Preis zu stehen kommen und die vorgeblichen mit dieser Anstalt verbundenen Wohlthätigkeitszwecke eben so erreicht würden.“

Herr Ministerialrath Mayer erklärte, daß die Central-*Schulbücher-Verlagsanstalt* aus eigenen Mitteln sich erhalte; ihr Ursprung fällt in die zweyte Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts.

„Ein vormaliger Buchbinder, Namens Ruprecht in München, erwirkte ein Privilegium für den Verlag von Schulbüchern; nach seinem Tode wurde ein gleiches Privilegium dem Buchbinder Detl auf bestimmte Zeit verliehen.“

„Nach Umfluß dieser Zeit im Jahre 1785 erkaufte die Verwaltung des deutschen Schulwesens der vormaligen Provinz Bayern den Schulbücherverlag, und erwirkte unterm 12. Oktober desselben Jahres ein neues Privilegium zum Verlag von Schulbüchern und andern der Erziehung gewidmeten Schriften, um in den öffentlichen Schulen gleiche und möglichst wohlfeile Schulbücher einzuführen, zu welchem Ende im Jahre 1793 eine eigene Druckerei für die Verlagsanstalt errichtet wurde.“

„Am 15. April 1808 ist dieses Privilegium erneuert und auf alle Provinzen des Reiches ausgedehnt worden.“

„In einer allerhöchsten Verordnung vom 28. May 1817 (Reggsbl. S. 591.) ist ausgesprochen, daß der Central-Schulbücherverlag alle Rechte und Vorzüge frommer Stiftungen zu genießen habe.“

„Hiernach erscheint derselbe als eine allgemeine Stiftung, deren Bestand und Erhaltung ohne irgend eine Beyhülfe aus der Staatskassa lediglich im Erwerbe durch den Druck und Verlag von Schulbüchern gegründet ist.“ —

„Uebrigens ist dieser Verlag und dessen Administration dem königl. Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnet; die Jahresrechnungen der Administration werden in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 5. Nov. 1826, das Rechnungswesen der obersten Stiftungs- und Communalverwaltungen betreffend, von der königl. Rechnungskammer, so wie die Rechnungen des Damenstiftes St. Anna in München, des weiblichen Erziehungs-Instituts in Nymphenburg, der drey Landesuniversitäten und der Centralstiftungskasse, revidirt und beschieden.“

„Außer dem Zwecke des Central-Schulbücherverlags, gleiche und möglichst wohlfeile Schulbücher zu liefern, hat derselbe auch die Verbindlichkeit, ei-

nen Theil der Rentenüberschüsse zur Unterstützung mittelloser Wittwen und Waisen verstorbener Schullehrer in den bestehenden Kreisen abzuliefern.“

„An solchen Unterstützungen wurden im Verlaufe der jüngsten 4 Jahre, nachdem alle außerordentliche Ausgaben für den Bau einer eigenen Lokalität und für den Ankauf von Pressen zum Schnelldrucke bestritten waren, 7200 fl. den königl. Kreisregierungen zur geeigneten Verwendung zugestellt.“

„Ein anderer Theil der Rentenüberschüsse muß gegenwärtig noch zur Verstärkung des Fonds und Verlagskapitals verwendet werden. Es sind jedoch Aussichten geöffnet, daß die bisherigen Unterstützungen für Schullehrerwitwen und Waisen binnen kurzer Zeit im größeren Maße als bisher abgegeben werden können.“

„Diese Notizen dürften zureichen, um die hohe Kammer zu veranlassen, von dem gestellten Antrage, daß die Rechnungen des Central-Schulbücherverlags den hohen Ständen des Reiches vorgelegt werden möchten, aus dem einfachen Grunde abzugehen, weil hierauf die Bestimmungen des Tit. VII. §. 10. der Verfassungs-Urkunde, worin lediglich von Nachweisungen über die Verwendung der Staatseinnahmen, also von Rechnungen über Staatsausgaben die Rede ist, nicht als anwendbar erscheinen.“

„Für die Erfüllung des von einem verehrlichen Mitgliede der hohen Versammlung geäußerten Wunsches,

„daß Prämien für die Bearbeitung besserer Schulbücher und für die Erzielung einer größeren Auswahl ausgesetzt werden möchten,“

sind bereits Einleitungen getroffen, und zwar in der Art, daß solche Prämien nicht nur für vorzügliche Lehrbücher zum Gebrauche in Elementarschulen, sondern auch für vorzügliche Lehrbücher zum Gebrauche in den Studienanstalten bestimmt werden sollen.“

„Dieses Bedürfnis ist längst gefühlt und bey der jüngst vorgenommenen, nunmehr dem Abschlusse nahen Revision des allgemeinen Studienplanes, dessen ich hier gelegentlich erwähne, lebhaft angeregt worden.“

„Die Thatsache, daß im Untermain- und im Rheinkreise die Schulbücher über den Verlagspreis verkauft werden, läßt sich aus dem Beschlusse der beträchtlichen Transportkosten wohl erklären, abgesehen von dem Excesse, den sich allenfalls ein mit 20 Procent Provision nicht beruhigter Filialverleger erlauben möchte.“

„Indessen auch hierin soll Abhülfe getroffen werden, sey es durch Filialniederlagen mit Uebernahme der Transportkosten auf den Centralverlag, oder in

einer andern zweckmäßigen Weise; die Administration hat ihre Vorschläge dießfalls eingereicht, und deren Erledigung wird nach vollständiger Instruktion des Gegenstandes demnächst erfolgen."

„Gegenwärtig liefert der Centralvertrag den Bogen um 1 fr., und es ist zu erwarten, daß selbst dieser Preis noch vermindert werden könne."

„Daß Privaten, als Buchdrucker und Verleger, denselben oder, wie behauptet wird, einen geringern Preis einhalten könnten und wollten, muß bezweifelt werden."

„Wenn aber auch dieser Zweifel nicht gegründet seyn sollte, so dürfte es doch bey der im Laufe der Discussion angeregten freyen Concurrenz großen Schwierigkeiten unterliegen, den Hauptzweck des Centralverlages, die Reinheit und Gleichförmigkeit der Schulbücher, festzuhalten, und es würde sich hiebey, was ich zum Schlusse bemerke, auch besonders darum fragen, ob es zulässig und räthlich sey, das Privilegium einer allgemeinen Landesstiftung aufzuheben, und gleichzeitig auf die Unterstützungen für mittellose Wittwen und Waisen der Schullehrer ganz oder doch größtentheils zu verzichten."

Die Kammer der Abgeordneten beantragte jedoch, daß künftig den Ständen des Reiches die Rechnungen über die Central-Schulbücherverlagsanstalt ebenfalls inbge vorgelegt werden; daß für die von der Haupt-

Stadt des Königreichs entfernten Theile desselben entweder der Zwang, die Schulbücher von dem Central-Schulbücherverlags-Institute abzunehmen, aufgehoben, oder der Preis für diese Bücher gemindert und mit demjenigen gleichgestellt werde, welcher in den dieser Anstalt näher gelegenen Theilen des Reichs besteht; dann, daß auf Verbesserung des Looses der Schullehrer auf dem Lande überhaupt Bedacht genommen, und daß zu diesem Zwecke insbesondere von dem Ertrage des Fonds des Central-Schulbücherverlags mehr als bisher verwendet werden möge. Bd. XV. S. 231, 282, 283, 363, 411, 420, 425. Bd. XVI. S. 127. Nr. 41, 42, 45.

Die Kammer der Reichsräthe stimmte nur in der Voraussetzung bey, daß von der Vorlage der Rechnungen des Central-Schulbücherverlags Umgang genommen werde. Bd. XVII. S. 443.

Die Kammer der Abgeordneten gab hiezu ihre Bestimmung. I. c. S. 450. 451.

Der Gesamtantrag nahm sonach auch von Vorlage der Rechnungen des Central-Schulbücherverlags Umgang, und bestand nur auf den übrigen von der zweyten Kammer ausgegangenen Anträgen. I. c. S. 541.

Ich bin der Ansicht, daß es den acht Kreisen überlassen werden soll, mit den Buchhändlern zum Vortheile der Schulanstalten Accorde abzuschließen, da der Betrag von 7000 fl. jährlich zu Unterstützung der Schul-

mehrerer Abgeord. das Schulwesen in Bayern betr. 185
lehrerwittwen auf dem Wege gewiß erreicht wird, ferner
alle Kreise gleichen Antheil erhalten, und die Buch-
drucker im Reiche wohlverdient an Erwerb gewinnen
würden, die Steuern und Abgaben bezahlen müssen und
daher auf Verdienst gerechten Anspruch haben, welcher
ihnen nicht entzogen werden soll.

Ich schließe nunmehr meinen Vortrag mit den treff-
lichen Worten meines leider seit Kurzem verstorbenen
Freundes Grafen Soden:

„Möchten die Großen der Erde bedenken, daß es
„schön, süß und lohnend ist, Gutes zu wirken;
„daß es aber nur dann innere reine Freude zu ge-
„wahren vermag, wenn dieses Wirken durch Ent-
„behrung und Einschränkung erkaufte ist.“

(Gf. Soden Landtag 1819. S. 123.)

Wie die Fürsten Länder und Unterthanen erben, so
erben sie auch die Pflicht, zu wachen, daß in ihren Län-
dern und unter ihren Unterthanen alles Gute aufrecht
erhalten, und, was böse ist, vermieden werde.

Mein Vortrag mußte in sehr beengtem Zeitraume
bei vielseitigen Unterbrechungen durch öffentliche und Aus-
schußsitzungen zu Stande gebracht werden; ich kann da-
her auf die nachsichtige Aufnahme einer hohen Kammer
vertrauen. Mögen indessen die Früchte meiner Arbeit für
die Schulanstalten Bayerns bald und in reichlichem
Maasse ins Leben treten, möge Bayern in der öffentl-

186 Vortrag des Abg. Graf v. Drechsel u. ü. d. Anträge

lichen Meinung durch den geistigen Einfluß auf die
Cultur wahrer Wissenschaft immer höher steigen; möge
der Raum verfassungsmäßiger Freyheit, erwärmt an
der Sonne einer durch ächte, gründliche und sittliche
Volksbildung gezogenen Aufklärung blühen und gedeihen
in dem Grade, als dieser mein größter Wunsch aus
voller Seele kommt, und ich mein Vaterland liebe.

Graf v. Drechsel.

Protokoll = Auszug.

In der am 22. July 1831 gehaltenen XXVI. Sitzung des dritten und zweyten Ausschusses erstattete Herr Graf von Drechsel, auf Veranlassung einer von den Abgeordneten Hagen, Rapp, Scheuing, Thomasius, Weinmann u. c. bey der Kammer übergebenen Vorstellung, Bericht und Antrag über die Mittel und Wege zur Verbesserung des Zustandes der Volksschullehrer im Königreiche Bayern.

Die Verathungen über diesen Gegenstand wurden in der am 25. July mit Zuziehung des zweyten Ausschusses gehaltenen XXVII. Sitzung fortgesetzt und beschlossen, darauf anzutragen, daß der jährliche fixe Gehalt der Volksschullehrer ohne Nebenbezüge auf 200 fl. festgesetzt, die ausgezeichneten Lehrer mit Gratificationen belohnt, die Besoldung der Gymnasiallehrer nach dem Schulplane vom Jahre 1829, nur mit der Abänderung zu 6 statt 5 Jahren, erhöht, statt des Schulgeldes eine Kreisumlage nach der Familiensteuer oder Erwerbsteuer eingeführt, daß der Central-Schulbücherverlag in München

aufgelöst, und in jedem Kreise eine Anstalt zur erleichterten Herbeschaffung des Bedarfes an Schulbüchern gegründet werde.

Zugleich wurde vom zweyten Ausschusse die Zusicherung erteilt, daß die zur besseren Dotation der Schulen noch fehlenden 244,000 fl. nebst der Besoldung und den Reisebiäten eines bey dem königl. Staatsministerium des Innern und den Kreisregierungen anzustellenden besondern Schulreferenten in das Budget der mit dem 1. October 1831 beginnenden Finanzperiode aufgenommen werden sollen.

München den 1. August 1831.

v. A n n s, Vorstand.

Dr. S c h u l z,
functionirender Secretär.

V o r t r a g

des

Abgeordneten Lechner

im III. Ausschusse

über einige Anträge, das Volksschulwesen
betreffend.

Der dritte Ausschuss hat es zweckmäßig gefunden, die Anträge der Abgeordneten, welche auf Verbesserung des vaterländischen Schulwesens eingekommen sind, in der Art abzutheilen, daß der Abgeordnete, Herr Graf v. Drechsel, über diejenigen Anträge, welche Geldmittel in Anspruch nehmen und sich somit zur gemeinschaftlichen Berathung mit dem zweyten Ausschusse eignen, der Abgeordnete Lechner aber über solche, welche zunächst das Innere des Volks-Elementarunterrichts betreffen, Bericht und Vortrag erstatten soll.

In Folge dessen sind mir nachstehende drei Anträge zugetheilt worden.

A. A n t r ä g e.

Der erste ist vom Abgeordneten Herrn Schäfer, und betrifft die Abänderung in der Erhebung des Schulgeldes. Schon im Jahre 1827, sagt Herr Schäfer, hätten die Schullehrer des Rezatkreises eine Vorstellung an die Kammer der Abgeordneten gerichtet, worin sie um Aufhebung des bey dem Volke so sehr verhaßten Schulgeldes, und um Entschädigung der Lehrer aus Staatsmitteln gebeten. Der Abgeordnete Herr Dekan Endres habe sich diese Vorstellung als seinen Antrag angeeignet, und verlangt, daß diese Angelegenheit dem Wirkungskreise der zu erwartenden Landräthe anheimgestellt, und daher dem mit Begutachtung des Gesetzentwurfes über Einführung der Landräthe beauftragten Ausschusse zugewiesen werden möchte.

Allein der dritte Ausschuss habe aus dem Grunde, weil dieser Antrag von einer Stelle, nämlich dem Landrathe, spreche, welche noch nicht gesetzlich eingeführt sey, sein Gutachten dahin abgegeben, daß er zu den Akten gelegt werden soll.

Jetzt hätten die Schullehrer des Rezatkreises ihre Vorstellung erneuert, und er, Abgeordneter Schäfer, finde sich veranlaßt, sich nunmehr dieselbe als seinen Antrag eigen zu machen. Die Erziehung der Jugend zu tüfti-

gen Staatsbürgern müsse die erste Sorge des Staates, und es dürfe ihm kein Opfer zu schwer seyn, wenn es darauf ankomme, die Hindernisse zu beseitigen, welche der zweckmäßigen Bildung der Jugend im Wege stehen. Wie sehr aber die bisherige Erhebung des Schulgeldes, sie möge nun durch die Schullehrer selbst oder durch die Ortsvorsteher geschehen, dem Gedeihen des Unterrichtes entgegenstehe, sey in der gedachten Vorstellung der Schullehrer umständlich nachgewiesen.

In der That haben diese Lehrer einen aus dem Leben gegriffenen unbestreitbaren Beweis geliefert, daß das Schulgeld, so wie es bisher erhoben worden ist, eines der größten Hindernisse der Wirksamkeit des Lehrerstandes sey, indem es den thätigen und lebendigen Einfluß desselben auf die Schule in geistiger und sittlicher Hinsicht lähmt, und die nothwendige vertrauliche Annäherung der Aeltern und Kinder zum Lehrer erstickt.

Die meisten von uns, sagen sie, sind auf einen geringen Gehalt beschränkt, und sohin zur Befriedigung eines großen Theils ihrer Bedürfnisse auf das Schulgeld angewiesen, und können eben deswegen nichts davon entbehren oder nachlassen. Allein nur wenige Aeltern sind dermal im Stande, es zu bezahlen, weil der geringe Erlös aus dem Getraide kaum hinreicht, die Steuern und Umlagen, den Lohn der Dienstvothen und, wenn sie, wie es meistens auch der Fall ist, über das noch Schulden haben, die Zinsen zu bezahlen.

Wird ein solcher Familienvater oder eines seiner

Angehörigen auch noch krank, oder hat ihn Gott mit vielen Kindern gesegnet, so ist es ihm beynahe nicht mehr möglich, als ein ehrlicher Mann zu bestehen. Dazu kommt noch, daß auch die Schulgelder für Kinder ganz armer Aeltern, wenn nicht auf eine andere Weise dafür gesorgt ist, durch Gemeinde-Umlage bestritten, und also von der geringen Zahl der Wohlhabenden wieder größtentheils von den Unbemittelten erpreßt werden müssen. Und an solche Aeltern sind die Schullehrer mit dem Schulgelde angewiesen!

Was ist natürlicher, als daß der Landmann zuerst seine Steuern und Abgaben, seine Interessen, seine Dienstbothen und seine Handwerksleute bezahlt, weil er sonst ausgepfändet oder eingeklagt wird, und daß die Reihe der Bezahlung erst zuletzt an den Schullehrer kommt, weil man diesen nicht fürchtet (er soll auch nicht gefürchtet, sondern geachtet werden), und weil man von ihm hofft, daß er seine Forderung nicht sobald gerichtlich einklagen werde.

Und doch ist es nach Umständen noch besser gewesen, da die Lehrer selbst das Schulgeld erhoben, weil manche Aeltern aus Achtung und Dankbarkeit sich zur Zahlung verpflichtet fühlten, oder weil sie sich scheuten, im Angesichte der Schuljugend ihre Zahlungsunfähigkeit zu bekennen.

Die Gemeindevorsteher aber trennen selten ihr Amt von ihrer Person. Sie stehen mit den meisten Ortsbein-

wohnern in Verhältnissen der Verwandtschaft, der Nachbarschaft oder des Geschäftsverbandes, und wollen sich keine Feinde und keinen Verdruß auf den Hals ziehen. „Redet mit dem Schullehrer, wenn der euch nachsieht, „mir ist es schon recht,“ oder: „ich wollte euch schon nachsehen, aber der Schullehrer dringt so darauf,“ das ist die gewöhnliche Antwort, die sie den Ältern ertheilen, welche Nachsicht verlangen, wodurch sie aber auch die ganze Schuld auf den Schullehrer wälzen.

Hält der Gemeindevorsteher auf seine Amtspflicht und übergibt er die Ausstandslisten dem Gerichte, so wird das Uebel noch ärger, die Abneigung der Ältern gegen den Lehrer wird nur um so größer, weil sie ihn als den Urheber aller hieraus entspringenden Unannehmlichkeiten betrachten.

Wie sollte der Lehrer bey diesen Umständen noch wirken können? Um in Wahrheit und nach Beruf zu wirken, soll er mit Freudigkeit in seinen Berufskreis eintreten. Wohin soll aber diese Freudigkeit kommen, wenn man ihm seinen sauer verdienten Lohn vorenthält, oder mit Verdrießlichkeiten verkümmert; wenn man ihm die Möglichkeit benimmt, mit den übrigen Gemeindegliedern in Frieden und Eintracht zu leben, besonders da es bereits so weit gekommen ist, daß bey nahe die Hälfte der Zahlungspflichtigen gerichtlich angehalten werden muß, und wenn man ihm endlich selbst das Vertrauen und die Liebe der Kinder raubt,

die aus dem Munde ihrer Väter, wenn diese noch gutmüthig sind, die Verlegenheit erfahren, in welche sie ihr Lehrer durch die gerichtliche Anforderung gesetzt hat, oder wenn sie roh und rachgierig sind, täglich Verwünschungen und Lästerungen gegen ihren Lehrer hören müssen.

Auf diese Gründe gestützt, stellen sie nun die Bitte, daß das Schulgeld im Verhältniß zu den Vermögensumständen der Einwohner vertheilt, und sohin künftig durch die einschlägigen Behörden (die Rentämter) etwa in jährlichen Termijnen, jedoch nicht unter dem verhaßten Namen Schulgeld, erhoben werden möchte, worin Preußen, Nassau, Sachsen-Meiningen &c. bereits mit ihrem Beispiele vorangegangen sind.

So weit die Lehrer des Negatfelses.

Der Abgeordnete Herr Schäfer stellt nun den Antrag, daß das dermal bestehende Schulgeld abgeschafft, und für dessen Entgang die Schullehrer aus Staatsmitteln entschädigt werden sollen, wozu die hohe Kammer bey Verathung des Budgets zweckliche Vorschläge machen möchte.

Der zweite Antrag ist vom Abgeordneten Herrn Deuthner eingebracht worden. Herr Deuthner geht von der unleugbaren Wahrheit aus, daß wahre Aufklärung und ächte Ertlichkeit die ersten und nöthwendigsten Mittel seyen, einem Volke Wohlstand und Vaterlandsliebe zu geben, und daß sohin die Sorge für ein

gutes und zweckmäßiges Volksschulwesen eine der wichtigsten Angelegenheiten des Staates seyn müsse, weswegen sich auch die erste Ständeversammlung 1819 mit Wärme und Begeisterung dahin ausgesprochen habe, daß das Volksschulwesen in Bayern verbessert werden sollte. Allein die That sey bis heute hinter dem guten Willen zurückgeblieben.

Zur Verbesserung des Schulwesens würden aber, nach dem Ausspruche gelehrter und erfahrener Männer, z. B. Ries, Gräfe, Stephani, Vog, Seidenstücker, aus deren Schriften er einige Stellen anführt, vorzüglich drey Punkte erfordert: Selbstständigkeit der Lehrer, Vergrößerung der Lehrerbefolgungen und Aufhebung des Schulgeldes. Diese Punkte möchte nun die hohe Kammer in Verathung nehmen.

Den dritten Antrag hat sich der Abgeordnete Herr Dr. Schulz angeeignet; er ist eigentlich eine Bitte der Lehrer des Bezirkes Frankenthal um Verbesserung des Volksschulwesens in Rheinbayern. Sie geben als Hindernisse, welche der freyern Entwicklung des Volksschulwesens hemmend entgegenstehen, folgende an:

- 1) Das angebliche Recht der Gemeinde, ihre Lehrer selbst zu wählen;
- 2) die Errichtung von Gehülfsen, anstatt der Lehrstellen, und

g) die dormalige Einrichtung des Schulgeldes.

Was den ersten Punkt betrifft, so sollten die vakanten Schulstellen unmittelbar von der königl. Kreisregierung ohne vorläufigen Vorschlag der Gemeinden besetzt werden, denn die Gemeindevorsteher seyen in der Regel nicht im Stande, über die Fähigkeiten und Kenntnisse eines Candidaten zu urtheilen, und zögen daher entweder einen Ortseingebornen oder einen Verwandten oder einen solchen vor, für den die Intrigue sich verwendet, oder der sich anheischig gemacht habe, die Tochter eines Vorstehers zu ehelichen, und die Folgen einer solchen Besetzung seyen leicht abzusehen.

Den zweyten Punkt betreffend, werde im Rhein-Kreise die königl. Verordnung, daß der Gehalt eines Lehrers auf 3 — 400 fl. gestellt werden soll, dadurch umgangen, daß die neuen Schulstellen überall mit Gehülfsen besetzt werden. So seyen im Schuljahre 1827 von 94 erledigten Stellen $\frac{2}{3}$ mit einem jährlichen Gehalte von 150 — 200 fl., und ungefähr $\frac{1}{3}$ mit einem Gehalte von weniger als 150 fl. besetzt worden. Die Ursache davon liege theils in den schlechten finanziellen Verhältnissen der Gemeinden, noch mehr aber darin, daß den Gemeinderäthen, welche in der Regel selbst zum Gehalte der Lehrer beitragen müssen, die quantitative Bestimmung des letztern überlassen sey.

Eine nachtheilige Folge davon sey, daß dergleichen junge Schulgehülfsen, welche als solche nur unter de

Leitung eines ordentlichen Lehrers stehen sollten, nun selbstständig arbeiten, und nur dem Namen und der Besoldung nach, nicht aber in der That Gehülfen sind. Noch nachtheiliger sey aber die Folge, daß so viele angehenden Schulmänner sehr lange, wo nicht gar lebenslänglich, Gehülfen bleiben müssen, und keine Aussicht auf eine bessere Zukunft haben, die doch zur Ermuthigung derselben so nothwendig wäre.

Diesem Uebelstande könne am wirksamsten entgegen gesetzt werden, wenn — und dieses ist der dritte Punkt — das Schulgeld entweder gänzlich aufgehoben, oder doch wenigstens vermindert würde.

Wenn der Zweck des Staates ohne Unterricht und Erziehung nicht erreicht werden könne, so seyen auch die Volksschulen keine bloßen Gemeindevorrichtungen, sondern wahre Staatsinstitute, und es liege vorzüglich dem Staate ob, den Schullehrern Besoldungen zu verschaffen, die ihrem mühevollen und wichtigen Berufe angemessen sind.

So lange aber der Lehrer hinsichtlich seines Gehaltes größtentheils auf das Schulgeld angewiesen sey, so lange sey dieser ungenügend und precär, das Zusammenwirken der Lehrer und Eltern, welche letztere gewöhnlich durch Zwangsmittel zur Zahlung angehalten werden müssen, werde täglich gestört, und die Liebe der Kinder zu den Lehrern — diese Himmelsform der Bildung — gehe im gegenseitigen Kampfe unter. Würde

hingegen ein Theil der Schullehrerbefoldung auf die Steuern ausgeschlagen, und müßte das Fehlende entweder aus der Gemeindefasse, oder durch ein geringes Schulgeld ergänzt werden, so wäre ein wichtiger Fortschritt in der Verbesserung des Volksschulwesens gethan.

Aus diesen Gründen bitten nun die Lehrer des Bezirks Frankenthal, und in ihrem Namen der Abgeordnete, Herr Consistorialrath Schulz,

„daß die Schulstellen ohne Vorschlag der Gemeinden durch die königl. Regierung nach der
 „einzigen Rücksicht auf Berufsfähigkeit und
 „Dienstesalter besetzt, die Befoldungen der
 „Lehrer verbessert und ein Theil derselben auf
 „die Staatskasse übernommen werden möchten.

B. Würdigung dieser Anträge.

Wenn ich mich etwas länger dabey verweilt habe, die wichtigen Momente aus diesen Anträgen auszuziehen, so geschah es in der doppelten Absicht, um das Wahre und Gebiegene vor Augen zu stellen, und zugleich in den Stand gesetzt zu werden, mich bey ihrer Beurtheilung um so kürzer zu fassen, je mehr die Motive schon in den Auszügen selbst hervorgehoben sind.

Was nun den ersten Antrag insbesondere betrifft, so sind die Gründe für Aufhebung des bisherigen Schulgeldes so umständlich, so wahr und überzeugend dariau

entwickelt, daß man keinen Augenblick mehr anstehen kann, die Beseitigung dieses vorzüglichen Hindernisses der freien Entwicklung des Volksschulwesens, wofür es auch allenthalben anerkannt wird, sehnlichst zu wünschen, und bereit zu seyn, diesen Wunsch durch Anwendung aller zu Geboth stehenden Mittel auch zu verwirklichen.

Was von den Ständerversammlungen der Jahre 1819, 22, 25 und 28 nicht bewirkt werden konnte, — das Gute braucht gewöhnlich lange Zeit zur vollen Reife — das wird der Sitzung v. J. 1831 gelingen, wenn sie mit Ernst und Umsicht ans Werk schreitet.

Es führen aber zwey Wege zum nämlichen Ziele. Entweder können die Besoldungen der Lehrer aus Staatsmitteln so gestellt werden, daß sie wenigstens die Hälfte des bisher üblichen Schulgeldes entbehren können, und nur eine Hälfte davon einzuheben brauchen, oder das Schulgeld kann in seiner dormaligen Eigenschaft gänzlich aufgehoben und in eine Kreisumlage verwandelt werden.

Ich halte diesen letztern Weg für den sichersten und angemessensten, weil durch den erstern das Uebel nicht von dem Grunde aus gehoben wird, und halbe Maassregeln überhaupt nichts zu taugen pflegen.

Der zweyte Antrag verlangt, daß zur Verbesserung des Volksschulwesens nachstehende drey Mittel in Anwendung gebracht werden sollen:

- a) die Schullehrer sollen selbstständig gemacht;
- b) ihre Besoldungen sollen vergrößert;
- c) das Schulgeld soll aufgehoben werden.

Ueber das dritte Mittel ist bereits gesprochen worden; es bleibt mir also nur noch die Beurtheilung der erstern zwey Mittel übrig.

Zu a); Die Schullehrer sollen selbstständig gemacht, d. h., Schulen und Lehrer sollen von der lästigen Aufsicht der Geistlichen befreit, und unter keine andere, als die Aufsicht der Schulmänner selbst gestellt werden.

Das Verhältniß des Schulstandes zum Staate, sagt J. H. Voss in der vom Herrn Antragsteller angeführten Stelle, wie es jetzt ist, ist ein unregelmäßiges Verhältniß. Zwischen ihm und dem Staate steht die Geistlichkeit als seine Vormünderin, und beherrscht ihn nach eigener Willkühr. — Nicht die Kirche, sondern der Staat, nur einzig und allein der Staat, soll über die Schule gebieten, denn ihr Wirken gehört mehr dem allgemeinen Zwecke des Letztern, als dem der Kirche an. Und Herr Seidenstücker, welcher vom Herrn Antragsteller gleichfalls angeführt wird, fragt: Wer würde nicht lachen, wenn Jemand den Vorschlag thäte, über die Profession der Schneider ein beurtheilendes und inspicirendes Collegium aus Schmieden anzuordnen, und umgekehrt?

Ohne mich auf eine Untersuchung einzulassen, ob

die Volksschulen rein politischer, und nicht auch zugleich kirchlicher Natur, und sohin als gemeinschaftliche Anstalten des Staats und der Kirche zu betrachten seyen, will ich nur darauf aufmerksam machen, daß zunächst es im Verufe der Geistlichkeit liege, sich des Unterrichts und der Bildung der Jugend anzunehmen, und daß man sich nur in der Geschichte des deutschen Schulwesens in Bayern umsehen dürfe, um sich zu überzeugen, wie sehr sich die Geistlichen auch diesen ihren Beruf angelegen seyn ließen, indem großentheils sie es waren, von welchen der erste Anstoß zur Hebung der Volksschulen ausging, und auch erhalten wurde.

Ich darf nur an einen Heinrich Braun, Mutschelle, Steiner, Frauenberg, Christoph Schmid, an die Schulen der ehemaligen Hochstifte Würzburg und Augsburg erinnern, um meine Behauptung zu rechtfertigen.

Zwar kann nicht gelaugnet werden, daß es in unsern Tagen hie und da Geistliche gebe, welche die Aufsicht über die Schulen sehr lästig finden, und sich über die vielen damit verbundenen schriftlichen Arbeiten sehr beschweren; allein die Schuld davon ist nicht im Stande der Geistlichen selbst, sondern in der mangelhaften pädagogischen Vorbildung zu suchen, welche die Candidaten dieses Standes an den Lyceen, Universitäten und geistlichen Seminarien erhalten, an denen man das Collegium der Pädagogik kaum mehr einer buchstäb-

chen Aufmerksamkeit würdigt, sondern lediglich dem künftigen Selbststudium des Theologen überläßt, und die öffentlichen Lehrer dieses Faches selbst gewöhnlich keine praktischen Kenntnisse besitzen, oft kaum eine Volksschule gesehen haben. Wird diesem Mangel durch bessere Lehrer und durch praktische Uebungen in dem so wichtigen Fache der Erziehungskunde an den theologischen Lehranstalten abgeholfen, werden die Weibcandidaten auch aus diesem Fache geprüft, oder wie es früher in Bayern der Fall war, werden die Theologen, die den landesherrlichen Tischtitel nachsuchen, einer solchen Prüfung unterworfen, so werden ähnliche Klagen immer mehr verstummen, und man wird anerkennen müssen, daß der Geistliche am meisten dazu berufen sey, die Aufsicht über die Schule zu führen.

Eine pädagogische Bildung wird Geistliche und Lehrer immer mehr und mehr als Berufsverwandte vereinigen, und von der einen Seite jede gebieterische Willkühr, wie von der andern jede unstatthafte Sucht nach Unabhängigkeit, Selbstständigkeit verdrängen.

Ich kann also mit diesem Theile des Neuthnerischen Antrages nicht verstanden seyn.

Zu b). Was den zweiten Punkt dieses Antrages, nämlich die Erhöhung der Lehrerbefoldungen betrifft, so hat der Abgeordnete Hr. Graf von Drechsel denselben bereits in seinem Vortrag über das Schulwesen aufgenommen, und der III. Ausschuss darüber Beschluß gefaßt. Wir übrigts nichts, als in Kürze zu bemerken,

daß jeder Arbeiter seines Lohnes werth sey, daß der Lohn mit der Arbeit im Verhältniß stehen soll, daß die Bildner der Nationaljugend doch auch einen Sold beziehen sollen, der dem eines Amtsbieners und Kanzleyboten gleichkommt, und daß Summen, die zur Beförderung der Volksbildung verwendet werden, gewiß keine verschwenderischen, sondern vielmehr die heilbringendsten Ausgaben genannt werden können.

Den dritten Antrag betreffend, habe ich wieder nur zwei Bestandtheile desselben zu prüfen, weil der dritte, nämlich das Schulgeld, schon erledigt ist.

- a) Die Schulstellen sollen unmittelbar von der königl. Kreisregierung ohne vorläufigen Vorschlag der Gemeinden besetzt werden. Es ist allerdings wahr, daß die bisherige Art der Besetzung der Schulstellen, wie sie nach der Angabe der Lehrer des Bezirks Frankenthal im Rheinkreise statt haben soll, nicht ohne die nachtheiligsten Folgen für das Volksschulwesen seyn könne. Allein wenn die dortigen Gemeinden das Recht, ihre Lehrer selbst in Vorschlag zu bringen, wirklich besitzen und, wie es wahrscheinlich ist, auch titulo oneroso erworben haben, so kann man sie nicht so geradeweg aus dem Besitze dieses Rechtes verdrängen. Wohl aber dürfte es dahin beschränkt werden, daß die Gemeindevorsteher oder die Ortscommission nur solche Individuen in Vorschlag bringen dürfen, wel-

che in der Concursprüfung eine gehörige Qualifikation bewiesen haben.

- b) Die Schulen sollen künftig nicht mehr mit Gehülfsen, sondern mit ordentlichen Lehrern besetzt werden.

Die Ursachen, aus denen im Rheinkreise so viele Schulen nicht mit ordentlichen Lehrern, sondern mit jungen Gehülfsen besetzt werden, so wie die schädlichen Wirkungen, welche daraus hervorgehen, sind im Antrage selbst deutlich angegeben. Werden die Ursachen gehoben, d. h. werden die Besoldungen der Lehrer erhöht und sicher gestellt, so hört dieser Uebelstand von selbst auf und die Schulstellen können mit ordentlichen, erfahrenen und tüchtigen Männern besetzt werden.

C. G u t a c h t e n.

Auf den Grund dieser Anträge gebe ich mein Gutachten dahin ab, die hohe Ständeversammlung möchte alle Kräfte aufbieten, um auf gesetzlichem Wege zu bewirken, daß

- 1) das Schulgeld nicht mehr, wie bisher geschehen ist, von den Lehrern oder den Gemeindevorstehern erhoben, sondern in eine Kreislast umgeändert und als ein Beyschlag zur Gesamtsteuer aller Steuerpflichtigen ohne Ausnahme behandelt werden soll.

Zur Ausführung dieser Maaßregel ist nothwendig, daß sämtliche Lehrer unter der Controle ihrer Inspectoren sich nach einem zehnjährigen Durchschnitt über den bisherigen Betrag des Schulgeldes fatiren, und diese Fassionen der Prüfung der k. Landgerichte unterstellen; denn es versteht sich wohl von selbst, daß solche Lehrer, welche eine größere Schülerzahl zu unterrichten, und also auch mehr Schulgeld bezogen haben, auch eine größere Entschädigung dafür erhalten.

Was den Theil meines Gutachtens betrifft, daß die Steuerpflichtigen ohne Ausnahme zu dieser Kreislast beygezogen werden sollen, so bedarf derselbe vor der hohen Kammer kaum einer Rechtfertigung, denn welcher Staatsbürger, wenn er auch selbst kinderlos ist, sollte sich weigern, zur Förderung einer der heiligsten Angelegenheiten seines Vaterlandes — der Volksbildung durch die Schulen — sein Schärfein beyzutragen?

- 2) die Einkünfte der Schullehrer aus Staatsmitteln erhöht und nach dem Gutachten des Herrn Grafen von Drechsel, dem der Ausschuß beystimmte, sicher gestellt werden.

Nach einzelnen Gutachten sollen aber die hiezu nöthigen Zuschüsse aus der Staatskassa zu den Kreisfonds geschlagen, und von den k. Kreisregierungen unter der Controle der Landräthe nach Maßstab des Bedarfs und der Würdigkeit an die Lehrer vertheilt werden.

Daß 3) im Rheinkreise

- a) diejenigen Gemeinden, welche das Recht des Vorschlages zur Besetzung erledigter Schulstellen jure titulo erworben, und bisher ausgeübt haben, nur solche Lehrcandidaten vorschlagen dürfen, welche in der Concursprüfung die erforderliche Befähigung bewiesen haben; und
- b) die Schulstellen überhaupt künftig wieder mit ordentlichen Lehrern und nicht mehr mit bloßen Gehülften besetzt werden.

Ich kann nicht umhin, theils aus eigener innerster Ueberzeugung, theils auch auf den Grund mehrerer eingelaufener Vorstellungen noch zwey Anträge zur Verbesserung des Volksschulwesens hinzu zu fügen.

Der erste Antrag geht auf die Wiedereinführung eigener Schulreferenten bey den k. Kreisregierungen.

Ich berufe mich auf das Zeugniß aller erfahrenen Schulmänner, und bin vor jedem Widerspruche derselben sicher, wenn ich behaupte, daß die Schuld an den meisten Verwirrungen in unserm neuesten Schulwesen dem Abgange dieser Organe zuzuschreiben sey, indem das Referat über Angelegenheiten der Volksschulen von bloßen, auch noch so ausgezeichneten, Juristen und Administrationsbeamten nicht entsprechend geführt werden

kann. Bey jeder Kreisregierung soll für das Schulwesen ein Mann — unter was immer für einen Titel — aufgestellt werden, der als früherer Schulmann, Lokal- oder Distriktsinspektor, mit dem Volksschulwesen vertraut ist, die Mängel, Hindernisse und Bedürfnisse desselben genau kennt, und in seiner Stellung dazu geeignet ist, die zweckgemäßen erforderlichen Mittel schnell aufzufinden und anzuordnen. Dadurch würde bald ein anderer Geist in unsere Schulanstalten, ein neuer reger Eifer unter die Lehrer und Inspektoren gebracht werden, welcher letztere immer mehr erkaltet, weil auch den gegründestn Beschwerden und gerechtestn Gesuchen keine oder nur sehr langsame Hülfe wird, und weil dagegen nicht selten durch unzuweckmäßige und verkehrte Verordnungen nur neue, oft sehr drückende Lasten auf die Schultern der Lehrer und Aufseher gelegt werden.

Mein zweyter Antrag ist:

die Dauer der Werktag = Schulpflichtigkeit soll um 2 Jahre verlängert, dagegen aber jene der Sonntag = Schulpflichtigkeit um 4 Jahre verkürzt werden.

Die jetzt bestehenden Verordnungen halten die Kinder vom angetretenen 7ten bis zum vollendeten 12ten Lebensjahre, also durch 6 Jahre, zum Besuch der Werktagsschule, und die Jünglinge und Mädchen vom angetretenen 13ten bis zum vollendeten 18ten Lebensjahre,

also gleichfalls durch 6 Jahre, zum Besuch der Feyer-
tagsschule an.

Allein die tägliche Erfahrung lehrt, daß den mei-
sten Kindern erst im 12ten Jahre, wie man zu sagen
pflegt, das Licht aufgeht. Zu dieser Zeit sind sie am be-
sten im Lernen begriffen; werden sie nun durch die Ent-
lassung aus der Schule auf einmal daran gehindert, so
vergessen sie schnell wieder, was sie gelernt haben.

Müssen sie aber den Besuch der Werktagsschule noch
zwei Jahre lang fortsetzen, dann werden sie den Unter-
richt gründlicher auffassen, und sohin auch dauernder
behalten.

Dazu kommt, daß die zwölfjährigen Kinder ge-
wöhnlich noch zu schwach sind, um mit Vortheil zu
häuslichen Geschäften verwendet, oder zur Erlernung
eines Handwerks abgegeben zu werden, daher sie mei-
stens müßig herumlaufen, und durch den Müßiggang
sittlich verdorben werden. Auch werden sich die Aeltern
leicht dazu verstehen, ihre Kinder um 2 Jahre länger
in die Werktagsschule zu schicken, sobald sie kein Schul-
geld mehr bezahlen dürfen; welches gewöhnlich die Ur-
sache ist, daß sie ihre Kinder früher aus der Schule
verlangen.

Indessen da sich die Entwicklung der Fähigkeiten
nicht immer nach den Jahren bestimmen läßt, und da

gewisse Verhältnisse die frühere Entlassung der Schüler erheischen können, so sollen sie auch nach Umständen schon mit zurückgelegtem 13ten Lebensjahre entlassen werden können.

Durch die Verlängerung des Werktagsschulbesuches um zwei Jahre wird ungleich mehr ausgerichtet, als mit einem 6jährigen Besuche der Sonntagschule.

Dieser könnte füglich auf 2 Jahre beschränkt werden. Ich muß mich hier wieder auf das Urtheil erfahrener Schulmänner berufen, welche mit mir überzeugt seyn müssen, daß man in der Sonntagschule nur Weniges zu leisten vermöge, daß diese Schulen keineswegs zur Steigerung, sondern höchstens nur zur Wiederholung des Unterrichts geeignet sind, daß sie gewöhnlich nur nachlässig und mit Widerwillen besucht werden, und öfters sogar Gelegenheit zu unsittlichen Bekanntschaften geben.

Mögen sich die Stände des Reichs die Sache der Volksschulen recht angelegen seyn lassen! Mögen sie zur Heranbildung einer bessern Generation willig die Hände bieten, und lieber Tausende zur Verbesserung des Volksschulwesens gewähren, als die Nothwendigkeit erwarten, Hunderttausende auf Vermehrung und Vergrößerung der Strahhäuser und Gefängnisse verwenden zu müssen.

Lechner.

Auszug
aus dem Sitzungsprotokolle des
dritten Ausschusses
vom 2ten August 1831.

Herr geistliche Rath Lechner referirt über die bey der Kammer eingereichten Anträge zur Verbesserung des Volksschulwesens. Sämmtliche Mitglieder stimmen unter der Voraussetzung, daß der Unterschied zwischen Stadt- und Landschulen gehörig zu berücksichtigen sey, dem Gutachten des Referenten bey.

München den 2ten August 1831.

v. Anns, Vorstand.

Dr. Schulz, Secretär.

B e r i c h t

des

Abgeordneten Lang,

erstattet aus Auftrag des dritten Ausschusses

über die

Vorstellung des pharmaceutischen Vereins
in Bayern,

die Lage des Apothekertwesens in Bayern betr.,

als seinen Antrag sich angeeignet von dem
Abgeordneten Hrn. Seeholzer.

Dieser Verein gibt an:

Erstens, daß bey dem Gewerbsgesetze vom Jahre 1825 in seiner Ausbildung durch die Instruction auch in Bezug auf Apotheken die Folgen eintraten, die es in Beziehung auf die übrigen Gewerbe hatte, daß die Zahl der Apotheker überseht wurde, da Vermehrung der Ge-

werbtreibenden die Tendenz dieses Gesetzes war. Das Gesetz hatte zwar die Verleihung der Apothekerconcessionen den königl. Kreisregierungen vorbehalten, indessen dabey keine Grundsätze aufgestellt, nach welchen bey der Verleihung verfahren werden soll.

Nachdem die Errichtung und der Bestand der Apotheker die Gesundheit der Staatsangehörigen fördern oder hindern kann, so glaubt Referent, daß bey Verleihung von Apothekerconcessionen vorzüglich dahin Bedacht zu nehmen sey, daß sie nicht übersezt werden, weil davon nicht jener Nutzen zu erzielen ist, wie dieß bey Vermehrung der Gewerbe vorausgesetzt wird.

Daher hat die Gewerbsinstruction 1825 sich auch dahin geäußert, daß die Verleihung der Apotheken den königl. Kreisregierungen vorbehalten bleiben soll.

Da aber für die Verleihung neuer Apotheken keine Grundsätze aufgestellt sind, sohin die Verleihungen oft sehr willkürlich statt finden, so sind im Einklange mit dem Antragsteller entsprechende Grundsätze aufzustellen, indem eine Uebersetzung den Staatsbürgern gewiß mehr Nachtheil als Vortheil herbeiführt. Diesem Grundsatz huldigen auch andere Staaten; z. B. der preussische Staat, wo doch das Patentsystem eingeführt ist, nimmt nur dort eine Vermehrung vor, wo es die Volkszahl dringend nothwendig macht. Dieses scheint auch allenthalben erforderlich zu seyn, denn sind die Apotheken übersezt und tritt zu große Concurrnz ein, so ist die natürliche Folge, daß der neu etablierte Apotheker durch

verminderte Preise die Kunden sich zu verschaffen trachten wird, und da bey der gegenwärtig üblichen höchst einfachen Ordination der Aerzte die Einnahmen höchst gering ausfallen, so ist er gezwungen, durch den Einkauf der geringsten Quantitäten, und durch die nicht vorschriftmäßige Bereitung und Eigenschaft zusammengesetzter Präparate sich schadlos zu halten. Und leider können auch solche Betrügereyen durch die vorgeschriebenen Apothekervisitationen nicht entdeckt werden. Als Beyspiel mag nur die Chinarinde und die Ababarberwurzel gelten, welche gegenwärtig von 8 fl. bis 1 fl. das Pfund zu erhalten ist.

Referent glaubt daher, bey Errichtung von Apotheken mag Folgendes als Richtschnur angenommen werden,

- 1) Eine Apotheke ist bey jedem Land-, Herrschaftsgerichts- oder Gerichtsarztsitze zulässig, ja nothwendig.
- 2) In Städten und Märkten, welche nicht Land- oder Herrschaftsgerichtssitze sind, und eine Bevölkerung von 2000 Seelen haben, soll, wenn noch keine Apotheke vorhanden ist, die Errichtung gestattet werden, wenn aber in der fraglichen Stadt oder in dem Markt der Land- oder Herrschaftsgerichtssitz ist, und schon eine Apotheke besteht, darf erst bey der Seelenzahl von 4000 eine zweyte zulässig seyn. Ueberhaupt soll für einen District von 8000 Seelen eine Apotheke auf dem Lande errichtet werden.

- 3) Niemanden kann die Errichtung einer Apotheke gestattet werden, wenn er sie nicht selbst ausübt, approbirt und zur pharmaceutischen Praxis nicht berechtigt, und ein langjähriges lobenswerthes sittliches Betragen wie ein hinreichendes Vermögen nachzuweisen nicht im Stande ist.

Zweitens erörtert die Vorstellung resp. der Antragsteller, daß auch ein recht baldiges Erscheinen einer längst versprochenen Apothekerordnung nothwendig sey, indem bey dem Nichtbestehen die nothwendigen Entscheidungen und Beschlüsse über einen und denselben Gegenstand oft sehr verschieden erfolgen.

Da jede Willkühr in einem constitutionellen Staate, vorzüglich bey einem so wichtigen Zweige, höchst nachtheilig ist, so muß Deferent auch sich dahin aussprechen, es sey von Wichtigkeit, ja höchst nothwendig eine verlässige Apothekerordnung recht bald zu erlassen, und zwar in der Art, daß die Gesundheit der Staatsbürger höchst gesichert, und jede Willkühr der medicinischen Polizen und den Medicinalbeamten benommen ist, welches nach folgenden Normen erreicht werden dürfte.

- a) Soll das Medicinalcomite die innere Einrichtung einer Apotheke genau bestimmen, und keine Willkühr der Verfügungen dem Polizeyarzt überlassen; genau soll in der Apothekerordnung dargethan seyn, in welcher Zahl und auf welche Art die Arzneyvorräthe vorhanden seyn müssen;
- b) die Verwaltung, das Personal und der Dienst genau bestimmt, die Buchführung, Receptur und

der Arzneywaarenverkauf genügend vorgeschrieben seyn, damit jeder, welcher gegen die festgesetzten Bestimmungen handelt, mit Ahndung belegt und auch hiernach bey sich ergebender Nothwendigkeit bestraft werden kann.

Drittens wird in dem Antrag noch angeführt, daß die gesetzliche Apothekertaxe noch manchen Mangel leidet, vorzüglich weil die Apotheker den Wohlthätigkeitsinstituten und Strafanstalten die Medicamente um $\frac{1}{3}$ unter der Taxe zu verabreichen haben.

Nachdem man durch die bestehende Taxordnung der Apotheker sich überzeugt hat, daß der Abfassung dieser Apothekertaxe auf das Drittel, um welches den Wohlthätigkeits- und Strafanstalten die Medicamente wohlfeiler verabreicht werden sollen, zu viel Rücksicht auf dieselben genommen seyn mag, (ich führe nur einige Gegenstände an, wo die Uebersetzung $\frac{2}{3}$ Theile zu betragen scheint, als Noob Juniperi die Unze zu 21 fr.; tinctura lassarei die Unze zu 4 fl. 30 fr.; magnesia carbonica die Unze zu 48 fr.), so sieht man sich veranlaßt, dahin sich selbst auszusprechen, daß den Wohlthätigkeits- und Strafanstalten keine Taxbegünstigung in der neuen Taxordnung mehr gegeben werden wolle, da diese Begünstigung nur jene ersetzen müssen, die Medicamente nothwendig haben, dieses aber auf die gleichheitliche Tragung der Staatslasten nachtheilig wirkt.

Daß eine Revision der Apothekertaxe nothwendig ist, geht auch daraus hervor, daß der Preis jeder Waare

sich öfters verändert, wie es die königl. Staatsregierung beym jüngsten Erlass der Apothekertarordnung selbst anerkannt hat, da sie aussprach, die Revision alle Jahre vornehmen zu lassen, welches bisher aber nicht geschah.

Referent glaubt daher, an die königl. Staatsregierung mögen folgende Anträge gestellt werden:

- 1) daß gesetzlich bestimmt werde, es dürfen neue Apotheken nur im Falle des nachgewiesenen Bedarfs verliehen, erlöschende aber nur im Falle des Bedarfs wieder besetzt werden;
- 2) daß eine dem jetzigen Stand der Pharmacie entsprechende Apothekerordnung in Bälde gesetzlich eingeführt, und
- 3) daß die Revision der im Jahre 1825 erschienenen Taxe unter Zuziehung praktischer Apotheker schleunigst vorgenommen und wenigstens alle drey Jahre erneuert werde.

Lang, als Referent.

A u s z u g

aus dem Protokolle der am 12. July 1831 gehaltenen
26ten Sitzung des dritten Ausschusses.

In Beziehung auf den, von dem Abgeordneten
Seeholzer bey der Kammer eingereichten Antrag
des pharmaceutischen Vereins, die Lage des
Apothekewesens betr., hat der Abgeordnete Dr.
Lang Bericht erstattet und der Ausschuss, ohne auf die
vom Referenten aufgestellten einzelnen Ansichten für
oder wider einzugehen, den von demselben gemachten
dren Anträgen, so wie nicht minder dem von ihm vor-
getragenen Wunsche, daß alle dren Jahre eine Revision
des Apothekewesens in Bayern vorgenommen werden
möge, einhellig beygestimmt.

München den 1. August 1831.

v. Unns, Vorstand.

Dr. Schulz,
functionirender Secretär.

(Vorstellung des pharmaceutischen Vereins ic.)

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Die große Zahl derjenigen, welche der hohen Kam-
mer auf das Gewerbswesen Bayerns bezügliche Vorstel-
lungen einreichen, vermehren auch wir, zuversichtlich
hoffend, unsere Darstellung werde der Wichtigkeit des

Gewerbes wegen, das sie betrifft, von der hohen Kammer mit Wohlwollen aufgenommen werden.

Das Gewerbegesetz vom Jahre 1825 in seiner Ausbildung durch die Instruction desselben Jahres äußerte auch in Beziehung auf die Apotheken die Folgen, die es in Beziehung auf die übrigen Gewerbe hatte. Vermehrung der Gewerbetreibenden war seine Tendenz und dieser gemäß wurde auch die Zahl der Apothekerconcessionen den königl. Kreisregierungen vorbehalten, in dessen keine Grundsätze aufgestellt, nach welchen bey diesen Verleihungen verfahren werden sollte: Grundsätze, welche die eigenthümliche Natur der Apotheken, der große Einfluß, den sie auf den Gesundheitszustand der Staatsbürger haben, unentbehrlich macht.

Die Richtigkeit dieses Satzes ist durch das Beispiel Preußens belegt; ungeachtet in Preußen das Patentsystem eingeführt ist, ist doch dort hinsichtlich der Verleihung von Apothekerconcessionen bestimmt.

„Die Anlage neuer Apotheken findet, wie in
„Städten, so in Flecken und Dörfern, nur statt,
„wenn das Bedürfniß einer Vermehrung derselben erwiesen ist.“

Für zureichende Gründe einer Vermehrung werden dortangenommen: eine bedeutende Vermehrung der Volksmenge, bedeutende Erhöhung ihres Wohlstandes. Findet die Regierung die angegebenen Gründe hinreichend und klar, so ertheilt sie die Erlaubniß zur Anlage einer neuen Apotheke, wenn entweder noch gar keine Apotheke

an dem Orte vorhanden ist, oder wenn der oder die vorhandnen Apotheker, nach vorhergegangener Aufforderung, der Ansetzung eines neuen nicht widersprechen, oder ihren Widerspruch nicht begründen können. Durch diese Bestimmung hat Preußens Regierung, obwohl sie im Gewerbwesen dem Patentsysteme huldigt, die Nothwendigkeit von Beschränkungen bey den Apotheken anerkannt, sie hat anerkannt, daß nur ein gesicherter Nahrungsstand der Apotheker es möglich mache, an sie ohne Ungerechtigkeit die Anforderungen zu stellen, die an sie gestellt werden müssen.

Diese Ansicht herrschte nun in Bayern seit dem Erscheinen des neuesten Gewerbgesezes nicht vor, daher kommt es denn, daß die Apotheker häufig übersezt sind.

Wir wollen die üblen Folgen, welche daraus entspringen, nicht aufzählen, sie nicht ausführen und durch Beispiele belegen; daß sie eintreten mußten, geht schon aus der Natur der Sache hervor, um so mehr, wenn man bedenkt, daß es in Bayern eine vollständige, dem gegenwärtigen Zustande der Pharmacie entsprechende Apothekerordnung nicht gibt. Das baldige Erscheinen einer solchen wurde schon im Jahre 1825 bey Einführung der Apothekertaxe versprochen, bis jezt ist aber dieses Versprechen noch nicht erfüllt worden. Daher kommt es, daß bey diesem wichtigen Zweige der medicinischen Polizen bloß die Willkühr der Polizenbehörden und Medicinalbeamten Grundlage der Entscheidung ist, und deßhalb über einen und denselben Gegenstand an verschiedenen Orten die entgegengesetztesten Beschlüsse erfolgen.

Zu diesem Uebelstande kommt nun noch der, daß die gesetzliche Apothekertaxe, obwohl durch selbe einem gefühlten Bedürfnisse abgeholfen wurde, an manchen Mängeln leidet. Vorzüglich die Bestimmung, daß die Apotheker gehalten seyn sollen, bey Arzneyabgaben an Strafanstalten und Wohlthätigkeitsinstitute von dem Gesammbetrage der Forderung sich den Abzug eines ganzen Drittheils gefallen zu lassen, ist für sie äußerst drückend. Es wurde zwar bey der Erscheinung der Apothekertaxe von der Regierung erklärt, selbe würde einer jährlichen Revision unterworfen werden; diese Zusicherung aber wurde eben so wenig erfüllt, und noch bis zum heutigen Tage besteht dieselbe Taxe mit all ihren oft gerügten Mängeln, wie sie vor 6 Jahren erlassen wurde, und alle Bewerbungen um Revision derselben waren fruchtlos.

Wir wagen es deshalb, als Organ bey weitem der größten Mehrzahl der Apotheker Bayerns, an die hohe Kammer die gehorsamste Bitte zu stellen,

Dieselbe wolle auf geeignetem Wege bey Er. Majestät dem Könige beantragen:

- 1) daß gesetzlich bestimmt werde, es dürften neue Apotheken nur im Falle des nachgewiesenen Bedarfes verliehen, erlöschende aber nur im Falle des Bedarfes wiederbesetzt werden;
- 2) daß eine dem jetzigen Stande der Pharmacie entsprechende Apothekerordnung in Bälde gesetzlich eingeführt, und

- 3) daß die Revision der im Jahre 1825 erschienenen Laxe, unter Zuziehung praktischer Apotheker, schleunigst vorgenommen werde.

Würde diesen Anträgen entsprochen, so würde die Stellung der Apotheker so gesichert, wie sie gesichert seyn muß, sollen sie den Anforderungen, die an sie gemacht werden, entsprechen. Wir hoffen deßhalb zuversichtlich auf die Gewähr unserer gehorsamsten Bitte, und verharren mit schuldigster Ehrfurcht

der hohen Kammer der Abgeordneten

München, den 5. April 1831.

gehorsamster Verwaltungsausschuß
des pharmaceutischen Vereins
in Bayern.

Dr. Zaubzer sen., Obervorstand.

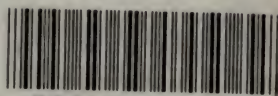
Widmann, Sekr.

89092516632



b89092516632a

89092516632



B89092516632A